

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Bericht des Bundes 2008/2009
an die Umweltministerkonferenz**

**Dieser Bericht umfasst den Zeitraum von Juli 2008 bis Juli 2009
und schließt an den
Bericht des Bundes 2006/2008 an.**

Inhaltsverzeichnis

1. KLIMASCHUTZ UND ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL, ENERGIE UND ERNEUERBARE ENERGIEN	8
1.1 KLIMARAHMENKONVENTION, KYOTO-PROTOKOLL UND IPCC	8
1.1.1 VERTRAGSSTAATENKONFERENZEN DER KLIMARAHMENKONVENTION UND DES KYOTO-PROTOKOLLS	10
1.1.2 INTERNATIONAL PANEL ON CLIMATE CHANGE (IPCC)	11
1.2 INTEGRIERTES ENERGIE- UND KLIMAPROGRAMM DER BUNDESREGIERUNG	12
1.3 DEUTSCHE STRATEGIE ZUR ANPASSUNG AN DIE FOLGEN DES KLIMAWANDELS	16
1.4 DIE KLIMASCHUTZINITIATIVE DES BUNDESUMWELTMINISTERIUMS	18
1.5 EMISSIONSHANDEL	22
1.5.1 EMISSIONSHANDEL IN DER ZWEITEN HANDELSPERIODE 2008 - 2012	22
1.5.2 EMISSIONSHANDELSRICHTLINIE	26
1.5.3 EINBEZIEHUNG DES LUFTVERKEHRS IN DEN EMISSIONSHANDEL	29
1.6 ERNEUERBARE ENERGIEN	30
1.6.1 WEITERENTWICKLUNG DES ERNEUERBARE ENERGIEN GESETZES	31
1.6.2 SYSTEMINTEGRATION UND NETZAUSBAU	31
1.6.3 WÄRME AUS ERNEUERBAREN ENERGIEN	33
1.6.4 BIODIESELSTOFFE, NACHHALTIGE BIOMASSEHERSTELLUNG	35
1.6.5 ELEKTROMOBILITÄT	37
1.6.6 EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE AKTIVITÄTEN	38
2.1 GEBIETSBEZOGENE LUFTREINHALTUNG	44
2.1.1 ERFÜLLUNG DER ANFORDERUNGEN DER LUFTQUALITÄTSRICHTLINIEN	44
2.1.2 NEUE LUFTQUALITÄTSRICHTLINIE	46
2.1.3 UMSETZUNG DER NEUEN LUFTQUALITÄTSRICHTLINIE IN DEUTSCHES RECHT	48
2.1.4 NATIONALES PROGRAMM DER BUNDESREGIERUNG ZUR VERMINDERUNG VON VERSAUERUNG, ÜBERDÜNGUNG UND SOMMERSMOG	48
2.1.5 RECHTSSETZUNG IM RAHMEN DES LUFTREINHALTEÜBEREINKOMMENS DER UN ECE	50
2.2 UMWELT UND VERKEHR	52
2.2.1 GÜTERVERKEHR	52
2.2.2 PERSONENVERKEHR	54
2.2.3 VERMINDERUNG DER ABGASEMISSIONEN VON KRAFTFAHRZEUGEN	58
2.2.4 NEUREGELUNG DER KFZ-STEUER ZUM 1. JULI 2009	60
2.2.5 FLUGVERKEHR	61
2.2.6 STÄRKUNG DER VERKEHRSTRÄGER SCHIENE UND WASSERSTRAßE	64
2.2.7 ELEKTROMOBILITÄT	67
2.3 ANLAGENBEZOGENE LUFTREINHALTUNG	69
2.3.1 VERORDNUNG ÜBER MITTLERE UND KLEINE FEUERUNGSANLAGEN	69
2.3.2 VERORDNUNG ZUR ABSICHERUNG VON LUFTQUALITÄTSANFORDERUNGEN	70
2.3.3 NEUFASSUNG DER IVU-RICHTLINIE 2008/1/EG	72
2.3.4 UN ECE – PROTOKOLL ZUM AUFBAU EINES NATIONALEN SCHADSTOFFFREISETZUNGS- UND VERBRINGUNGSREGISTERS	74
2.4 ANLAGENSICHERHEIT	75
2.4.1 KOMMISSION FÜR ANLAGENSICHERHEIT (KAS)	75
2.4.2 UMSETZUNG DER SEVESO-II-RICHTLINIE	76
2.4.3 UNECE-INDUSTRIEUNFALLÜBEREINKOMMEN	77
2.4.4 DEUTSCH-CHINESISCHES SEMINAR ZUR STÖRFALLVORSORGE UND NOTFALLPLANUNG IN INDUSTRIEANLAGEN AN FLÜSSEN	78

3	UMWELT UND GESUNDHEIT, LÄRMBEKÄMPFUNG	79
3.1	ANPASSUNG AN DIE FOLGEN DES KLIMAWANDELS - GESUNDHEITSRELEVANZ	80
3.2	EUROPÄISCHER AKTIONSPLAN UMWELT UND GESUNDHEIT 2004–2010	81
3.3	5. MINISTERKONFERENZ „UMWELT UND GESUNDHEIT“ DER WHO-REGION EUROPA	82
3.4	STRAHLENSCHUTZ	82
3.4.1	RECHTLICHE REGELUNGEN ZUM SCHUTZ VOR NICHTIONISIERENDER STRAHLUNG	82
3.4.2	VORBEREITUNGEN DES BMU ZUR SICHERSTELLUNG DER REAKTIONSFÄHIGKEIT BEI EINEM KERNTECHNISCHEN UND RADIOLOGISCHEN EREIGNIS	83
3.4.3	INTERNATIONALE INITIATIVE GEGEN DIE GESUNDHEITSRSIKEN VON RADON	84
3.5	NANOTECHNOLOGIE: CHANCEN UND RISIKEN VON NANOMATERIALIEN	85
3.5.1	DER NANODIALOG – VERANTWORTUNGSVOLLER UMGANG MIT NANOMATERIALIEN	85
3.5.2	DAS OECD SPONSORSHIP PROGRAMM	85
3.6	LEBENSMITTELSICHERHEIT	87
3.6.1	HÖCHSTGEHALTE FÜR UMWELTKONTAMINANTEN IN LEBENSMITTELN	87
3.6.2	LEITFADEN „DIOXIN- UND PCB-EINTRÄGE IN LEBENSMITTELN VERMEIDEN“	89
3.6.3	HÖCHSTGEHALTE FÜR BLEI, CADMIUM UND QUECKSILBER IN NAHRUNGSERGÄNZUNGSMITTELN	89
3.6.4	ERGEBNISSE PRÄVENTIVER FORSCHUNG ZUR GESUNDHEITLICHEN ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL	90
3.7	INNENRAUMLUFTQUALITÄT	91
3.8.	KINDER-UMWELT-SURVEY	92
3.9	LÄRMBEKÄMPFUNG	92
3.9.1	UMGEBUNGSLÄRM	93
3.9.2	FLUGLÄRM	93
3.9.3	LÄRMSCHUTZ BEI DER FUßBALL WM 2006 UND DER FUßBALL EM 2008	94
3.9.4	ÜBERARBEITUNG DER EG-„OUTDOOR“-RICHTLINIE	94
3.9.5	ÜBERARBEITUNG DER EG-REIFENGERÄUSCHRICHTLINIE	95
3.9.6	ÜBERARBEITUNG DER UNECE REGULATION 51	96
3.9.7	MAßNAHMENPAKET ZUR FÖRDERUNG VON FLÜSTERBREMSEN IM SCHIENENGÜTERVERKEHR	97
4	ÖKOLOGISCHE INDUSTRIEPOLITIK UND WIRTSCHAFTLICHE FRAGEN DES UMWELTSCHUTZES	98
4.1	ÖKOLOGISCHE INDUSTRIEPOLITIK	98
4.2	GREENTECH MADE IN GERMANY 2.0. UMWELTTECHNOLOGIE-ATLAS FÜR DEUTSCHLAND	99
4.3	MASTERPLAN UMWELTTECHNOLOGIEN	100
4.4	UMWELTTECHNOLOGIEBEZOGENE EU – FÖRDERUNG	100
4.4.1	EUROPÄISCHER AKTIONSPLAN FÜR UMWELTTECHNOLOGIEN (ETAP)	100
4.4.2	CIP-PROGRAMM FÜR UMWELT-INNOVATIONEN (CIP ECO INNOVATION PROGRAMME)	101
4.5	RESSOURCENEFFIZIENZ	102
4.6	STUDIE ZUR WIRTSCHAFTLICHEN BEDEUTUNG DER BIOLOGISCHEN VIELFALT	104
4.7	BUSINESS AND BIODIVERSITY – INITIATIVE	105
4.8	PRODUKTBEZOGENER UMWELTSCHUTZ: UMWELTZEICHEN „BLAUER ENGEL“	105
4.9	UMWELTFREUNDLICHES ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN	106
4.10	BETRIEBLICHER UMWELTSCHUTZ, UNTERNEHMENSVERANTWORTUNG	108
4.10.1	UMWELT-AUDIT	108
4.10.2	UNTERNEHMENSVERANTWORTUNG	108

5	CHEMIKALIENPOLITIK	110
5.1	NATIONALE CHEMIKALIENPOLITIK	110
5.1.1	CHEMIKALIENRECHT	110
5.1.2	UMSETZUNG DER EG-DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE	112
5.2	EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE CHEMIKALIENPOLITIK	113
5.2.1	REACH	113
5.2.2	FLUORIERTE TREIBHAUSGASE (F-GASE)	115
5.2.3	SCHUTZ DER OZONSCHICHT	115
5.2.4	SAICM - FÖRDERUNG DER CHEMIKALIENSICHERHEIT WELTWEIT	119
5.2.5	PERFLUOROCTANSÄURE (PFOA)	121
5.2.6	AKTIVITÄTEN ZUR BESCHRÄNKUNG GEFÄHRLICHER STOFFE UND ZUBEREITUNGEN	121
5.2.7	QUECKSILBER	122
5.2.8	EG-GHS-VERORDNUNG	124
5.2.9	STOCKHOLMER ÜBEREINKOMMEN ZU POPS	125
5.2.10	ROTTERDAMER ÜBEREINKOMMEN	127
6	ABFALLWIRTSCHAFT	133
6.1	NATIONALE ABFALLPOLITIK	133
6.1.1	KREISLAUFWIRTSCHAFTS- UND ABFALLGESETZ	133
6.1.2	ABFALLVERBRINGUNGSRECHT	133
6.1.3	ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTEGESETZ UND KOSTENVERORDNUNG	134
6.1.4	BATTERIEGESETZ	135
6.1.5	BIOABFALLVERORDNUNG	136
6.1.6	KLÄRSCHLAMMVERORDNUNG	137
6.1.7	VERFÜLLUNG VON ABGRABUNGEN MIT ABFÄLLEN	137
6.1.8	VERPACKUNGSVERORDNUNG	138
6.1.9	ALTFahrzeugVERORDNUNG	139
6.1.10	VEREINFACHUNG DES ABFALLRECHTLICHEN ÜBERWACHUNGSVERFAHRENS	139
6.1.11	DEPONIERECHT – VERORDNUNG	140
6.1.12	ANFORDERUNGEN AN DIE VERWERTUNG MINERALISCHER ERSATZBAUSTOFFE UND VON BODENMATERIAL	141
6.1.13	GEWERBLICHE SAMMLUNG ALTPAPIER	141
6.2	EU- UND INTERNATIONALE ABFALLPOLITIK	142
6.2.1	EG-ABFALLRAHMENRICHTLINIE	142
6.2.2	EU-BERGBAU ABFALL-RICHTLINIE	143
6.2.3	EG-KLÄRSCHLAMMRICHTLINIE	143
6.2.4	EG-BIOABFALLRICHTLINIE	144
6.2.5	EG RICHTLINIEN ZU ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTEN	144
6.2.6	EG-BATTERIERICHTLINIE	145
6.2.7	EG-ABFALLVERBRINGUNGSVERORDNUNG	145
6.2.8	EU-ALTFahrzeug RICHTLINIE	146
6.2.9	AUSKUNFTSERSUCHEN	147
6.2.10	NOVELLE DES EUROPÄISCHEN ABFALLVERZEICHNISSES	148
6.2.11	EG-VERORDNUNG ÜBER PERSISTENTE ORGANISCHE SCHADSTOFFE	149
6.2.12	UMSETZUNG DER DEPONIE-RICHTLINIE	150

7	GEWÄSSER- UND MEERESSCHUTZ	151
7.1	GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES WASSERRECHTS	151
7.2	UMSETZUNG DER EG-WASSERRAHMENRICHTLINIE IN NATIONALES RECHT	151
7.3	TOCHTERRICHTLINIE „PRIORITÄRE STOFFE	152
7.4	VERORDNUNG ZUR UMSETZUNG DER GRUNDWASSERRICHTLINIE	153
7.5	ROHRFERNLEITUNGSVERORDNUNG	154
7.6	EU-BADEGEWÄSSERRICHTLINIE	154
7.7	HOCHWASSERVORSORGE	156
7.8	SCHUTZ GRENZÜBERSCHREITENDER WASSERLÄUFE	157
7.8.1	INTERNATIONALE KOMMISSION ZUM SCHUTZ DES RHEINS (IKSR)	157
7.8.2	INTERNATIONALE MAASKOMMISSION (IMK)	159
7.8.3	INTERNATIONALE KOMMISSION ZUM SCHUTZ DER ELBE (IKSE)	160
7.8.4	INTERNATIONALE KOMMISSION ZUM SCHUTZ DER ODER (IKSO)	160
7.8.5	INTERNATIONALE KOMMISSION ZUM SCHUTZ DER DONAU (IKSD)	161
7.8.6	DEUTSCH-ÖSTERREICHISCHE GEWÄSSERKOMMISSION	162
7.8.7	DEUTSCH-NIEDERLÄNDISCHE GRENZGEWÄSSERKOMMISSION	162
7.8.8	DEUTSCH-POLNISCHE GRENZGEWÄSSERKOMMISSION	163
7.8.9	DEUTSCH-TSCHECHISCHE GRENZGEWÄSSERKOMMISSION	163
7.9.1	EUROPÄISCHE MEERESSTRATEGIE-RAHMENRICHTLINIE	164
7.9.2	BLAUBUCH ZUR ZUKÜNFTIGEN EUROPÄISCHEN MEERESPOLITIK	165
7.9.3	NATIONALE MEERESSTRATEGIE	166
7.9.4	SCHUTZ DER MEERESUMWELT DES OSTSEEGBIETS (HELCOM)	166
7.9.5	ZUKÜNFTIGE EUROPÄISCHE OSTSEESTRATEGIE	168
7.9.6	SCHUTZ DER MEERESUMWELT DES NORDOST-ATLANTIKS (OSPAR-ÜBEREINKOMMEN)	168
7.9.7	WELTWEITER MEERESUMWELTSCHUTZ	171
8	NATURSCHUTZ UND NACHHALTIGE NATURNUTZUNG	177
8.1	SICHERUNG DES NATIONALEN NATURERBES	177
8.2.	NOVELLIERUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES	178
8.3.	UMSETZUNG DER FFH- UND VOGELSCHUTZRICHTLINIE	180
8.4	MANAGEMENT VON GROßRAUBTIEREN	183
8.5	BIO- UND GENTECHNIK	184
8.5.1	PROTOKOLL ÜBER BIOLOGISCHE SICHERHEIT - BIOSAFETY PROTOCOL	184
8.5.2	BEHANDLUNG VON FRAGEN DER GENTECHNIK IM EU-UMWELTRAT	185
8.5.3	NATIONALE SCHUTZKLAUSEL ZU MAIS MON810	186
8.6	WALDSCHUTZ	186
8.6.1	NEUE BESCHAFFUNGSREGELUNG	186
8.6.2	INTERNATIONALE WALDPOLITIK	186
8.7.	INTEGRATION DES UMWELT- UND NATURSCHUTZES IN ANDERE BEREICHE	188
8.7.1	INTEGRATION IN POLITIKEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE RÄUME	188
8.7.2	INTEGRATION VON NATURSCHUTZ UND FISCHEREI	190
8.7.3.	INTEGRATION VON UMWELT, SPORT UND TOURISMUS	192
8.8.	JAHRESBILANZ DER DEUTSCHEN CBD PRÄSIDENTSCHAFT	194
8.9.	CITES-VERTRAGSSTAATENKONFERENZ	198
8.10	NATIONALKOMITEE FÜR DAS UNESCO-PROGRAMM „DER MENSCH UND DIE BIOSPHÄRE“	200
8.11.	UMSETZUNG DES WELTERBEÜBEREINKOMMENS	201
8.12.	TRILATERALE WATTENMEERKOOPERATION	202
8.13	9. VSK DER BONNER KONVENTION UND DAS JAHR DES GORILLAS 2009	203
8.14	RAMSAR KONVENTION	204

9	FACHÜBERGREIFENDE FRAGEN DER UMWELTPOLITIK	206
9.1	NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE	206
9.1.1	NATIONALE NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE	206
9.1.2	EU-NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE	207
9.2	BODENSCHUTZBERICHT	208
9.3	FORTSETZUNG DER BRAUNKOHLESANIERUNG	209
9.4	UMWELTGESETZBUCH, EINZELGESETZE ZUR NEUORDNUNG DES UMWELTRECHTS	209
9.5	RICHTLINIE 2088/99/EG ÜBER DEN STRAFRECHTLICHEN SCHUTZ DER UMWELT	211
9.6	EMPFEHLUNG ZU MINDESKRITERIEN FÜR UMWELTINSPEKTIONEN	211
9.7	UMWELTBERICHTERSTATTUNG UND -INFORMATION	212
9.7.1	GEMEINSAMER ZENTRALER STOFFDATENPOOL BUND/LÄNDER	212
9.7.2.	UMWELTPORTAL DEUTSCHLAND (PORTALU®)	213
9.7.3.	GEOINFORMATIONEN ALS GRUNDLAGE VON UMWELTINFORMATIONEN	214
9.7.4.	UMSETZUNG DER INSPIRE-RICHTLINIE IN DEUTSCHLAND	214
9.7.5	OECD - ENVIRONMENTAL PERFORMANCE REVIEWS	216
9.8	FORSCHUNG	217
9.8.1	UMWELTFORSCHUNGSPLAN (UFOPLAN)	217
9.8.2	EVALUIERUNG DER RESSORTFORSCHUNG	217
9.8.3	UMWELTFORSCHUNG ANDERER RESSORTS	218
9.9	UMWELTBILDUNG	218
9.10.	FÖRDERPROGRAMME	219
9.10.1	FÖRDERPROGRAMME DER BUNDESREGIERUNG FÜR FINANZIERUNGSHILFEN BEI UMWELTSCHUTZINVESTITIONEN	219
9.10.2	EU-STRUKTURFONDS	220
9.10.3	LEITLINIEN DER GEMEINSCHAFT FÜR STAATLICHE UMWELTSCHUTZBEIHILFEN UND ALLGEMEINE GRUPPENFREISTELLUNGSVERORDNUNG	221
9.10.4	LIFE+	222
10.	INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT	224
10.1.	EUROPÄISCHE UNION	224
10.1.1.	EU-UMWELTPOLITIK UNTER FRANZÖSISCHER PRÄSIDENTSCHAFT	224
10.1.2	EU-UMWELTPOLITIK UNTER TSCHECHISCHER PRÄSIDENTSCHAFT	227
10.2	BILATERALE ZUSAMMENARBEIT	230
10.2.2	BILATERALE AKTIVITÄTEN MIT STAATEN ZENTRALASIENS	235
10.2.3	ZUSAMMENARBEIT MIT SCHWELLEN- UND ENTWICKLUNGSLÄNDERN	236
10.3	ALPENKONVENTION	239
10.4	G8- UND MAJOR ECONOMIES FORUM-PROZESS	241
10.5	UN-KOMMISSION FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG (CSD)	243
10.6.	UMWELTPROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN (UNEP)	244
10.6.1	UNEP- VERWALTUNGSRAT/GLOBALES UMWELTMINISTERFORUM	244
11	ZUSAMMENARBEIT MIT WISSENSCHAFTLICHEN BERATUNGSGREMIEN, VERBÄNDEN UND STIFTUNGEN	247
11.1	RAT VON SACHVERSTÄNDIGEN FÜR UMWELTFRAGEN (UMWELTRAT)	247
11.2	WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT DER BUNDESREGIERUNG GLOBALE UMWELTVERÄNDERUNGEN	247
11.3	VERBÄNDE UND SONSTIGEN VEREINIGUNGEN	248
11.4	DEUTSCHE BUNDESSTIFTUNG UMWELT	249

12	ANHANG	250
12.1	VERÖFFENTLICHUNGEN DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT	250
12.2	VERÖFFENTLICHUNGEN DES UMWELTBUNDESAMTES	253
12.3	VERÖFFENTLICHUNGEN DES BUNDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ	262
12.4	VERÖFFENTLICHUNGEN DES STATISTISCHEN BUNDESAMTES	264

1. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, Energie und Erneuerbare Energien

Im Vorfeld der UN-Klimakonferenz im Dezember 2009, auf der ein umfassendes Klimaschutzabkommen für die Zeit nach 2012 abgeschlossen werden soll, stehen die Herausforderungen des weltweiten Klimawandels weiterhin ganz oben auf der internationalen Agenda.

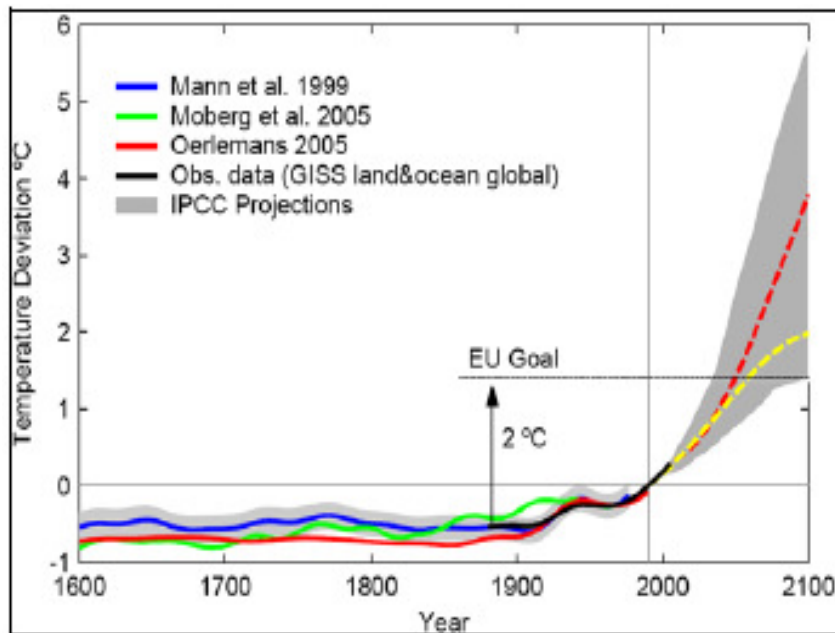
Die Bundesregierung und die Europäische Union (EU) nehmen in diesem Prozess durch ehrgeizige eigene Verpflichtungen eine Vorreiterrolle ein. Ziel der Bundesregierung ist es, dass in Kopenhagen ein Klimaschutzabkommen verabschiedet wird, das dazu beiträgt, die globale Klimaerwärmung auf unter 2°C gegenüber vorindustriellem Niveau zu beschränken.

Mit dem Integrierte Energie- und Klimaprogramm (IEKP) vom August 2007 liefert Deutschland ein Beispiel, wie ein großes Industrieland seine Energieversorgung in Richtung erneuerbare Energien und Energieeffizienz umstrukturieren kann. Ein Großteil der beschlossenen Punkte des IEKP konnte innerhalb kürzester Zeit bereits in Maßnahmen umgesetzt werden. Ziel der Bundesregierung ist es, bis 2020 eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 40% zu erreichen.

1.1 Klimarahmenkonvention, Kyoto-Protokoll und IPCC

Deutschland hat sich im Kyoto-Protokoll im Rahmen der EU-Lastenteilung verpflichtet, im Zeitraum 2008-2012 insgesamt 21% weniger klimaschädliche Gase zu produzieren als 1990. Nach aktuellen Prognosen hat Deutschland bereits im ersten Jahr des Zielkorridors seine Verpflichtungen erfüllt.

Die Reduktionsziele des Kyoto-Protokolls gelten nur bis Ende des Jahres 2012. Nach 2012 sind weitere, drastische Emissionsminderungen notwendig, um das Ziel der Klimarahmenkonvention zu erreichen: die Treibhausgaskonzentrationen auf einem ungefährlichen Niveau zu stabilisieren. Dazu haben sich alle Vertragsstaaten der Klimarahmenkonvention verpflichtet. Wie im Bericht des Bundes 2006 – 2008 dargelegt, wurde auf der UN-Klimakonferenz auf Bali im Jahr 2007 vereinbart, bis Ende 2009 ein umfassendes Klimaschutzabkommen für die Zeit nach 2012 zu verhandeln. Dieses Abkommen wird seitdem auf internationaler Ebene in zahlreichen Verhandlungsrunden mit Hochdruck vorbereitet.



Ziel der EU ist es, den durchschnittlichen Temperaturanstieg gegenüber dem vorindustriellen Niveau auf höchstens 2 Grad zu begrenzen. Dieses Ziel hat der Europäische Rat erneut im Jahr 2009 bestätigt.

Das 2009 zu verabschiedende Abkommen soll einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leisten.

Mit ihren ambitionierten Klimaschutzzielen will die EU ihren Beitrag leisten, um die Erwärmung der Erde um mehr als zwei Grad Celsius zu verhindern. Die Ziele im Einzelnen:

- Reduktion der Treibhausgas-Emissionen -30 % bis 2020, wenn andere Industrieländer und in angemessener Weise die Schwellenländer mitziehen, unilateral -20%,
- 20% Energieeffizienzsteigerung bis 2020
- 20% Erneuerbare am Gesamtenergieverbrauch bis 2020
- 10% Biokraftstoffe bis 2020.

Als großer Fortschritt gilt, dass sich sowohl die G8-Staaten also auch die wichtigsten Schwellenländer auf dem G8-Gipfel im Juli 2009 darauf geeinigt haben den Anstieg der Durchschnittstemperatur auf höchstens 2 Grad gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen (sog. 2°C-Ziel). Die G8-Partner bekannten sich zu ihrer Vorreiterrolle beim Klimaschutz und verständigten sich darauf, die Treibhausgasemissionen in den Industrieländern bis 2050 um mindestens 80% zu reduzieren. Hinsichtlich dieses Langfristziels der Industrieländer nennt die G8-Erklärung „1990 oder ein späteres Jahr“ als Basisjahr, wobei allerdings die Vergleichbarkeit der Anstrengungen gegeben sein muss. Das globale Langfristziel einer Treibhausgas-Reduktion von mindestens 50% bis 2050 wurde von den G8 bestätigt und gestärkt, ein Basisjahr wurde jedoch nicht benannt.

Im März 2009 hat der EU-Umweltministerrat, im Juni der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister und der Europäische Rat die EU Vorstellungen über ein post-2012

Klimaschutzabkommen präzisiert. Die EU strebt ein mit dem 2°C-Ziel kompatibles post-2012 Klimaübereinkommen an. Um dies zu erreichen, hält EU folgende Eckpunkte für essentiell:

- *Ein langfristiges, globales Minderungsziel:*
die globalen Emissionen müssen gegenüber 1990 bis 2050 mindestens halbiert werden.
- *Ehrgeizige Mittelfristziele für Industriestaaten:*
Diese werden aufgefordert, sich in Kopenhagen zu vergleichbaren, wirtschaftsweiten Reduktionszielen zu verpflichten, die zu einer gemeinsamen Emissionsreduktion von 25-40% gegenüber 1990 bis 2020 führen. Bis 2050 müssen Industrieländer ihre Emissionen um 80-95% reduzieren.
- *Erforderliche Emissionsminderungen seitens der Entwicklungs- und Schwellenländer:*
Entwicklungs-, insbesondere Schwellenländer werden aufgefordert, im Rahmen eines Post-2012 Abkommens nationale Minderungspläne und -strategien, die alle wesentlichen Sektoren abdecken und für die Gruppe der Entwicklungsländer bis 2020 zu einer Abweichung von 15-30% unter dem Referenzszenario („business-as-usual“) führen, vorzulegen.
- *Finanzierung für Klimaschutz in Entwicklungsländern:*
Teile der Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen in Entwicklungsländern sollen durch internationale Finanztransfers unterstützt werden. Diese müssen in erster Linie von Industriestaaten geleistet werden, auch Schwellenländer sind aufgefordert dazu beizutragen.

1.1.1 Vertragsstaatenkonferenzen der Klimarahmenkonvention und des Kyoto-Protokolls



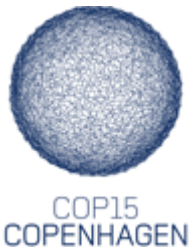
Die Klimarahmenkonvention trat 1994 in Kraft. Seitdem gibt es jährliche Klimakonferenzen im Rahmen der Vereinten Nationen. Auf der dritten Klimakonferenz im Jahr 1997 wurde das Kyoto-Protokoll verabschiedet. Hier einigten sich die verhandelnden Staaten erstmals darauf, ihre Treibhausgasemissionen zu reduzieren und setzen dafür einen verbindlichen Zeitrahmen.



Die 13. Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention (COP 13) und 3. Vertragsstaatenkonferenz des Kyoto-Protokolls fand vom 3. - 14. Dezember 2007 auf Bali (Indonesien) statt. Hier wurde beschlossen, dass bis Ende 2009, der Vertragsstaatenkonferenz in Kopenhagen, ein post-2012 Klimaschutzabkommen verabschiedet werden soll.

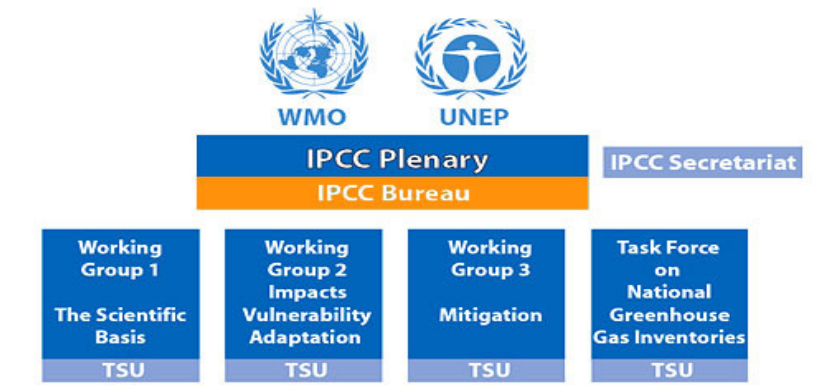


Die 14. Vertragsstaatenkonferenz in Posen (1.-12. Dezember 2008) markierte den Übergang in den „Verhandlungsmodus“: Seit Posen läuft ein intensiver Verhandlungsprozess mit einem klaren Arbeitsprogramm, in dem das Ergebnis von Kopenhagen vorbereitet wird.



Auf der UN-Klimakonferenz im Dezember 2009 soll ein umfassendes Klimaschutzabkommen verabschiedet werden. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass dieses Abkommen ehrgeizige Reduktionsziele für Industrieländer und angemessene Beiträge der Entwicklungsländer vorsieht und dazu beiträgt, die globale Erwärmung auf unter 2°C zu begrenzen.

1.1.2 International Panel on Climate Change (IPCC)



Das IPCC wurde 1988 gegründet und legt seitdem regelmäßig Sachstandsberichte vor. Diese Berichte sollen als wissenschaftliche Basis die internationalen Klimaverhandlungen unterstützen.

Der 4. Sachstandsbericht ist 2007 erschienen. Hier stellen die Wissenschaftler fest, dass ein Klimawandel stattfindet, dass die Folgen spürbar sind und dass ohne schnelles Gegensteuern unkontrollierbare Risiken drohen.

Derzeit bereitet der IPCC den 5. Sachstandsbericht (AR5) vor, der 2014 veröffentlicht werden soll. In der Arbeitsperiode des AR5 soll der IPCC außerdem zwei Sonderberichte erarbeiten. Der erste Sonderbericht zu erneuerbaren Energien und ihrer Rolle im Klimaschutz soll 2010 veröffentlicht werden. Der zweite Sonderbericht zu "Risikomanagement

von Extremereignissen und Katastrophen zur Förderung der Anpassung an den Klimawandel“ wurde bei der 30. Plenarsitzung im April 2009 beschlossen und soll 2011 veröffentlicht werden.

Die Struktur und inhaltliche Ausrichtung der drei Arbeitsgruppen des IPCC bleibt im AR5 im Wesentlichen erhalten.

Während der 29. IPCC-Plenarsitzung in Genf (31. August bis 4. September 2008) wurde das 20-jährige Bestehen des IPCC gefeiert. Auf der gleichen Sitzung wurde der deutsche Ökonom Prof. Ottmar Edenhofer vom Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung (PIK) zum Ko-Vorsitzenden der Arbeitsgruppe III des Weltklimarates gewählt. Die Arbeitsgruppe III beschäftigt sich mit den Lösungen des Klimaproblems, insbesondere die Entwicklung von Strategien zur Minderung des Klimawandels. Der Vorsitz der Arbeitsgruppe umfasst den Zeitraum der Erstellung des fünften IPCC-Sachstandsberichtes (2008-2014).

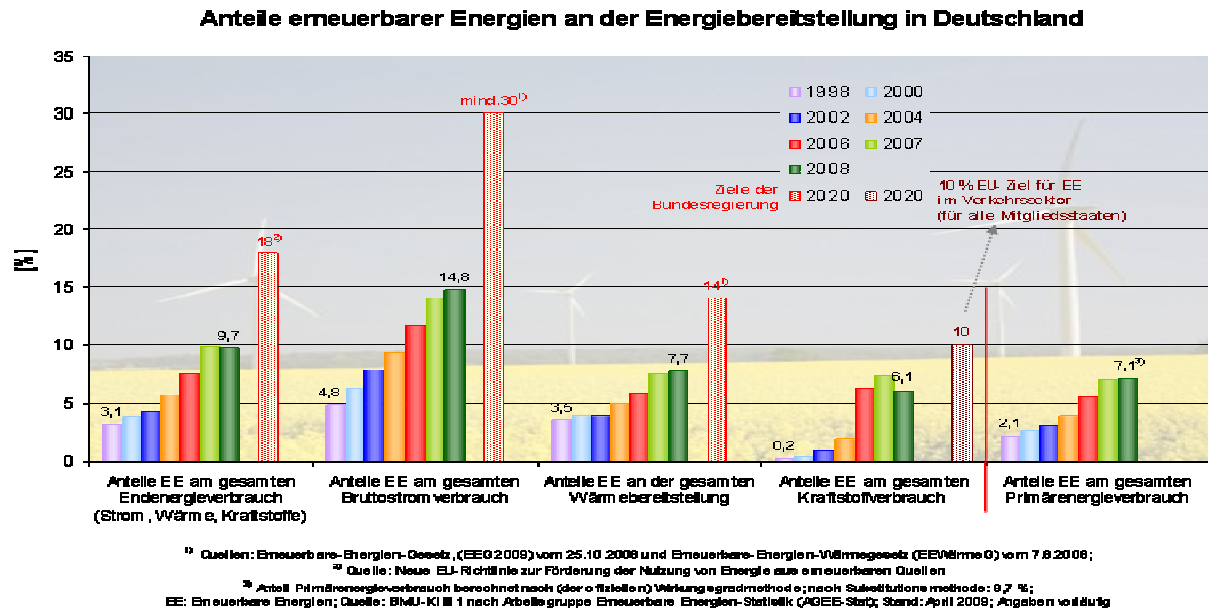
Vom 21. bis 23. April 2008 fand in Anatolya, Türkei die 30. Plenarsitzung des IPCC statt. Die Hauptthemen waren die Vorbereitung des AR5 und der Beschluss der Sonderbericht zu Extremereignissen und Katastrophen. Der bei einem Expertentreffen in Oslo im März 2009 erstellte Strukturentwurf für den Bericht fand hier breite Zustimmung.

Der nächste wichtige Schritt zu Erarbeitung des AR5 ist ein großes Expertentreffen im Juli 2009 in Venedig zur Strukturierung des Berichtes. Hier sollen unter anderem die Bereiche identifiziert werden, in denen es einen erheblichen Erkenntnisfortschritt seit dem AR4 gibt, so dass sie sich möglicherweise für einen Zwischenbericht vor Veröffentlichung des AR5 eignen. So liegen viele neuere Erkenntnisse zum Meeresspiegelanstieg und zur Stabilität der Eisschilde, aber auch zur Ozean-Versauerung vor, die erwarten lassen, dass der IPCC die Bewertung der Risiken im Vergleich zum 4. Sachstandsbericht deutlich ändern wird. Die endgültige Struktur der einzelnen Arbeitsgruppenberichte, die den 5. Sachstandsbericht ausmachen, wird auf Grundlage dieser Vorarbeiten auf der nächsten IPCC-Plenarsitzung im Oktober 2009 festgelegt.

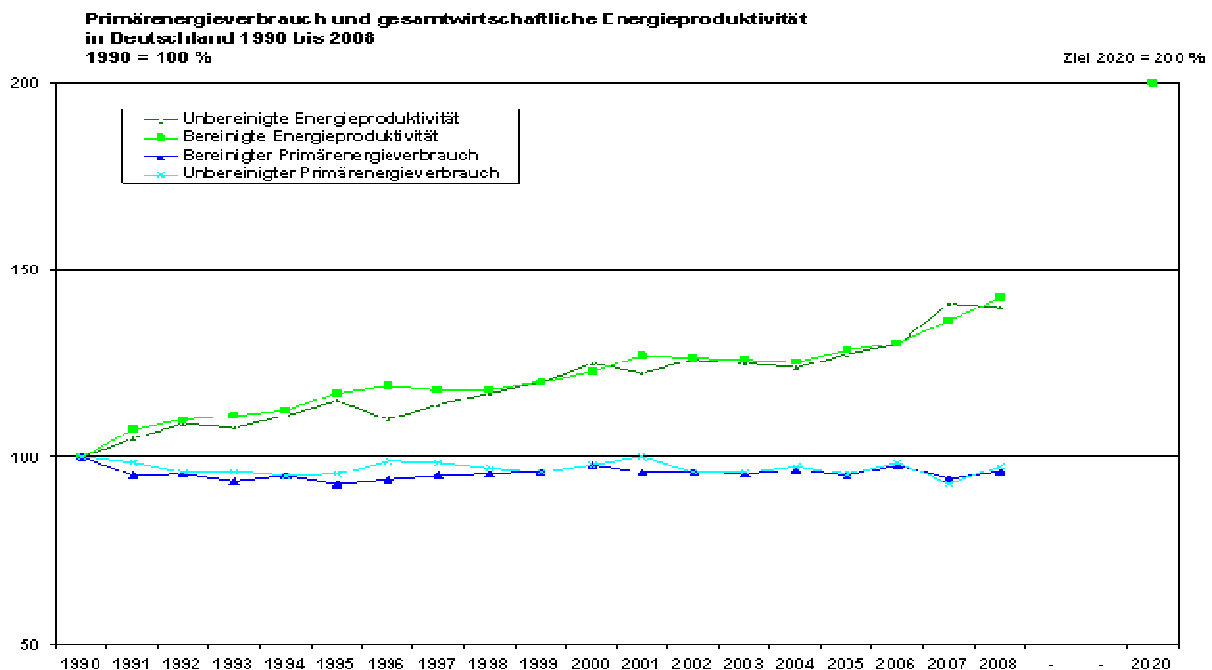
1.2 Integriertes Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung

Deutschland will auch weiterhin eine führende Rolle im internationalen Klimaschutz wahrnehmen. Daher setzt sich die Bundesregierung dafür ein, den Anstieg der globalen Oberflächentemperatur auf maximal zwei Grad Celsius zu begrenzen. Dafür ist die Formulierung mittel- bis langfristiger Zielvorgaben auf internationalem Niveau notwendig. Weiterhin setzt die Bundesregierung auf technologie- und energieträgerbezogene Ziele.

So will sie den Anteil der erneuerbaren Energien beim Stromverbrauch bis 2020 auf mindestens 30 Prozent steigern.



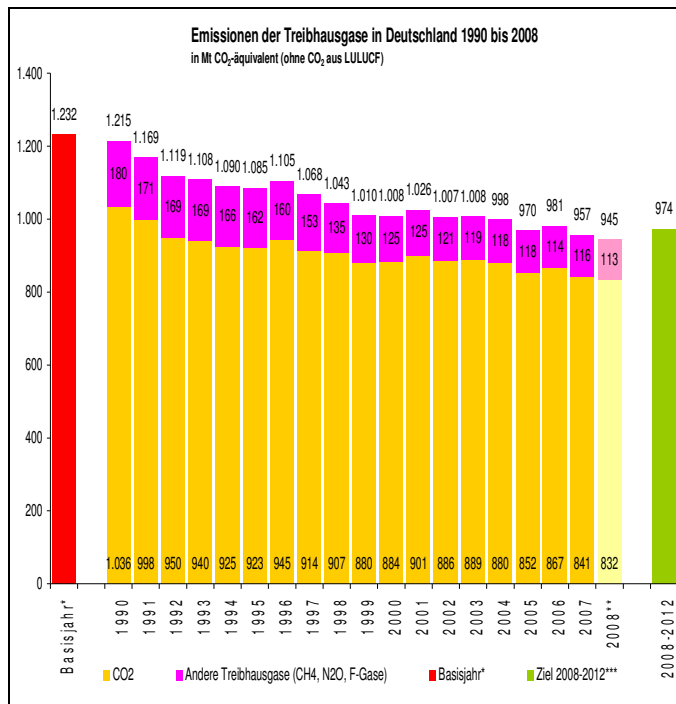
Die Modernisierung des Kraftwerksparks und der Anteil der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) an der Stromerzeugung sollen bis 2020 auf 25 Prozent gesteigert werden. Die Energieproduktivität soll bis 2020 gegenüber 1990 verdoppelt werden.



Quellen: Deutscher Wetterdienst; Statistisches Bundesamt, Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen

Da etwa 80 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind, ist eine effiziente und nachhaltige Energiepolitik Voraussetzung für eine moderne Klimapolitik. Erforderlich ist ein Gesamtkonzept, das Versorgungssicherheit, tragbare Energiekos-

ten sowie wirksamen Klimaschutz in effizienter Weise miteinander verknüpft und eine Richtung für die anstehenden Investitionen in unsere Energieversorgung vorgibt.



Deutschland hat sich im Rahmen des EU-Effort-Sharing (Aufgabenverteilung bei der Aufteilung der Klimaziele) verpflichtet, die Emissionen der sechs im Kyoto-Protokoll genannten Treibhausgase im Zeitraum 2008-2012 um insgesamt 21 Prozent (bezogen auf 1990) zu senken. Nach Schätzungen des UBA konnten bis 2007 die Emissionen der Treibhausgase um 20 Prozent gegenüber 1990 bzw. 1995 reduziert werden. Damit ist Deutschland der Erfüllung des Kyoto-Ziels schon sehr nahe..

Auf Basis der vorliegenden EU-Ratsbeschlüsse ist es erforderlich, dass die EU ihre Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 30% gegenüber 1990 reduziert. Deutschland hat sich das ehrgeizige Ziel gesetzt, seine Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 Prozent zu verringern. Ein wichtiger Schritt zum Erreichen dieses Ziels ist die Umsetzung des im Jahr 2007 vom Bundeskabinett auf Schloss Meseberg beschlossenen Integrierten **E**nergie- und **K**limaprogramms (IEKP) der Bundesregierung¹.

Der erste Maßnahmenanteil wurde am 6. Juni 2008 vom Bundestag verabschiedet. Am 18. Juni 2008 hat das Bundeskabinett das zweite Paket zur Umsetzung des IEKP verabschiedet.

Die 29 Eckpunkte von Meseberg adressieren zentrale Bereiche der Klima- und Energiepolitik. Der Fokus der Eckpunkte liegt auf der Steigerung der Energieeffizienz sowohl im Gebäude-, Kraftwerks-, Prozess- und Produktbereich, dem weiteren Ausbau und der Förderung des Anteils Erneuerbarer Energien zur Strom-, Wärme- und Kraftstoffbereitstellung sowie einer Liberalisierung des Messwesens und dem Ausbau und der Verbesserung der Netzinfrastruktur.

¹ Die Bundesregierung hat am 5. Dezember 2007 einen umfassenden Bericht zur Umsetzung der in der Kabinettsklausur am 23./24. August 2007 in Meseberg beschlossenen Eckpunkte für ein Integriertes Energie- und Klimaprogramm vorgelegt.

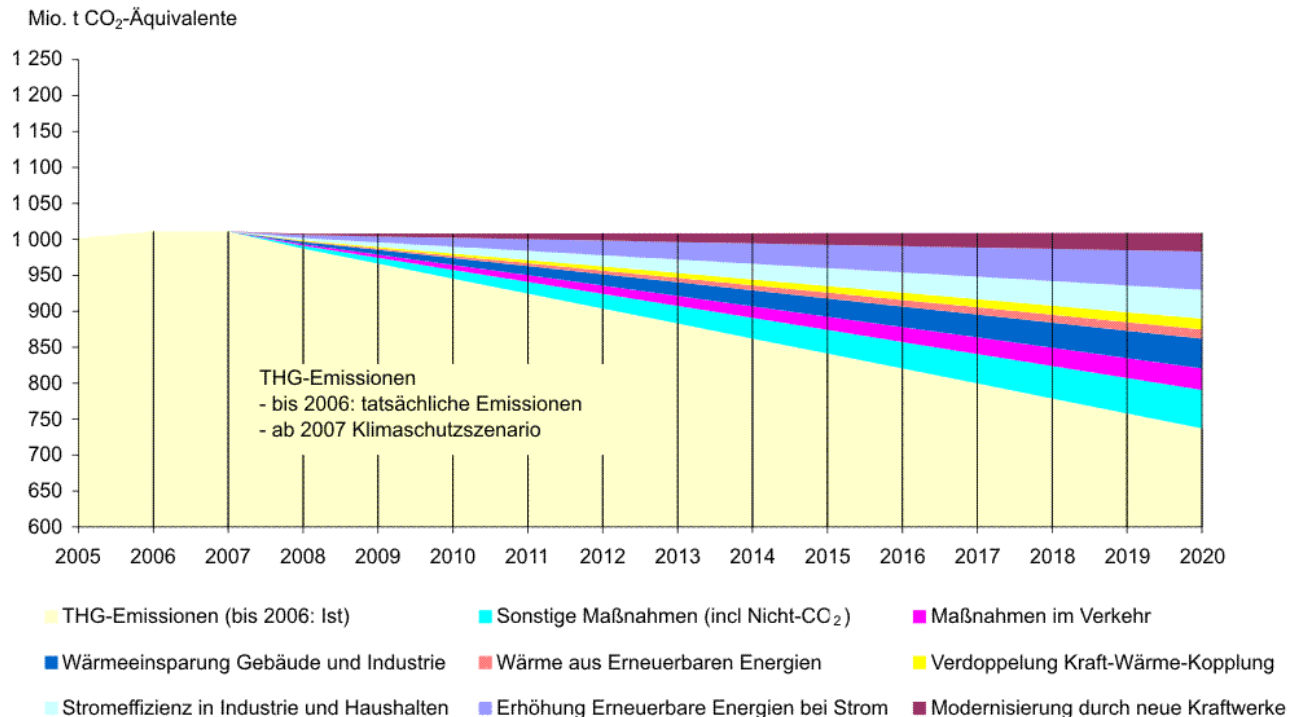
So wurde beispielsweise das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm bis 2011 fortgeschrieben. Allein im Jahr 2008 wurden mehr als 100.000 Kredite und Zuschüsse mit einem Volumen von 6,4 Milliarden Euro bewilligt. Im Rahmen des so genannten Konjunkturpaket I wurden die Fördermittel von der Bundesregierung nochmals aufgestockt. Für das Jahr 2009 stehen nun rund 1,5 Milliarden Euro für Zinsverbilligungen und Zuschüsse bereit.

Zudem wird das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm kontinuierlich weiter entwickelt. Seit dem 1. April 2009 ist es deutlich flexibler und einfacher, denn die Förderung von energieeffizienten Neubauten und energetischen Sanierungsmaßnahmen wird nun in zwei Programmen konzentriert. Zudem wurde das Programm für den Zeitraum 2006 bis 2009 auf jährlich rund 1,4 Milliarden Euro aufgestockt. Die Förderung der energetischen Gebäudesanierung führte zu CO₂-Einsparungen von jährlich 4.5 Millionen Tonnen.

Die Bundesregierung hat zur Umsetzung der Eckpunkte zahlreiche Gesetzesänderungen beschlossen. Zu den wichtigsten gehören die Novellen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes, des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes, des Energieeinspargesetzes, der Energieeinsparverordnung und des Energiewirtschaftsgesetzes sowie die Einführung des Erneuerbaren-Energien-Wärme-Gesetzes. Zur integrierten Politik der Bundesregierung gehören noch weitere Maßnahmen, insbesondere der Emissionshandel.

Neben den wichtigen Klimaschutzaspekten und der politischen Vorreiterfunktion, der Deutschland mit dem Integrierten Energie- und Klimaprogramm gerecht geworden ist, werden durch die Umstrukturierung der nationalen Energieversorgung sowie durch die Effizienzsteigerungen positive gesamtwirtschaftliche Effekte für Deutschland erwartet. Die im Meseberg-Konzept beschlossenen Maßnahmen reichen nach unabhängigen Schätzungen für knapp 35% Treibhausgasminderung bis 2020 gegenüber 1990 aus. Um das minus 40% - Ziel umzusetzen, sind weitere Maßnahmen notwendig.

Wirkung der Maßnahmen zur Minderung der Treibhausgasemissionen



Quelle: Umweltbundesamt, eigene Berechnungen 2007

Das BMU hat am 13. August 2009 eine Studie veröffentlicht, die von den Instituten ifeu, ISI, gws und Prognos erarbeitet wurde. Analysiert wird die Wirkung von 33 zusätzlichen Maßnahmen zur Energieeffizienz in der Wirtschaft, in Privathaushalten und im Verkehr. Zentralen Ergebnisse der Studie: Durch diese Maßnahmen können in Deutschland bis zum Jahr 2020 zusätzlich 260.000 neue Arbeitsplätze geschaffen, 77 Mio. Tonnen CO₂ vermieden und 19 Mrd. € Energiekosten eingespart werden. Auch die Exportchancen der Deutschen Wirtschaft werden durch eine ambitionierte Energieeffizienzstrategie erheblich gestärkt. Weltweit steigt die Nachfrage nach Technologien für mehr Energieeffizienz kontinuierlich. Bereits jetzt ist Deutschland hier mit einem Weltmarktanteil von 17 % führend.

1.3 Deutsche Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Das Thema „Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ gewinnt international, auf EU-Ebene und national weiter an Bedeutung.

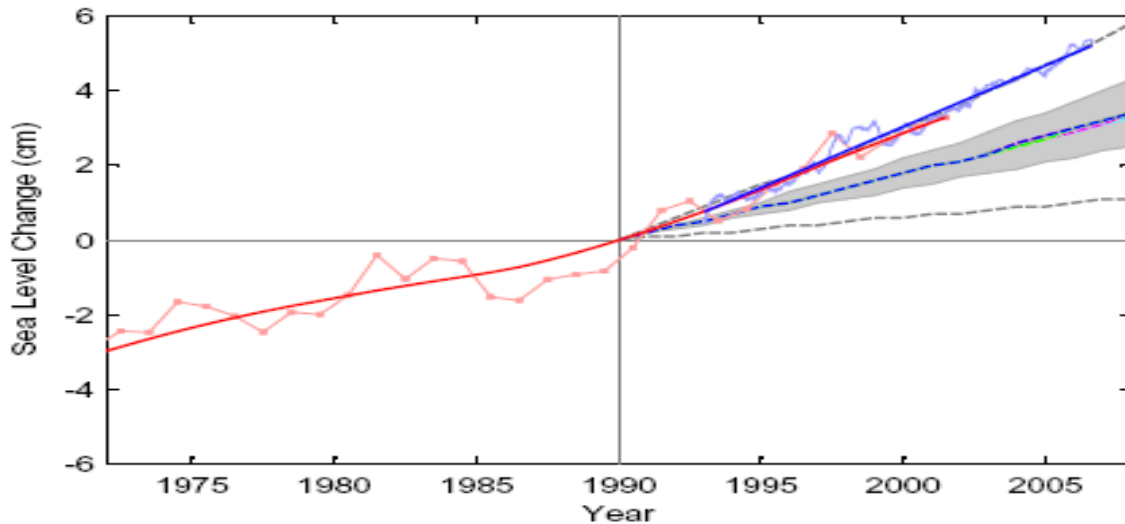


Abb.: Meeresspiegelanstieg aus Messdaten (Pegelstationen in rot, Satellitenmessungen in blau) im Vergleich zu Modell-Szenarien ab 1990 (grauer Bereich). Quelle: Rahmstorf et al., Science 2007.

Am 17. Dezember 2008 hat die Bundesregierung die „Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel“ beschlossen². Die Anpassungsstrategie gibt auf der Grundlage des 4. IPCC Sachstandsberichts einen Überblick über die beobachteten und prognostizierten Veränderungen von Klimaparametern (Temperatur und Niederschlag) weltweit sowie für Deutschland und enthält eine vergleichende Auswertung der Ergebnisse von vier für Deutschland vorliegenden Regionalmodellen. Für 13 Lebens-, Umwelt- und Wirtschaftsbereiche sowie den Bevölkerungsschutz und die Raumordnung werden mögliche Auswirkungen der beschriebenen Klimaänderungen dargestellt und Handlungsoptionen für Anpassung skizziert.

Bis Frühjahr 2011 soll die interministerielle Arbeitsgruppe Anpassungsstrategie unter der Federführung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit einen Aktionsplan Anpassung erarbeiten und dabei die Länder eng einbeziehen. Die 72. UMK hat dazu beschlossen unterhalb des BLAG KliNa den Ständigen Ausschuss „Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ einzurichten, der sich Ende Juni 2009 konstituierte. Die Arbeit am Aktionsplan wird zudem begleitet durch einen breiten Dialog- und Beteiligungsprozess um andere Akteure einzubeziehen. Neben sektorenbezogenen Informationsseiten der Ressorts ist das akteurs- und sektorenübergreifende Informationsportal einschließlich eines 3monatigen Newsletter zum Thema Anpassung des Kompetenzzentrums für Klimafolgen und Anpassung (KomPass) am Umweltbundesamt hervorzuheben³.

² Diese ist abrufbar unter: <http://www.bmu.de/klimaschutz/downloads/doc/42783.php>.

³ Auf www.anpassung.net wird verwiesen.

1.4 Die Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums



Seit Beginn des Jahres 2008 stehen dem Bundesumweltministerium aus dem Verkauf von Emissionshandelszertifikaten 400 Mio. € für eine Klimaschutzinitiative zur Verfügung. Für das Jahr 2009 sind die Mittel auf 460 Mio. € erhöht worden. Ziel der Klimaschutzinitiative ist es, national und international die vorhandenen großen Potenziale zur Emissionsminderung kostengünstig und in der Breite zu erschließen sowie innovative Modellprojekte zum Klimaschutz und im Bereich der Anpassung an den Klimawandel voranzubringen.⁴

Das BMU hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Dezember 2007 die KfW Bankengruppe im Rahmen der ihr nach dem KfW-Gesetz zugewiesenen Aufgaben mit der Durchführung des Verkaufs von Emissionsberechtigungen beauftragt.

Für die Marktteilnehmer soll eine möglichst hohe Transparenz über die Durchführung der Verkäufe durch die KfW geschaffen werden. Zu diesem Zweck werden die Monatsberichte veröffentlicht⁵. 8,8 Prozent der Emissionsrechte des Emissionshandelsystems wurden in Deutschland im Jahr 2008 veräußert. Die Preisentwicklung der Zertifikate hat im Jahr 2008 zunächst zu höheren Einnahmen als erwartet geführt. Dies zeigt, dass Zertifikatversteigerungen im europäischen Emissionshandel einen erheblichen Beitrag zur Generierung zusätzlicher Mittel für den Klimaschutz leisten können. Durch die globale Finanzkrise sind jedoch in den letzten Monaten auch die Zertifikatspreise erheblich gesunken.

Von den zur Verfügung stehenden Mitteln wurden im Jahr 2008 280 Millionen Euro für nationale Maßnahmen verwendet, 120 Millionen Euro fließen in internationale Projekte. Im Jahr 2009 stehen 340 Mio. € für nationale und 120 Mio. € für internationale Maßnahmen zur Verfügung.

- Nationaler Teil der Klimaschutzinitiative

Im Fokus der Nationalen Klimaschutzinitiative stehen Verbraucher, Wirtschaft, Kommunen sowie soziale und kulturelle Einrichtungen. Die Förderprogramme und

⁴ Nähere Informationen sind abrufbar unter www.bmu.de/klimaschutzinitiative.

⁵ Diese sind abrufbar unter: <http://www.bmu.de/emissionshandel/downloads/doc/40928.php>.

Einzelprojekte sollen:

- verfügbare klimafreundliche Technologien gezielt voranbringen,
- zukunftsweisende Klimaschutztechnologien anhand von Modellprojekten demonstrieren und verbreiten sowie
- Hemmnisse, die die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen bisher verhindert haben, identifizieren und abbauen.

Das BMU hat bisher fünf Förderprogramme veröffentlicht:

- Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in Kommunen sowie sozialen und kulturellen Einrichtungen,
- Klimaschutz-Impulsprogramm für die Installation von Mini-KWK-Anlagen in privaten Haushalten und Gewerbetrieben,
- Klimaschutz-Impulsprogramm für gewerbliche Kälteanlagen,
- Programm zur Förderung von Vorhaben zur Optimierung der energetischen Biomassenutzung,
- Förderprogramm zur Weiterentwicklung der Nationalen Klimaschutzinitiative.

Außerdem wurde das bestehende Marktanzreizprogramm für regenerative Wärme erweitert. Neben Förderprogrammen initiiert und unterstützt das BMU auch Einzelprojekte zum Klimaschutz⁶.

Mit mehreren Projekten und Programmen fördert die Klimaschutzinitiative die deutsche Wirtschaft. Ziel ist es, die Produktionsprozesse in den Unternehmen klimafreundlicher und kostengünstiger zu machen. Um die enormen Potenziale für einen effizienten Einsatz von Ressourcen im produzierenden Gewerbe erschließen zu können, haben das Bundesumweltministerium und der Verein Deutscher Ingenieure e.V. (VDI) im Juli 2009 ein Kompetenzzentrum für Effizienztechnologien gegründet. Die BMU Klimaschutzinitiative fördert zudem ein Projekt, mit dem in der deutschen Wirtschaft dreißig Klimaschutz- und Energieeffizienznetzwerke geschaffen werden sollen. Ziel ist, den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen in den beteiligten Unternehmen über einen moderierten Erfahrungsaustausch und wissenschaftliche Begleitung deutlich zu reduzieren. Zusätzliche Impulse für Innovationen im Bereich der Kälte- und Klima-Technologien sollen durch einen Förderpreis gesetzt werden, der

⁶ Auf der Internetseite <http://www.bmu-klimaschutzinitiative.de/> erhalten Sie Informationen über Projekte und Förderprogramme der nationalen und internationalen Klimaschutzinitiative.

vom BMU im Rahmen seiner Klimaschutzinitiative in drei Kategorien gefördert werden.



Zudem vergeben das Bundesumweltministerium und der BDI gemeinsam den Innovationspreis für Klima und Umwelt (IKU)⁷. Der im Rahmen der Klimaschutzinitiative geförderte Preis wird für technologische Innovationen im Klima- und Umweltschutz verliehen.

Ein Aktionsprogramm „Klimaschutz in Schulen und Bildungseinrichtungen“ beinhaltet aufeinander abgestimmte Aktionen zum Energiesparen, zur Verbesserung der Energieeffizienz, zur Ausstattung mit Lehrmitteln und Unterrichtsmaterial, zur Qualifizierung von Lehrkräften, sowie zur Durchführung von Klimaschutztagen und weiteren Projekten zur Verbesserung des Klimaschutzbewusstseins.

Die Programme und Einzelprojekte der Klimaschutzinitiative werden durch ein Team von Forschungsinstituten auf ihre Wirksamkeit (z.B. Treibhausgasminderung, Multiplikatorwirkung, Arbeitsplatzeffekte) evaluiert. Auf Basis dieser Evaluierung werden die Förderprogramme der Klimaschutzinitiative kontinuierlich angepasst und weiterentwickelt.

Perspektivisch will das BMU einen allgemeinen Förderrahmen zur Markteinführung und -durchdringung von Klimaschutztechnologien erarbeiten und der EU-Kommission zur Genehmigung vorgelegen. Innerhalb dieses Rahmens können dann (ab 2010) weitere Förderprogramme, auch im Bereich der Wirtschaft, aufgelegt werden.

- Internationaler Teil der Klimaschutzinitiative (IKI)

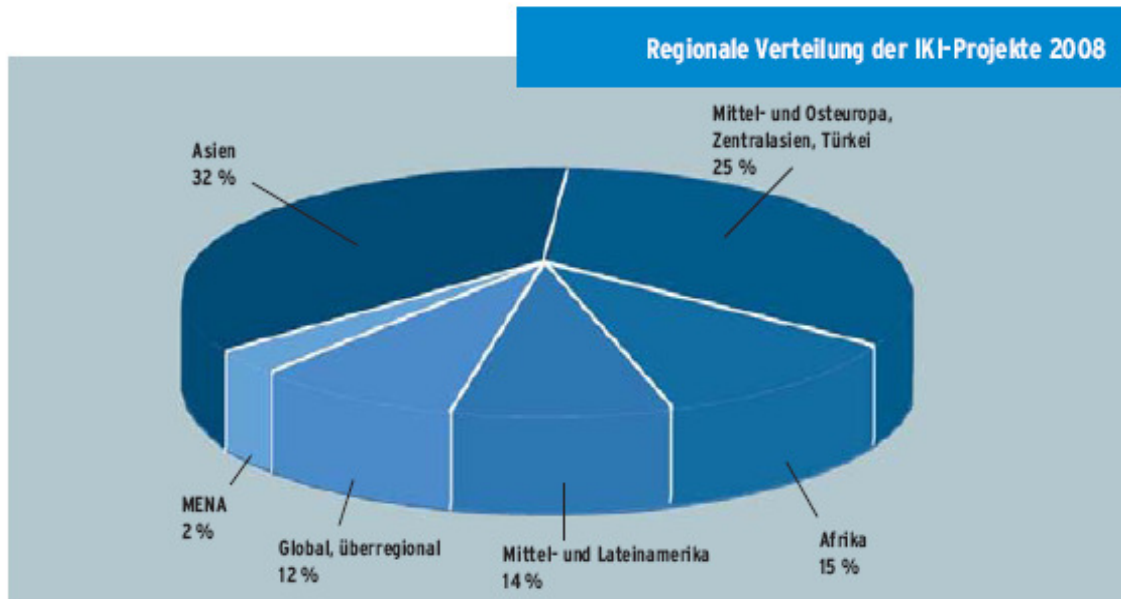
Mit der Internationalen Klimaschutzinitiative werden weltweit Klimaschutzprojekte in Entwicklungs- und Schwellenländern sowie den Transformationsstaaten Mittel- und Osteuropas gefördert⁸. Dadurch leistet das BMU einen effektiven Beitrag zur Emissionsminderung und zur Anpassung an den Klimawandel und ergänzt mit dieser neuen Form der Umweltzusammenarbeit die bestehende Entwicklungszusammenarbeit der Bundesregierung.

Großen Wert legt das BMU bei der Projektauswahl auf die Entwicklung von innovativen und multiplizierbaren Lösungsansätzen, die über das Einzelprojekt hinaus Wirkung zeigen. Die Klimaschutzinitiative soll durch gezielte Kooperationen mit Partner-

⁷ Nähere Informationen sind unter <http://www.iku-innovationspreis.de/> abrufbar.

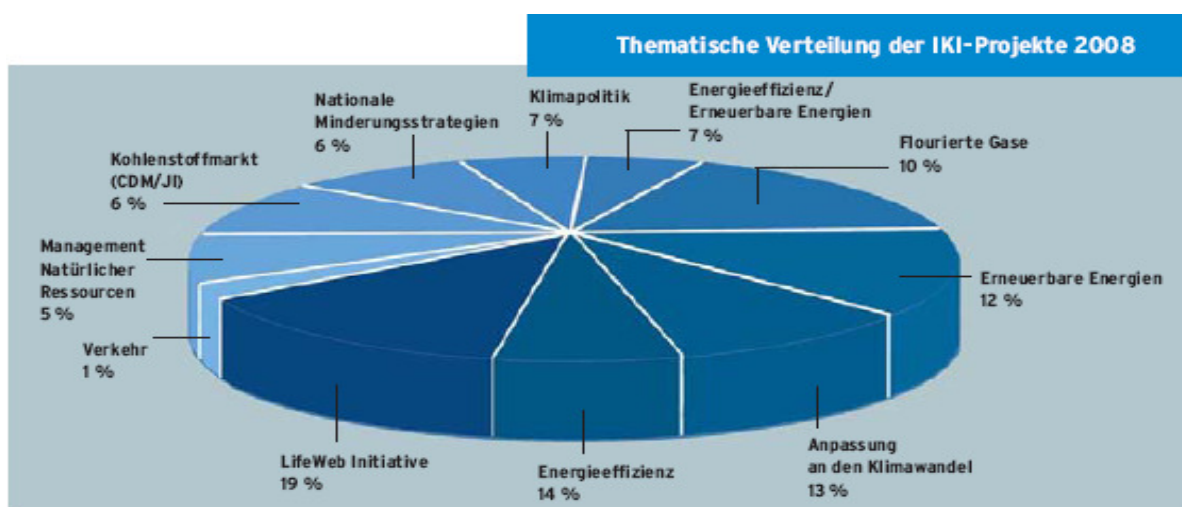
⁸ Zur näheren Information wird auf http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/broschuere_iki_bf.pdf verwiesen.

ländern wichtige Impulse für die Verhandlungen über ein internationales Klimaabkommen für die Zeit nach 2012 geben.



Bis Mitte des Jahres 2009 konnten im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative bereits 120 Projekte in Schwellen-, Entwicklungs- und Transformationsländern gestartet werden. 65 weitere Projekte befinden sich derzeit in der Prüfung für eine Förderung durch den internationalen Teil der Klimaschutzinitiative im Jahr 2009. Die Schwerpunkte der Internationalen Klimaschutzinitiative liegen in den Bereichen

- Förderung einer nachhaltigen Energieversorgung und
- Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels
- Förderung von Maßnahmen zum Schutz von Biodiversität mit Klimarelevanz.

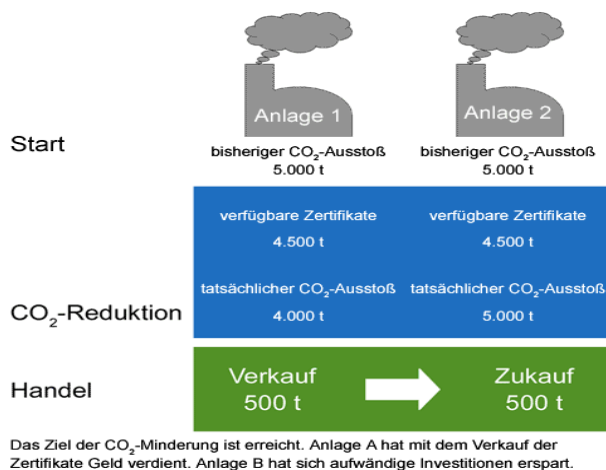


Ziel ist es, in den Partnerländern den Aufbau einer Energieversorgungsstruktur zu unterstützen, die den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase möglichst vermeidet.

Dazu werden die Steigerung der Energieeffizienz, der Ausbau der erneuerbaren Energien und die Reduktion der klimaschädlichen Fluorkohlenwasserstoffe sowohl durch investive Maßnahmen als auch durch Know-How im Partnerland gefördert. Im Bereich Anpassung an den Klimawandel liegt ein besonderer Schwerpunkt im Schnittbereich zwischen Biodiversitätsschutz und Klimaschutz. So werden beispielsweise Projekte zum Schutz großer Waldflächen gefördert, die für den Erhalt des Klimas von großer Relevanz sind.

Die Mittel der Internationalen Klimaschutzinitiative fließen zum größten Teil in bilaterale Projekte. Zusätzlich ist eine Beteiligung an internationalen Klima-Fonds im Kontext der Klimarahmenkonvention und des Kyoto-Protokolls geplant.

1.5 Emissionshandel



In dem Bericht des Bundes 2005/2006 ist ausführlich über die Einführung des Europäischen Emissionshandelssystems als eine der wichtigsten gemeinsamen Klimaschutzmaßnahmen auf europäischer Ebene berichtet worden. Das Emissionshandelssystem ist am 1. Januar 2005 gestartet. Die erste Handelsperiode, die auch als Probephase vor dem Kyoto-Verpflichtungszeitraum 2008-2012 implementiert wurde, dauerte bis Ende 2007.

1.5.1 Emissionshandel in der zweiten Handelsperiode 2008 - 2012

1.5.1.1 Zuteilungsgesetz 2012

Das Gesetz zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 legt den rechtlichen Rahmen für die Umsetzung des EU-Emissionshandels nach der Richtlinie 2003/87/EG für die zweite Handelsperiode in Deutschland fest. Im Mittelpunkt dieses Artikelgesetzes steht das Zuteilungsgesetz 2012 (ZuG 2012⁹), welches die Gesamtmenge der CO₂-Zertifikate sowie die Regeln für die Zuteilung der CO₂-Zertifikate an die emissionshandlungspflichtigen Anlagenbetreiber festlegt. Nähere Bestimmungen zur Berechnung der Zutei-

⁹ Gesetz über den nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012, Zuteilungsgesetz 2012 - ZuG 2012 vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1788)

lung von Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen für die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 werden in der Zuteilungsverordnung 2012 (ZuV 2012¹⁰) geregelt.

Das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG¹¹) wurde für die Zuteilungsperiode 2008 – 2012 novelliert, um die europäischen Regeln zum Emissionshandel weiter zu harmonisieren. So wurden zusätzliche große CO₂-Emittenten der Industrie in den Emissionshandel einbezogen. Hier geht es in erster Linie um Cracker-Anlagen in der Chemieindustrie, um Rußerzeugungsanlagen und um bisher nicht erfasste Weiterverarbeitungsanlagen in der Stahlindustrie.

Gegenüber den Zuteilungsregeln für die erste Zuteilungsperiode (2005 – 2007) sind die Zuteilungsregeln im Zuteilungsgesetz 2012 deutlich vereinfacht und eine Vielzahl von Sonderregelungen ist entfallen. Die wichtigsten Änderungen gegenüber der ersten Periode sind zum einen die benchmark-Zuteilung für Energieanlagen und die Einführung der Auktionierung:

- Zuteilung für Energieanlagen

Für die Zuteilungsperiode 2008 – 2012 haben Energieanlagen eine Zuteilung auf Grundlage eines Benchmarking-Systems erhalten. Die Benchmarks basieren auf der besten verfügbaren Technik (BAT-Benchmarks) und sind nach den Brennstoffen Gas und Kohle differenziert. Diese Benchmarks werden gleichermaßen auf Bestands- wie auf Neuanlagen angewandt. Darüber hinaus unterliegen die Zuteilungen für Energieanlagen einer anteiligen Kürzung, die umso höher ausfällt, je geringer die Effizienz einer Anlage ist („gleitende anteilige Kürzung“). Durch Anwendung der anteiligen Kürzung wird die Einhaltung des Gesamtbudgets sichergestellt. Von dieser benchmark-Zuteilung profitieren insbesondere KWK-Anlagen, die eine Zuteilung für die erzeugte Strommenge und für die produzierte Wärmemenge erhalten. Diese Zuteilungsregel gab es bisher nur für Neuanlagen. Die Anwendung auch auf bestehende KWK-Anlagen unterstützt die Nutzung und den weiteren Ausbau der klimafreundlichen KWK-Erzeugung in Deutschland.

- Auktionierung

In der Zuteilungsperiode 2008 – 2012 werden nicht mehr alle Zertifikate kostenlos an die Betreiber zugeteilt. Vielmehr werden 40 Millionen Berechtigungen pro Jahr veräußert (ca. 8,8 Prozent der Gesamtmenge an Zertifikaten). Diesem Einstieg in die

¹⁰ Verordnung über die Zuteilung von Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 (Zuteilungsverordnung 2012 – ZuV 2012) vom 13.08. 2007 (BGBl. I S. 1941).

¹¹ Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S.1954).

Versteigerung schöpft die windfall profits der Energieversorger teilweise ab und macht das Instrument des Emissionshandels insgesamt effizienter. Zusammen mit der zusätzlichen Veräußerung von Zertifikaten zur Refinanzierung der Systemkosten schöpft Deutschland das europarechtliche Limit einer Veräußerung von maximal 10 Prozent der Gesamtmenge fast vollständig aus.

Das Aufkommen für den Auktionsanteil wird ausschließlich durch Kürzung der auf die Produktion von Strom entfallenden Zuteilungsmengen geschaffen. Die Zuteilungen aller Kraftwerke wurden dazu um 15,6 Prozent gekürzt.

In den Jahren 2008 und 2009 werden die Zertifikate durch die KfW an zwei Emissionshandelsbörsen verkauft (EEX Leipzig und ECX London). Die Gesamterlöse im Jahr 2008 betragen 933 Mio. Euro bei einem Durchschnittspreis von 23,33 Euro pro Zertifikat. Bedingt durch den konjunkturellen Einbruch ist der Zertifikatepreis seit Ende 2008 deutlich zurückgegangen. So lag der Durchschnittspreis im ersten Halbjahr 2009 nur noch bei 12,52 Euro.

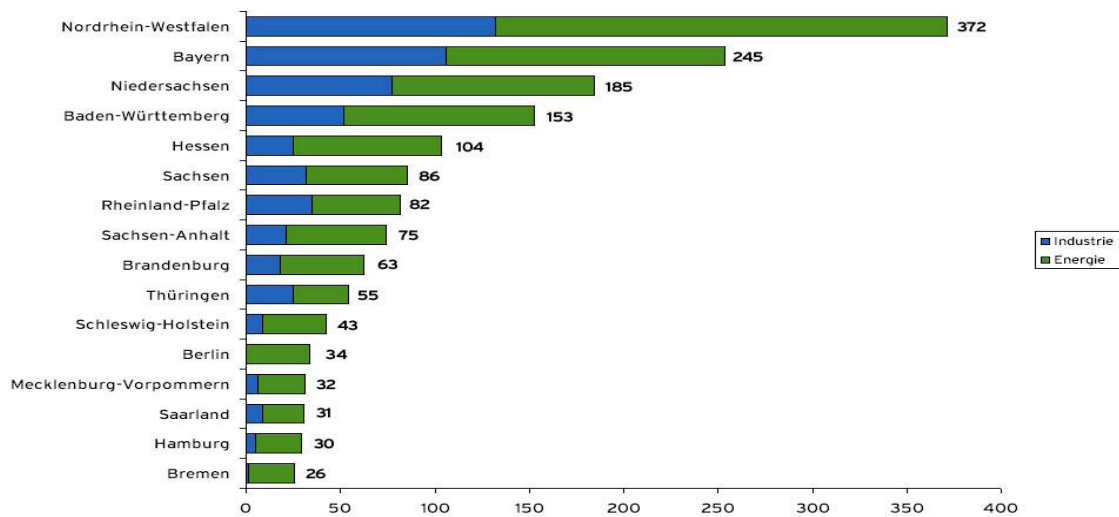
Ab 2010 wird zur Veräußerung der Zertifikate ein Versteigerungsverfahren eingeführt. Die Einzelheiten dieses Versteigerungsverfahrens sind in der Versteigerungsverordnung (EHVV 2012) festgelegt, die nach der gesetzlich erforderlichen Zustimmung durch den Bundestag am 23. Juli 2009 in Kraft getreten ist¹². Nach den Regelungen der EHVV 2012 ist ein „börsennahes“ Versteigerungsverfahren vorgesehen. Hierzu beauftragt das BMU auf der Basis eines Vergabeverfahrens eine der Emissionshandelsbörsen mit der Durchführung der Versteigerungen als eigenständiges Produkt neben dem normalen Börsenhandel. Diese börsennahe Lösung hat insbesondere den Vorteil, dass die bestehenden Abwicklungs- und Sicherungsinstrumente ohne weiteres auch für die Versteigerung genutzt werden können. Dies bietet ein Höchstmaß an Markttransparenz und einen verlässlichen Schutz gegen Manipulationsversuche.

In der zweiten Zuteilungsperiode sind in Deutschland 1.665 Anlagen emissionshandelspflichtig. Das sind knapp zehn Prozent weniger Anlagen als zum Abschluss des ersten Zuteilungsverfahrens im Februar 2005. Gründe hierfür sind zahlreiche Zusammenlegungen, Teilungen und Stilllegungen von Anlagen sowie das Ausscheiden kleinerer Keramikanlagen wegen Änderung des Teilnahmekriteriums. Die weitaus

¹² Verordnung über die Versteigerung von Emissionsberechtigungen nach dem Zuteilungsgesetz 2012 (Emissionshandels-Versteigerungsverordnung 2012 – EHVV 2012) vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2048).

meisten Anlagen der ersten Handelsperiode (94 Prozent) sind auch in der zweiten Handelsperiode emissionshandelspflichtig.

Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt hat an 1.625 Anlagen kostenlose Zertifikate zugeteilt. Diese am Emissionshandel teilnehmenden Anlagen unterteilen sich in 1.072 energiewirtschaftliche Anlagen (Kraftwerke, KWK-Anlagen, Wärmeerzeugungsanlagen) und 553 Anlagen der Industrie. Differenziert nach Bundesländern haben sich im Vergleich mit der ersten Handelsperiode kaum Änderungen ergeben: Die großen Flächenländer mit ihren traditionellen industriellen Ballungsräumen liegen weiterhin bei der Zahl der emissionshandelspflichtigen Anlagen vorn.



	HB	HH	SL	MV	BE	SH	TH	BB	ST	RP	SN	HE	BW	NI	BY	NW
Energie	25	25	22	26	34	34	30	45	54	47	54	79	101	108	148	240
Industrie	1	5	9	6	0	9	25	18	21	35	32	25	52	77	106	132

Quelle: DEHSt, Pressehintergrundpapier zur Zuteilung der Emissionsberechtigungen, Januar 2009

1.5.1.2 Projekt-Mechanismen-Gesetz

Das ProMechG¹³ wurde ebenfalls mit Beschluss des Bundestages vom 22. Juni 2007 im Rahmen der Änderungen zur zweiten Zuteilungsperiode 2008-2012 novelliert. Durch die Novelle wird die Finanzierung der Kosten für die Prüfung von Klimaschutzprojekten nach dem Kyoto-Protokoll (CDM, JI) umgestellt. Die Finanzierung des Verwaltungsaufwandes für die Bearbeitung von Anträgen zu CDM und JI erfolgt nun nach dem gleichen Prinzip wie die Finanzierung der anderen Emissionshandelsaufgaben: die Kosten werden durch die Veräußerung von Emissionsberechtigungen aus der

¹³ Projekt-Mechanismen-Gesetz vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2826), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1788)

Reserve fast vollständig refinanziert. Deutschland kann dadurch seine Gebührensätze an die international üblichen Standards für CDM und JI anpassen. Damit fällt ein großes Hemmnis weg, das bisher einen Großteil an Unternehmen daran gehindert hat, ihre Projekte bei der DEHSt anzumelden.



Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt ist die zuständige nationale Behörde zur Umsetzung der marktwirtschaftlichen Klimaschutzinstrumente des Kyoto-Protokolls: des Emissionshandels und der projektbasierten Mechanismen Joint Implementation (JI) und Clean Development Mechanism (CDM).

Durch weitere Änderungen des ProMechG können ferner JI -Projekte leichter durchgeführt werden, nachdem auf internationaler Ebene die Voraussetzungen durch die Einführung eines internationalen Gremiums des JISC (JI Supervisory Committee) geschaffen worden sind.

1.5.2 Emissionshandelsrichtlinie



Anfang 2008 hat die Europäische Kommission im Rahmen des EU - Klima- und Energiepakets den Entwurf für eine Änderung der Emissionshandels-Richtlinie vorgelegt. Diese Änderung betrifft die Regelungen des Emissionshandels für die Zeit ab 2013.

Nach teilweise sehr kontroversen Verhandlungen hat der Europäische Rat am 13. Dezember 2008 die Richtlinien-Änderung beschlossen. Sie ist am 25. Juni 2009 in Kraft getreten. Kernelemente der neuen EU-Richtlinie zum Emissionshandel sind:

EU-weites Cap (Begrenzung der Gesamtmenge) und Minderungspfad

Bei einem EU-20%-Klimaziel für 2020 wird es ab 2013 in der EU nur noch ein einheitliches Emissionsbudget für große Anlagen der Industrie und der Energiewirtschaft geben (EU-Cap). Das Emissionsbudget dieser Anlagen wird ab 2010 jährlich um 1,74% reduziert. Für 2020 ergibt sich daraus eine Minderung im Emissionshandels-Bereichs gegenüber den Emissionen 2005 von 21 %.

Auktionierung im Strombereich

- Grundsätzlich 100% Auktionierung für Stromproduktion (Bestands- und Neuanlagen).

- Begrenzte Ausnahmen von der Vollauktionierung nur für einzelne, neue Mitgliedstaaten, die entweder veraltete Kraftwerke haben oder nicht bzw. nicht nennenswert mit den europäischen Stromnetzen verbunden sind.
- Modernisierung des Kraftwerksparks
Mitgliedstaaten können aus den nationalen Versteigerungserlösen die Modernisierung des europäischen Kraftwerksparks von 2013 bis 2016 durch Zuschüsse für Investitionen in neue hocheffiziente Kraftwerke bis maximal 15% der gesamten Investitionsausgaben fördern; Voraussetzung: technische Vorbereitung für CO₂-Abscheidung („CCS-Readiness“).

Zuteilung für Industrie

Anlagen der Industrie erhalten einen abnehmenden Anteil ihrer Emissionszertifikate kostenlos. Der Auktionsanteil steigt im Zeitraum 2013 bis 2020 von 20 % auf 70 %. Die Vollauktionierung in der Industrie soll spätestens 2027 erreicht sein. Kostenlose Zuteilung auf der Basis von EU-einheitlichen „Top ten“-Benchmarks (Für die Festlegung der Benchmarks werden jeweils die effizientesten 10 % der Anlagen einer Branche in der EU betrachtet).

- Ausnahmen bei direkt von „Carbon leakage“ betroffenen Sektoren
Industriebranchen mit dem Risiko von "carbon leakage" (nachweisliche Gefährdung, durch den Emissionshandel zu Produktionsverlagerungen nach außerhalb der EU gezwungen zu sein) erhalten die Benchmark-Zuteilung vollständig kostenlos (ohne Auktionsanteil). Die Kriterien zur Bestimmung des „carbon-leakage“-Risikos sind die zusätzlichen Kohlenstoffkosten (mindestens 5 % pro Euro Bruttowertschöpfung) und Handelsintensität (über 10 %). Wenn eines der beiden Kriterien mehr als 30 % beträgt, wird das „carbon-leakage“-Risiko immer angenommen. Die Liste der betroffenen Branchen wird bis zum 31. Dezember 2009 festgelegt und kann bei Veränderungen jährlich ergänzt werden.
- Indirekt von "carbon leakage" betroffene Sektoren
Möglichkeit für Mitgliedstaaten, den nachweislich durch den Emissionshandel verursachten Strompreisanstieg auszugleichen. Grundlage muss ein produktbezogener Strom-Benchmark und die CO₂-Emissionen für einen EU-durchschnittlichen Strommix sein.

Erweiterung des Anwendungsbereiches

Der Anwendungsbereich wird erweitert u. a. um Anlagen zur Herstellung von Aluminium und Anlagen der Chemischen Industrie. Auch werden ab 2013 weitere Treibhausgase – Stickoxide und perfluorierte Kohlenwasserstoffe – in den Emissionshandel einbezogen.

Umverteilung (Solidarität)

Die zur Auktionierung vorgesehenen Zertifikate werden nach folgendem Schlüssel an die Mitgliedstaaten verteilt:

- 88 % nach den Emissionsanteilen der Mitgliedstaaten im Jahre 2005
- 10 % entsprechend dem Umverteilungsvorschlag der Kommission im Richtlinienentwurf vom 23. Januar 2008
- 2% bei 20 % Treibhausgas-Minderung zwischen 1990 bis 2005 (neue Mitgliedstaaten).

Nutzung von Projektgutschriften (JI/CDM)

Zusätzlich zu dem Vorschlag der EU-Kommission (Nutzung der nicht verbrauchten Kontingente für den Zeitraum 2008 bis 2012) sind weitere Nutzungskontingente festgelegt: Neuanlagen, Anlagen neuer Sektoren, der Flugverkehr und Anlagen, die im Zeitraum 2008 bis 2012 sehr geringe JI/CDM-Kontingente hatten, können diese zusätzlichen Kontingente nutzen.

Für die Ausfüllung der geänderten Emissionshandels-Richtlinie sind noch eine Reihe konkretisierender Regelungen erforderlich. Diese Regelungen werden überwiegend im Komitologieverfahren verabschiedet.

Zur Feststellung, in welchem Umfang ab 2013 weitere Sektoren und Anlagen vom Emissionshandel erfasst sind, müssen die Mitgliedstaaten von den betroffenen Anlagen bis April 2010 zurückliegende Emissionsdaten erheben. In Deutschland wird diese Datenerhebung auf der Grundlage der Datenerhebungsverordnung 2020 (DEV 2020)¹⁴ durchgeführt, die am 22. Juli 2009 vom Bundeskabinett beschlossen wurde. Nach den Vorgaben der DEV 2020 werden die Emissionsdaten der betroffenen Anlagen aus den Jahren 2005 – 2008 erhoben.

¹⁴ Verordnung über die Erhebung von Daten zur Einbeziehung des Luftverkehrs sowie weiterer Tätigkeiten in den Emissionshandel (Datenerhebungsverordnung 2020 – DEV 2020) vom 22. Juli 2009 (BGBl I S.)

1.5.3 Einbeziehung des Luftverkehrs in den Emissionshandel

Einfluss der flugbedingten Emissionen auf die Atmosphäre

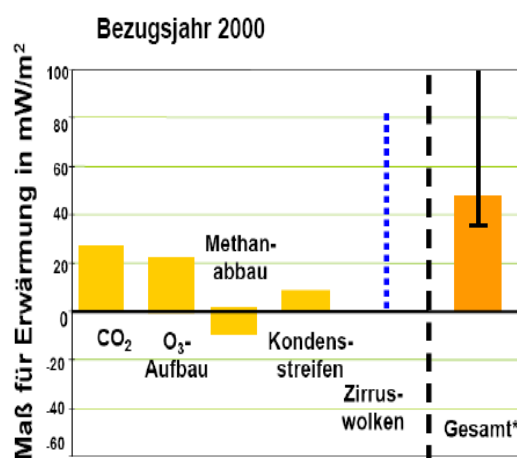
Einflussfaktoren:

Erwärmung

- CO₂ direkt
- O₃- Aufbau (durch Stickoxide)
- Kondensstreifen/ Zirruswolkenbildung (durch Wasserdampf)

Abkühlung

- Methanabbau



* Hier fließen auch andere Wirkungen mit ein: direkte Wirkung durch Wasserdampf, Ruß u.a., Zirrusbewölkung ist nicht berücksichtigt

Quelle: Sausen 2005

Die Einbeziehung des Luftverkehrs in den EU-Emissionshandel wurde als Richtlinienänderung¹⁵ im Jahr 2008 vom Europäischen Parlament und vom Rat beschlossen

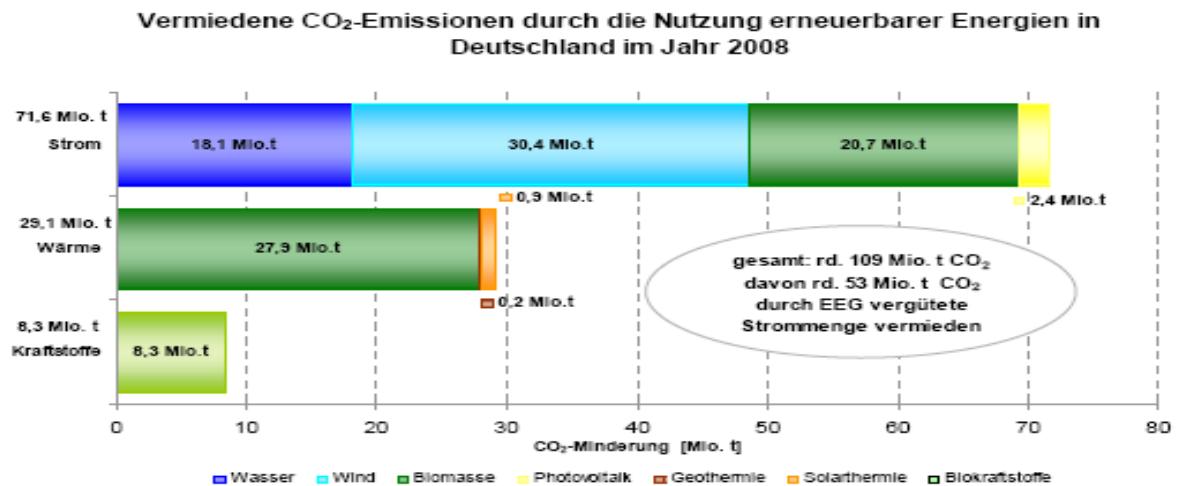
Eckpunkte:

- Ab dem Jahr 2012 werden alle Flüge, die in der EU starten oder landen, in das Emissionshandelssystem einbezogen; dies gilt für Fluggesellschaften aus der EU und aus Drittstaaten. Ausnahmen gibt es u. a. für kleine Fluggesellschaften;
- Das Cap beträgt im Jahr 2012 97 Prozent, in den folgenden Jahren 95 Prozent der durchschnittlichen Emissionen der Jahre 2004 bis 2006;
- 15 Prozent der Berechtigungen werden durch Auktionierung zugeteilt, der Rest kostenlos; die kostenlose Zuteilung erfolgt durch die Mitgliedstaaten nach einem harmonisierten Benchmark;
- Luftfahrtbetreiber können für die Abgabepflicht Luftverkehrszertifikate und Zertifikate aus dem stationären Emissionshandel nutzen; hingegen können die Luftverkehrszertifikate nicht von Betreibern stationärer Anlagen für die Abgabepflicht genutzt werden;
- Zusätzlich können Luftfahrtbetreiber im ersten Jahr ihre Pflicht zur Abgabe von Berechtigungen zu 15 Prozent durch Verwendung von Emissionsgutschriften aus CDM/ JI erfüllen, ab 2013 beträgt die erlaubte Menge 1,5%.

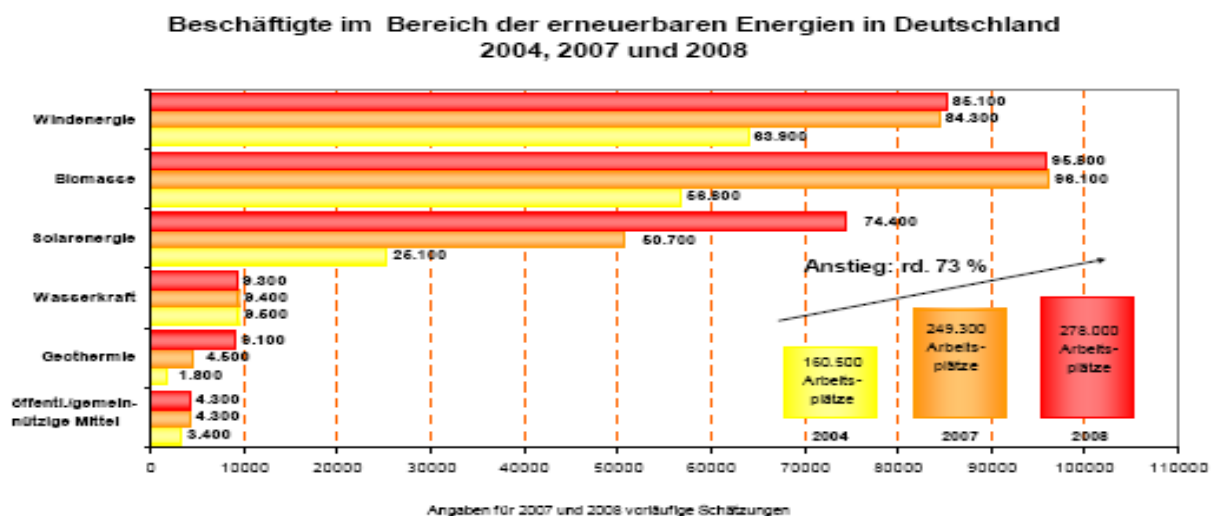
¹⁵ Richtlinie 2008/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Einbeziehung des Luftverkehrs in das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 8 vom 13.1. 2009, S. 3).

1.6 Erneuerbare Energien

Ziel der Bundesregierung ist, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromproduktion in Deutschland bis 2020 auf mindestens 30 Prozent zu erhöhen und anschließend weiter auszubauen. Ende 2008 hatten die erneuerbaren Energien einen Anteil von 9,7% am Endenergieverbrauch und trugen mit 14,8% zum gesamten Stromverbrauch bei. Versorgungssicherheit und Klimaschutz sind dabei zentrale Ziele.



Erneuerbare Energien sind aber auch ein wichtiger Wirtschafts- und Beschäftigungsfaktor in Deutschland. Der Gesamtumsatz der Branche der erneuerbaren Energien belief sich 2008 auf rund 29 Mrd. Euro. Ihr konnten für das Jahr 2008 rund 280.000 Beschäftigte zugerechnet werden – das ist gegenüber 2004 ein Anstieg von rund 74 Prozent.



1.6.1 Weiterentwicklung des Erneuerbare Energien Gesetzes

Wie im Bericht des Bundes 2006 – 2008 ausgeführt, hat der Deutsche Bundestag das Erneuerbaren-Energien-Gesetz - EEG am 6. Juni 2008 beschlossen. Die Neufassung ist zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Das Gesetz hat zum Ziel, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30 Prozent und danach weiter kontinuierlich zu erhöhen.

Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem alten EEG sind eine attraktivere Gestaltung des Repowering von Windenergieanlagen, die Verbesserung der Vergütungsbedingungen insbesondere für die Offshore-Windkraft, die Geothermie und Biomasse sowie eine Verbesserung der Netzintegration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien mitsamt der Regelung des Einspeisemanagements. Darüber hinaus wurden hohe Effizianzforderungen an die Biomassennutzung eingeführt und verstärkte Anreize für die Nutzung von organischen Reststoffen geschaffen. Bei Photovoltaikanlagen kam es zu Anpassungen der Vergütungsstruktur an die technischen Fortschritte und die erzielten Kostensenkungen.

CLEARINGSTELLE EEG Im Berichtszeitraum hat die Clearingstelle wichtige Verfahren, z.B. zum Landschaftspflegematerial oder zum Anlagenbegriff nach § 19 EEG, durchgeführt.

Am 27. Mai 2009 hat die Bundesregierung auf Grund der Neufassung des EEG die Ausgleichsmechanismusverordnung beschlossen. Damit soll der nach dem EEG vergütete Strom aus Erneuerbaren Energien finanziell und energiewirtschaftlich effizienter sowie in einem transparenteren Verfahren an die Verbraucherinnen und Verbraucher geleitet werden, als dies nach den Vorschriften des bundesweiten Ausgleichs bisher geschehen ist.

1.6.2 Systemintegration und Netzausbau

Das Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze (Energieleitungsausbaugesetz - EnLAG)¹⁶ wurde am 7. Mai 2009 vom Bundestag und am 12. Juni 2009 vom Bundesrat beschlossen. Es bedarf noch der Gegenzeichnung durch die Bundesregierung und der Ausfertigung durch den Bundespräsidenten, ehe es im Bundesgesetzblatt verkündet wird. Durch dieses Gesetz ist die Anreizregulierung dahingehend

¹⁶ Energieleitungsausbaugesetz - EnLAG (Kernstück des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze) i.d.F. des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 7.5.2009, Drucksache 16/12898

erweitert worden, dass Höchstspannungsnetze sinnvoll als Gleichstromnetze geplant und gebaut werden können. Zentrale Punkte sind:

- Der vordringliche Bedarf an Übertragungsleitungen wird in einem gesetzlichen Bedarfsplan festgelegt (TEN- und de-na I-Trassen). Der Gesetzgeber stellt damit die energiewirtschaftliche Notwendigkeit dieser Projekte fest. Diese Feststellung ist für die zuständigen Behörden verbindlich.
- Rechtswegverkürzung gegen Entscheidungen bei diesen vordringlichen Projekten auf eine Instanz. Rechtsstreitigkeiten werden insoweit erst- und letztinstanzlich dem Bundesverwaltungsgericht zugewiesen.
- Das Gesetz ermöglicht, im Rahmen von vier Pilotvorhaben Höchstspannungsleitungen auf technisch- und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel zu verlegen. Auf diese Weise sollen Erfahrungen mit dem Einsatz von Erdkabeln im Höchstspannungs-Übertragungsnetz gesammelt und eine Beschleunigung des Netzausbaus erreicht werden.
- Weiterhin wurde eine Änderung der Anreizregulierung beschlossen. Die Umlagefähigkeit für Gleichstromübertragungssysteme (HGÜ) nach Süddeutschland wird hierdurch ermöglicht, soweit sie für einen effizienten und wirtschaftlich sinnvollen Netzbetrieb erforderlich sind und die Kosten wirtschaftlich vertretbar sind. Damit kann die Ableitung des Offshore-Stroms per Gleichstrom nicht nur an die Küste, sondern bis in die Verbrauchszentren erfolgen.

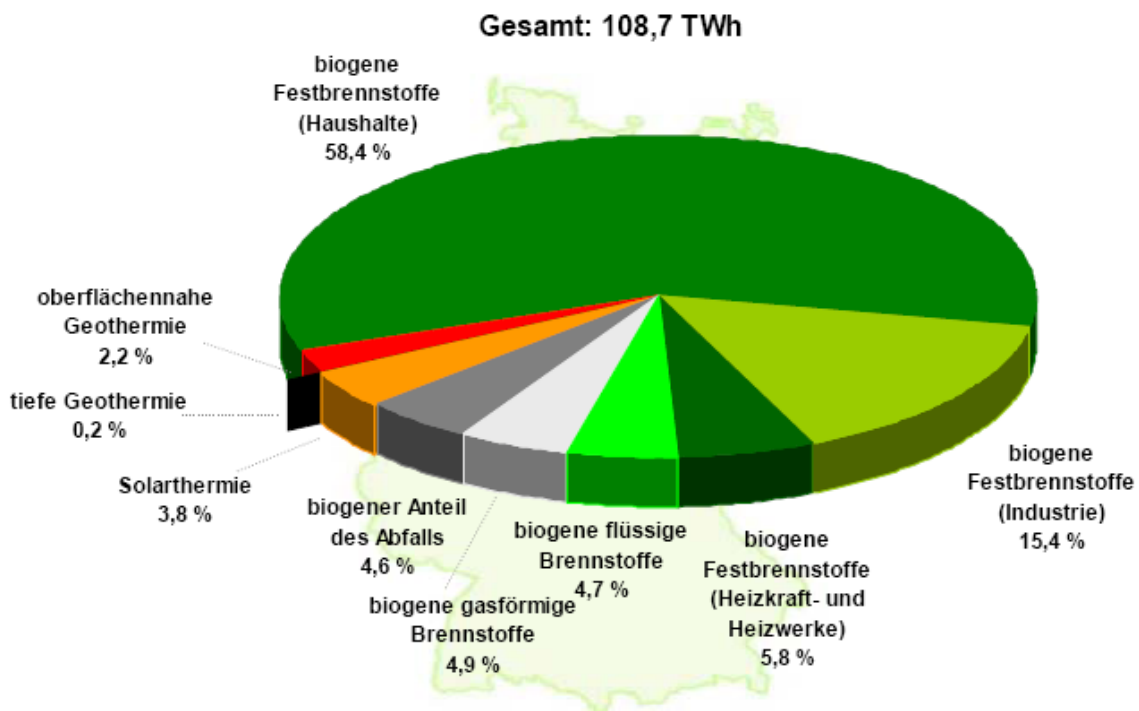
Im April 2008 hat das Bundesumweltministerium einen Bericht zur „Verbesserung der Systemintegration der Erneuerbaren Energien im Strombereich“ vorgelegt, dessen Handlungsempfehlungen die Regelungen im EEG zum Einspeisemanagement sowie zu den Netzeigenschaften von Windenergieanlagen ergänzen. Die Empfehlungen sind teilweise bereits bei der EEG-Novelle und bei der „Verordnung zu Systemdienstleistungen durch Windenergieanlagen“ (Systemdienstleistungsverordnung - SDLWindV) vom 3. Juli 2009¹⁷ aufgegriffen und umgesetzt worden. So ist es z.B. das Ziel der SDLWindV, die Sicherheit und Stabilität der Stromnetze auch bei hohen Anteilen von Windenergie im Netz zu erhöhen und die technische Entwicklung in diesem Gebiet voranzutreiben und so die Weichen für den weiteren Ausbau der Windenergie zu stellen.

¹⁷ BGBl. I 2009, S. 1734

1.6.3 Wärme aus erneuerbaren Energien

Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 den Anteil der Wärme aus erneuerbaren Energien am gesamten Wärmeverbrauch auf 14% zu erhöhen. Hierzu sind noch große Anstrengungen erforderlich. Die Regelungen des Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetzes - EEWärmeG, des Marktanzreizprogramms des Bundes und weiterer Förderinstrumente für den Wärmebereich sollen mit dazu beitragen, diese Zielstellungen zu erreichen.

Struktur der Wärmebereitstellung aus erneuerbaren Energien 2008



Quelle: BMU-KI III 1 nach Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat); Stand: April 2009; Angaben vorläufig

1.6.3.1 Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetz

Das Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) wurde am 7. August 2008 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat zum 1. Januar 2009 in Kraft¹⁸. Zweck des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich ist es, insbesondere im Interesse des Klimaschutzes, der Schonung fossiler Ressourcen und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Wärme aus Erneuerbaren Energien zu fördern.

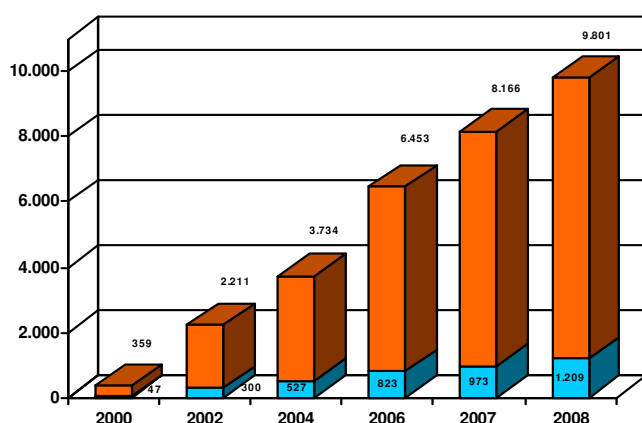
¹⁸ Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich vom 07.08.2008, BGBl I 2008, 1658

Das EEWärmeG schreibt vor, dass Eigentümer künftiger Gebäude einen Teil ihres Wärmebedarfs aus erneuerbaren Energien decken müssen. Das gilt für Wohn- und Nichtwohngebäude, deren Bauantrag bzw. -anzeige nach dem 1. Januar 2009 eingereicht wurde.

Welche Form erneuerbarer Energien genutzt werden soll, kann der Eigentümer frei entscheiden. Wichtig ist nur, dass ein bestimmter Prozentsatz der Wärme mit der jeweiligen Energie erzeugt wird. Der Prozentsatz ist abhängig von der Energieform. So müssen beim Einsatz von Solaranlagen mindestens 15 % des Wärmebedarfs gedeckt werden. Wird die Wärme dagegen mit fester oder flüssiger Biomasse oder mit Erd- oder Umweltwärme erzeugt, liegt der vorgeschriebene Deckungsgrad bei mindestens 50 % des Wärmebedarfs. Bei der Ausgestaltung des Gesetzes wurde darauf geachtet, dass es jedem Gebäudeeigentümer möglich ist, eine individuelle, maßgeschneiderte und kostengünstige Lösung zu finden. Begleitend zum Gesetz hat die Bundesregierung außerdem ihr umfangreiches Förderprogramm, das Markt-anreizprogramm für erneuerbare Energien, weiter aufgestockt. Es unterstützt Gebäudeeigentümer beim Einstieg in die Wärme aus erneuerbaren Energien.

1.6.3.2 Marktanzreizprogramm

Das Marktanzreizprogramm zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien unterstützt die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien.



Insgesamt wurden aus dem Marktanzreizprogramm seit dem Programmstart bis Ende 2008 mehr als 950.000 Investitionsvorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien gefördert. Damit wurde ein Investitionsvolumen von rund 10 Mrd. Euro ausgelöst.

Mit den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 20. Februar 2009 traten am 1. März 2009 Änderungen bei der Förderung aus dem Marktanzreizprogramm in Kraft. Diese neuen Richtlinien sollen den erfolgreichen Verlauf des Marktanzreizprogramms als ein zentrales Instrument der Bundesregierung für die

Förderung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt weiter fortsetzen. Die Richtlinien vom 20. Februar 2009 setzen die Maßgaben aus dem am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Erneuerbaren-Energien-Wärme-Gesetz - EEWärmeG um.

Es bestehen zwei Programmteile: Über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) werden Investitionskostenzuschüsse für solarthermische Anlagen, Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse sowie effiziente Wärmepumpen vergeben. Im Rahmen des KfW-Programms Erneuerbare Energien (Premium) werden zinsverbilligte Darlehen mit Tilgungszuschüssen für große solarthermische Anlagen, große Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse, Anlagen zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität, Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas, Tiefengeothermie-Anlagen, Nahwärmenetze für Wärme aus erneuerbaren Energien (EE) sowie große Wärmespeicher für Wärme aus EE vergeben. Bei der Förderung für tiefe Geothermieanlagen wurde die bestehende Förderung ausgebaut und um neue, innovative Förderbausteine ergänzt. Unvorhergesehene Mehrkosten bei der Bohrung werden gefördert und ein neues Kreditprogramm zur Minimierung des Fündigkeitsrisikos mit einem Mittelvolumen von 60 Mio. Euro wurde geschaffen. Wird eine Bohrung nicht fündig, entfällt in diesem Kreditprogramm die Rückzahlung von bis zu 80% der Bohrkosten.

1.6.4 Biokraftstoffe, nachhaltige Biomasseherstellung

1.6.4.1 Biokraftstoffquotengesetz

Am 23. April 2009 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Änderung der Förderung von Biokraftstoffen - BioKraftFÄndG beschlossen. Das Gesetz ist am 21. Juli 2009 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht¹⁹ und seither in Kraft. Das In-Kraft-Treten der Steuerreduzierung wird gesondert im Bundesgesetzblatt angezeigt.

Mit dem Gesetz werden die geltenden Regelungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Biokraftstoffquote sowie im Energiesteuergesetz zur steuerlichen Förderung der Biokraftstoffe angepasst. Unter anderem wird der Ausbau der Biokraftstoffe ab dem Jahr 2015 stärker als bisher auf die Minderung der Treibhausgasemissionen ausgerichtet. Die Biokraftstoffquoten werden dann von der energetischen Quote auf ihren Netto-Beitrag zur Treibhausgasverminderung umgestellt. Hierbei werden auch die Treibhausgasemissionen berücksichtigt, die bei der Herstellung der Biokraftstoffe entstehen. Es wird vor allem für Biokraftstoffe der zweiten Generation, die vorliegenden Schätzungen zufolge

¹⁹ G. v. 15.07.2009 BGBl. I S. 1804

einen wesentlich höheren Beitrag zum Klimaschutz leisten können, eine klare Perspektive für die Zeit nach dem Jahr 2015 gegeben, indem sie ab dann höher auf die Quote angerechnet werden.

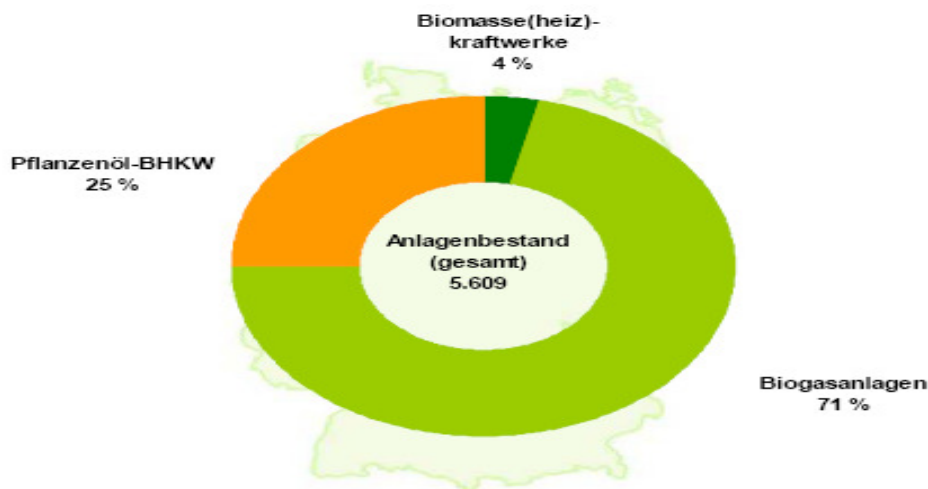
Darüber hinaus ist mit dem In-Kraft-Treten die Gesamtquote für Biokraftstoffe rückwirkend auf 5,25% gesenkt worden. Die gesetzliche Quote für Biokraftstoffe ist für die Folgejahre auf 6,25 % festgelegt. Erstmals ist auch vorgesehen, dass Biomethan auf die Quote angerechnet werden kann, sofern die Anforderungen der Kraftstoffqualitätsverordnung erfüllt sind.

1.6.4.2 Nachhaltigkeitsverordnungen

Die Sicherstellung einer nachhaltigen Herstellung von Biomasse, die in Deutschland energetisch genutzt wird, ist ein wichtiges Ziel des Integrierten Energie- und Klimaprogramms der Bundesregierung.

Auf Initiative der Bundesregierung hat sich die Europäische Union u. a. im Rahmen der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (Richtlinie 2009/28/EG) auf Nachhaltigkeitsanforderungen für die energetische Nutzung von Biomasse verständigt. Dies betrifft alle Formen von Biomasse, insbesondere Pflanzenöle wie Palm-, Soja- und Rapsöl. Die Nachhaltigkeitsanforderungen legen im Einzelnen fest, wie diese Biomasse, die für die Strom- oder Wärmeerzeugung oder als Biokraftstoff im Verkehr eingesetzt wird, hergestellt werden muss: Im Interesse des Umwelt, Klima- und Naturschutzes darf der Anbau der Pflanzen keine naturschutzfachlich besonders schützenswerten Flächen (z.B. Regenwälder) oder Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand (z.B. Feuchtgebiete, Torfmoore) zerstören, und ihr Einsatz zur Energieerzeugung gegenüber fossilen Energieträgern muss mindestens 35 Prozent weniger Treibhausgase freisetzen. Die EU-Richtlinie verpflichtet die EU-Kommission die Auswirkungen der Biokraftstoffnutzung z.B. im Hinblick auf die Nahrungsmittelpreise zu beobachten.

Die Bundesregierung hat für die Vergütung von Strom aus Biomasseanlagen nach dem EEG am 10. Juni 2009 die „Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung“ (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung) beschlossen, der der Deutsche Bundestag am 2. Juli 2009 zugestimmt hat. Eine parallele Verordnung für flüssige und gasförmige Biokraftstoffe (Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung) ist im Juni 2009 bei der Europäischen Kommission notifiziert worden.



Quelle: DBFZ "Monitoring zur Wirkung des EEG auf die Stromerzeugung aus Biomasse"; Stand: März 2009

Die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung soll sicherstellen, dass nicht nachhaltig hergestellte Biokraftstoffe nicht mehr steuerentlastungsfähig sind. Auch ein Anrechnen auf die Quote ist fortan nicht mehr möglich. Die Verordnung legt darüber hinaus Umweltkriterien für die Kultivierung und den Anbau fest und enthält eine Berichtspflicht für ausgewählte Konventionen der International Labour Organization. Übergangsbestimmungen zur Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung wie Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung stellen sicher, dass es keine temporären Marktverwerfungen beim Handel mit Biomasse geben wird; zusätzlich wird der Aufbau der Zertifizierungsstrukturen durch vorläufige Anerkennungen beschleunigt.

1.6.5 Elektromobilität

Im Rahmen der Forschungsförderung unterstützt das BMU den „Flottenversuch Elektromobilität“ der Volkswagen AG, der E.ON Energie AG und fünf weiterer Projektpartner. Darin werden die Nutzung und Zwischenspeicherung von erneuerbaren Energien in Plug-In-Hybrid-Fahrzeugen unter Alltagsbedingungen getestet und wissenschaftlich ausgewertet. Das Projekt startete im Juli 2008 und ist auf vier Jahre angelegt. In einem weiteren Projekt, das von BMW, Vattenfall und drei Partnern aus der Wissenschaft durchgeführt wird, soll in einem Feldtest mit 50 reinen Elektrofahrzeugen gezeigt werden, wie mit Hilfe von Batterien in Elektrofahrzeugen die Systemintegration fluktuierender erneuerbarer Energien durch gesteuertes Laden verbessert werden kann.

1.6.6 Europäische und internationale Aktivitäten

1.6.6.1 EU-Richtlinie Erneuerbare Energien

Am 25. Juni 2009 ist die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Richtlinie 2009/28/EG) in Kraft getreten. Diese Richtlinie ist Teil des Europäischen Klima- und Energiepakets, für das auf dem Europäischen Rat im Dezember 2008 nach einjähriger Verhandlung eine politische Einigung erzielt werden konnte.

Mit der EU-Richtlinie Erneuerbare Energien

- werden ehrgeizige verbindliche Ziele für die EU gesetzt: 20% des Endenergieverbrauchs aus erneuerbaren Energien sowie ein Mindestanteil von 10% Erneuerbare Energien im Verkehrssektor sollen bis 2020 erreicht werden.
- werden differenzierte verbindliche nationale Gesamtziele der EU-Mitgliedstaaten gesetzt, die von 10% für Malta bis 49% für Schweden reichen. Für Deutschland ist ein nationales Ziel von 18% vorgesehen. Zur nationalen Zielerreichung baut die Richtlinie in erster Linie auf die nationalen Förderinstrumente.
- ist die Möglichkeit der flexiblen Zielerreichung gegeben. So kann ein Mitgliedstaat einen Teil seines Ziels durch Projekte in anderen Mitgliedstaaten bzw. durch direkten Transfer von Erneuerbaren-Mengen aus einem anderen Mitgliedstaat erfüllen. Dieser Ansatz fördert den kosteneffizienten, an Potentialen ausgerichteten Ausbau der erneuerbaren Energien in der Europäischen Union. Für dieses Konzept hatte sich insbesondere die Bundesregierung auf EU-Ebene eingesetzt und damit den ursprünglichen, im Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission enthaltenen Ansatz des europaweiten Handels von Erneuerbaren-Zertifikaten verhindert. Dieser Ansatz hätte die nationalen Fördersysteme gefährdet und zu einem Subventionswettbewerb unter den EU-Mitgliedstaaten geführt.
- werden erstmals Nachhaltigkeitskriterien für die Herstellung von Biomasse zur energetischen Verwendung festgelegt, zunächst für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe.
- werden die Mitgliedstaaten aufgefordert nationale Aktionspläne zur Umsetzung ihrer Ziele erstellen und der Europäischen Kommission über die erzielten Fortschritte im Rahmen vielfältiger Berichts- und Mitteilungspflichten regelmäßig zu berichten.

- wird erstmals eine europäische Gesamtregelung für alle Bereiche der erneuerbaren Energien Strom, Wärme/Kälte und Transport eingeführt. Die derzeit auf EU-Ebene existierenden Instrumente zur Förderung der erneuerbaren Energien, die Strom-Richtlinie 2001/77/EG und Biokraftstoff-Richtlinie 2003/30/EG, werden zum 1.1.2012 aufgehoben und durch diese neue umfassende EU-Richtlinie ersetzt.

Die Richtlinie 2009/28/EG muss durch die EU-Mitgliedstaaten bis zum 5.12.2010 umgesetzt werden.

1.6.6.2 Internationale Organisation für Erneuerbare Energien IRENA

Am 29. und 30. Juni 2009 fand in Sharm El Sheikh, Ägypten, die zweite Sitzung der Vor-



bereitungscommission („Preparatory Commission“ - PrepCom) der Internationalen Organisation für Erneuerbare Energien (**I**nternational **R**enewable **E**nergy **A**gency - IRENA) statt.

Wichtigstes Ergebnis des Treffens ist eine Kompromisslösung zum Sitz des IRENA-Sekretariats. Es wurde beschlossen, dass der Hauptsitz in Abu Dhabi, ein Innovationszentrum in Bonn und ein Liaisonbüro in Wien angesiedelt werden. Der Kompromiss wurde von den USA vermittelt. Die französische Kandidatin Hélène Pelosse wurde zur Generaldirektorin gewählt. Zudem wurden das erste Arbeitsprogramm und die Budgets für 2009 und 2010 angenommen. 22 weitere Staaten wurden Mitglied von IRENA, darunter auch USA, Japan und Australien, so dass IRENA nun 136 Signatarstaaten hat.

Mit diesen Entscheidungen ist die Gründungsphase von IRENA abgeschlossen und IRENA bereits in der Übergangsphase bis zum Inkrafttreten des Statuts voll handlungsfähig. Der Verwaltungsausschuss („Administrative Committee“) wird unter Vorsitz von Deutschland weiter der Generaldirektorin zur Seite stehen. Abu Dhabi hat zur dritten PrepCom im Januar 2010 eingeladen, in Zusammenhang mit dem World Future Energy Summit.

Die Gründung von IRENA wurde auf Initiative Deutschlands und mit Unterstützung von interessierten Staaten, insbesondere Dänemark, Österreich und Spanien vorangetrieben. Die Gründung von IRENA mit 136 Signatarstaaten innerhalb von nur fünf Monaten nach der Gründungskonferenz im Januar in Bonn (75 Signatarstaaten) ist ein von allen Seiten anerkannter außergewöhnlicher Erfolg für Deutschland. Damit

hat Deutschland einmal mehr seine Kompetenz und sein Engagement im Bereich erneuerbare Energien national und international unterstrichen.

In den nächsten Schritten gilt es, die beschlossenen Standorte (Hauptsitz in Abu Dhabi, Innovationszentrum in Bonn, Liaisonbüro in Wien) einzurichten und erste konkrete Projekte durchzuführen.

1.6.6.3 Renewables-Folgeprozess / Internationale Konferenz zu Erneuerbaren Energien



Vom 4. bis 6. März 2008 fand in den USA die „Washington International Renewable Energy Conference (WIREC)“ statt.



Sie wurde in der Folge der Konferenzen von Bonn 2004 und Beijing International Renewable Energy Conference (BIREC 2005) in China 2005 organisiert.

Mehr als 3000 WIREC-Teilnehmer/Innen aller Kontinente untermauerten die umwelt- und wirtschaftspolitische Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die Bedeutung, die die US-Regierung der Konferenz beimaß, wurde durch den Auftritt von Präsident Bush unterstrichen. Beeindruckend war das wachsende Engagement der US-Bundesstaaten. 16 Staaten haben sich anspruchsvolle Klimaschutzziele gesetzt, 25 Staaten haben bereits aktiv Maßnahmen zur Förderung von erneuerbaren Energien ergriffen, u. a. Kalifornien. Mehrere Bundesstaaten bereiten konkrete Gesetzentwürfe vor, die sich am Vorbild des erfolgreichen deutschen Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) orientieren.

In Anknüpfung an die Konferenz in Bonn, wurde in Washington ein neues Internationales Aktionsprogramm erstellt. Staaten und Organisationen waren aufgerufen, „Selbstverpflichtungen“ für den Ausbau der Erneuerbaren beizutragen. Insgesamt kamen etwa 130 Maßnahmen zusammen, Deutschland beteiligte sich am Aktionsprogramm mit mehr als zehn Beiträgen. Eingebracht wurden die Maßnahmen des Integrierten Energie- und Klimaprogramms vom Dezember 2007, die das für 2020 angestrebte Ziels von 18% Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch umsetzen sollen.

Das Bundesumweltministerium organisierte zwei „Side Events“ zu den Themen Netzintegration von Erneuerbaren Energien und Nachhaltigkeitskriterien für Biomasse.

Auf einer parallel stattfindenden Messe wurden die neuesten technologischen Entwicklungen präsentiert. Anlässlich der WIREC stellte das in Folge der Bonner Konferenz



gegründete Politiknetzwerk „Erneuerbare Energien für das 21. Jahrhundert (REN21)“ den Globalen Statusberichts 2007 (Global Status Report) vor²⁰.

Demnach haben sich die weltweiten Investitionen von gut 70 Milliarden USD im Jahr 2007 seit 2004 mehr als verdoppelt. Deutschland, die USA und China haben in verschiedenen Sparten die höchsten Kapazitätswachse aufzuweisen und stehen auf Platz 1 beim internationalen Vergleich der Gesamtkapazitäten.

Die nächste Internationale Konferenz für erneuerbare Energien wird im Oktober 2010 in Indien stattfinden.

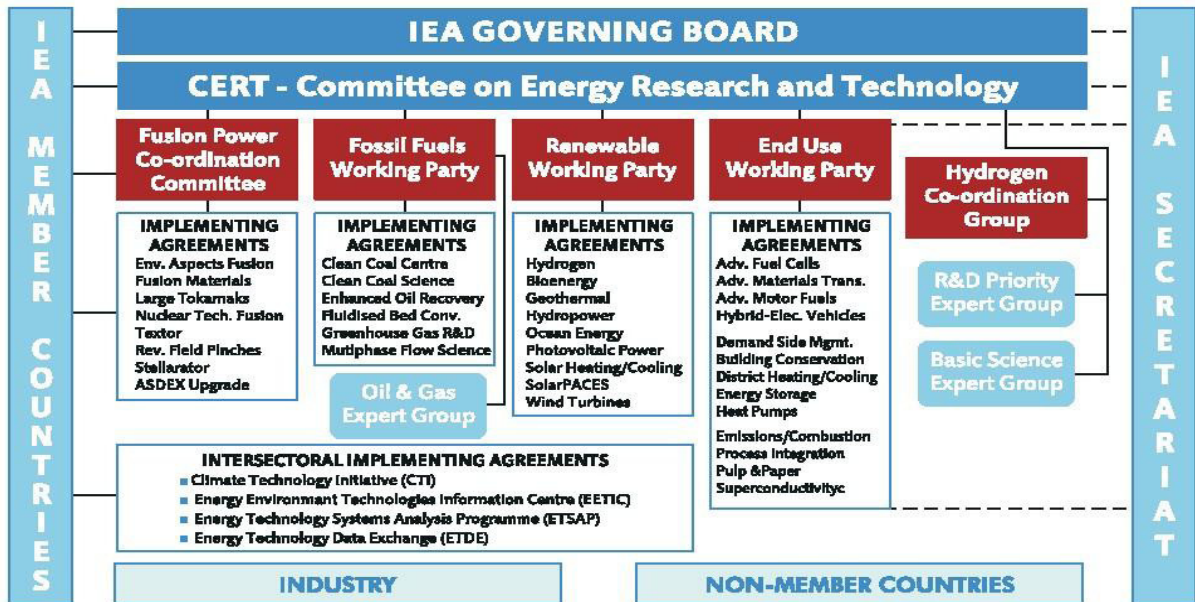
1.6.6.4 GEEREF

Mit dem globalen Dachfonds für Energieeffizienz und Erneuerbare Energien (**Global Energy Efficiency and Renewable Energies Fonds - GEEREF**) soll privates Investitionskapital für Entwicklungs- und Schwellenländer bereitgestellt werden, um die Entwicklung, den Transfer und Einsatz von umweltfreundlichen Technologien für den Ausbau der erneuerbaren Energien und für Energieeffizienz zu beschleunigen. Der Fonds soll dazu beitragen, die Finanzierungslücke zur Anschubfinanzierung und Markteinführung von Erneuerbaren Energien (RE) und Energieeffizienztechnologien (EE) in den jeweiligen Regionen zu schließen. Der Fonds wird in regionale Subfonds investieren, die auf die regionalen Bedürfnisse und Bedingungen zugeschnitten sind. Vor dem Abschluss stehen Einzahlungen in zwei Fonds (Indien und Nachbarstaaten sowie Republik Südafrika und Nachbarstaaten). Mit weiteren Subfonds wurden Verhandlungen aufgenommen. Die EU-Kommission stellt in den Jahren 2008-2011 75 Mio. EUR als Risikokapital zur Verfügung, Deutschland hat sich über dieselbe Laufzeit in Höhe von 24 Mio. EUR, Norwegen in Höhe von 9 Mio. EUR verpflichtet. Gleichzeitig soll weiteres privates und öffentliches Kapital mobilisiert werden. Andere EU-Mitgliedstaaten wie Frankreich und Großbritannien erwägen eine finanzielle Beteiligung.

²⁰ Dieser ist unter <http://www.ren21.net/default.aspabrufbar>.

1.6.6.5 Aktivitäten der Internationalen Energieagentur (IEA)

Im Bereich erneuerbare Energien ist im Rahmen der IEA die „Renewable Energy Working Party“ (REWP) als Arbeitsgruppe des „Committee on Energy Research and Technology“ aktiv.



Die REWP ist ein Gremium aus Vertretern von IEA-Mitgliedsstaaten, welches dem Austausch zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und IEA dient. Darüber hinaus werden in Workshops spezifische erneuerbaren Themen behandelt, der letzte Workshop im April 2009 befasste sich mit erneuerbaren Energien und Meerwasserentsalzung. Die REWP trifft sich zwei Mal jährlich. Ein direkter Austausch mit der IEA erfolgt durch die Teilnahmen von Vertretern der IEA an den Sitzungen und Workshops der REWP. Außer in der REWP werden erneuerbare Energien im Rahmen der sogenannten „Implementing Agreements (IA)“ der IEA behandelt. Derzeit gibt es 11 IAs im Bereich erneuerbarer Energien. 10 davon sind technologiespezifisch.



IEA - RENEWABLE ENERGY TECHNOLOGY DEPLOYMENT

Das so genannte Renewable Energy Technology Deployment (RETD) Implementing Agreement befasst sich technologieübergreifend mit internationalen Markteinführungsstrategien für erneuerbare Energien.

Zehn Staaten (Deutschland, Frankreich, Japan, Dänemark, Italien, Irland, Norwegen, Niederlande, Kanada, Vereinigtes Königreich) sowie eine Reihe von Beobachtern

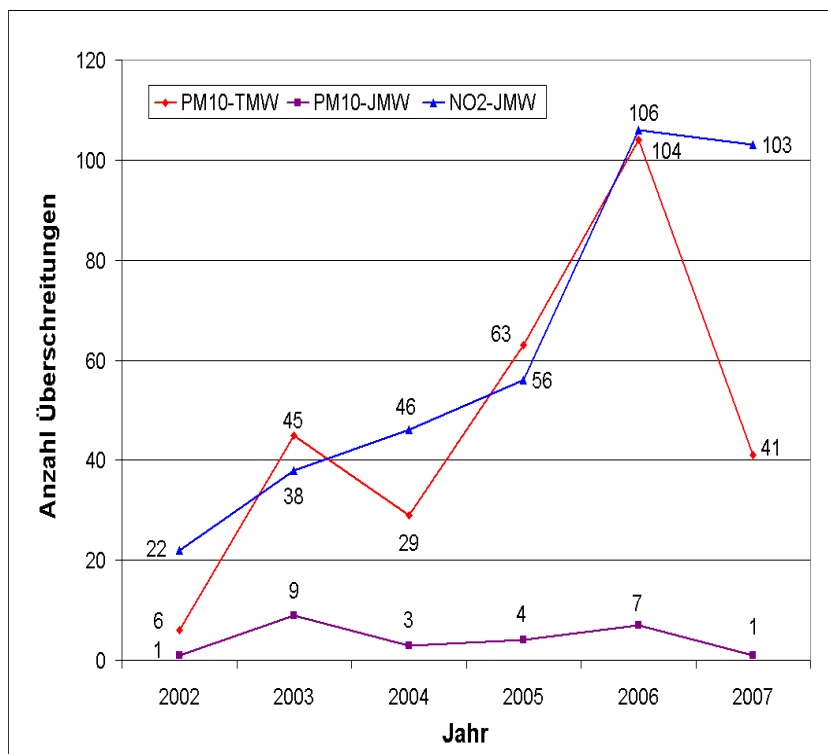
sind bislang an dem im September 2005 gegründeten Technologieabkommen beteiligt. Über das mitgliedsstaatliche Engagement hinaus beschäftigt sich seit 1999 die „Renewable Energy Unit“ (REU) mit Themen erneuerbarer Energien. Seit 2008 ist die REU im Direktorat für Energiemärkte und Energiesicherheit angesiedelt und soll von einer „Unit“ in eine „Division“ gewandelt werden..

2 Luftreinhaltung, Umwelt und Verkehr, Anlagensicherheit

2.1 Gebietsbezogene Luftreinhaltung

2.1.1 Erfüllung der Anforderungen der Luftqualitätsrichtlinien

Die seit 2005 geltenden Grenzwerte für Feinstaub (PM₁₀) sowie die 2010 in Kraft tretenden Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂) werden heute noch an vielen Stellen in Deutschland überschritten.



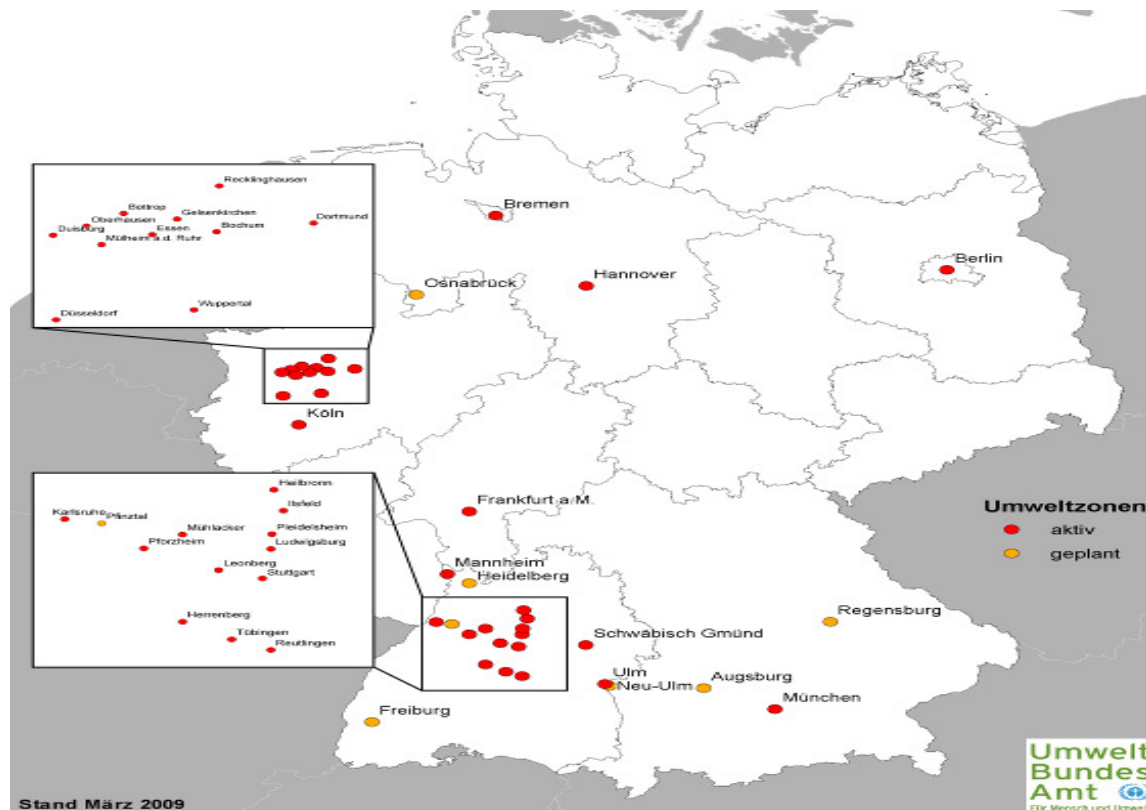
Im Beobachtungszeitraum 2002 bis 2007 erreicht die Zahl der gemessenen Überschreitungen im Jahr 2006 ihr Maximum, sowohl für die Überschreitungen des NO₂-Jahresmittelwerts als auch für die Überschreitungen des PM₁₀-Tagesmittelwerts.

Von 2002 bis 2006 hat sich die Zahl der gemessenen Überschreitungen des NO₂-Jahresmittelwerts nahezu verfünffacht. Die Zahl der Überschreitungen des PM₁₀-Tagesmittelwerts hat in diesem Zeitraum um den Faktor 17 zugenommen.

Quelle: IVU, erneute Aktualisierung der Bestandsaufnahme der LRP und AP; 1.12.2008

Für die Einhaltung der Luftqualitätsgrenzwerte sind nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Länder zuständig. Die Bundesregierung unterstützt die Länder durch nationale Regelungen zur Minderung der Schadstoffemissionen. Die Vielzahl der zwischenzeitlich erlassenen Luftreinhaltepläne belegt, dass in den Ländern umfassende Minderungsmaßnahmen eingeleitet worden sind. Auswahl und Zusammenstellung der Maßnahmen richten sich nach den örtlichen Erfordernissen. Da der Straßenverkehr Hauptverursacher für die hohen Belastungen an Stickstoffoxiden und für Überschreitungen des geltenden Feinstaub-PM₁₀-Tagesgrenzwertes ist, betreffen ca. 80% der landes- bzw. bundesweiten Maßnahmen in Deutschland den Verkehr. Wichtige Maßnahmen sind:

- Die Einrichtung von Umweltzonen mit Fahrverboten für stark emittierende Fahrzeuge (derzeit gibt es in Deutschland 33 aktive Umweltzonen; weitere 6 sind geplant)²¹.



Ein erster Vergleich der Daten von Messstationen innerhalb von Umweltzonen mit Messstationen in Städten, die keine Umweltzonen eingerichtet haben, zeigt, dass die Feinstaubbelastung in Umweltzonen nach deren Einrichtung deutlicher gesunken ist. Die Differenz beträgt 3,5 % bezogen auf die Gesamtbelastung. Dies führt dazu, dass die Überschreitung des Tagesgrenzwertes für Feinstaub pro Jahr um vier Tage vermindert wird. Insbesondere sind die folgenden Effekte erkennbar:

- Dieselrußpartikel (aus dem Auspuff) gehen um 20% zurück.
- deutliche Verminderung der Stickstoffoxid-Emissionen um ca. 10% in Berlin.
- Verdrängungseffekte (längere Fahrten zur Vermeidung des Passierens der Umweltzone) können zumindest in Berlin nicht festgestellt werden.
- Die Flottenzusammensetzung ändert sich schneller in Richtung abgasärmerer Kfz als die allgemeine Entwicklung es erwarten ließ. Die Umweltprämie („Abwrackprämie“) verstärkt diesen Effekt.
- Umweltzonen geben einen Impuls zur Nachrüstung von Diesel-Fahrzeugen mit Partikelfiltern.

²¹ weitere Informationen sind unter <http://gis.uba.de/website/umweltzonen/start.htm> abrufbar.

- Verkehrsorganisation und Verkehrsmanagement, z.B. dynamische Verkehrssteuerung, begleitet von Parkleitsystemen, effektivem Parkraummanagement und der Verhängung von ganzjährigen Fahrverboten in Städten und Gemeinden.
- Ausbau der öffentlichen Nahverkehr und Umstellung der Flotte auf alternative Kraftstoffe – vor allem Erdgas – oder die Ausrüstung der dieselbasierten Fahrzeugflotten mit effizienten Schadstoffminderungssystemen.
- lokale Programme zur Förderung der Anschaffung sowie der Umrüstung von Fahrzeugen zur Nutzung von Erdgas (u. a. kommunale Fahrzeuge) für Pkw und Lkw, sowie zur EU-weiten Einführung einer hochwirksamen Abgasnachbehandlung oder vergleichbarer technischer Lösungen für Dieselfahrzeuge.
- Steuerliche Förderung der Nachrüstung von Diesel-Pkw mit einem Partikelfilter.
- Einführung einer emissionsbezogenen Lkw-Maut und einer ökologischen Kfz-Steuerreform.
- Förderung eines „Aktionsplan Mobilitätsmanagement“ und des Projektes „Zero-Emission-Mobility ZEM“ zur Stärkung der Alternativen zum motorisierten Individualverkehr (insbesondere ÖPNV, Fahrrad- und Fußverkehr) im Rahmen der Klimaschutzinitiative.
- Abgasstufen Euro 5/6 und Euro VI²².

2.1.2 Neue Luftqualitätsrichtlinie

Die am 11. Juni 2008 in Kraft getretene neue Luftqualitätsrichtlinie, die „Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft in Europa“ sieht die Möglichkeit einer Fristverlängerung für die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für PM₁₀-Feinstaub (bis 2011), Benzol und NO₂ (bis 2015) nach Artikel 22 vor. Die Modalitäten sind in der Richtlinie wie folgt festgelegt:

Ein Mitgliedstaat, der der Ansicht ist, dass Absatz 1 oder Absatz 2 anwendbar ist, teilt dies der Kommission mit und übermittelt ihr den Luftqualitätsplan gemäß Absatz 1 einschließlich aller relevanten Informationen, die die Kommission benötigt, um festzustellen, ob die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Hat die Kommission neun Monate nach Eingang dieser Mitteilung keine Einwände erhoben, gelten die Bedingungen für die Anwendung von Absatz 1 bzw. Absatz 2 als erfüllt. Werden Einwände erhoben, *kann* die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern, Anpassun-

²² Auf Abs. 2.2.3 des Berichtes wird verwiesen.

gen vorzunehmen oder neue Luftqualitätspläne vorzulegen. Die Kommission hat die Mitgliedstaaten über ihre Vorstellungen zur Ausgestaltung des Verfahrens zur Inanspruchnahme einer Fristverlängerung u. a. durch Mitteilung²³ zu unterrichten.

Insgesamt acht Länder (BW, BY, BB, HB, NW, SN, ST und TH) hatten im Jahre 2008 erklärt, dass sie die Fristverlängerung für die Einhaltung der Grenzwerte in Bezug auf PM₁₀ in Anspruch nehmen werden. Deutschland hat der Kommission die erforderlichen Unterlagen mit insgesamt sechs Mitteilungen zur Notifizierung vorgelegt. Im Überschreitungsfall Leipzig wurde die Kommission um Verlängerung des Vorlagetermins für die Unterlagen bis zum Herbst 2009 gebeten.

Nach zwei Nachfragen zu den Notifizierungsunterlagen, die von Deutschland beantwortet worden sind, hat die EU-Kommission am 2. Juli 2009 eine erste Entscheidung über die von Deutschland eingereichte Mitteilung einer Ausnahme von der vorgeschriebenen Anwendung der PM₁₀-Grenzwerte getroffen.

Die Entscheidung betrifft folgende 10 Gebiete: Ballungsräume Augsburg, München, Orte erhöhter verkehrsbedingter Schadstoffbelastung im Land Brandenburg ab 2005 (Cottbus), Ballungsraum Niedersachsen-Bremen, Dortmund, Düsseldorf, Hagen, Wuppertal, Aschersleben-Harz und Weimar-Gebiet Thüringen 1.

Die noch ausstehenden Entscheidungen sollen im Herbst 2009 getroffen werden. Für Deutschland stehen somit noch Entscheidungen für die Gebiete aus, für die Mitteilungen zur Fristverlängerung erst 2009 an die Kommission gesandt worden sind bzw. Nachmeldungen erforderlich wurden (hier beginnt die Frist für die Kommission mit Eingang der Nachmeldung). Betroffen sind vor allem Gebiete in NW (u. a. Essen, Mülheim, Oberhausen, Warstein, Krefeld, Grevenbroich) und BW (in den Regierungspräsidien Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen) sowie in Sachsen.

Wesentliche Punkte der Kommissionsentscheidung sind:

Die Kommission hat in ihrer Entscheidung vom 2. Juli 2009 für 8 Gebiete keine Einwände gegen die von Deutschland eingereichten Mitteilungen einer Ausnahme von der vorgeschriebenen Anwendung des Tagesgrenzwerts für PM₁₀ erhoben. Gegen die von Deutschland eingereichten Mitteilungen einer Ausnahme von der vorgeschriebenen Anwendung des Tagesgrenzwerts für PM₁₀ in München werden keine Einwände erhoben, unter der Voraussetzung, dass die zuständigen Behörden die

²³ MITTEILUNG DER KOMMISSION über die Mitteilung einer Verlängerung der Fristen für die Erfüllung der Vorschriften und Ausnahmen von der vorgeschriebenen Anwendung bestimmter Grenzwerte gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa vom 26.6.2008 (KOM(2008) 403 endgültig).

Luftqualitätspläne durch kurzfristige wirkungsvolle Maßnahmen zur Kontrolle ergänzen. Vier Einwände, die nachvollziehbar und unkritisch sind, wurden damit begründet, dass bereits eine Einhaltung der Grenzwerte erreicht wurde. Darüber hinaus wurden Auflagen zur Berichterstattung erteilt²⁴. Notifizierungen für Gebiete mit Überschreitung der Stickstoffdioxidgrenzwerte sollen der Kommission spätestens bis Mitte 2011 vorgelegt werden.

2.1.3 Umsetzung der neuen Luftqualitätsrichtlinie in deutsches Recht

Das Konzept zur Umsetzung der neuen Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG sieht neben der Änderung des BImSchG eine neue Rechtsverordnung (39. BImSchV) vor. Die 22. und 33. BImSchV werden aufgehoben. Regelungen der 22. und 33. BImSchV, die von der neuen Luftqualitätsrichtlinie nicht erfasst werden (Richtlinien 2001/81/EG und 2004/107/EG), werden mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung in die 39. BImSchV übernommen.

Im Mai 2009 fand die schriftliche Länder- und Verbändeanhörung zu den Entwürfen des BMU statt. Nach der Auswertung der Stellungnahmen wird die Abstimmung innerhalb der Bundesregierung zur Vorbereitung der Kabinettsbefassung erfolgen. Die Umsetzung der Luftqualitätsrichtlinie muss bis zum 11. Juni 2010 erfolgen. Durch die Änderungen des BImSchG werden insbesondere folgende Anforderungen der Richtlinie 2008/50/EG umgesetzt. Mit der 39. BImSchV werden vorrangig die technischen Regelungen der neuen Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG sowie die Regelungen der Richtlinie 2004/107/EG in deutsches Recht umgesetzt.

2.1.4 Nationales Programm der Bundesregierung zur Verminderung von Versauerung, Überdüngung und Sommersmog

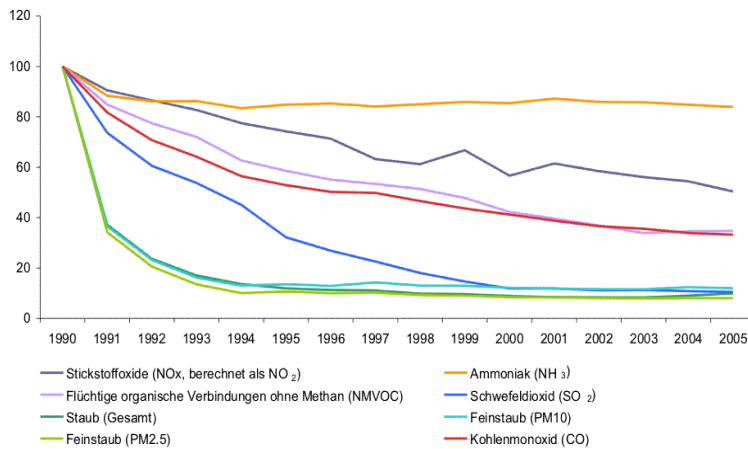
Das bereits 2007 vom Bundeskabinett verabschiedete Programm zur Verminderung der Ozonkonzentration und zur Einhaltung der Emissionshöchstmengen²⁵ beschreibt Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität und zur Bekämpfung des Sommersmogs. Deutschland ist durch die so genannte NEC-Richtlinie sowie die Ozon-Richtlinie der EU verpflichtet, bis zum Jahr 2010 die Emissionen der vier Luftschadstoffe Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxide (NO_x), flüchtige organische Verbindungen (NMVOC) und Ammoniak (NH₃) auf festgelegte nationale Emissionshöchstmengen dauerhaft zu vermindern.

²⁴ Nähere Informationen sind unter http://ec.europa.eu/environment/air/quality/legislation/pdf/de_de.pdf abrufbar.

²⁵ Das Programm ist abrufbar unter <http://www.bmu.de/luftreinhaltung/sommersmog/doc/37652.php>.

Durch das Zusammenwirken der Schadstoffe entsteht unter anderem das gesundheits-schädliche Ozon sowie sekundäre Feinstaubpartikel.

Entwicklung der Emissionen ausgewählter Luftschadstoffe seit 1990
1990 = 100



Quelle: Umweltbundesamt, Nationale Trendtabellen für die deutsche Berichterstattung atmosphärischer Emissionen seit 1990, Emissionsentwicklung 1990-2005, <http://www.umweltbundesamt.de/emissionen/publikationen.htm> (22.05.2007)

Deutschland ist auf gutem Weg, die Vorgaben der Europäischen Union zu erfüllen. Bei SO₂ und NMVOC, etwa aus Lösemitteln, genügen dazu die bereits in der Vergangenheit beschlossenen und durchgeführten Maßnahmen. Für NO_x und NH₃ sind noch zusätzliche Minderungen erforderlich. Bei diesen beiden Schadstoffen liegen die Emissionen noch um rund 6 bzw. 10 % über den Emissionshöchstmengen.

Die notwendigen Stickstoffoxid-Emissionsminderungen sollen teils im Verkehr, teils bei stationären Anlagen erbracht werden. Das Programm nennt als Maßnahmen beispielsweise die Verschärfung der europäischen Normen für Pkw und schwere Nutzfahrzeuge, die stärkere Spreizung der Lkw-Maut sowie das Förderprogramm zur Anschaffung emissionsarmer schwerer Nutzfahrzeuge. Die Reduzierung der Ammoniakemissionen soll durch die weitere konsequente Umsetzung des Programms der Bundesregierung zur Senkung der Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft erreicht werden. Dort sind vor allem die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik, die Förderung des ökologischen Landbaus, die Umsetzung der Empfehlungen zur guten fachlichen Praxis, die Förderung emissionsarmer Techniken sowie die Stärkung von Agrarumweltmaßnahmen genannt.

Wenn alle EU-Mitgliedstaaten ihre nationalen Emissionshöchstmengen ab dem Jahre 2010 einhalten, ist damit zu rechnen, dass die gesundheitliche Belastung der Menschen durch Sommersmog im Vergleich zu 1990 um etwa zwei Drittel gesenkt wird und die von weiterer Versauerung bedrohte Fläche naturnaher Ökosysteme stark abnimmt. Erhebliche weitere Anstrengungen sind notwendig, um auch die weiträumige Gefährdung von naturnahen Ökosystemen durch Überdüngung mit Ammoniak und Stickstoffoxiden aus der Luft wesentlich zu mindern.

2.1.5 Rechtssetzung im Rahmen des Luftreinhalteübereinkommens der UN ECE

Im Bericht des Bundes 2006 – 2008 wurde ausgeführt, dass im Rahmen des UN ECE-Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung von 1979 bisher acht Protokolle erarbeitet und in Kraft sind.

POP-Protokoll

Das POP-Protokoll trat am 23. Oktober 2003 in Kraft, nachdem das erforderliche Quorum von 16 Ratifikationen erreicht war. Bis zum 17. Dezember 2008 lagen 29 Ratifikationen vor. Ziel des POP-Protokolls ist die Begrenzung, Verringerung oder völlige Verhinderung der Emission und unbeabsichtigten Freisetzung persistenter organischer Schadstoffe. Für einige POPs – insbesondere solche Chemikalien, die als Pflanzenschutzmittel oder in anderen Anwendungen gezielt zum Einsatz kommen, wie so prominente wie DDT, PCB oder HCH - ist hierbei grundsätzlich ein Verwendungs- bzw. Herstellungsverbot vorgesehen. Unbeabsichtigt freigesetzte POPs, zum Beispiel PCDD/F oder PAH werden nach dem Stand der bestverfügbaren Technik und zum Teil mit Grenzwerten für stationäre Emissionsquellen geregelt.

Derzeit ist beabsichtigt, neue POPs (kurzkettige Chlorparaffine, PFOS, Hexachlorbutadien, Octa-/ Petabromdiphenylether, Pentachlorbenzol, polychlorierte Naphthaline) in das POP-Protokoll aufzunehmen und fünf weitere Stoffe (Endosulfan, Pentachlorphenyl, Trifluralin, Dicofol und Hexabromcyclododecan) im Hinblick auf eine mögliche Aufnahme zu bewerten. Auch die Anhänge zum Protokoll, die u. a. Anforderungen an den bestverfügbaren Stand der Technik enthalten, will man bei dieser Gelegenheit an die Entwicklungen der letzten 10 Jahre anpassen und insbesondere die bisher nicht einheitlichen Grenzwerte für PCDD/F für die Abfallverbrennung auf 0,1 ngTE /m³ harmonisieren.

Schwermetallprotokoll

Das Schwermetallprotokoll ist am 29. Dezember 2003 in Kraft getreten, drei Monate nachdem mit deutscher Notifikation vom 30. September 2003 das erforderliche Quorum von 16 Ratifikationen erreicht war. Der Stand liegt derzeit bei 29 Ratifikationen. Ziel des Schwermetallprotokolls ist die Verringerung der Freisetzung von Kadmium, Blei und Quecksilber. Diese Schwermetalle sind giftig für Mensch, Tier und Pflanze. Das Schwermetallprotokoll verpflichtet die Vertragsstaaten zur Verminderung ihrer jährlichen Emissionen unter den Stand eines Bezugsjahres zwischen 1985 und 1995 und zur Anwendung der besten verfügbaren Techniken an relevanten Quellen. Für diese Quellen legt das Protokoll auch Emissionsgrenzwerte fest. Darüber hinaus enthält es Obergrenzen für den Bleigehalt in Kraftstoffen und den Quecksilbergehalt in Batterien.

Derzeit beschäftigt sich die von der LRTAP Konvention eingesetzte Task Force on Heavy Metals, die unter deutschem Vorsitz arbeitet, mit der Aktualisierung der tech-

nischen Anhänge und ihrer Anpassung an den Stand der Technik. Insbesondere sollen auch Regelungen für schwermetallhaltige Produkte zusätzlich aufgenommen werden (z.B. Fieberthermometer, quecksilberhaltige Lampen) und die Abscheidung von Amalgam in Zahnarztpraxen vorgeschrieben werden. Im Mai 2008 fand in Armenien ein Workshop statt, um Länder der Konvention aus dem Osteuropäischen und Mittelasiatischen Raum bei der Ratifizierung des Schwermetallprotokolls zu unterstützen.

Multikomponentenprotokoll

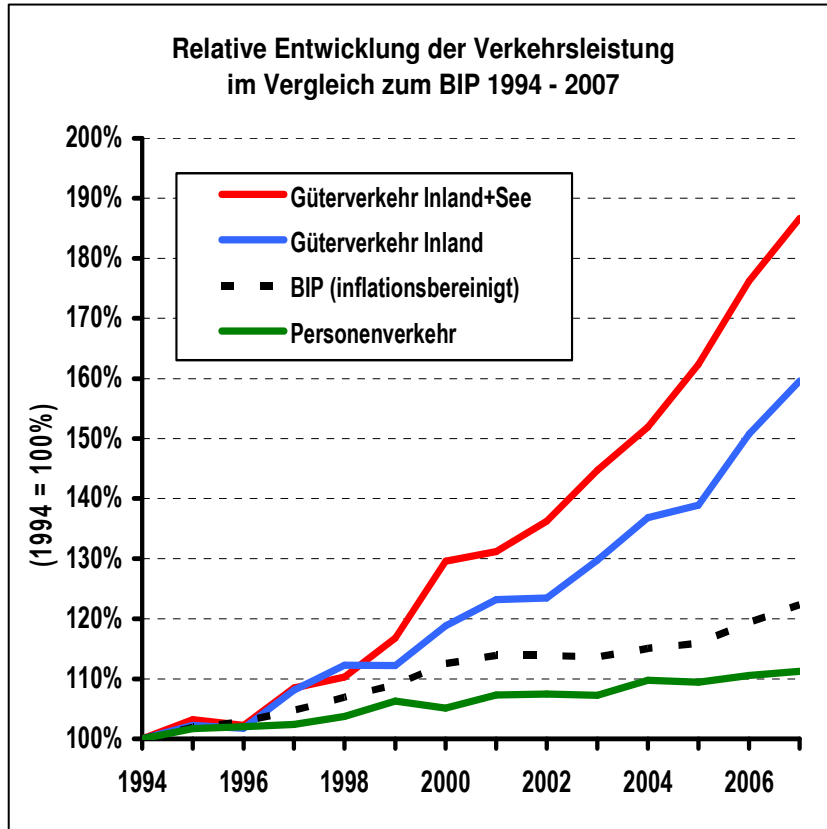
Das Multikomponentenprotokoll, das am 17. Mai 2005 in Kraft getreten ist, ist eine Übereinkunft zur internationalen Bekämpfung von Versauerung, Eutrophierung (Überdüngung) und dem durch Ozon verursachtem Sommersmog. Auch für das Inkrafttreten des Multikomponentenprotokolls waren 16 Ratifikationen erforderlich, bisher liegen 25 Ratifikationen vor. Mit dem Protokoll werden die jährlichen Emissionen von Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, Ammoniak und flüchtiger organische Kohlenwasserstoffe durch Einführung nationaler Höchstmengen begrenzt, die bis zum Jahr 2010 erreicht werden müssen und ab dann nicht mehr überschritten werden dürfen. Mit der NEC-Richtlinie²⁶ hat die EU eine umweltpolitisch gleichgerichtete Regelung erlassen, die z. T. niedrigere Höchstmengen enthält.

Zurzeit arbeiten die Gremien der Luftreinhaltekonvention an Vorschlägen zur Fortentwicklung des Protokolls. Diese Arbeiten sollen bis Dezember 2010 abgeschlossen sein. Danach soll das Exekutivorgan der Konvention über die Vorschläge entscheiden. Es besteht unter den Vertragsstaaten Einigkeit, insbes. in den technischen Anhängen mehr Flexibilität in das Protokoll einzuarbeiten, um den Vertragsstaaten, die bisher das Protokoll noch nicht ratifiziert haben, den Beitritt zu erleichtern. Eine umweltpolitisch bedeutende Neuerung wird die Aufnahme von Höchstmengen für primären Feinstaub (PM_{2,5}) in das Protokoll sein.

²⁶Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (EG-Amtsblatt 27.11.2001, I 309, 22-30)

2.2 Umwelt und Verkehr

Das BMU verfolgt das Konzept der nachhaltigen Mobilität. Dabei sollen Mobilitätsbedürfnisse erfüllt, die Umweltbelastungen des Verkehrs jedoch auf ein Mindestmaß reduziert werden.



Grundlegendes Ziel einer modernen Verkehrs- und Umweltpolitik muss es daher sein, die gesellschaftlich notwendige Mobilität möglichst umweltverträglich zu gestalten. Wie bereits beim Energieverbrauch muss das Wirtschafts- auch vom

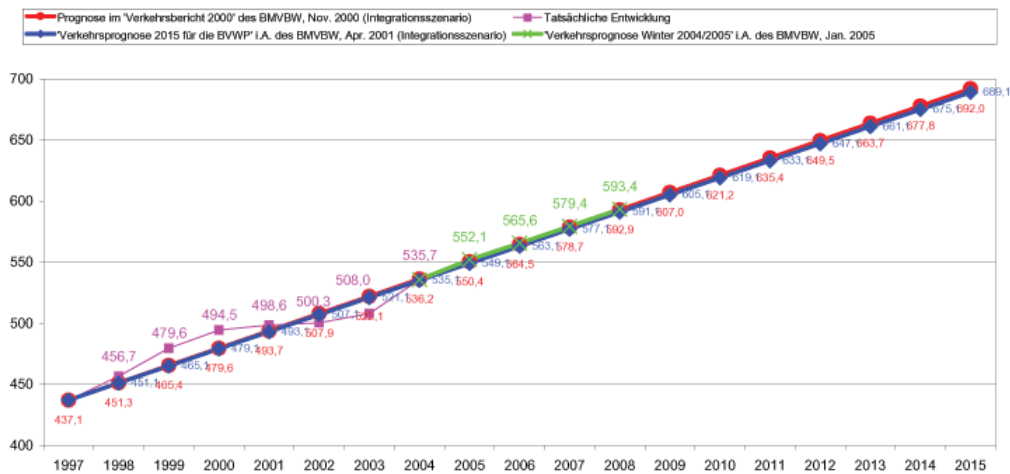
Verkehrswachstum entkoppelt werden, um die Umweltwirkungen einzudämmen. Aufgrund des anhaltenden Verkehrswachstums stellt dieses Ziel vor allem im Güterverkehr eine große Herausforderung für die Umwelt- und Verkehrspolitik dar.

Um Anreize zu schaffen, Verkehr effizienter zu gestalten, ist es ein entscheidendes Ziel, die jeweiligen Sozial- und Umweltkosten den Verkehrsträgern gerecht anzulasten. Erste Schritte hat die Bundesregierung mit der ökologischen Steuerreform, der Novelle der Kfz-Steuer und der Einführung und Novellierung der streckenabhängigen LKW-Maut unternommen. An weiteren Schritten zur Einbeziehung von Umweltauswirkungen in die Kosten des Verkehrs wird gearbeitet. Jede Maßnahme hat dabei breit gefächerte Auswirkungen.

2.2.1 Güterverkehr

Die Transportleistung des Güterverkehrs erreichte 2007 ein neues Rekordhoch von knapp 650 Mrd. Tonnenkilometern - und sie wird voraussichtlich noch weiter wachsen.

Güterverkehr in Deutschland 1997-2015 (in Mrd. tkm)



Quellen: Prognos/ProgTrans, Basel; BMVBW, Berlin; ifo, München; BAG, Köln; StBA, Wiesbaden und Berechnungen des BGL

© Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V. - Verwertung und Vervielfältigung nur mit Quellenangabe gestattet.

Angesichts des trotz Wirtschaftskrise zu erwartenden Gütertransportwachstums sind nachhaltige Lösungen für eine umweltfreundliche Abwicklung des Güterverkehrs erforderlich. Das Bundesumweltministerium arbeitet auf verschiedenen Ebenen an umweltfreundlichen Lösungen für den Güterverkehr.

2.2.1.1 Lkw-Maut

Die europäische Richtlinie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (Eurovignettenrichtlinie) ermöglicht eine stärkere Spreizung der Maut in Abhängigkeit von den Schadstoffklassen der Lkw.



Mit den ab 1. Januar 2009 wirksam werdenden Änderungen der Lkw-Maut (Mauthöheverordnung²⁷) wird der Mautsatz für die saubersten Fahrzeuge bis zur Hälfte günstiger sein als der Mautsatz für die Fahrzeuge mit dem höchsten Schadstoffausstoß. D.h., die Differenz macht dann bis zu 100 % aus statt bisher bis zu 50 %. Auch der Einsatz von Partikelminderungssystemen wird durch die Einordnung entsprechender ausgerüsteter Fahrzeuge in eine günstigere Mautkategorie gefördert.

²⁷ Das Bundeskabinett hat am 18. Juni 2008 die Verordnung zur Änderung autobahnmautrechtlicher Vorschriften und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, die die Mauthöheverordnung ändert, sowie das Zweite Gesetz zur Änderung des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge beschlossen. Beide Rechtsvorhaben sollen zum 1.1.2009 in Kraft treten. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Mit dem von der EU-Kommission im Juli 2008 vorgelegten Paket zur „Ökologisierung des Verkehrs“ wurde auch ein neuer Vorschlag zur Änderung der Wegekosten-Richtlinie unterbreitet, der die Berücksichtigung externer Kosten im Verkehr vorsieht. Die Bundesregierung wird dementsprechend ein Konzept zur verstärkten Einbeziehung der externen Kosten erarbeiten.

2.2.1.2 Grüne Logistik

Die sogenannte "Grüne Logistik" hat sich mit der steigenden Bereitschaft der Unternehmen zu umweltorientierten Logistikkonzepten bereits zu einem Strategie bestimmenden Thema etabliert. Vor diesem Hintergrund starteten im November 2006 die Technische Universität Hamburg-Harburg (TUHH) und die Tchibo GmbH mit Unterstützung des Bundesumweltministeriums das Projekt LOTOS - "Logistics towards Sustainability". Nach zwei Jahren Laufzeit wurde das Vorhaben im Februar 2009 äußerst erfolgreich abgeschlossen. Die Tchibo GmbH konnte eine Reduzierung ihrer transportbedingten CO₂-Emissionen um über 7 Prozent vorweisen.

Ein weiteres bedeutendes Ergebnis ist die Entwicklung eines Leitfadens mit wesentlichen Arbeitshilfen zur Sensibilisierung, Bilanzierung, Maßnahmengenerierung (Wissensgenerierung) und zur Umsetzungsbegleitung (Controlling), der von anderen Unternehmen zur nachhaltigen Gestaltung ihrer Logistikketten herangezogen werden kann.

2.2.2 Personenverkehr

Im Gegensatz zum stark wachsenden Güterverkehr stieg die Personenverkehrsleistung in den letzten Jahren nur gering. Zwar ist im Zeitraum zwischen 1990 und 2007 ein Wachstum um 27% auf rund 1100 Personenkilometer zu verzeichnen, doch seit 2000 ist nur noch eine schwache Zunahme von 6% zu erkennen. Der Anteil des umweltintensiven Straßenverkehrs an der gesamten Personenverkehrsleistung lag im Jahr 2007 bei 80%. Auch im Bereich des Personenverkehrs verfolgt das Bundesumweltministerium mehrere Maßnahmen, um auf dem Weg zu einer nachhaltigeren Mobilität voran zu kommen.

2.2.2.1 Hybridbusse für einen umweltfreundlichen ÖPNV

Das BMU beabsichtigt durch eine Beschaffungsförderung die breite Markteinführung von besonders umweltfreundlichen Hybridbussen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu beschleunigen. Auf Initiative des BMU wurde die Förderung von

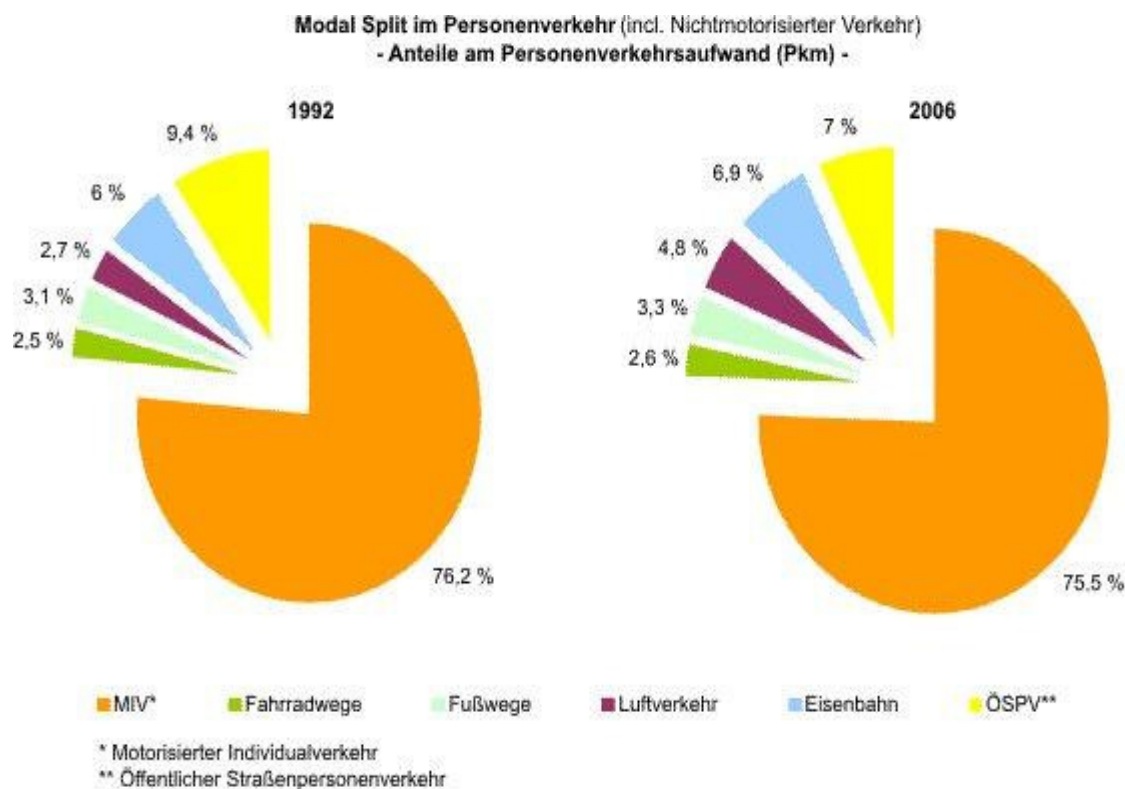
Hybridbussen im Rahmen der Förderung der Elektromobilität in das Konjunkturpaket II der Bundesregierung integriert. Dabei ist ein Fördervolumen von 20 Mio. Euro zwischen 2009 und 2011 vorgesehen ist. So können Verkehrsbetriebe von der geplanten Förderung profitieren und der Einsatz von Hybridbussen auf ein breites Fundament gestellt werden. Ziel ist es einerseits für die Bus- und die dazugehörige Zuliefererindustrie konjunkturelle Impulse zu schaffen und andererseits die Hybridtechnologie aus umweltpolitischen Gründen als festes Element in den ÖPNV-Busflotten zu etablieren. Weiterhin soll das Projekt zur Fortentwicklung der Technologie beitragen und umfassende Kenntnisse über den optimalen Einsatz dieser Busse in Abhängigkeit von der Bevölkerungsdichte sowie über Vor- und Nachteile der verschiedenen von den Herstellern verfolgten Technologieansätze generieren.

Die geplante Förderung wird mit der Einhaltung anspruchsvoller Umweltstandards verknüpft. So müssen die Busse mindestens den europäischen Standard für besonders umweltfreundliche Fahrzeuge (EEV) einhalten und bei Dieselnissen zusätzlich mit einem Partikelfilter und Stickoxid-Minderungstechnik ausgestattet sein. Die Kraftstoffeinsparung muss gegenüber einem vergleichbaren Bus ohne Hybridtechnologie mindestens 20 Prozent betragen. Darüber hinaus werden auch anspruchsvolle Lärmstandards gefordert. Durch die Einführung dieser modernen Busse wird somit nicht nur ein Beitrag für den Klimaschutz erbracht, sondern auch eine Verbesserung der Lebensqualität in unseren Städten erreicht.

Grundlage der Förderung ist eine vom BMU entworfene Förderrichtlinie auf Basis der EU-Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen. Sobald die Richtlinie von der EU-Kommission notifiziert wurde (voraussichtlich Ende 2009), tritt sie in Kraft und die Einreichung von Förderanträgen durch die Verkehrsbetriebe ist möglich.

2.2.2.2 Förderung des nicht-motorisierten Verkehrs

Aus verkehrs-, umwelt-, gesundheits- und wirtschaftspolitischen Gründen soll der Nutzung der nicht motorisierten Verkehrsmittel im Alltagsverkehr ein höherer Stellenwert eingeräumt werden.



Quelle: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.), Verkehr in Zahlen 2008/2009, Oktober 2008

Fuß- und Radverkehr leisten als nichtmotorisierte Verkehrsarten einen wichtigen Beitrag zur Umweltentlastung unserer Städte. Daher werden Maßnahmen angestrebt, um beide Verkehrsträger noch attraktiver zu machen und das Potential für eine Steigerung des Fuß- und Radverkehrsanteils am Modal-Split weiter auszuschöpfen.

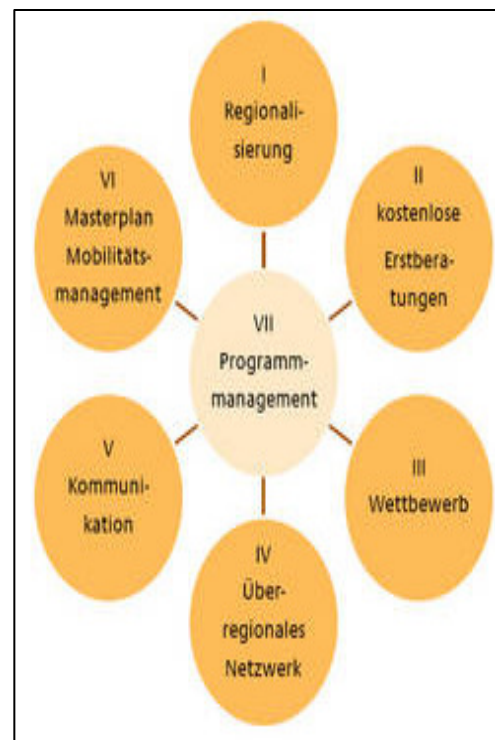
Vor diesem Hintergrund startete das BMU im Herbst 2008 ein Projekt, das in Form von Verbraucherberatung sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Plakaten, Anzeigen, Radio- und Kinospots etc.) dazu bewegen will, das Auto oder Motorrad stehen zu lassen und sich zu Fuß oder mit dem Fahrrad fortzubewegen. Im Jahr 2009 wurde die Kampagne erstmals in den Städten Bamberg, Halle, Dortmund und Karlsruhe umgesetzt. Diese Städte wurden im Rahmen eines bundesweiten Kommunalwettbewerbes von einer unabhängigen Jury ausgewählt. Die bundeseinheitliche Image- und Verbraucherinformationskampagne transportiert Informationen aber auch ein Lebensgefühl, in dem „Zero Emission Mobility“ mit Spaß und Status verbunden wird. Die Bundeskampagne ergänzt und verstärkt kommunale Aktivitäten, die sich bereits eine Förderung der nicht-motorisierten Mobilität zum Ziel gesetzt haben.

2.2.2.3 Mobilitätsmanagement

Mobilitätsmanagement ist ein gezieltes Beratungssystem auf kommunaler oder betrieblicher Ebene mit dem die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs erhöht und die Stärkung des Fußgänger- und Fahrradverkehr erreicht werden soll. Notwendige Voraussetzungen dafür sind adäquate Infrastruktureinrichtungen wie z.B. attraktive Fuß- und Radverkehrsnetze, geeignete Fahrradabstellanlagen, weiterhin ein leistungsfähiger ÖPNV, der auch zu Zeiten geringer Nachfrage ein Angebot bereithält und alternative Mobilitätsangebote wie CarSharing. Zu einem erfolgreichen Mobilitätsmanagement gehört aber auch ein professionelles Marketing, das sich sowohl an die politischen Entscheidungsträger als auch an die Nutzer richtet.

Mobilitätsmanagement ist sehr effektiv und kostengünstig, in vielen Fällen sogar profitabel. Aber es wird in Deutschland bisher nur vereinzelt angewandt. Das liegt vor allem an unzureichender Information der potenziellen Akteure. Hier setzt das Bundesumweltministerium seit November 2008 mit dem Projekt "effizient mobil" an. In bundesweit 15 Regionen werden koordinierte Netzwerke aufgebaut, und diese auch überregional vernetzt. Das Aktionsprogramm verfolgt folgende Ziele:

- Initiierung und Förderung der Konzipierung und Umsetzung konkreter Mobilitätsmanagement-Maßnahmen lokaler Akteure,
- bundesweite Vernetzung der Akteure, um das Know-How zu bündeln und eine flächendeckende Umsetzung von Maßnahmen zu erreichen,
- die Verankerung des Themas in Politik und Öffentlichkeit, sowie
- Mess- und Belegbarkeit von Kosten und Nutzen.



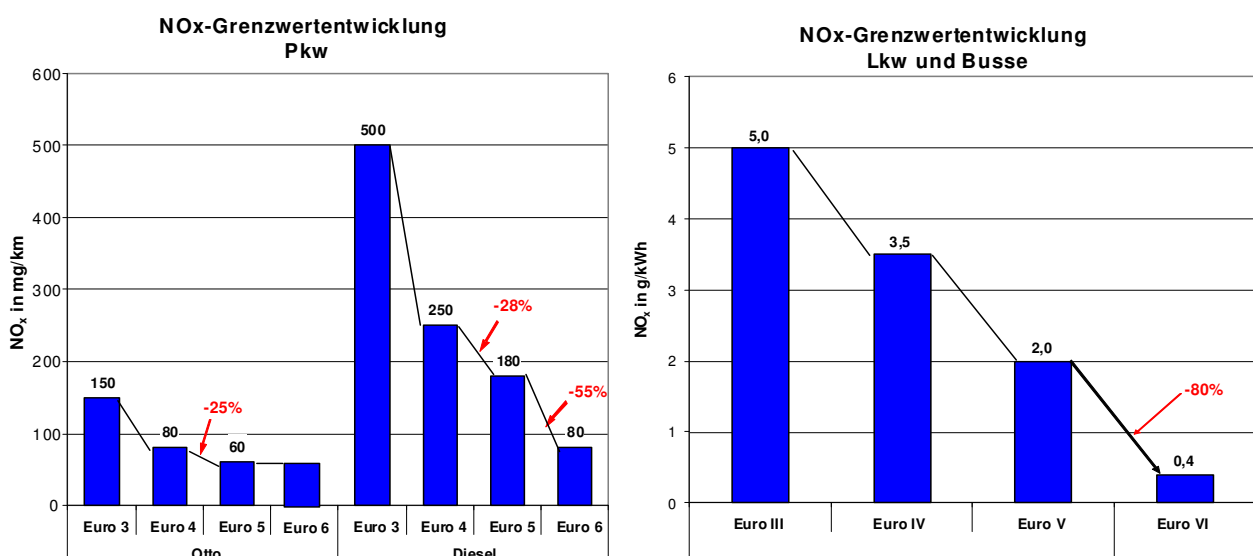
2.2.3 Verminderung der Abgasemissionen von Kraftfahrzeugen

2.2.3.1 Forderung der Emissionsgrenzwerte bei schweren Nutzfahrzeugen

Mit der "Richtlinie 1999/96/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Dezember 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Erdgas oder Flüssiggas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 88/77/EWG des Rates" wurden strengere Abgasgrenzwertstufen für schwere Nutzfahrzeuge festgelegt:

- Euro III (seit 2000)
- Euro IV (ab Okt. 2005 für neue Fahrzeugtypen/Okt. 2006 für alle Neufahrzeuge)
- Euro V (ab Okt. 2008 für neue Fahrzeugtypen /Okt. 2009 für alle Neufahrzeuge).

Mit der Abgasstufe Euro VI²⁸ für schwere Nutzfahrzeuge werden weitere deutliche Absenkungen der Abgasgrenzwerte, insbesondere bei Partikeln und Stickoxiden, erreicht. Mit Euro VI sinkt der NO_x-Grenzwert um 80 % (auf 400 mg/kWh, Abbildung 1) gegenüber Euro V. Auch die Grenzwerte bei Partikeln sinken mit Euro VI um 66 % (auf 10 mg/kWh). Zusätzlich werden mit Euro VI ein Partikelzahlgrenzwert sowie weitergehende Anforderungen an die Dauerhaltbarkeit sowie die Überwachung von Fahrzeugen im Felde eingeführt. Das BMU hat sich von Beginn an für anspruchsvol-



²⁸ Das Europäische Parlament hat den Verordnungsvorschlag für Euro VI am 16. Dezember 2008 beschlossen, die Zustimmung durch den Rat erfolgte am 8. Juni 2009.

le Grenzwerte für Euro VI sowie für deren frühestmögliche Anwendung eingesetzt. Euro VI gilt für alle neuen Fahrzeugtypen ab dem 31. Dezember 2012 und für alle Neufahrzeuge dann ab dem 31. Dezember 2013.

2.2.3.2 Fortschreibung der Emissionsgrenzwerte für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge

Die Verschärfung der Abgasgrenzwerte für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge ist ebenfalls eine bedeutende europäische Maßnahme zur Verringerung der Emissionen im Straßenverkehr. Mit der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 vom 20. Juni 2007 wurden die Abgasstufen Euro 5 und 6 für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge festgelegt. Mit Euro 5/6 wird der Partikelgrenzwert von 5 mg/km, und damit nach derzeitigem Stand auch der serienmäßige Einsatz von Partikelfiltern, verbindlich. Eine zusätzliche Verschärfung der Anforderungen erfolgt durch die erstmalige Einführung eines Grenzwerts auch für die Partikelzahl. Aber auch bei Stickoxiden (NO_x) wird mit Euro 5/6 eine deutliche Senkung erreicht. Mit Euro 5 sinkt der NO_x-Grenzwert für Otto-Pkw um 25 % von 80 mg/km auf 60 mg/km, der NO_x-Grenzwert für Diesel-Pkw um rund 30 % von 250 mg/km auf 180 mg/km. Mit der Grenzwertstufe Euro 6 wird der NO_x-Grenzwert für Diesel-Pkw nochmals um mehr als 50 % auf dann 80 mg/km reduziert.

2.2.3.3 Förderung von biogenen Treibstoffen

Zum 1. Januar 2007 trat das Biokraftstoffquotengesetz in Kraft. Damit wurde die Mineralölsteuerbefreiung für Biokraftstoffe durch eine ordnungsrechtliche Vorgabe ersetzt. Die Regelung erfolgte im Wege eines Artikelgesetzes, das die erforderlichen Änderungen des Steuerrechts und des Immissionsschutzrechts enthält.

Am 23. April 2009 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Änderung der Förderung von Biokraftstoffen beschlossen. Mit dem Gesetz werden die geltenden Regelungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Biokraftstoffquote sowie im Energiesteuergesetz zur steuerlichen Förderung der Biokraftstoffe angepasst werden. Folgende wesentliche Punkte sollen neu geregelt werden:

- Die Gesamtquote für das Jahr 2009 wird auf 5,25 % und für die Jahre 2010 bis 2014 auf 6,25 % abgesenkt.
- Der Steuersatz für reinen Biodiesel außerhalb der Quote steigt im Jahre 2009 statt wie bisher geplant auf rund 21 Cent pro Liter lediglich auf rund 18 Cent pro Liter, danach um rund 6 Cent pro Liter, wie bisher beschlossen.

- Erstmals ist auch vorgesehen, dass Biomethan auf die Ottokraftstoff- und die Gesamtquote angerechnet werden kann, sofern die Anforderungen der Kraftstoffqualitätsverordnung erfüllt sind.
- Ab dem Jahr 2015 werden die Biokraftstoffquoten von der jetzigen energetischen Bewertung auf die Netto-Treibhausgasminderung als Bezugsgröße umgestellt.
- Darüber hinaus wird die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Nachhaltigkeitsverordnung im Bundes-Immissionsschutzgesetz und im Energiesteuergesetz angepasst.

2.2.4 Neuregelung der Kfz-Steuer zum 1. Juli 2009

Die jährlich zu entrichtende Kfz-Steuer für Pkw wurde in Deutschland bis zum 1. Juli 2009 nach Hubraum und dem Ausstoß von Schadstoffen (Kohlendioxid, Stickstoffoxide, Kohlenwasserstoffe und Partikel) bemessen. Ab dem 1. Juli 2009 werden für erstmals zugelassene Pkw die von den Zulassungsbehörden festgestellten CO₂-Werte des Fahrzeugs in die Bemessungsgrundlage der Kfz-Steuer einbezogen. Ein Freibetrag von 120 g CO₂/km, unterhalb dessen keine CO₂-bezogene Besteuerung erfolgt, belohnt besonders die Halter verbrauchsarmer Fahrzeuge, die keine CO₂-bezogene Steuer zahlen müssen. Der Freibetrag orientiert sich an den Zielwerten der CO₂/Pkw Verordnung für die durchschnittlichen CO₂-Emissionen von neu zugelassenen Pkw und wird über 110 g CO₂/km in den Jahren 2012 und 2013 auf 95 g/km ab 2014 reduziert. Oberhalb des Freibetrags wird jedes Gramm CO₂/km mit einem linearen Steuersatz von 2 € besteuert. Hierdurch werden verbrauchsarme und effiziente Fahrzeuge im Vergleich zur geltenden Kfz-Steuer entlastet und Fahrzeuge mit hohen CO₂-Emissionen höher besteuert. Insgesamt profitieren somit vor allem die Besitzer kleiner und mittlerer Pkw von der Umstellung.

Ergänzt wird die Kfz-Steuer durch einen hubraumbezogen Betrag, der nach Antriebsart differenziert ist. Für Diesel-Pkw (9,50 Euro je angefangene 100 ccm Hubraum) wird ein höherer hubraumbezogener Betrag als bei Otto-Pkw (2 Euro je angefangene 100 ccm Hubraum) fällig, um den Nachteil, den Halter von Otto-Pkw durch die höhere Belastung von Otto-Kraftstoff mit der Energiesteuer haben, auszugleichen.

Bestandsfahrzeuge (vor dem 5. November 2008 erstmals zugelassene Pkw) werden weiterhin nach derzeit geltendem Kraftfahrzeugsteuerrecht behandelt. Sie sollen ab

2013 in die Systematik der Neuregelung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes übergeführt werden. Für Pkw, die zwischen dem 5. November 2008 und dem 30. Juni 2009 erstmals zugelassen wurden, wird nach Ablauf der im Rahmen des Konjunkturpaketes I gewährten befristeten vollständigen Steuerbefreiung die für diese Fahrzeuge günstigere Besteuerung angewendet. Für Diesel-Pkw, die frühzeitig die ab 1. September 2015 verbindlichen Euro 6-Abgasgrenzwerte einhalten, wird je nach Zulassung in 2011, 2012 oder 2013 eine befristete Steuerbefreiung in Höhe von einmalig 150 Euro gewährt.

Zeigleich mit der Neuregelung der Kfz-Steuer wurde das Grundgesetz geändert. Ab dem 1. Juli 2009 verfügt der Bund über die Ertragskompetenz der Kraftfahrzeugsteuer. Als Kompensation erhalten die Länder einen Festbetrag aus dem Steueraufkommen des Bundes.

2.2.5 Flugverkehr

2.2.5.1 Einbeziehung des Luftverkehrs in das EU-Emissionshandelsystem

Die Einbeziehung des Luftverkehrs in das EU-Emissionshandelsystem soll ab 2012 in Kraft treten²⁹. Bis Ende August 2009 müssen die Luftfahrtgesellschaften Konzepte für einen gemeinsamen Standard der Emissionsüberwachung bei den für sie zuständigen Emissionshandelsstellen einreichen.



Für den über die EU hinausgehenden internationalen Flugverkehr konnte innerhalb der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) bislang keine verbindliche Maßnahme zur Begren-

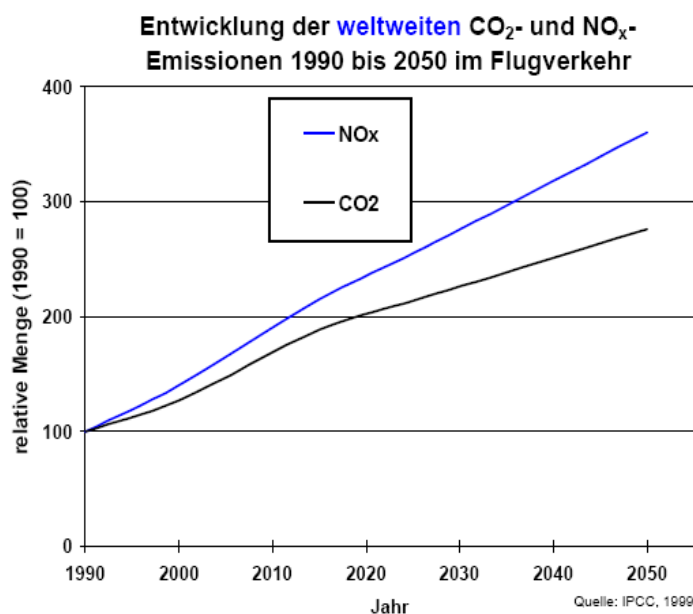
zung der Klimagasemissionen verabschiedet werden. Im Juni 2009 wurde unter Beteiligung von Deutschland (Bundesverkehrsministerium) auf der Ebene der Generaldirektoren Luftfahrt ein anspruchsvoller Maßnahmenplan ("agressive plan of action") entwickelt. Im Vordergrund steht die Absicht, die spezifischen CO₂-Emissionen von Flugzeugen um jährlich 2 % zu senken. Es bleibt allerdings jedem Staat selbst überlassen, welche Maßnahme er wählen möchte. Damit ist eine globale Maßnahme zunächst nicht in Sicht. Neben diesem Maßnahmenplan setzt die ICAO derzeit ver-

²⁹ Auf Kapitel 1.5.3 dieses Berichtes wird verwiesen.

stärkt auf alternative Kraftstoffe, wobei hier auch noch keine umfassende Analyse durchgeführt wurde.

2.2.5.2 Studie zu Effizienzpotenzialen von Verkehrsflugzeugen

Im April 2008 wurden die Ergebnisse des Forschungsvorhabens "Effizienzpotenziale bei Flugzeugen" vorgestellt, mit dem die TU-Berlin ein Jahr zuvor vom Bundesumweltministerium beauftragt wurden war. Die Studie befasst sich mit den bestehenden und absehbaren, künftigen Potenzialen im Bereich Triebwerke und Flugzeugzelle. Die Bewertung der Potenziale erfolgte auch unter Berücksichtigung der von der Luftfahrtindustrie selbst entwickelten Ziele im Rahmen von ACARE (Advisory Council for Aeronautics Research), die vorsehen, den spezifischen Verbrauch im Flugverkehr bis 2020 um 50 % (als Summe aus Maßnahmen am Triebwerk, der Zelle und durch operationelle Maßnahmen) zu reduzieren.



Neben dem Verbrauch sollen die spezifischen Stickoxidemissionen um 80 % und der Fluglärm um 50 % gesenkt werden.

2.2.5.3 Flughafenkonzept der Bundesregierung

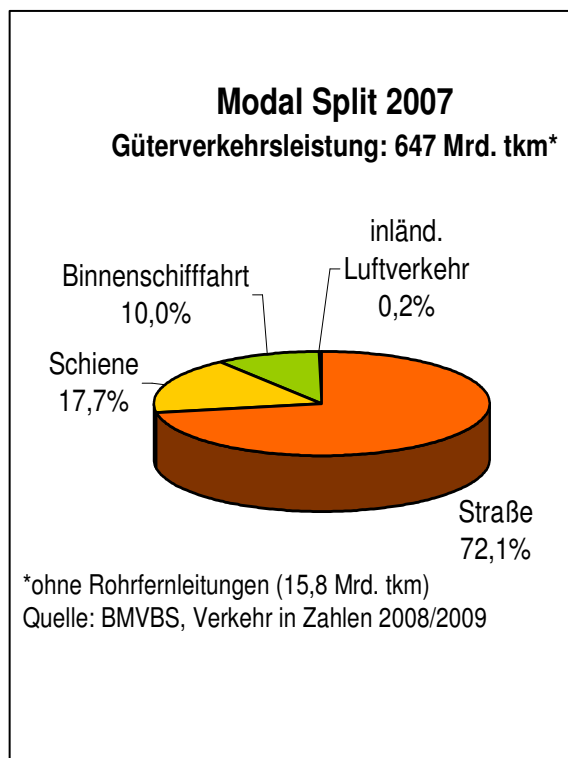
Das Bundeskabinett hat am 27. Mai 2009 das vom Bundesverkehrsministerium vorgelegte Flughafenkonzept 2009 der Bundesregierung beschlossen³⁰. Darin werden neue Leitlinien für die Flughafenpolitik des Bundes verankert. So dürfen Aus-, Umbau und Konversionsprojekte nur realisiert werden, wenn der Bedarf nachgewiesen werden kann. Zudem ist bei allen Fragen von Kapazitätserweiterungen, zum Betrieb sowie zu Betriebszeiten eine umfassende Abwägung zwischen wirtschaftlichen Interessen mit allen betroffenen Belangen des Umweltschutzes erforderlich. Neben der

³⁰ Das Konzept ist abrufbar unter http://www.bmvbs.de/Anlage/original_1078296/Flughafenkonzept-der-Bundesregierung.pdf.

allgemeinen stärkeren Berücksichtigung von Umweltschutzbelangen wurden auch folgende konkrete Umweltschutzleitlinien für die Bundesregierung festgehalten:

- Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass
 - vor jeder Entscheidung zum Betrieb oder zum Ausbau eine Abwägung mit den Umweltbelangen erfolgt,
 - in Gebieten, die nachweislich durch Fluglärm belastet sind keine Siedlungsgebiete ausgewiesen werden,
 - die Forschung zur technischen Lärminderung gefördert wird,
 - eine Verschärfung des Grenzwertes für Stickoxidemissionen angestrebt wird,
 - ein geeigneter Grenzwert für die Partikelemissionen basierend auf Partikelmasse und Partikelanzahl durch die ICAO eingeführt wird,
 - das eingeführte emissionsdifferenzierte Landeentgelt auf weitere Flughäfen ausgeweitet wird, wenn die Bewertung des dazu im Jahr 2009 vorgelegten Erfahrungsberichts positiv ausfällt,
 - ein einheitlicher europäischer Luftraum u. a. zur Vermeidung umweltschädlicher Umwege zügig umgesetzt wird,
 - die nationale und europäische Forschung bei der Entwicklung neuer Technologien und Konzepte zur Reduzierung der Umweltwirkungen des Luftverkehrs unterstützt wird,
 - bei der weiteren Gestaltung des deutschen Flughafensystems den Herausforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen wird.
- Zur weiteren Verringerung des Fluglärms
 - werden die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die Flughafenbetreiber aufgefordert, kontinuierlich An- und Abflugverfahren sowie Flugrouten im Hinblick auf minimale Lärmentfaltung weiterzuentwickeln. Daneben wird die Bundesregierung für eine kontinuierliche Verbesserung der Anreizstrukturen für die Fluggesellschaften zum Einsatz lärmärmeren Fluggeräts eintreten.
 - wird das Bundesverkehrsministerium prüfen, ob eine Neugestaltung der Bonusliste der ICAO erforderlich ist. In dieser werden Flugzeuge festgehalten, die besonders strengen Lärmschutzanforderungen entsprechen.

2.2.6 Stärkung der Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße



Um das Verkehrssystem klima- und umweltfreundlicher zu gestalten, soll deutlich mehr Verkehr auf Schiene und Wasserstraße verlagert werden. Darüber hinaus trägt eine Verlagerung von Verkehr auf die Schiene und Wasserstraße dazu bei, Kapazitäten auf der Straße freizumachen und dort Staus zu vermeiden. Ziel der Bundesregierung ist es, innerhalb eines integrierten Verkehrssystems die einzelnen Verkehrsträger so einzusetzen und miteinander zu verknüpfen, dass sie ihre spezifischen Stärken optimal entfalten können.

2.2.6.1 Masterplan Güterverkehr und Logistik

Die Bundesregierung hat mit dem Masterplan Güterverkehr und Logistik³¹ ein strategisches Konzept und konkrete Maßnahmen für die künftige Ausrichtung des Güterverkehrs vorgelegt. Ein Statusbericht wurde im April 2009 vorgelegt, der erstmalig den aktuellen Stand der Umsetzung aller Maßnahmen zusammenfasst³². Ziel ist es, eine leistungsfähige Infrastruktur zu sichern und den Verkehr gleichzeitig energiesparend, effizienter, sauberer und leiser zu machen. Zur Stärkung der Schiene und des Schiffsverkehrs sieht der Masterplan Güterverkehr und Logistik folgende Maßnahmen vor:

- Durch ein Gutachten soll die Frage geklärt werden, ob der heutige Modal Split faire Wettbewerbsbedingungen im Sinne der Co-Modalität abbildet und was ggf. verändert werden muss, um diese herzustellen. Dazu stellt die Bundesregierung Mittel in Höhe von 100.000 € bereit und vergibt über eine EU-weite Ausschreibung einen diesbezüglichen Auftrag. Bis Ende März 2010 sollen erste Zwischenergebnisse vorliegen.

³¹ <http://www.bmvbs.de/Verkehr/Gueterverkehr-Logistik-,2829/Masterplan.htm>

³² Er ist abrufbar unter http://www.bmvbs.de/Anlage/original_1081248/Statusbericht-Masterplan-Gueterverkehr_-Stand-21.04.2009.pdf.

- Um mehr Straßengütertransporte auf die Schiene zu verlagern, wurden die Fördermittel für den Bau/Ausbau von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs aufgestockt. Außerdem wurde eine Förderrichtlinie zur Unterstützung von Pilotprojekten eingeführt, die der Weiterentwicklung innovativer Umschlagstechniken im kombinierten Verkehr dienen.
- Ferner wird ein nationales Konzept zur schnelleren Einführung eines **European Train Control Systems - ETCS** ³³ auf den hoch belasteten Schienenkorridoren in Deutschland unter Berücksichtigung bedarfsgerechter Hafenhinterlandanbindungen erarbeitet. Zur Finanzierung und Konzepterstellung steht das Bundesverkehrsministerium (BMVBS) im intensiven Dialog mit der EU-Kommission, der DB AG und der Bahnindustrie. Die Bundesregierung hat über das Konjunkturpaket II für die Maßnahmen Investitionsmittel in Höhe von 200 Mio. € für die Jahre 2009 und 2010 zur Verfügung gestellt. Das BMVBS arbeitet mit Regierungsvertretern aus den Niederlanden, der Schweiz und Italien in einem Exekutivausschuss zusammen.
- Durch Nutzung der Möglichkeiten des Short-Sea-Shipping und der Binnenschifffahrt soll der Straßengüterverkehr auf dem Nord-Süd-Korridor hin zum Seetransport verlagert werden. Ein Konzept dazu wird unter Berücksichtigung von bereits ausgewerteten Beiträgen der Wirtschaft, Hafenverbände und Länder in der zweiten Jahreshälfte von 2009 erstellt.³⁴
- Um die wachsende Nachfrage nach Güterverkehrsleistungen optimal befriedigen zu können, ist eine deutschlandweite, Länder übergreifende, koordinierte Strategie zur geordneten Hafen- und Infrastrukturentwicklung für die Anbindung der Häfen erforderlich. Dazu wurde ein nationales Hafenkonzept für die nächsten 10 Jahre vom Kabinett verabschiedet.
- Und nicht zuletzt werden Maßnahmen zur Lärminderung im Schienenverkehr ergriffen. Die Lärmsanierungsmittel für Schienenwege wurden insbesondere für die Realisierung der innovativen Maßnahmen um zusätzliche 100 Mio. € für die Jahre 2009 und 2010 aufgestockt. Rund 700 km Streckenlänge wurden komplett saniert. Darüber hinaus sollen zusätzlich innovative Maßnahmen für einen wirksamen, kostengünstigen Lärmschutz am Fahrweg erprobt werden (u. a. niedrige, gleisnahe Schallschutzwände, oder die Entdröhnung von Eisenbahnbrücken).

³³ ETCS ist ein interoperables Zugsicherungs- und -beeinflussungssystem, das einen kontinentalen Einsatz von Triebfahrzeugen für den Schienenverkehr in Europa ermöglicht und zu höheren Kapazitäten auf der Schiene beitragen kann.

³⁴ Die Maßnahme wird vom Short Sea Shipping and Inland Waterway Promotion Center (SPC) durchgeführt

Das Projekt zur Umrüstung von 5000 Güterwagen mit Lärmindernder Brems-technik ist gestartet. Im Bundeshaushalt stehen hierfür insgesamt 40 Mio. € zur Verfügung. Die Projektlaufzeit beträgt vier Jahre und soll bis 2012 abgeschlossen sein.

2.2.6.2 Novellierungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

Die Bundesregierung unterstützt Maßnahmen, die zu mehr und diskriminierungsfreiem Wettbewerb im Schienenverkehr führen, da hiermit eine spürbare Stärkung des Verkehrsträgers Schiene erreicht werden kann. Einen wichtigen Baustein hierfür stellen die Novellierungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes dar, mit denen die drei europäischen Eisenbahnpakete in deutsches Recht umgesetzt und insbesondere eine verbesserte Kundenorientierung des Schienenverkehrs angestrebt wurden bzw. werden.

Nach der Liberalisierung des Schienengüterverkehrs mit dem zweiten Eisenbahnpaket der EU zum 1. Januar 2007 sieht das dritte Eisenbahnpaket die Liberalisierung des Schienenpersonenverkehrs ab dem Jahr 2010 vor. Das Paket, das derzeit in deutsches Recht umgesetzt wird, enthält daneben unter anderem eine Verordnung zur Verbesserung der Fahrgastrechte im internationalen Verkehr. Diese wurde durch das sogenannte Fahrgastrechte-Gesetz³⁵ in nationales Recht umgesetzt, welches am 29. Juli 2009 in Kraft tritt. Es werden Regelungen über regelmäßige Informationen der Fahrgäste, zügige Bearbeitung von Beschwerden, ein genaues Verfahren für Entschädigungen bei Verspätung sowie eine Stärkung der Rechte von behinderten Personen und Personen mit eingeschränkter Mobilität festgelegt.

2.2.6.3 Hafenkonzert der Bundesregierung

Am 17. Juni 2009 hat die Bundesregierung das erste Nationale Hafenkonzert für die See- und Binnenhäfen vorgelegt³⁶. Das Nationale Hafenkonzert dient dem Bund als strategischer Leitfadent für seine nationale Hafenpolitik in den kommenden zehn Jahren. Die darin vorgesehenen Maßnahmen dienen ausweislich des Konzeptes dem Ziel:

- den Ausbau der hafenrelevanten Verkehrsinfrastrukturen bedarfsgerecht voranzubringen

³⁵ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 28, ausgegeben zu Bonn am 29. Mai 2009, Seite 1146 ff

³⁶ http://www.bmvbs.de/Anlage/original_1081081/Nationales-Hafenkonzert-fuer-die-See-und-Binnenhaefen.pdf

- und die Kapazitätsengpässe in den Häfen zu beseitigen,
- die Wettbewerbsfähigkeit der Häfen zu verbessern,
- die Ausbildung und Beschäftigung zu sichern und zu stärken,
- den Umwelt- und Klimaschutz zu fördern und
- die Sicherheit der Lieferkette zu optimieren.

Unter anderem sieht das Konzept die vom BMU geforderte Kooperation der Seehäfen und Koordination der Hafenspolitiken nunmehr ausdrücklich übergreifend vor.

2.2.7 Elektromobilität

Die langfristige Sicherung der Mobilität durch Elektrofahrzeuge bietet große Potenziale zur Verringerung der Abhängigkeit von Ölimporten sowie zur Reduzierung von CO₂- und lokalen Schadstoff-Emissionen. Elektromobilität ist daher ein Thema von hoher strategischer Bedeutung für die Bundesregierung, das in Verbindung mit der Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen im Integrierten Energie- und Klimaprogramm (IEKP) verankert wurde

Der Verkehrssektor ist heute zu mehr als 95% vom Erdöl abhängig, insbesondere die straßengebundene Mobilität findet heute fast ausschließlich unter Einsatz von fossilen Mineralölen in Verbrennungsmotoren statt. Während der verstärkte Einsatz von Biokraftstoffen als eine Maßnahme unter weitgehendem Erhalt der aktuellen Infrastrukturen in Fahrzeugen und Kraftstoffversorgung auf den Weg gebracht ist, bietet die Elektromobilität einen Weg zu einer viel breiteren Diversifizierung der für die Mobilität eingesetzten Primärenergieträger. Neben der damit erreichbaren Reduzierung der Abhängigkeit vom Erdöl eröffnet sich damit vor allem auch der Zugang zu elektrischem Strom aus erneuerbaren Energien. Neben Biomasse und Windkraft wird damit auch Solarenergie aus der Photovoltaik und vor allem auch den Solarthermischen Kraftwerken im Mobilitätssektor Verwendung finden.

In der Energiebilanz von der Quelle zum Rad sind elektrische Antriebe im Vergleich zum Verbrennungsmotor bereits beim heutigen Kraftwerksmix effizienter und können damit zu einer Verringerung des CO₂-Ausstoßes beitragen. Erhebliche Klimavorteile werden aber nur dann erreicht, wenn der Strom aus anderen Quellen als den fossilen Energieträgern stammt. Im Integrierten Energie- und Klimaprogramm (IEKP) der Bundesregierung wird die Elektromobilität daher an erneuerbare Energien gekoppelt, um die potenziellen Klimavorteile von Elektrofahrzeugen möglichst vollständig zu

realisieren. Eine wesentliche Herausforderung bei der Verbreitung der Elektromobilität liegt somit in der Realisierung zusätzlicher Beiträge aus erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung.

Die intelligente Nutzung der Batterien von Elektrofahrzeugen als Stromspeicher kann dazu beitragen, die Stromnetze weniger anfällig gegen plötzliche Leistungseinbrüche zu machen und stellt gleichzeitig eine Chance zur besseren Integration des fluktuierenden Stroms aus erneuerbaren Energien ins Stromnetz dar. Damit kann Elektromobilität auch langfristig zu Kosteneinsparungen im Regelenergiebereich und zur lokalen Netzentlastung beitragen. Durch eine Netzintegration von Elektrofahrzeugen kann auch eine Erhöhung der Effizienz klassischer Kraftwerke erreicht und damit auch zur Reduktion des Verbrauchs fossiler Energieträger beitragen werden. Erste Studien zeigen, dass Elektro-Pkw im Rahmen des Last- und Speicher-Managements die Systemintegration fluktuierender erneuerbarer Energien verbessern können und so den systemtechnisch möglichen Anteil erneuerbarer Energien weiter steigern

Die zuständigen Ressorts (BMU, BMVBS, BMBF, BMWi) sind mit den Akteuren aus Wirtschaft und Wissenschaft in einen intensiven Dialog eingetreten, um gemeinsam die Herausforderungen und die Möglichkeiten zu besprechen und Leitlinien für die Umsetzung eines auf zehn Jahre angelegten Plans zur Umsetzung der Elektromobilitätsziele zu entwickeln. So wurde im November 2008 eine Nationale Strategiekonferenz mit über 500 Teilnehmern in Berlin durchgeführt, deren Ergebnisse in die Erarbeitung des Nationalen Entwicklungsplans einfließen. Das Bundesumweltministerium will gemeinsam mit dem Bundesforschungs-, Bundeswirtschafts- und dem Bundesverkehrsministerium alle Anstrengungen im Bereich Batterie- und Fahrzeugtechnologie bündeln, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands bei dieser Zukunftstechnologie zu stärken, die Marktentwicklung zu beschleunigen und dafür eine langfristige und koordinierte Forschungs- und Entwicklungsförderung zu ermöglichen.

2.2.7.1 Nationaler Entwicklungsplan (NEPE)

Die Bundesregierung hat am 19. August 2009 den Nationalen Entwicklungsplan Elektromobilität verabschiedet³⁷. Ziel des von BMU, BMWi, BMVBS und BMBF in gemeinsamer Federführung erarbeiteten NEPE ist es, die Forschung und Entwick-

³⁷ http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/nep_09_bmu_bf.pdf

lung, die Marktvorbereitung und die Markteinführung von batterieelektrisch betriebenen Fahrzeugen in Deutschland voranzubringen. Hierzu werden Potentiale, Herausforderungen und Handlungsfelder identifiziert, Ziele definiert und Handlungsempfehlungen formuliert. Diese werden jeweils auf die Bereiche Energiespeicher, Fahrzeugtechnik, Infrastruktur- und Netzintegration sowie Rahmenbedingungen heruntergebrochen. Zur Entwicklung des Marktes sieht der NEPE folgende Stufen als realistisch an:

1. Phase der Marktvorbereitung bis 2011,
2. Phase des Markthochlaufs (bis 2016) und
3. Phase des Volumenmarktes ab 2017

Bis 2020 sollen eine Millionen Elektrofahrzeuge auf dem deutschen Markt sein und Deutschland zum Leitmarkt der Elektromobilität entwickelt werden.

2.2.7.2 Förderung der Elektromobilität

Die Bundesregierung stellt für die 1. Phase der Marktvorbereitung der Elektromobilität bis 2011 im Rahmen des Konjunkturpakets II 500 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung, die im Wesentlichen dem gesamten Thema Elektromobilität zugute kommen. Dem BMU stehen in diesem Zeitraum 100 Millionen Euro zur Verfügung. In diesem Rahmen sollen gefördert werden:

Feldversuche zur über die Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich der Elektromobilität vom 23. April 2009 sind zahlreiche Projektskizzen hierzu eingegangen. Für erste Projekte ist mit einer Bewilligung noch im dritten Quartal 2009 zu rechnen.

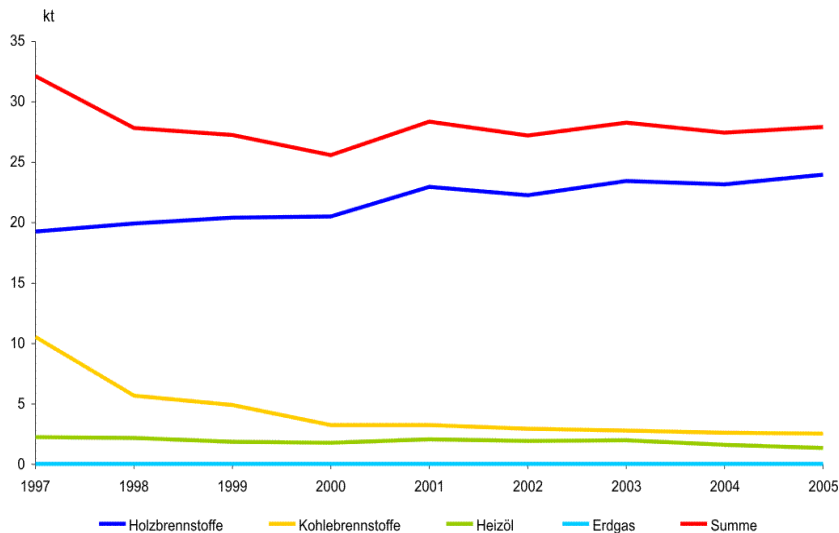
2.3 Anlagenbezogene Luftreinhaltung

2.3.1 Verordnung über mittlere und kleine Feuerungsanlagen

Der Ausbau der energetischen Nutzung von Holz ist für die Bundesregierung ein wichtiger Eckpfeiler, um den Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch zu steigern. Dabei kann der Einsatz von Holz in Kleinf Feuerungsanlagen entsprechend der Verordnung über mittlere und kleine Feuerungsanlagen (1. BImSchV) einen wichtigen Beitrag leisten. Holz ist ein CO₂-neutraler Brennstoff und bietet auf Grund der Verfügbarkeit vor Ort eine Reihe weiterer Vorteile in der Einspa-

nung von CO₂. Doch die Verbrennung von Holz führt auch zu Emissionen von Luftschadstoffen. Vor allem die Gesamtstaubfracht aus den Kleinfeuerungsanlagen ist den vergangenen Jahren ständig angestiegen.

Entwicklung der Feinstaub-Emissionen (PM₁₀) aus Kleinfeuerungsanlagen



Quelle: Umweltbundesamt, Zentrales System Emissionen 2007

Hinzu kommt, dass diese Quellgruppe, ähnlich wie im Verkehrsbereich, in niedriger Höhe emittiert und damit unmittelbar zur lokalen Immissionsbelastung beiträgt.

Hierfür sind vor allem alte Kleinfeuerungsanlagen verantwortlich. Über 75 % der Gesamtstaubfracht werden von Kleinfeuerungsanlagen verursacht, die älter als 20 Jahre sind.

Mit dem Anfang 2008 vorgelegten Verordnungsentwurf zur Novelle der 1. BImSchV soll eine deutliche Reduzierung der Schadstoffemissionen und hier vor allem der Staubemissionen, die zu über 95% aus Feinstaub bestehen, aus den Kleinfeuerungsanlagen erreicht werden. Dabei sollen neue und bestehende Feuerungsanlagen anspruchsvolle Emissionsgrenzwerte für Staub und Kohlenstoffmonoxid einhalten. Bestehende Kleinfeuerungsanlagen, die die Grenzwerte nicht einhalten können, sollen im Rahmen eines langfristig angelegten Sanierungsprogramm von 2015 bis 2024 entweder mit einem Filter zur Staubreduzierung nachgerüstet oder gegen eine neue emissionsarme Anlage ausgetauscht werden. Das Bundeskabinett hat am 20. Mai 2009 und der Bundestag am 03. Juli 2009 den Verordnungsentwurf verabschiedet. Nach Abschluss der Notifizierung bei der Europäischen Kommission wird der Bundesrat über den Verordnungsentwurf entscheiden.

2.3.2 Verordnung zur Absicherung von Luftqualitätsanforderungen

Die Umsetzung des integrierten Klima- und Energieprogramms der Bundesregierung stellt die Wirtschaftsbeteiligten vor neue Herausforderungen. Hierbei spielt die Ener-

giebedarfsdeckung durch fossile Brennstoffe eine zentrale Rolle. Das gleichzeitige Bemühen um eine klimaneutrale Energieproduktion, insbesondere durch die Abscheidung und Speicherung von CO₂, führt – zumindest vorübergehend – durch verstärkten Einsatz fossiler Energieträger zu einem verstärkten Ausstoß von Luftschadstoffen.

Artikel 4 der Richtlinie 96/62/EG über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität (Luftqualitäts-Rahmenrichtlinie) legt in Verbindung mit der Richtlinie 1999/30/EG u. a. Grenzwerte für Stickstoffoxide in der Luft fest. Da die weiträumige Hintergrundbelastung vielfach zu hoch ist, führen zusätzliche lokale Belastungen zur Überschreitung des Grenzwertes. Zur Einhaltung des Grenzwertes ist deshalb auch eine Absenkung der Hintergrundbelastung notwendig. Diese Thematik wird im Zuge der Überarbeitung der Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe aufgegriffen werden, indem die nationalen Emissionshöchstmengen, abgesenkt werden sollen. Insoweit sind Maßnahmen erforderlich, die im Hinblick auf den erwähnten verstärkten Ausstoß von Luftschadstoffen über eine reine Kompensationsregelung hinausgehen. Im Rahmen der Strategie gegen Versauerung sowie zu hohe Nährstoffeinträge und hohe Hintergrundbelastungen sind Emissionsminderungen die wichtigsten Maßnahmen.

Ziel der Verordnung zur Absicherung von Luftqualitätsanforderungen in der Verordnung über Großfeuerungsanlagen und Gasturbinen und der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen ist es, dem verstärkten Schadstoffausstoß entgegenzuwirken und darüber hinaus auch angesichts steigender Luftqualitätsanforderungen Betreibern für neue Anlagen Rechts- und Planungssicherheit zu geben.

Die Anforderungen an Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen in der 13. BImSchV und an Anlagen zur Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen in der 17. BImSchV werden ergänzt durch langfristige Mittelwerte für die Massenkonzentrationen der Emissionen von Stickstoffoxiden, um durch Absenkung des im Betrieb erreichten Emissionsniveaus die Schadstofffrachten zu vermindern.

Beim Einsatz fester oder flüssiger Brennstoffe dürfen Großfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr 50 MW bis 100 MW im Jahresmittel nicht mehr als 250 mg/m³ Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, emittieren; Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 100

MW dürfen im Jahresmittel nicht mehr als 100 mg/m³ emittieren. Die Stickstoffdioxid-Emissionen aus Gasturbinenanlagen werden auf 50 mg/m³ im Jahresmittel begrenzt.

Anlagen zur Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen mit einer Feuerungs-wärmeleistung von mehr 50 MW dürfen im Jahresmittel nicht mehr als 100 mg/m³ Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, emittieren.

2.3.3. Neufassung der IVU-Richtlinie 2008/1/EG

Die Europäische Kommission hat am 08. Januar 2008 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) vorgelegt³⁸. Den Kern des Regelungsvorschlags bildet eine überarbeitete Fassung der „IVU-Richtlinie“ (Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - kodifizierte Fassung).

Darüber hinaus sieht der Vorschlag vor, die IVU-Richtlinie zusammenzufassen mit weiteren Sektorrichtlinien zum Schutz vor besonderen Schadstoffen,

- Richtlinie 1999/13/EG ... über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen („VOC-Richtlinie“),
- Richtlinie 2000/76/EG ... über die Verbrennung von Abfällen, („Abfallverbrennungsrichtlinie“),
- Richtlinie 2001/80/EG ... zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft („Großfeuerungsanlagenrichtlinie“)

sowie der drei „Titanoxid-Richtlinien“

- Richtlinie 78/176/EWG ... über Abfälle aus der Titandioxid-Produktion,
- Richtlinie 82/883/EWG ... über die Einzelheiten der Überwachung und Kontrolle der durch die Ableitungen aus der Titandioxidproduktion betroffenen Umweltmedien und Richtlinie 92/112/EWG ... über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie.

Diese Richtlinien sollen in die neue Richtlinie über Industrieemissionen (in englischer Abkürzung: IED) und die dort vorgesehenen Verfahren zur Konkretisierung durch

³⁸ KOM(2007) 844 endgültig v. 21.12.2007

sog. Tertiärrecht (Komitologieverfahren) integriert werden. Ziele des KOM-Vorschlages sind insbesondere:

- die Stärkung der Regelungen zur Anwendung der besten verfügbaren Technik (BVT),
- die Festlegung von Emissionsmindeststandards auf der Grundlage der BREFs (Merkblätter über die Beste Verfügbare Technik – BAT Reference Documents) und
- die Stärkung einer konsequenten Umsetzung der EG-Vorgaben und des Vollzugs in den Mitgliedstaaten.

Innerhalb der Bundesregierung besteht im Ressortkreis Einigkeit, dass die Stärkung des BVT-Ansatzes und eine verbesserte Überwachung der Durchführung der Richtlinie durch alle EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich aus umweltpolitischen wie wettbewerbpolitischen Gründen im deutschen Interesse liegt.

Der Richtlinien-Entwurf wurde 2008 während der slowenischen und der französischen Präsidentschaft im Rat beraten. Im ersten Halbjahr 2009 intensivierte die tschechische Präsidentschaft die Verhandlungen im Rat.

Das Europäische Parlament hatte am 10. März 2009 seine Stellungnahme zum Richtlinien-Entwurf abgegeben und eine Reihe von Änderungen zur Richtlinie gefordert.

Der tschechischen Präsidentschaft gelang es durch intensive Diskussionen im Rat, am 25. Juni beim Umweltrat in Luxemburg eine politische Einigung zur Richtlinie herbeizuführen. Dabei lehnten Deutschland, Frankreich, Irland und Österreich den Entwurf ab. Dänemark enthielt sich.

Hintergrund der deutschen Ablehnung ist, dass der Entwurf aus Sicht der Bundesregierung die oben beschriebene Zielsetzung nicht erreicht. Er enthält insbesondere eine weit gefasste Regelung zur Abweichung von den besten verfügbaren Techniken (BVT). Damit wird die im Vergleich zur geltenden IVU-Richtlinie grundsätzlich gestärkte Berücksichtigung des BVT-Ansatzes bei der Anlagenzulassung durch eine weit gefasste Abweichungsmöglichkeit von den besten verfügbaren Techniken wieder durchkreuzt. Deutschland hatte sich daher im Umweltrat massiv für eine Eingrenzung der Abweichungsmöglichkeit eingesetzt, um die unterschiedliche Anwendung der besten verfügbaren Techniken in den MS zu verhindern. Dies ist aus Sicht der Bundesregierung unerlässlich, um einheitliche Umweltstandards und gleicharti-

gere Wettbewerbsbedingungen in Europa zu erreichen. Die mangelhafte Umsetzung der geltenden IVU-Richtlinie in den Mitgliedstaaten könnte damit wirksam verhindert werden.

Deutschland konnte sich mit seiner Sichtweise im Kreis der Mitgliedstaaten nicht durchsetzen, da eine Mehrheit innerstaatliche „Flexibilität“ bei der Anlagenzulassung beansprucht. Diese Mitgliedstaaten traten dem Vorschlag entgegen, die Abweichungsmöglichkeit an das Vorliegen klar bestimmter Kriterien zu knüpfen, etwa dass die besondere technische Beschaffenheit einer einzelnen Anlage die Anwendung der besten verfügbaren Technik unmöglich macht.

In den nun anstehenden Abstimmungen mit dem Europäischen Parlament besteht jedoch die Möglichkeit, dieses wichtige Anliegen der Bundesregierung gemeinsam mit dem Europäischen Parlament durchzusetzen. Dieses vertrat bislang mit der Forderung nach einem „Europäischen Sicherheitsnetz“, das einheitliche Mindestanforderungen für Emissionsbegrenzungen für alle von der RL erfassten Anlagentypen aufstellt, eine Auffassung, die in Richtung der deutschen Position geht. Auch damit würden einheitlichere Umweltstandards in Europa festgelegt.

Mit der Verabschiedung eines Gemeinsamen Standpunktes im Rat ist nicht vor Ende des Jahres 2009 zu rechnen.

2.3.4 UN ECE – Protokoll zum Aufbau eines nationalen Schadstofffreisetzung- und Verbringungsregisters

Die Verordnung (EG) Nr. 166 wurde am 18. Januar 2006 veröffentlicht. Das erste Berichtsjahr gemäß E-PRTR-VO³⁹ ist 2007. Die Berichterstattung findet jährlich statt. Deutschland muss seine von den Betrieben an die zuständigen Behörden berichteten Daten zum 30. Juni 2009 an die EU-Kommission melden. Die EU-Kommission veröffentlicht die gesammelten Daten der 27 EU-Mitgliedstaaten zum 30. September 2009 im Internet in seinem E-PRTR in <http://www.eper.ec.europa.eu/eper/default.asp>.

Deutschland hat für die Umsetzung des Protokolls ein eigenes, nationales PRTR geschaffen. Wobei es wichtig war, die Anforderungen des nationalen PRTR und des

³⁹ http://www.home.prtr.de/download/E-PRTR-VO_dt.pdf

europäischen PRTR so effektiv wie möglich miteinander zu verzahnen⁴⁰.

Das Aus- und Durchführungsgesetz enthält insbesondere Bestimmungen zum Aufbau und zur Struktur des nationalen PRTR, Fristsetzungen für die Abgabe der Betreiberberichte an die Behörden, den Informantenschutz sowie notwendige Bußgeldbestimmungen. Das Umweltbundesamt ist weiterhin mit der Errichtung und Unterhaltung des nationalen PRTR zu betrauen. Die Regelungen des Aus- und Durchführungsgesetzes zum nationalen PRTR begründen selbst keine Berichtspflichten der Betreiber, sondern es sollen die Informationen, die aufgrund der E-PRTR-Verordnung von den Betreibern berichtet werden müssen, gleichzeitig für das nationale PRTR genutzt werden.

2.4 Anlagensicherheit

2.4.1 Kommission für Anlagensicherheit (KAS)

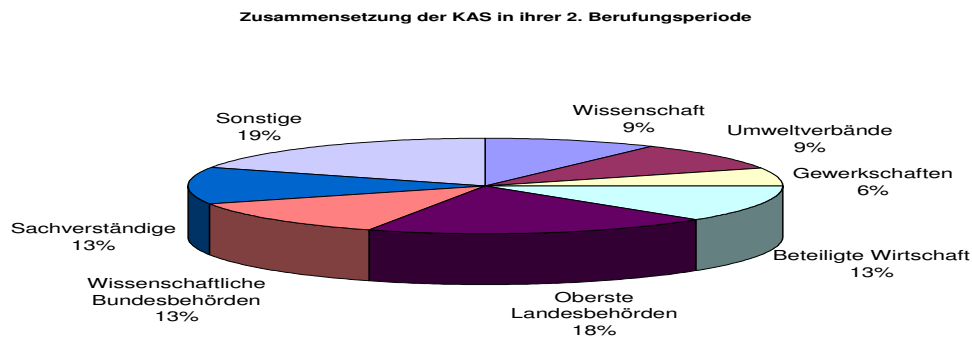
Die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) ist das Beratungsgremium der Bundesregierung auf dem Gebiet der Anlagensicherheit. Die gesetzliche Grundlage bildet § 51a Bundes-Immissionsschutzgesetz. Sie wurde 2005 durch Zusammenlegung der Störfall-Kommission und des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit gebildet⁴¹.

Im Herbst 2008 endete die erste Berufenungsperiode der KAS. Drei Dokumente standen auf der letzten Sitzung der ersten Berufenungsperiode zur Verabschiedung an. Dazu gehörte die aktualisierte Technische Regel für Anlagensicherheit „Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen“ (TRAS 110). Sie wurde am 23. Januar 2009 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Als Ergebnis der Befassung mit dem katastrophalen Störfall in einer Raffinerie in Texas City, USA, wurde der Bericht „Empfehlungen der KAS für eine Weiterentwicklung der Sicherheitskultur – Lehren nach Texas City 2005“ angenommen. Der vom Arbeitskreis „Menschliche Faktoren“ vorgelegte Leitfaden „Empfehlungen für interne Berichtssysteme“ wurde ebenso von der KAS verabschiedet. Am 20. November 2008 fand die konstituierende Sitzung der 2. Berufenungsperiode statt. Herr Prof. Dr. Christian Jochum wurde erneut zu ihrem

⁴⁰Die folgenden Gesetze wurden erlassen: Gesetz zu dem Protokoll vom 21. Mai 2003 über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (Bekanntmachung vom 18.04.2007 BGBl. II S. 546) Das Gesetz enthält Deutschlands Ratifizierung des PRTR-Protokolls vom 21. Mai 2003.Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 (SchadRegProtAG) (Bekanntmachung vom 12.06.2007 BGBl. I S. 1002)

⁴¹Weitere Informationen über die KAS und ihre Arbeitsergebnisse sind [unter www.kas-bmu.de](http://www.kas-bmu.de) verfügbar.

Vorsitzenden gewählt. Die folgende Graphik verdeutlicht die Zusammensetzung des Gremiums, das insgesamt über 32 Mitglieder verfügt:



In ihren ersten beiden Arbeitssitzungen der zweiten Berufungsperiode im Januar und Juni 2009 hat die KAS die drei mit Daueraufgaben betrauten Ausschüsse „Seveso-Richtlinie“, „Erfahrungsberichte“ und „Ereignisauswertung“ sowie verschiedene Arbeitskreise (wie AK-GHS, -Tanklager, -Menschliche Faktoren, -Umgebungsbedingte Gefahrenquellen) bestätigt. Darüber hinaus wurden weitere Arbeitskreise zu den Themen „Carbon Capture and Storage“, „Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung“ und zur „Überarbeitung der Leitfäden SFK-GS-23 und -24 zu Sicherheitsmanagementsystemen“ eingerichtet. Bereits verabschiedet wurde das Merkblatt „Sicherheit in Biogasanlagen“, das im Zusammenhang mit dem Betrieb von Biogasanlagen auftretende Gefahrenschwerpunkte behandelt und in Anhängen eine Übersicht über zur Verfügung stehende Erkenntnisquellen und Regelwerke gibt.

2.4.2 Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie

Am 30. September 2009 endet die Frist für die Mitgliedstaaten zur Übermittlung des turnusmäßigen Dreijahresberichtes über die Umsetzung der „Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen“ (Seveso-II-Richtlinie) an die Europäische Kommission (EU-Kommission). Der Berichtszeitraum umfasst die Jahre 2006–2008. Gestützt ist diese Verpflichtung auf Artikel 19 Absatz 4 der Seveso-II-Richtlinie, in Deutschland umgesetzt in § 14 Absatz 2 der Störfall-Verordnung.

Der Bericht wird auf der Grundlage eines Fragebogens verfasst, der von der EU-Kommission erstellt wurde. Mitzuteilen sind u. a. die Anzahl der bestehenden Betriebsbereiche, die den Grundpflichten bzw. den erweiterten Pflichten gemäß der

Störfall-Verordnung unterliegen, des weiteren Angaben zu Sicherheitsberichten, Notfallplänen und Informationen über Sicherheitsmaßnahmen. Die erforderlichen Daten werden dem BMU von den zuständigen Umwelt- und Innenministerien der Länder zur Verfügung gestellt und innerhalb der Bundesregierung abgestimmt.

Anhand der aus dem Bericht 2003 - 2005 vorgelegten Informationen zur Erstellung der externen Notfallpläne war die EU-Kommission der Auffassung, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 11 der Seveso-II-Richtlinie (Erstellen externer Notfallpläne) verstoßen hat. Sie hat deshalb mit Schreiben vom 21. März 2007 ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet⁴². Zwischenzeitlich wurden erhebliche Anstrengungen unternommen, um die bestehenden Defizite bei der Erstellung der externen Notfallpläne abzubauen. Dennoch hat die EU-Kommission im Frühjahr 2008 beschlossen, Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof zu verklagen. Die Bundesregierung unterrichtete die EU-Kommission weiterhin vierteljährlich über die weitere Entwicklung der Fortschritte zur Umsetzung der Notfallpläne.

Ende April 2009 waren alle Verfahren zur Erstellung von externen Notfallplänen in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen und die Notfallpläne in Kraft getreten. Daraufhin hat die EU-Kommission am 25. Juni 2009 beschlossen, die Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof zurückzunehmen.

2.4.3 UNECE-Industrieunfallübereinkommen

Vom 25. bis 27. November 2008 fand in Genf die 5. Vertragsstaatenkonferenz (VSK) des UNECE-Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (UNECE-Industrieunfallübereinkommen) statt. Bisher haben 36 Staaten und die EU als Gemeinschaft das Übereinkommen ratifiziert. In der EU sind lediglich Irland und Malta keine Vertragsparteien.

Wesentliche Konferenzergebnisse waren:

⁴² Hintergrund war, dass bei 976 gemeldeten Betrieben gemäß Art. 9 der Seveso-II-Richtlinie Ende 2005 553 externe Notfallpläne vorlagen; für 53 Betriebe haben die zuständigen Behörden auf der Grundlage der im Sicherheitsbericht enthaltenen Informationen entschieden, dass die Anforderungen der Erstellung eines externen Alarm- und Gefahrenabwehrplans nicht anwendbar sind (Art. 11 Abs. 6).

- Wahl eines neuen Bureaus: Deutschland ist im neuen Bureau wie zuvor im alten durch das Umweltbundesamt vertreten. Weitere Mitglieder sind Frankreich, Georgien, Italien, Kasachstan, Niederlande (Vorsitz), Schweiz, Serbien, Slowenien und die EU-Kommission.
- Das von der 3. VSK im Jahr 2004 beschlossene Unterstützungsprogramm für Staaten aus Südost- und Osteuropa, dem Kaukasus und Zentralasien wird fortgesetzt. Um die in diesem Rahmen zur Verfügung stehenden begrenzten Mittel in den kommenden Jahren bestmöglich einzusetzen, wurde ein „strategischer Ansatz“, der ein dreistufiges zyklisches Verfahren vorsieht, verabschiedet. In einem ersten Schritt werden die Defizite bei der Umsetzung des Übereinkommens identifiziert. Darauf aufbauend werden nationale Aktionspläne mit Maßnahmen und einem Zeitplan zur Behebung der Defizite erstellt. In einem dritten Schritt wird dann bewertet, inwieweit die im nationalen Aktionsplan festgelegten Ziele erreicht wurden. Das Ergebnis fließt in eine erneute Analyse gemäß Schritt 1 ein und führt gegebenenfalls zu einem weiteren Zyklus des Verfahrens.
- Die 5. VSK billigte die von einer gemeinsamen Expertengruppe des Industrieunfall- und des Wasserübereinkommens der UNECE erarbeiteten Leitlinien zur Sicherheit und guten Praxis für Einrichtungen zum Umgang mit Bergbauabfällen. Anlass dieser Aktivität waren unter anderem die Auswirkungen des Dammbrochs eines Absetzbeckens in Baia Mare, Rumänien, im Jahr 2000. Seinerzeit gelangten 100.000 m³ cyanidverseuchtes Wassers über die Theiß bis in die Donau.
- Das vom Bureau und Sekretariat des Industrieunfallübereinkommens vorgeschlagene Arbeitsprogramm und Budget für die Jahre 2009 und 2010 wurde von der 5. VSK angenommen. Wie schon in den vergangenen Jahren soll dabei der Schwerpunkt auf dem Unterstützungsprogramm für Staaten aus Südost- und Osteuropa, dem Kaukasus und Zentralasien liegen.

2.4.4 Deutsch-chinesisches Seminar zur Störfallvorsorge und Notfallplanung in Industrieanlagen an Flüssen

Vom 12.-14. Mai 2009 veranstalteten das Bundesumweltministerium und das chinesische Umweltministerium (MEP) in Chongqing einen Trainingskurs zur sicherheitstechnischen Prüfung und Bewertung gefährlicher Industrieanlagen in Flusseinzugsgebieten für 10 höhere chinesische Umweltinspektoren. Das Trainingsseminar war

die dritte bilaterale Veranstaltung zur Anlagensicherheit im Rahmen einer 2006 begonnenen Zusammenarbeit auf den Gebieten der Chemikalien- und Anlagensicherheit.

Die im Rahmen des Trainingskurses vorgestellte und angewandte so genannte „Checklistenmethode“ fand bei den chinesischen Inspektoren und Vertretern des MEP großen Anklang. Diese im Auftrag des Umweltbundesamtes entwickelte und bereits in mehreren osteuropäischen Staaten erfolgreich vorgestellte Methode dient der systematischen und ganzheitlichen sicherheitstechnischen Prüfung und Bewertung gefährlicher Industrieanlagen mit Schwerpunkt auf der Verhinderung störfallbedingter Umweltverschmutzung.

Bestandteil des dreitägigen Trainingsseminars war auch die praktische Anwendung des vermittelten Wissens in einem chinesischen Industriebetrieb, einem der weltweit größten Hersteller von Antibiotika auf Sulfonamidbasis, und die anschließende Auswertung der daraus gewonnenen Erkenntnisse.

Die chinesische Seite würdigte insbesondere, dass die Checklistenmethode Behörden und Betreibern einen einheitlichen Bewertungsmaßstab und hilfreiche Empfehlungen zu Sanierungen und sonstigen Maßnahmen liefert. Die Checklistenmethode stellt für die chinesischen Inspektoren eine völlig neue Arbeitsweise dar, weil eine ganzheitliche Risikoanalyse aufgrund zersplitterter behördlicher Zuständigkeiten im Bereich der Anlagensicherheit in China bisher nicht üblich ist.

Aufgrund des Erfolges des Trainingskurses wurde mit Vertretern des MEP vereinbart, im September 2009 eine Folgeveranstaltung in Peking durchzuführen, auf der dann 100 weitere Umweltinspektoren mit der Checklistenmethode vertraut gemacht werden sollen. Dabei sollen die jetzt im Mai 2009 geschulten 10 Inspektoren unter Anleitung deutscher Experten ihrerseits als Trainer und Multiplikatoren fungieren.

3 Umwelt und Gesundheit, Lärmbekämpfung

Gesundheitsbezogener Umweltschutz bedeutet, für die Gesundheit nachteilige Umwelteinflüsse zu reduzieren oder ihre Entstehung nach Möglichkeit zu verhindern. Dabei geht es auch darum, Zusammenhänge zwischen Umwelt und Gesundheit zu untersuchen und zu beobachten, um weitere Kenntnisse über bisher unbekannt oder bisher nicht hinreichend bekannte Belastungsfaktoren zu gewinnen.

Die Umwelt wirkt unmittelbar auf den menschlichen Organismus ein. Schadstoffe aus Luft, Wasser, Boden, Belastungen durch Lärm und Strahlung sind Beispiele für Umweltfaktoren, die unsere Gesundheit nachteilig beeinflussen können. Sie wirken über die Atemwege, das Verdauungssystem, die Haut und die Sinnesorgane auf den menschlichen Organismus ein. Der Klimawandel wird zusätzliche gesundheitliche Belastungen erzeugen.

3.1 Anpassung an die Folgen des Klimawandels - Gesundheitsrelevanz



Die Bundesregierung hat Ende 2008 die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) beschlossen. Hierzu wurde im Oktober 2006 am Umweltbundesamt (UBA) das Kompetenzzentrum „Klimafolgen und Anpassung“ (KomPass) eingerichtet. Ein Schwerpunkt der DAS bildet der Bereich „Gesundheit“.

Im November 2008 veranstaltete das Bundesumweltministerium unter Beteiligung von Umweltbundesamt und der Deutschen Gesellschaft zur Stechmückenbekämpfung ein internationales Expertensymposium zur Ausbreitung der asiatischen Tigermücke (*Aedes albopictus*) in Europa. Von Italien aus findet verstärkt in den letzten Jahren eine massive Ausbreitung in alle Nachbarstaaten mit entsprechenden für die Entwicklung der Mücke geeigneten klimatischen Bedingungen statt. Dies sind vor allem Südfrankreich, Nordspanien sowie das Tessin in der Schweiz. Bereits jetzt ist klar, dass in Deutschland im gesamten oberen Rheintal schon heute ausreichende Bedingungen für eine dauerhafte Ansiedelung von *Aedes albopictus* bestehen. Durch zu erwartende Klimaänderungen in den nächsten Jahren kann sich das potentielle Verbreitungsgebiet dramatisch ausweiten.

In Deutschland wurden bisher nur einmal in 2007 im Rahmen einer systematischen Fallen-Aktion entlang der Autobahn 5 im oberen Rheintal von der Schweizer Grenze bis ca. Karlsruhe einige Eier von *Aedes albopictus* gefunden. Damit ist der Nachweis erbracht, dass auf dem Verkehrsweg auch Mücken nach Deutschland transportiert werden.

Zu den wichtigsten durch *Aedes albopictus* übertragbaren Krankheiten gehören das West-Nil-Fieber, das Dengue-Fieber und das Chikungunya-Fieber

Im Rahmen eines im Sommer 2008 begonnenen Forschungsvorhabens werden die Auswirkungen des Klimawandels auf Vorkommen und Verbreitung krankheitsübertragender Schildzecken in Deutschland erstmals systematisch untersucht. Die Ergebnisse hierzu werden voraussichtlich 2011/2012 vorliegen.

Um für eventuelle bevölkerungs- und katastrophenschutzrelevante Extremereignisse durch klimatische Veränderungen, wie bspw. Unwetter und Hitzewellen, die auch die öffentliche Gesundheit betreffen, strategisch und konzeptionell gerüstet zu sein, wurde auf Bundesebene im Jahr 2007 die Arbeitsgruppe „Klimawandel und Bevölkerungsschutz“ mit Vertretern aus UBA, Deutscher Wetterdienst, Technisches Hilfswerk und Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe eingerichtet.

Im Rahmen der internationalen Klimaschutzinitiative implementiert das Bundesumweltministerium in den Jahren 2008-2011 in sieben Ländern Südosteuropas und Zentralasiens Projekte zur gesundheitlichen Anpassung an den Klimawandel mit einem Mittelumfang von rd. 7 Mio. €. Durchführungsorganisation ist jeweils die Weltgesundheitsorganisation (WHO). Projektschwerpunkte sind unter anderem die Entwicklung nationaler Anpassungsstrategien für das Gesundheitswesen, die Vorsorge für Extremwetterereignisse und die Etablierung von Warnsystemen zum frühzeitigen Erkennen der auch durch den Klimawandel begünstigten Ausbreitung von Infektionskrankheiten bzw. von Krankheitsüberträgern.

3.2 Europäischer Aktionsplan Umwelt und Gesundheit 2004–2010

Im Juni 2004 hat die Europäische Kommission einen Europäischen Aktionsplan Umwelt und Gesundheit 2004 – 2010 verabschiedet. Von den zur Erstellung des Aktionsplans durchgeführten Pilotprojekten wurde das Humanbiomonitoring (HBM) auf breiterer Basis weitergeführt. Es sieht die Entwicklung eines Konzepts für eine aufeinander abgestimmte Vorgehensweise der EU-Mitgliedsstaaten für das HBM vor. Deutschland hat maßgeblich in dem von der Europäischen Kommission finanzierten Projekt („ESBIO“ „Expertteam to support BIOMonitoring in Europe“) mitgewirkt, das Ende 2007 erfolgreich abgeschlossen wurde und in dem die Grundlagen für eine EU-weite Pilot-Studie erarbeitet wurden. Ende 2008 wurde von einem gegenüber ESBIO erweiterten Konsortium, wiederum unter deutscher Beteiligung, das Nachfolgeprojekt COPHES (Consortium to Perform Human Biomonitoring on a European Scale) beantragt, welches 2009 die erste Genehmigungsstufe passiert hat. Es wird dazu dienen, das EU-Pilotvorhaben, welches von 2010-2013 durchgeführt werden soll, wissenschaftlich zu begleiten. Der deutsche Beitrag zur Pilot-Studie (DEMO-COPHES) wird vom Umweltbundesamt koordiniert.

3.3 5. Ministerkonferenz „Umwelt und Gesundheit“ der WHO-Region Europa



Weltgesundheitsorganisation
Regionalbüro für Europa

Die 5. Ministerkonferenz der 53 Mitgliedsstaaten der WHO-Region Europa wird vom 10.-12. März 2010 in Parma, Italien stattfinden.

Deutschland beteiligt sich aktiv an den Konferenzen der Umwelt- und Gesundheitsminister der Weltgesundheitsorganisation (WHO), Region Europa. Die 3. Vorbereitungskonferenz zur Ministerkonferenz in Parma fand auf Einladung Deutschlands im April 2009 in Bonn statt. Inhaltliche Schwerpunkte der 5. Ministerkonferenz werden sein die Kindergesundheit, die gesundheitlichen Auswirkungen des Klimawandels sowie sozioökonomische und geschlechterspezifische Ungleichheiten.

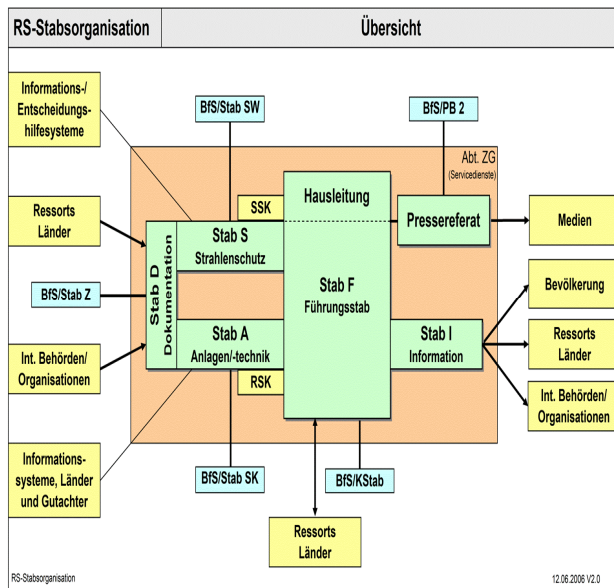
3.4 Strahlenschutz

3.4.1 Rechtliche Regelungen zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung

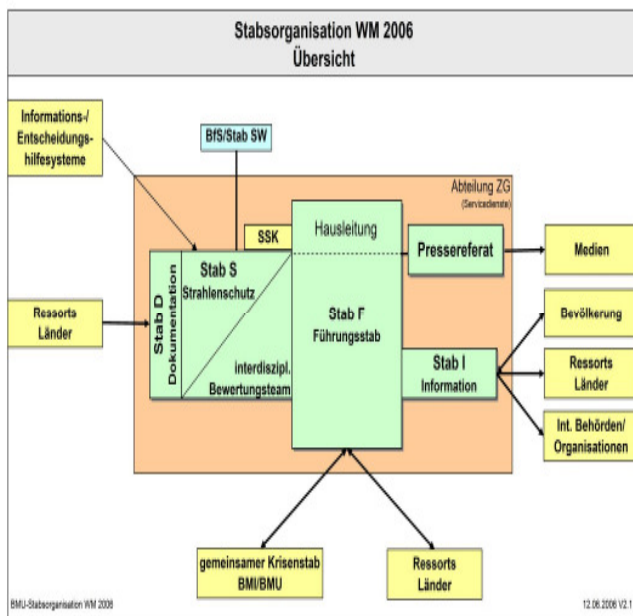
Die nichtionisierende Strahlung umfasst elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder sowie optische Strahlung (einschließlich UV-Strahlung). Durch die rasante technische Entwicklung hat die Bedeutung dieser Strahlung stark zugenommen. Damit einhergehend stellt sich verstärkt die Frage eines klar systematisierten rechtlichen Rahmens für Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen dieser Strahlung. Eine einheitliche, am Schutzzweck orientierte und strukturierte Rechtsbasis für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung gibt es bislang nicht. Das vorhandene Recht ist zudem lückenhaft. Im Rahmen der Erarbeitung eines Umweltgesetzbuches ist daher eine entsprechende Rechtsgrundlage als Viertes Buch Umweltgesetzbuch (UGB IV) vorbereitet worden. Nach dem Scheitern des gesamten UGB-Projektes sind die zentralen Regelungsinhalte des UGB IV zu dem Gesetz zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung weitergeführt worden. U. a. enthält dieses Gesetz eine Regelung, mit der die Nutzung von kommerziell betriebenen Solarien durch Minderjährige unterbunden werden soll.

Weiterer wesentlicher Regelungsbestandteil ist die Umsetzung der EU-Ratsempfehlung von 1999, mit der der Schutz vor elektromagnetischen Feldern auf den gesamten Frequenzbereich und auch auf hoheitlich und privat betriebene Funkanlagen erweitert werden soll.

3.4.2 Vorbereitungen des BMU zur Sicherstellung der Reaktionsfähigkeit bei einem kerntechnischen und radiologischen Ereignis



Wie im Bericht des Bundes 2006-2006 ausgeführt, hat das BMU zur Bewältigung von radiologischen und kerntechnischen Ereignissen vor dem Hintergrund seiner Zuständigkeit nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz eine Stabsorganisation aufgebaut, die im Falle eines Ereignisses ad hoc einberufen wird, um effektiv der Krise begegnen zu können.



Da aufgrund der geänderten Sicherheitslage Anschläge mit „schmutzigen Bomben“ auch in Zukunft nicht ausgeschlossen werden können, werden beide Modelle der Stabsorganisation beibehalten und weiterentwickelt.

Der Aufbau der RS-Stabsorganisation sowie das fachliche und organisatorische Zusammenspiel der einzelnen Einheiten wurde im Berichtszeitraum in mehreren nationalen und internationalen Übungen überprüft. Hervorzuheben ist hier die gemeinsame Stabsrahmenübung BMI/BMU zur nuklearspezifischen Gefahrenabwehr im Herbst 2008, bei der zum ersten Mal der Gemeinsame Krisenstab BMI/BMU beübt wurde. Darüber hinaus wurde in einer internen Katastrophenschutz/ Strahlenschutzvorsorgeübung das Zusammenspiel der verschiedenen Stabsseinheiten der RS-Stabsorganisation geübt.

Der Störfall im slowenischen Kernkraftwerk Krsko hatte gezeigt, dass die Medien durch die Informationspolitik der Europäischen Kommission möglicherweise schneller informiert sein können als die zuständigen Fachbehörden der Mitgliedsstaaten. Als Konsequenz daraus wurde mit dem als Meldekopf eingesetzten BMI-Lagezentrum vereinbart, dass Alarmmeldungen über das europäische Schnellinformationssystem ECURIE bzw. über das Meldesystem EMERCON der internationalen Atomenergiebehörde IAEA parallel sowohl an das zuständige BMU als auch unmittelbar an die Länder weitergeleitet werden. Damit wird insbesondere außerhalb der Dienstzeiten eine deutliche Beschleunigung des Meldeweges an die Länder erreicht.

3.4.3 Internationale Initiative gegen die Gesundheitsrisiken von Radon



Das internationale Radon-Projekt wurde 2005 von der WHO initiiert, nachdem eine Reihe epidemiologischer Studien in verschiedenen Ländern eindeutig die krebserregende Wirkung von Radon in Wohnungen belegt hatten. Das BfS ist als Kooperationszentrum für Strahlenschutz der WHO maßgeblich am internationalen Radonprojekt beteiligt

Vom 13. bis zum 15. März 2007 nahmen mehr als 60 anerkannte Experten aus über 30 Nationen am dritten Arbeitstreffen des "Internationalen Radon Projekts" der WHO beim BfS in München teil. Sie beurteilten die weltweit beobachteten Gesundheitsauswirkungen von Radon in Wohnungen und entwickelten Strategien zur Senkung des Gesundheitsrisikos durch Radon⁴³. Über einen effektiven Radonschutz hat BMU, unter anderem auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Internationalen Radonprojektes der WHO, mit den Ländern Gespräche geführt.

Die WHO schlägt in ihrem „WHO-Radon-Handbuch“⁴⁴ vor dem Hintergrund der neuesten wissenschaftlichen Daten zum langfristigen Schutz der Bevölkerung einen Referenzwert von 100 Becquerel Radon pro Kubikmeter Raumlufte (Bq/m^3) vor. Kann dies unter den vorherrschenden landesspezifischen Bedingungen nicht erreicht werden, soll ein Referenzwert nicht höher als 300 Bq/m^3 festgelegt werden. Die WHO unterscheidet dabei nicht zwischen Neubauten und bestehenden Gebäuden. Dieser ganzheitliche Ansatz entspricht der Bewertung der SSK in ihrer Empfehlung vom 21./22. April 2005.

⁴³ <http://www.bmu.de/strahlenschutz/downloads/doc/6656.php>

⁴⁴ Endgültige Fassung veröffentlicht im September 2009, siehe http://whqlibdoc.who.int/publications/2009/9789241547673_eng.pdf

3.5 Nanotechnologie: Chancen und Risiken von Nanomaterialien

Die Nanotechnologie befindet sich in einer rasanten Entwicklung. Das BMU sieht seine Aufgabe darin, die Chancen von Nanotechnologien bzw. Nanomaterialien für Umwelt-, Ressourcen- und Gesundheitsschutz zu erkennen und zu fördern. Gleichzeitig müssen die Risiken für Gesundheit und Umwelt identifiziert und untersucht und im Sinne des Vorsorgeprinzips minimiert werden.

3.5.1 Der NanoDialog – Verantwortungsvoller Umgang mit Nanomaterialien

Das Bundesumweltministerium hat für die Bundesregierung Ende 2006 den NanoDialog gestartet. Die erste Arbeitsphase wurde 2008 abgeschlossen. Seit 2009 befindet sich der NanoDialog in seiner zweiten Arbeitsphase. Ziel ist es, mit Hilfe der NanoKommission eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung und Nutzung der Nanotechnologie mit dem Schwerpunkt Nanomaterialien zu unterstützen. In den Dialog über Chancen und Risiken von Nanomaterialien sind Vertreter aus Wissenschaft, Fachbehörden des Bundes, der Wirtschaft und aus Umwelt- und Verbraucherschutzverbänden einbezogen.

Im November 2008 wurden die Empfehlungen aus der ersten Arbeitsphase der NanoKommission an das Bundesumweltministerium übergeben⁴⁵.

Die NanoKommission beschäftigt sich auch in ihrer zweiten Phase mit möglichen Risiken, Fragen zur Regulatorik und den Chancen der Nanotechnik, wobei der gesamte Lebenszyklus von Nanomaterialien mit betrachtet werden soll. Die NanoKommission steht damit für einen vom Prinzip der Vorsorge getragenen Umgang mit Nanomaterialien.

3.5.2 Das OECD Sponsorship Programm

Ziel des „Sponsorship Programms“ ist die systematische Erstellung von Testdossiers für repräsentative Nanomaterialien (NM). Hierzu wurden von der „OECD Working Party on Manufactured Nanomaterials (WPMN)“ 14 Nanomaterialien und ein definiertes Set von über 50 Test-Endpunkten ausgewählt, die im Programm getestet werden sollen. In der WPMN arbeiten 9 Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen. Die einzelnen Themen sind miteinander vernetzt, so dass die Ergebnisse des Sponsorship Programms auch in die Weiterentwicklung der OECD Guidelines oder andere Aktivitäten einfließen.

⁴⁵ http://www.bmu.de/gesundheit_und_umwelt/nanotechnologie/nanodialog/doc/40989.php

Die OECD Working Party on Manufactured Nanomaterials (WPMN)⁴⁶

1. **Entwicklung einer Projekt-Datenbank Nanomaterialien**⁴⁷
 2. **Forschungsstrategien zur Gesundheits- und Umweltsicherheit**
Informationsaustausch zu Forschungsbedarf und Wissenschaftsaustausch
 3. **Prüfung von 14 synthetischen Nanomaterialien**
-> Sponsorship-Programm
 4. **Hergestellte Nanomaterialien und Test Guidelines**
Review bestehender Methoden, Unterarbeitsgruppe Probenvorbereitung
 5. **Zusammenarbeit bei freiwilligen und regulatorischen Maßnahmeprogrammen**
Informationssammlung der Initiativen zur Regulatorik
 6. **Zusammenarbeit bei der Risikobewertung**
Auswertung von Risikobewertungsansätzen und deren Weiterentwicklung
 7. **Alternative Testverfahren in der Nanotoxikologie**
Evaluierung und Validierung geeigneter Verfahren für Nanomaterialien
 8. **Expositionsmessung und -minderung**
Entwicklung eines Leitfadens zur Expositionsermittlung und -minderung
- Neu:**
9. **Benefits der Nanotechnologie**
Nachhaltigkeit (Zusammenarbeit mit der OECD-WPN)

Aufbauend auf einer Abfrage nationaler ‚Nano-Projekte‘ hat Deutschland das „Lead Sponsorship“ für Titandioxid und „Co-Sponsorship“ für nanopartikuläres Silber übernommen sowie Beiträge als „Contributor“ für SWCNTs, MWCNTs, Carbon Black, Aluminiumoxid und Zerkonoxid zugesagt. Zweiter Leadsponsor für Titandioxid ist Frankreich. Das BMU ist gemeinsam mit dem Umweltbundesamt für die Koordinierung der deutschen Aktivitäten im Sponsorship Programm verantwortlich. Die ‚Lead Sponsoren‘ sind für den Testplan (Dossier Development Plan) verantwortlich und haben dafür Sorge zu tragen, dass fehlende Tests (Bereitstellung von Daten und Testergebnissen zu allen Endpunkten) durchgeführt werden. Weitere Aufgaben des Lead Sponsors sind u. a. die Erstellung einer Test-Strategie, die Erfassung und Bewertung vorhandener Daten sowie die Weiterentwicklung des Testplans.

Während der gesamten Laufzeit werden sowohl innerhalb des zu bearbeitenden Nanomaterials als auch über alle Nanomaterialien hinweg Erfahrungen gesammelt, das ‚Guidance Manual for Sponsors‘ fortgeschrieben, Qualitätsstandards festgelegt und Testverfahren adaptiert. Neue Erkenntnisse können somit zeitnah in die laufenden Testprogramme zu allen Nanomaterialien mit einfließen. Eine Prüfung aller Aktivitäten findet durch die WPMN statt, die den Prozess begleitet. Statusberichte sollen auf

⁴⁶ www.oecd.org/env/nanosafety

⁴⁷ <http://webnet.oecd.org/NanoMaterials>

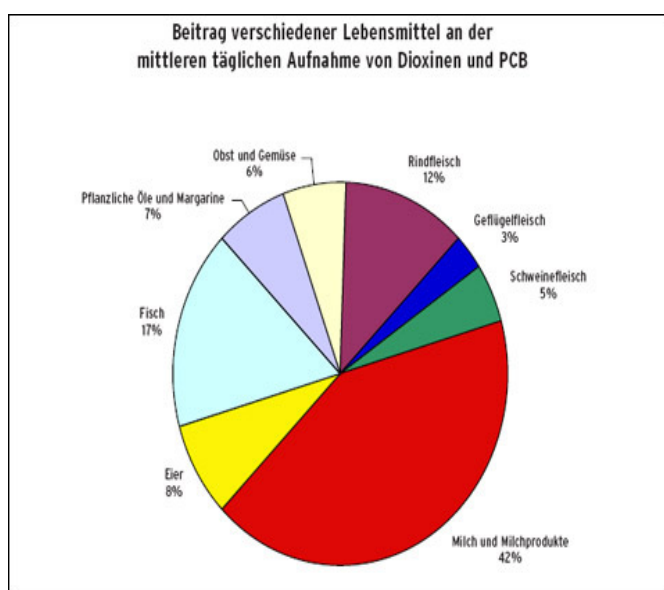
der Public Website der OECD veröffentlicht werden. Die erste Phase des OECD Programms soll bis Ende 2010 abgeschlossen sein.

3.6 Lebensmittelsicherheit

Gerade bei dem Problem der Umweltkontamination von Lebensmitteln werden der übergreifende Charakter eines stoffbezogenen Umweltschutzes und seine Verbindung zum Gesundheitsschutz deutlich. Ziel ist, Umweltbelastungen, aus denen sich eine Kontamination von Lebensmitteln und letztlich auch eine Gefährdung des Menschen ergeben können, schon an der Quelle, d. h. beim Eintrag in die Umwelt, zu verhindern. Dazu müssen die kompartiment- und produktbezogenen Regelungen miteinander verzahnt und aufeinander abgestimmt werden. Erforderlich sind darüber hinaus flankierende Maßnahmen, die bei den belasteten Lebensmitteln selbst ansetzen.

Gemäß § 13 Absatz 5 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) ist das BMU innerhalb der Bundesregierung federführend zuständig für die Verhütung von Gefährdungen der Verbraucher, die von Lebensmitteln ausgehen, die einer Einwirkung durch Verunreinigungen der Luft, des Wassers oder des Bodens (sog. Umweltkontaminanten in Lebensmitteln) ausgesetzt waren.

3.6.1 Höchstgehalte für Umweltkontaminanten in Lebensmitteln



(Quelle: www.umweltbundesamt.de, modifiziert)

Auch Dioxine gehören zu den Umweltkontaminanten. Dioxine sind unerwünschte Nebenprodukte, die hauptsächlich bei bestimmten industriellen Prozessen sowie bei Verbrennungsprozessen, z.B. Verbrennung von Haus- und Sondermüll, aber auch bei Waldbränden natürlicherweise freigesetzt werden können. PCB sind für verschiedene Anwendungen zweckbestimmt hergestellt worden, in der Hauptsache als nicht brennende und den Strom nicht leitende zähe Flüssigkeiten in Transformatoren und in der Hydraulik (Bergbau). Sowohl Dioxine als auch PCB gelangen in die Umwelt bzw. in die Nahrungskette. Beide Verbindungsgruppen sind lipophil und teilweise persistent und reichern sich im Fettgewebe von Mensch und Tier an.

Erste Untersuchungsergebnisse der Bundesländer dokumentieren, dass die Leber von Schafen in Deutschland wie in einigen anderen EU-Mitgliedstaaten regelmäßig Belastungen mit Dioxinen und dioxinähnlichen PCB oberhalb der EU-Höchstgehalte aufweist. Die Schafleber ist in diesen Fällen nicht verkehrsfähig. Die Ursachen für die Schadstoffbelastungen in der Leber sind bislang nicht bekannt.

Das Bundesumweltministerium koordiniert Programme zur Ursachenaufklärung, die beim Bund und in den Ländern angelaufen beziehungsweise geplant sind. Ein erstes Bund-Länder-Fachgespräch zur interdisziplinären Ursachenaufklärung für die Dioxin- und PCB-Belastung von Schafleber mit Experten insbesondere aus der Lebens- und Futtermittelsicherheit, dem Boden- und Gewässerschutz sowie der Altlastensanierung hat am 17. Juni 2009 im Bundesumweltministerium in Bonn stattgefunden. Die auf der Sitzung vorgestellten ersten Überlegungen zur Auswertung des Forschungsbedarfs zur Aufklärung der Kontamination bestimmter Lebensmittel mit Dioxinen und PCB werden unter Berücksichtigung

- der für die Sitzung vorgelegten schriftlichen Berichte über abgeschlossene und laufende Projekte,
- der Vorschläge der Länder für neue Forschungsvorhaben und
- der Auswertung der Länderberichte zu Dioxinen und dl-PCB in der Umwelt sowie
- im Lichte der mündlichen Diskussionsbeiträge

überarbeitet und den Mitgliedern der AG DIOXINE voraussichtlich im September 2009 zur Stellungnahme zugeleitet.

Das Bundesumweltministerium hatte die EU-Kommission bereits im April 2009 aufgefordert, die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zu bitten, ein Gutachten über die Sicherheit von Schafleber als Lebensmittel und deren Beitrag zur Ernährung zu erstellen. Das Gutachten liegt noch nicht vor. Das Bundesinstitut für Risikobewertung wurde parallel um Prüfung gebeten und warnt in seiner gesundheitlichen Stellungnahme vom 7. April 2009 vorerst vor dem Verzehr von Schafleber.

Um die Dimension dieses Problems für Deutschland abschätzen zu können, wird die Datenlage verbessert und abgesichert. Dafür werden im Jahr 2009 bundesweit im Rahmen eines Monitoringprojektes umfangreiche Proben von Schafleber und Schaffleisch gezogen. Gleichzeitig wird die Schafhaltung in den Betrieben analysiert, um möglichst vollständig und systematisch Schadstoffquellen zu erfassen.

Die im Jahr 2008 auf EU-Ebene aufgenommenen Beratungen zur Revision der EU-Höchstgehaltregelung für die Summe von Dioxinen und dioxinähnlichen PCB in der Leber von an Land lebenden Tieren mit dem Ziel der Heraufsetzung der zulässigen Schadstoffgehalte ruhen auf Drängen der Bundesregierung bis zum Vorliegen weiterer Untersuchungsergebnisse aus anderen Mitgliedstaaten bzw. des o.g. Gutachtens der EFSA.

3.6.2 Leitfaden „Dioxin- und PCB-Einträge in Lebensmitteln vermeiden“

Anlässlich des o.g. Bund-Länder-Fachgesprächs zur interdisziplinären Ursachenaufklärung für die Dioxin- und PCB-Belastung von Schafleber am 17. Juni 2009 hat das Bundesumweltministerium einen für Schafhalter erweiterten Leitfaden zur Vermeidung von Dioxin- und PCB-Einträgen im Zuge der Lebensmittelproduktion vorgestellt⁴⁸. Es werden mögliche Kontaminationsquellen aufgezeigt und Geflügel-, Rinder-, Schaf- und Schweinehaltern Hinweise zur Vermeidung von Dioxin- und PCB-Einträgen im Zuge der Produktion von Milch, Fleisch und Eiern gegeben.

3.6.3 Höchstgehalte für Blei, Cadmium und Quecksilber in Nahrungsergänzungsmitteln

Mit gesundheitsschädlichem Blei, Cadmium und Quecksilber hoch belastete Nahrungsergänzungsmittel müssen seit dem 1. Juli 2009 europaweit einheitlich vom Markt genommen werden. Die neuen rechtsverbindlichen Höchstgehalte für Blei, Cadmium und Quecksilber in Nahrungsergänzungsmitteln ergänzen die bereits seit 1993 geltenden Höchstgehalte für Quecksilber in Fischen und Fischereierzeugnissen und die seit 2002 geltenden Höchstgehalte für Blei und Cadmium in verschiedenen Hauptlebensmittelgruppen wie Milch, Getreide, Gemüse und Früchte sowie Fleisch- und Fischereierzeugnisse. Mit den neuen Grenzwerten wird der gesundheitliche Verbraucherschutz auch in Deutschland weiter verbessert.

Bei Nahrungsergänzungsmitteln handelt es sich um Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, die normale Ernährung zu ergänzen. Am meisten gekauft werden Vitamin- und Mineralstoffpräparate, die nach den Ergebnissen eines im Jahr 2005 in Deutschland durchgeführten Monitoring auf Blei- und Cadmiumgehalte in aller Regel weitestgehend unbelastet sind. Als gesundheitlich problematisch haben sich jedoch Algenprä-

⁴⁸ Der Leitfaden „Dioxin- und PCB-Einträge in Lebensmittel vermeiden“ steht im Internet unter www.bmu.de/40840 zum Download bereit. Er kann auch beim Bundesumweltministerium kostenlos bestellt werden: bmu@broschuerenversand.de

parate und sog. ayurvedische Produkte erwiesen, die oftmals hohe Schwermetallgehalte natürlichen Ursprungs enthalten. Das Bundesumweltministerium hat daher auf EU-Ebene darauf gedrängt, Schwermetallgrenzwerte für Nahrungsergänzungsmittel festzusetzen. Seit dem 1. Juli 2009 müssen Nahrungsergänzungsmittel, deren Gehalt an Blei, Cadmium und Quecksilber die rechtlich verbindlichen EU-Höchstgehalte übersteigen, EU-weit nach einheitlichen Kriterien aus dem Verkehr genommen werden.

3.6.4 Ergebnisse präventiver Forschung zur gesundheitlichen Anpassung an den Klimawandel

Die Bundesregierung hat am 17. Dezember 2008 die deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel beschlossen, welche auch die umweltbezogene Lebensmittelsicherheit einbezieht. In Folge der Metabolisierung von Quecksilber könnten sich neben einem Anstieg der Belastung durch Gesamt-Quecksilber auch Klimawandel bedingte Veränderungen der Zusammensetzung der Quecksilberverbindungen im Lebensmittel Fisch einstellen⁴⁹. Für die Abschätzung der damit verbundenen Gefährdung für die menschliche Gesundheit ist es bedeutsam, den tatsächlichen Anteil von toxischem Methylquecksilber am Gesamtquecksilbergehalt zu kennen.

In dem im Dezember 2008 abgeschlossenen Forschungsvorhaben⁵⁰ wurden die Methylquecksilber-Konzentrationen verschiedener Fischarten aus unterschiedlichen Fanggebieten ermittelt und die Abhängigkeit der Konzentrationen von Quecksilber und Methylquecksilber von Länge und Gewicht der Fische untersucht. Die Ergebnisse zeigen, dass der Anteil an Methylquecksilber am Gesamtquecksilbergehalt in Fischereierzeugnissen variiert. Die Annahme, dass über 90 % des Quecksilbers in Form von Methylquecksilber vorliegt, konnte an der ganz überwiegenden Mehrzahl der untersuchten Proben bestätigt werden. Sowohl die Gehalte an Methylquecksilber als auch an anorganischem Quecksilber steigen mit zunehmender Länge und zunehmendem Gewicht der Fische an. Damit wurde im Zuge des vom Bundesumwelt-

⁴⁹ Lebensmittelrechtliche Regelungen für Quecksilber in Fischereierzeugnissen: In Deutschland wurde bereits 1975 ein Höchstgehalt für Gesamtquecksilber in Fischen, Krusten-, Schalen- und Weichtieren in Höhe von 1 mg/kg festgesetzt. Eine EU-weite Regelung folgte 1993 mit der Kommissionsentscheidung 93/351/EWG. Die Höchstgehalte für Gesamtquecksilber in Fischereierzeugnissen wurden mit wenigen Änderungen in die Kommissionsverordnung (EG) Nr. 466/2001 vom 8. März 2001 übernommen, die zwischenzeitlich durch die EG-Verordnung 1881/2006 vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln abgelöst wurde.

⁵⁰ Das Forschungsvorhaben "Klimawandel bedingte Aufnahme von toxischem Methylquecksilber über den Fischkonsum" wurde aus dem Umweltforschungsplan des Bundesumweltministeriums gefördert, vom Institut für Fische und Fischereierzeugnisse Cuxhaven des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) durchgeführt und vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) fachlich betreut. Es ist abrufbar unter: http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/endbericht_methylquecksilber.pdf

ministeriums geförderten Forschungsvorhabens ein statistisch abgesicherter und aussagekräftiger Datenpool mit rund 750 Einzelergebnissen aufgebaut, mit dem sich zukünftig Trendentwicklungen zu möglichen Klimawandel bedingten Änderungen in der Aufnahme von toxischem Methylquecksilber über den Verzehr von Fisch bzw. Expositionsabschätzungen ableiten lassen.

3.7 Innenraumlufthqualität

Die Innenraumlufthygienekommission beim Umweltbundesamt wurde 2009 neu berufen. Sie leitet in der AdhocAG IRK/AOLG gemeinsam mit Ländervertretern Richtwerte für Schadstoffe in Innenräumen ab. Die IRK hat einen Leitfaden für die Innenraumlufthqualität in Schulen erarbeitet, der Anfang 2009 an alle Grundschulen versandt wurde.

In Deutschland prüft das Deutsche Institut für Bautechnik Bauprodukte nach dem sog. AgBB-Schema auf ihr Emissionsverhalten. Diese Prüfung beschränkt sich bisher auf Bodenbeläge. In Finnland, Frankreich und Dänemark gibt es vergleichbare Initiativen, wobei aber nach unterschiedlichen Prinzipien geprüft und bewertet wird. 2007 hatte Deutschland den Startschuss zu einem fachlichen Austausch zwischen diesen verschiedenen Ansätzen gesetzt. Ziel der Initiative ist es, zu einem harmonisierten System zu gelangen, das auf EU-Ebene im Rahmen der Bauproduktenrichtlinie rechtlich verankert werden könnte. Im Herbst 2009 sollen die Ergebnisse dieser Initiative der Indoor Air Expert Group bei der EU-Kommission präsentiert werden.

Welche Probleme es aktuell in Innenräumen gibt, wie diese gesundheitlich zu bewerten sind und welche politischen Handlungsoptionen sich daraus ergeben, wurde am 23. /24. Juni bei einer BMU/UBA-Konferenz: „Innenraumlufthqualität: Gesunde Umwelt in Innenräumen“ in Berlin erörtert. In vier Fachforen wurden neben dem Zielkonflikt Energiesparen und gute Raumlufth die Themen Emissionen aus Bauprodukten, Emissionen aus Laserdruckern und -kopierern sowie der zunehmende und aus gesundheitlicher Sicht problematische Eintrag von Duftstoffen in die Raumlufth behandelt.

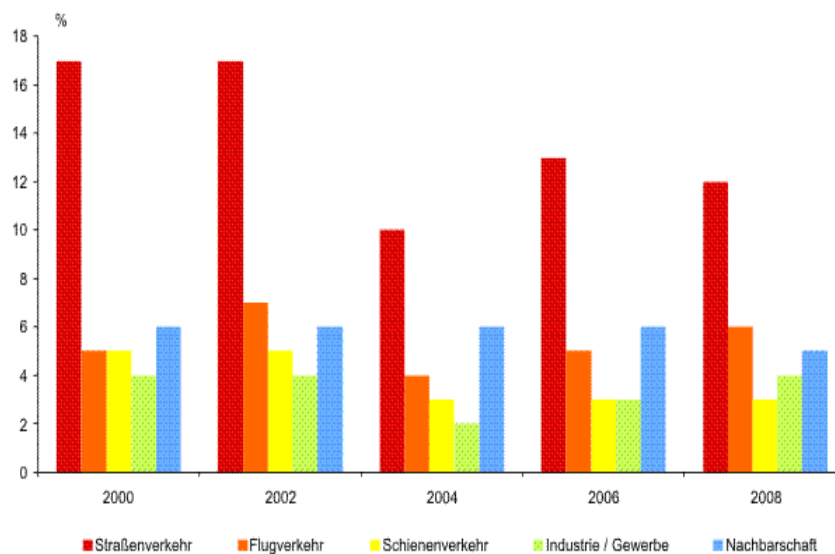
3.8. Kinder-Umwelt-Survey

Die Ergebnisse des Kinder-Umwelt-Survey 2003/2006⁵¹ flossen in die „Strategie der Bundesregierung zur Förderung der Kindergesundheit“ vom Mai 2008 ein. Aus den Daten des Kinder-Umwelt-Survey können zielgruppenspezifische Handlungsempfehlungen als Basis für evidenzbasierte umweltpolitische Entscheidungen abgeleitet werden. Um Fachleuten weitere Auswertungen zu ermöglichen, hat das UBA im Mai 2009 mit einem sogenannten „Public Use File“ alle Schadstoffmesswerte und Fragebogenangaben jedes Teilnehmers und jeder Teilnehmerin des Kinder-Umwelt-Surveys in anonymisierter Form im Internet verfügbar gemacht⁵².

3.9 Lärmbekämpfung

Lärmbelastung in Deutschland 2006

Anteil der Bevölkerung, der angibt, von Lärm stark belästigt zu werden



Quelle: Umweltbundesamt, Umweltbewusstsein in Deutschland 2008, Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage, Berlin 2008

Lärm schränkt die Lebensqualität vieler Menschen erheblich ein. Bei hoher Lärmbelastung besteht zusätzlich ein Risiko für die Gesundheit. Der Verkehrslärm gehört zu den größten Umweltproblemen in Deutschland. Die Umweltpolitik orientiert sich bei dem wichtigen Anliegen, den Schutz vor Lärm spürbar zu verbessern, maßgeblich am Leitbild der Nachhaltigkeit.

In ihrer Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat die Bundesregierung auf die Empfehlung des Sachverständigenrates für Umweltfragen verwiesen. Dieser fordert, dass möglichst bald Mittelungspegel von 65 dB am Tage und 55 dB nachts nicht mehr überschritten werden.

⁵¹ Der Kinder-Umwelt-Survey des Umweltbundesamtes wurde bei 1.790 Kindern im Alter zwischen 3 bis 14 Jahren in 150 Gemeinden in den Jahren 2003 bis 2006 in enger Kooperation mit dem Kinder- und Jugendgesundheitsurvey des Robert Koch-Institutes bundesweit durchgeführt. Neben dem Human-Biomonitoring (Bestimmung von Schadstoffen oder deren Metaboliten in Blut und Urin), dem Innenraummonitoring (Bestimmung von Schadstoffen in der Raumluft, im Trinkwasser und im Hausstaub) und Befragungen zu umweltrelevanten Verhaltensweisen und zur Wohnsituation wurden Zusammenhänge zwischen Umweltbelastung und kindlicher Gesundheit untersucht.

⁵² Dieser ist abrufbar unter <http://www.umweltbundesamt.de/gesundheit/survey/frage/index.htm>.

3.9.1 Umgebungslärm

Nach Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG in deutsches Recht⁵³ und nach Veröffentlichung der Berechnungsverfahren für Umgebungslärm⁵⁴, ist in 2007 auch die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (VBEB) veröffentlicht worden⁵⁵. Über den Stand der Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinie hat die Bundesregierung am 16.02.2007 unterrichtet⁵⁶.

Nach ihren Hinweisen zur Lärmkartierung vom September 2006 hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) im September 2007 Hinweise zur Lärmaktionsplanung beschlossen, die den Vollzugsbehörden eine praktische Hilfestellung an die Hand geben. Die Hinweise sind von verschiedenen Ländern auf ihrer Homepage veröffentlicht worden.

Nach der Datenberichterstattung an die EU-Kommission über den Bestand 2005 von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen sowie Ballungsräumen hat sich die strategische Lärmkartierung 2007 in Bund und Ländern teilweise verzögert. Über den Stand der Lärmkartierung hat die Bundesregierung am 18.01.2008 unterrichtet⁵⁷. Bis August 2008 konnte die Lärmkartierung nicht ganz abgeschlossen werden. Entsprechendes gilt für die diesbezügliche Datenberichterstattung. Die Lärmaktionsplanung 2008 konnte und kann nur mit entsprechenden Verzögerungen beginnen. Mit Unterrichtung der zuständigen Behörden in Bund und Ländern über die Berichtsanforderungen hat BMU die Datenberichterstattung über die Lärmaktionsplanung 2008 und über den weiteren Bestand 2008 eingeleitet.

3.9.2 Fluglärm

Am 7. Juni 2007 ist das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes vor Fluglärm in der Umgebung von Flugplätzen („Novelle Fluglärmgesetz“) in Kraft getreten; die Neufassung des Fluglärmgesetzes ist mit Datum vom 31. Oktober 2007 bekannt gemacht worden⁵⁸. BMU hat frühzeitig Arbeiten aufgenommen, um das untergesetzliche Regelwerk zu erlassen.

⁵³ Sechster Teil BImSchG, §§ 47a ff.; Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV

⁵⁴ BAnz. 2006 Nr. 154a

⁵⁵ BAnz. 2007 Nr. 75 S. 4137

⁵⁶ BT-Drs. 16/4331, <http://dip.bundestag.de/btd/16/043/1604331.pdf>

⁵⁷ BT-Drs. 16/7798, <http://dip.bundestag.de/btd/16/077/1607798.pdf>

⁵⁸ BGBl. I S. 2550

Dabei orientiert sich die Reihenfolge der Rechtsetzungsvorhaben primär am Bedarf im Vollzug. Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (1. FlugLSV), die die Datenerfassung und das Berechnungsverfahren für die Festsetzung von Lärmschutzbereichen regelt, ist am 30. Juli 2008 vom Bundeskabinett beschlossen und dem Bundesrat zugeleitet worden. Die Verordnung nimmt auf zwei technische Regelwerke

- Anleitung zur Datenerfassung über den Flugbetrieb – AzD,
- Anleitung zur Berechnung von Lärmschutzbereichen – AzB

Bezug, die von einer paritätisch besetzten Expertengruppe beim Umweltbundesamt ausgearbeitet worden sind.

- Die Arbeiten zur 2. FlugLSV sind weit vorangeschritten. Die Verordnung soll die bislang geltende Schallschutzverordnung von 1974 aktualisieren und entsprechend der gesetzlichen Ermächtigung Schallschutzanforderungen einschließlich Anforderungen an Belüftungseinrichtungen unter Beachtung des Standes der Schallschutztechnik im Hochbau festlegen.

Zu der geplanten 3. FlugLSV, die die Außenwohnbereichsentschädigung beim Neu- oder Ausbau von Flughäfen näher regeln soll, sind die fachlichen Vorarbeiten im Gange.

3.9.3 Lärmschutz bei der Fußball WM 2006 und der Fußball EM 2008

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm von Sportanlagen wird durch die Sportanlagenlärmschutzverordnung -18. BImSchV geregelt. Die Verordnung enthält neben Immissionsrichtwerten auch das Ermittlungs- und Beurteilungsverfahren. Lärm von Freizeitanlagen, die nicht unter die 18. BImSchV fallen, wird nach der Freizeitlärmrichtlinie des jeweiligen Bundeslandes beurteilt.

Zur Fußball Weltmeisterschaft 2006 hat die Bundesregierung eine Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung und eine befristet geltende Verordnung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball WM 2006 erlassen. Aufgrund einer Bedarfsmeldung seitens der Länder ist auch zur Fußball EM 2008 eine „Public-Viewing“-Verordnung“ erlassen worden.

3.9.4 Überarbeitung der EG-„Outdoor“-Richtlinie

Im Hinblick auf den Erfahrungsbericht nach Artikel 20 der Richtlinie 2000/14/EG über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen, die u. a. Geräuschgrenzwerte für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von 57 verschiedenen Arten von Geräten und Maschinen

regelt, hat TNO Science and Industry, NL, im Auftrag der EU-Kommission in 2007 einen Report vorgelegt, der auch auf Forschungsberichte des Umweltbundesamtes zurückgeht und der eine Verschärfung von Grenzwerten und eine Einbeziehung weiterer Geräte und Maschinen in den Anwendungsbereich der Richtlinie empfiehlt. Die Kommission hat in 2007 eine Internetkonsultation zum TNO-Report durchgeführt. BMU setzt sich im Ressortkreis für eine ambitionierte Verhandlungsposition zur Überarbeitung der EG-Richtlinie ein.

3.9.5 Überarbeitung der EG-Reifengeräuschrictlinie

Im Hinblick auf die Überarbeitung der Reifengeräuschrictlinie 2001/43/EG, die Grenzwerte für die Typgenehmigung von Pkw- und Lkw-Reifen regelt, hat das Forum of European National Highway Research Laboratories (FEHRL) im Auftrag der EU-Kommission in 2006 seinen Tyre Noise Report vorgelegt, der auch auf Forschungsberichte des Umweltbundesamtes zurückgeht und der für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge ein Reduktionspotential von 2,5 bis 5,5 dB(A) und für schwere Lkw von 5,5 bis 6,5 dB(A) angibt. Eine weitere zentrale Empfehlung des FEHRL-Reports ist die Kennzeichnung der Reifen bezüglich ihres Geräuschverhaltens. Die Kommission hat in 2007 eine Internetkonsultation zum FEHRL-Report durchgeführt.

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme gegenüber der Kommission den FEHRL-Report als gute Grundlage für die Überarbeitung der EG-Reifengeräuschrictlinie begrüßt und eine deutliche Verschärfung der Reifengeräuschgrenzwerte sowie einen 2-stufigen Ansatz zur Verschärfung der Grenzwerte gefordert. Außerdem wird die Einführung von Rollwiderstandsklassen und -grenzwerten sowie von Reifendruckkontrollsystemen grundsätzlich im Sinne der CO₂-Strategie der Europäischen Gemeinschaft bejaht. In der EntschlieÙung des Bundesrates vom 06. Juli 2007⁵⁹ werden darüber hinaus konkrete Grenzwerte für Reifenrollgeräusch und -widerstand gefordert. Nachdem die Kommission am 23. Mai 2008 einen Vorschlag für eine Verordnung für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit vorgelegt hat⁶⁰, die auch eine Regelung der Reifengeräuschgrenzwerte umfassen soll, setzt sich BMU im Ressortkreis für eine ambitionierte Verhandlungsposition ein.

⁵⁹ BR-Drs. 205/07 Beschluss, [http://www.bundesrat.de/cln_090/SharedDocs/Drucksachen/2007/0201-300/205-07_28B_29,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/205-07\(B\).pdf](http://www.bundesrat.de/cln_090/SharedDocs/Drucksachen/2007/0201-300/205-07_28B_29,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/205-07(B).pdf)

⁶⁰ KOM(2008) 316 endg.

3.9.6 Überarbeitung der UNECE Regulation 51

3.9.6.1 Geräuschanforderungen an Kraftfahrzeuge

Mit dem Ziel, die Geräuschanforderungen an Kraftfahrzeugen im Rahmen der Typprüfung näher an die tatsächlichen Fahrzustände im Straßenverkehrs heranzuführen, ist in den vergangenen Jahren das Geräuschemessverfahren überarbeitet und eine zweijährige Probephase mit altem und neuem Messverfahren eingeführt worden. Die Ergebnisse sollen bei der anstehenden Revision der Geräuschgrenzwerte berücksichtigt werden. Derzeit geht es bei den Verhandlungen um zusätzliche Geräuschanforderungen, die ergänzend zu dem neuen Messverfahren dazu dienen, auch im normalen Verkehr auftretende Fahrzustände, die nicht durch das Typprüfverfahren erfasst werden, abzudecken. Mit diesen „Additional Sound Emission Provisions – ASEP“ soll zum einen die Umgehungssicherheit des Prüfverfahrens gewährleistet werden, da bei der Geräuschprüfung - anders als im Abgasbereich - kein komplexer Prüfzyklus gefahren werden kann, sondern nur ein eng definierter Prüfbereich untersucht wird. Zum anderen soll ASEP verhindern, dass durch die Verschiebung des Prüfbereichs zu niedrigeren Drehzahlen, die grundsätzlich für den Straßenverkehr typisch sind, die Geräuschemissionen in höheren Drehzahlbereichen im neuen Prüfverfahren nicht mehr begrenzt sind. BMU hat ASEP als Verhandlungsposition der Bundesregierung entwickelt und in einen französisch-deutschen Vorschlag eingebracht. BMU tritt im Ressortkreis weiterhin nachdrücklich für den Vorschlag ein.

3.9.6.2 Geräuschanforderungen an Motorräder

Auch die Geräuschanforderungen an Motorräder werden derzeit in der UNECE überarbeitet. Wie bei den Pkw soll die Typprüfung näher an den realen Fahrzuständen orientiert werden und zusätzliche Geräuschanforderungen für leistungsstärkere Krafträder (vgl. ASEP bei den Pkw) sicherstellen, dass die Geräuschemissionen auch außerhalb des Typprüfbereichs limitiert werden. BMU setzt sich auch dafür ein, dass bessere Kontrollverfahren für das Geräuschverhalten im realen Verkehr entwickelt werden.

3.9.7 Maßnahmenpaket zur Förderung von Flüsterbremsen im Schienengüterverkehr

Nach Vorlage des Nationalen Verkehrslärmschutzpakets „Lärm vermeiden – vor Lärm schützen“ vom 02. Februar 2007⁶¹ durch den Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat eine interministerielle Arbeitsgruppe unter Beteiligung von BMU und UBA ein Maßnahmenpaket zur Förderung und Einführung von lärmarmen Bremsen für Güterwagons entwickelt. Insbesondere nächtliche Güterzüge tragen wesentlich zur Lärmbelastung der Bevölkerung durch den Schienenverkehr bei. Ursächlich dafür sind die Rollgeräusche, die bei Güterwagons an den durch den Einsatz von gusseisernen Bremsklötzen aufgerauten Radlaufflächen entstehen. Ziel des Maßnahmenpakets ist es, mit Hilfe der innovativen LL-Bremssohle schon im Jahre 2012 eine erhebliche Geräuschminderung bei den Güterwagons zu erreichen. Im Bundeshaushalt 2008 sind dafür zehn Millionen Euro vorgesehen; insgesamt umfasst das Maßnahmenpaket 40 Millionen Euro.

BMU und UBA wirken im Lenkungskreis und in den mit den beteiligten Kreisen gebildeten Arbeitsgruppen zur Umsetzung des Maßnahmenpakets mit.

⁶¹Abrufbar unter: http://www.bmvbs.de/Anlage/original_1017602/Nationales-Verkehrslaermschutzpaket.pdf

4 Ökologische Industriepolitik und wirtschaftliche Fragen des Umweltschutzes

4.1 Ökologische Industriepolitik

Die ökologische Industriepolitik ist ein strategisches Konzept für einen sukzessiven, grundlegenden Umbau unserer Industriegesellschaft. Dabei geht es sowohl um mehr Wachstum als auch um mehr Nachhaltigkeit, denn die Megatrends wie Klimawandel, Verknappung natürlicher Ressourcen und Umweltverschmutzung zeigen, dass ökologische Fragestellungen zunehmend die Ökonomie des 21. Jahrhunderts bestimmen. Die ökologische Industriepolitik ist ein integriertes industriepolitisches Konzept, das unterschiedliche Instrumente integriert und neues, sozial- und umweltverträgliches Wachstum ermöglicht. Es ist eine Wachstumsstrategie, die an Energie- und Ressourceneffizienztechnologien gekoppelt ist, d. h. neue Wachstumsbranchen stärkt und traditionelle Wirtschaftszweige modernisiert.

Wie im Bericht des Bundes 2006 – 2008 dargelegt, hat das Bundesumweltministerium seit 2005 das strategische Konzept weiterentwickelt und mit der Veröffentlichung verschiedener Diskussionspapiere⁶² eine breite Debatte über den Umbau der Industriegesellschaft angestoßen. Die Fortentwicklung des Konzepts der ökologischen Industriepolitik spiegelt sich auch in den Innovationskonferenzen wider, die jährlich ausgerichtet wurden. Nach den Innovationskonferenzen „Leitmärkte der Zukunft“ (2006), „Ressourceneffizienz – Strategie für Umwelt und Wirtschaft“ (2007) wurde im Berichtszeitraum mit der 3. Innovationskonferenz „Faktor X – eine dritte industrielle Revolution“ (2008) gewissermaßen die Chiffre für einen intelligenten Ressourceneinsatz thematisiert. Die 4. Innovationskonferenz (Juni 2009) „Green Recovery: Eine neue Politik für Wachstum, Beschäftigung, Nachhaltigkeit“ zeigte, dass gerade in der derzeitigen schwierigen Wirtschaftslage die Chance für eine wirtschaftliche und gesellschaftliche Modernisierung besteht. Mit den Herausforderungen verbinden sich neue Chancen, unsere Wirtschaft wettbewerbsfähig zu halten und damit Wachstum und Beschäftigung zu sichern und schaffen.

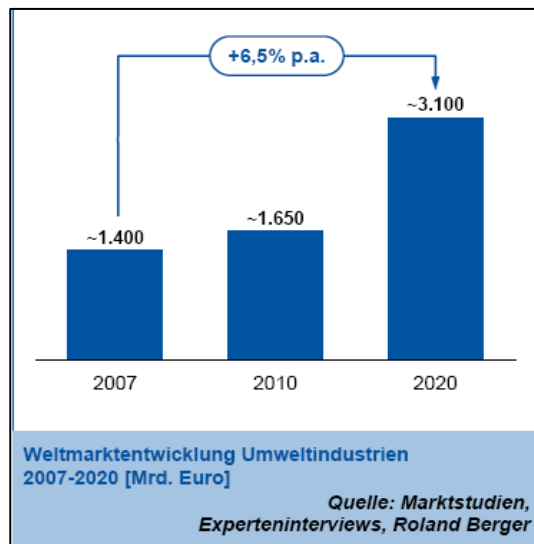
Wie der im Januar 2009 von BMU und UBA veröffentlichte Umweltwirtschaftsbericht zeigt, ist Umweltschutz und Umwelttechnologie in Deutschland längst ein wichtiger

⁶²Diese sind abrufbar unter http://www.bmu.de/oekologische_industriepolitik/doc/41061.php.

Wirtschaftsfaktor und die Triebfeder für Innovationen, die die Wettbewerbsfähigkeit auf den Weltmärkten sichern⁶³.

4.2 Greentech made in Germany 2.0. Umwelttechnologie-Atlas für Deutschland

Umwelttechnologien gehören heute zu den wichtigsten Zukunftsmärkten für das 21. Jahrhundert. Bereits der erste Umwelttechnologie-Atlas „GreenTech made in Germany“ (2007) zeigte, dass Umwelttechnologien und Umweltinnovationen sich immer mehr zu einem Motor für Wachstum und Beschäftigung entwickelt haben. Der neue Atlas „GreenTech made in Germany 2.0“ macht deutlich, dass Umwelttechnologien Lösungen für die Industrialisierung, die weltweite Urbanisierung, das globale Bevölkerungswachstum und die Ressourcenknappheit anbieten können.



In Deutschland erwirtschafteten Umwelttechnologien in 2007 rund 8% des deutschen Bruttoinlandsprodukts, bis 2020 wird sich dieser Anteil auf 14% erhöhen. Daran ändert auch die globale Finanz- und Wirtschaftskrise nichts – die langfristigen Trends bleiben stabil. Nicht zuletzt deshalb hat das Wachstum der Umwelttechnik-Branche die ursprünglichen Prognosen sogar noch übertroffen. Auch wenn die Wirtschaftskrise kurzfristig die Entwicklung dämpfen wird, so wird sich der Umsatz der Umweltindustrien in 2007 von 1.400 Mrd. Euro, getrieben durch die Megatrends, bis 2020 auf 3.100 Mrd. Euro mehr als verdoppeln.

Im Fokus stehen sechs Leitmärkte: Umweltfreundliche Energieerzeugung, Energieeffizienz, Rohstoff- und Materialeffizienz, Kreislaufwirtschaft, nachhaltige Wasserwirtschaft und nachhaltige Mobilität. Der Atlas untersucht das Leistungsvermögen der Umwelttechnologie in Deutschland, den Bundesländern und den wichtigsten internationalen Partnern (USA, Japan, Brasilien, Russland, Indien, China). Auf einer CD-ROM sind die Profile dieser Unternehmen und Forschungseinrichtungen enthalten. Sie geben dem GreenTech-Sektor ein Gesicht. Damit wird nicht nur die Vielfalt dieses Sektors dokumentiert, sondern auch eine Hilfestellung für weitere Kooperationen geboten.

⁶³Der Bericht ist vom BMU herausgegeben, die Publikation wurde von Roland Berger Consultants erarbeitet und ist abrufbar unter http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/umweltwirtschaftsbericht_2009.pdf.

4.3 Masterplan Umwelttechnologien

Das Bundeskabinett hat am 12. November 2008 den "Masterplan Umwelttechnologien"⁶⁴ verabschiedet. Leitgedanke des Masterplans ist es, Innovations- und Umweltpolitik im Sinne der ökologischen Industriepolitik sinnvoll zu verzahnen und gleichzeitig neue Märkte für Umwelttechnologien zu erschließen. Der Masterplan zeigt auf, welche Chancen Deutschland in diesem Markt heute bereits hat, und er benennt konkret, wo die Politik die Entwicklung unterstützen wird. Er identifiziert drei prioritäre Technologiebereiche auf Basis einer Standortbestimmung zu Umwelttechnologiemärkten und deren Entwicklungstendenzen: Wasser, Rohstoffe und Klimaschutz. Kernelemente des Masterplans sind Forschungsförderung, der Transfer und die Verbreitung der Anwendung neuer Technologien, Verbesserungen in den Bereichen Bildung und Ausbildung, sowie die Unterstützung des innovativen Mittelstands vor allem im Bereich der internationalen Kooperation.

Ergänzend wird eine Reihe von übergreifenden Initiativen durchgeführt, wie die Optimierung der innovationsorientierten Rahmenbedingungen und Potenzial- und Trendanalysen von Umwelttechnologien insgesamt. Für vier Innovationsallianzen im Klimaschutz zum Beispiel hat das Bundesforschungsministerium über 250 Millionen Euro Fördermittel veranschlagt. Das Bundesumweltministerium stellt im laufenden Jahr und auch in Zukunft im Rahmen seiner Ressortzuständigkeit für Erneuerbare Energien über 100 Millionen Euro für Forschung und Technologieentwicklung bereit. Zum Thema Ressourceneffizienz fördert das BMBF innovative Technologien und Verfahren in Bereichen, in denen große Rohstoffmengen bewegt werden, z.B. in der Metallindustrie. Das BMU schließt mit seinem "Netzwerk Ressourceneffizienz" an, um die Verbreitung von Innovationen anzuregen.

4.4 Umwelttechnologiebezogene EU – Förderung

4.4.1 Europäischer Aktionsplan für Umwelttechnologien (ETAP)

Der Europäische Aktionsplan für Umwelttechnologien (Environmental Technologies Action Plan – ETAP – KOM (2004) 38 endg.)⁶⁵ soll dazu beitragen, dass die EU in den nächsten Jahren eine führende Rolle bei der Entwicklung und Nutzung von Umwelttechnologien einnimmt. Die ETAP-Aktionslinien umfassen die drei Hauptgruppen: Von der Forschung zur Vermarktung; Verbesserung der Marktbedingungen;

⁶⁴ Dieser ist abrufbar unter http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/masterplan_umwelttechnologien.pdf.

⁶⁵ http://ec.europa.eu/environment/etap/index_de.htm

Globales Handeln. Die ETAP-Website der Europäischen Kommission informiert über aktuelle Entwicklungen und neue Initiativen.

Am 2./3. April 2009 fand in Berlin das Europäische Forum für Umweltinnovationen unter dem Dach des ETAP-Aktionsplanes statt. Unter Teilnahme des EU-



Generaldirektors Karl Falkenberg und der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesumweltministerium, Astrid Klug, erörterten über 200 Vertreterinnen und Vertreter aus

Wirtschaft, Wissenschaft und Politik aus ganz Europa die Chancen und Herausforderungen des Umwelttechnologie-Transfers vor dem Hintergrund der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise.

Seit 2006 arbeiten Bund und Länder zur nationalen Umsetzung des ETAP-Aktionsplans zusammen. In Workshops 2007 und 2008 wurden Handlungsempfehlungen erarbeitet, die in die Umsetzungsstrategie einfließen. Die Ergebnisse der Netzwerkveranstaltungen werden im Rahmen eines laufenden FuE-Vorhabens ausgewertet und vertieft. Ein Folgeworkshop wird im Dezember 2009 stattfinden.

4.4.2 CIP-Programm für Umwelt-Innovationen (CIP Eco Innovation Programme)

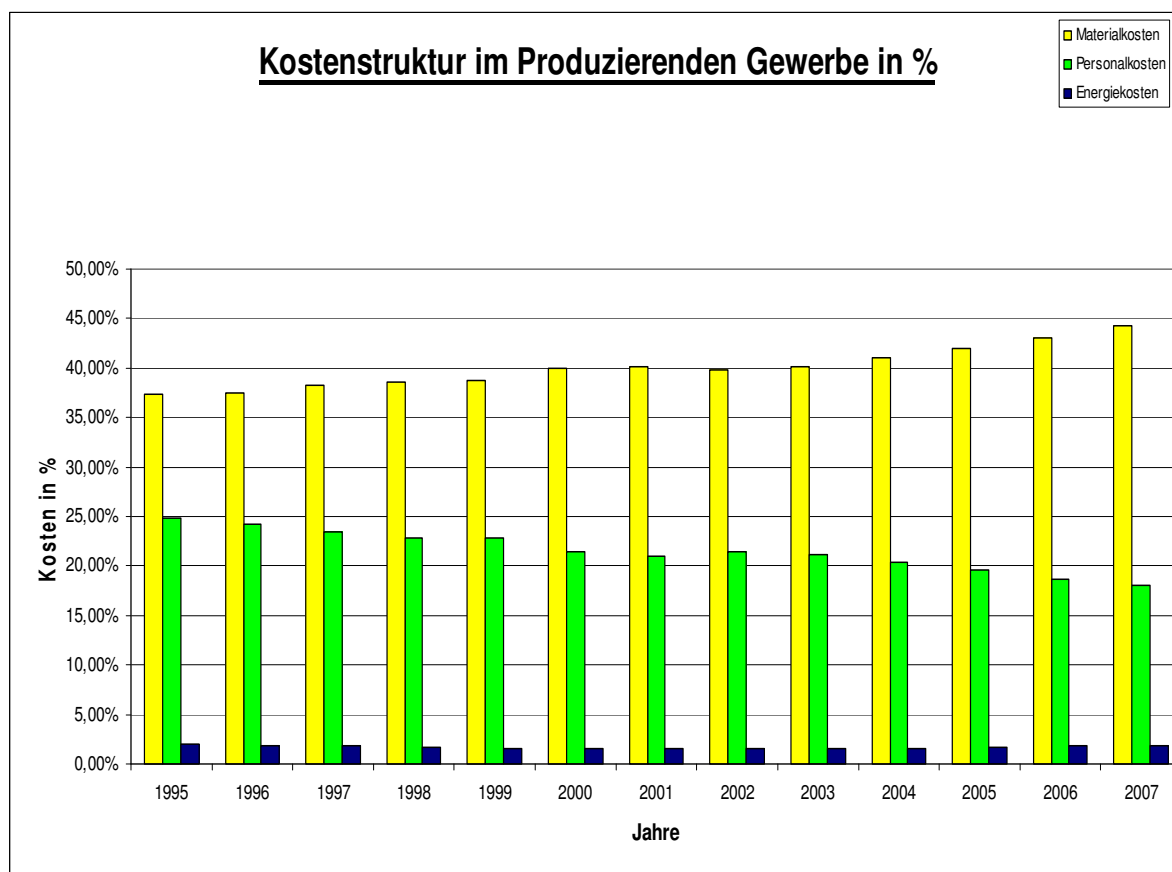
Zur Förderung von Pilotvorhaben und Markteinführungsprojekten, die Umweltbelastungen verringern oder zur effizienteren Nutzung natürlicher Ressourcen beitragen, stellt das CIP-Programm für Umwelt-Innovationen (CIP - Eco Innovation Programme) als Teil des EU-Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (Competitiveness and Innovation Framework Programme – CIP)⁶⁶ in den Jahren 2008 bis 2013 Fördermittel in Höhe von 195 Mio. Euro bereit. Wie der erste Aufruf 2008 setzt auch der Aufruf 2009 den Schwerpunkt auf Projekte zur Erstanwendung und Markteinführung umweltentlastender innovativer Techniken, Produkte, Prozesse und Dienstleistungen in den Bereichen „Recycling“, „Bauen“, „Ernährung“ und „grünes Wirtschaften“ und richtet sich vorrangig an kleine und mittlere Unternehmen. Rund 30 Mio. Euro werden für den Aufruf 2009 für rund 30-40 Projekte bereit gestellt. Die Antragsfrist endet am 10. September 2009. Einzelheiten zum Förderprogramm sind auf der Website „Eco-Innovation“ der Europäischen Kommission unter abrufbar. Das Bundesumweltministerium nimmt im Rahmen des Programms die Aufgaben einer informellen nationalen Kontaktstelle wahr. Das Programm wird auf Europäischer

⁶⁶ http://ec.europa.eu/cip/index_de.htm; http://ec.europa.eu/environment/eco-innovation/index_en.htm

Ebene von der Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (EACI) in Brüssel betreut. Das im Februar 2008 eingerichtete Enterprise Europe Network (EEN), dem in Deutschland über 50 Partnerorganisationen angehören, unterstützt die Durchführung des Programms. Seine Aufgabe ist es, kleine und mittlere Unternehmen bei der Antragstellung zu beraten und bei der Suche nach Kooperationspartnern zu unterstützen.

4.5 Ressourceneffizienz

Der sparsame und intelligente Umgang mit Ressourcen ist nicht nur ein Gebot des Klima- und Umweltschutzes, sondern wird auch immer mehr zu einer Schlüsselfrage für wirtschaftlichen Erfolg und Beschäftigung. Bei steigenden Preisen und endlicher Verfügbarkeit von Rohstoffen werden Ressourceneffizienz und Prozess- und Produktinnovationen zu einem zentralen Wettbewerbsfaktor für die deutsche Industrie⁶⁷.



⁶⁷ In Unternehmen des produzierenden Gewerbes sind durchschnittlich über 40 Prozent der Produktionskosten auf Material- und Rohstoffkosten zurückzuführen, während die Lohnkosten nur rund 20 Prozent und die Energiekosten durchschnittlich nur 2 Prozent ausmachen. Durch den konsequenten Einsatz von effizienten Technologien könnten die Kosten für Material und Rohstoffe zwischen 27 und 60 Mrd. Euro pro Jahr reduziert werden. Für einzelne, ausgewählte Branchen wie Kunststoffherzeugung, Metallverarbeitung, chemische Industrie, Elektroindustrie und Baugewerbe zeigen erste Schätzungen, dass das Einsparpotential zwischen 5 und 11 Milliarden Euro pro Jahr in der jeweiligen Branche liegt.

Das BMU hat verschiedene Aktivitäten zur Steigerung der Ressourceneffizienz initiiert, die dazu beitragen sollen, dass Deutschland bis zum Jahr 2020 die ressourceneffizienteste große Volkswirtschaft wird. Ansatzpunkte hierfür sind die effizientere Nutzung der Rohstoffe, das Schließen von Stoffkreisläufen und nachhaltigere Lebensstile/Konsummuster. Dazu werden u. a. im Rahmen eines umfangreichen, mehrjährigen Forschungsvorhabens mit insgesamt 30 Partnern Potenziale zur Ressourceneinsparung erhoben sowie branchen- und stoffbezogene Strategien, Instrumente und Maßnahmen zur Ressourceneffizienz und zu ressourceneffizientem Verhalten entwickelt, die dann den politischen, wirtschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren zur Verfügung gestellt werden können.

Seit März 2007 arbeitet das fachübergreifend und praxisorientiert angelegte Netzwerk Ressourceneffizienz. Das Netzwerk verfolgt einen „Bottom-Up“-Ansatz, um in der Praxis neue Ideen zu initiieren und die Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie mit konkreten Schritten zu verwirklichen. Entsprechend werden Ingenieure, Techniker und Wissenschaftler auf allen Ebenen von der Entwicklung über die Umsetzung bis zum Konsum, als Multiplikatoren angesprochen. Das Netzwerk will Hemmnisse gegen die Steigerung der Ressourceneffizienz abbauen und eine breite Akzeptanz für die ökologische Modernisierung erreichen. Das Netzwerk fördert den Informationsaustausch insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen und gibt Anregungen, wie die Rahmenbedingungen für eine höhere Ressourceneffizienz verbessert werden können. Darüber hinaus gibt das Netzwerk Anregungen, wie innovative Produkte, Dienstleistungen und Technologien, die in der Regel ein hohes Exportpotenzial haben, besser gefördert werden können. Im Jahr 2008 wurden im Kontext des Netzwerks zwei Pilotvorhaben gestartet, die einerseits über einen Branchendialog zwischen den Sozialpartnern und andererseits über die Erarbeitung eines Weiterbildungskonzepts darauf abzielen, Ansätze zur Steigerung der Ressourcen direkt auf der betrieblichen Ebene zu verankern.

Am 2. Juli 2009 haben das BMU und der Verein Deutscher Ingenieure e.V. (VDI) das „Kompetenzzentrum für Klimaschutz-, Umwelt- und Ressourceneffizienztechnologien“ gegründet. Das Kompetenzzentrum wird eine Informationsplattform aufbauen, die praktische, branchen- und stoffübergreifende Informationen zu aktuell verfügbaren Technologien und Ansätzen für die Steigerung der Ressourceneffizienz bereithält. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kompetenzzentrums werden mit entsprechendem Know-how telefonisch oder schriftlich Auskünfte über Effizienztechnolo-

gien, Finanzierungs- und anwendungsorientierte Beratungsmöglichkeiten geben. Auf diese Weise wird das Kompetenzzentrum einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die internationale Wettbewerbsfähigkeit vor allem kleiner und mittlerer Unternehmen zu stärken und gleichzeitig eine wichtige Grundlage dafür liefern, dass die deutsche Wirtschaft die anspruchsvollen Klimaschutzziele der Bundesregierung bis zum Jahr 2020 und darüber hinaus erfüllen kann.

4.6 Studie zur wirtschaftlichen Bedeutung der biologischen Vielfalt

Die biologische Vielfalt mit ihren „Dienstleistungen“ für die Menschheit, z.B. Klimaregulation, Bestäubung, Nahrungs- und Trinkwasserbereitstellung, besitzt einen hohen ökonomischen Wert. Um diesen Wert der Leistungen der Natur besser einschätzen zu können und genaueren Aufschluss über die weltwirtschaftliche Bedeutung der Biodiversität zu erhalten, haben das BMU und die Europäische Kommission gemeinsam die Studie “The Economics of Ecosystems and Biodiversity – TEEB” initiiert.

Ein erster Zwischenbericht wurde auf der 9. Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt in Bonn vorgelegt. Dieser Bericht enthielt aussagekräftige Belege für erhebliche wirtschaftliche Verluste auf globaler und lokaler Ebene sowie Auswirkungen auf das menschliche Wohlergehen, die auf den fortgesetzten Verlust der biologischen Vielfalt und die Schädigung von Ökosystemen zurückzuführen sind. Beispielsweise versorgen die rund 100.000 Schutzgebiete der Erde die Menschen mit Ökosystemdienstleistungen im Wert von 4,4 bis 5,2 Billionen US-Dollar pro Jahr. Das übertrifft die Summe der Umsätze des weltweiten Automobilsektors, Stahlsektors und IT-Dienstleistungssektors zusammen.

Während der zweiten Phase der Studie wird untersucht, wie ökonomische Modelle und Politik optimiert werden können, um den Erhalt der biologischen Vielfalt und der Dienstleistungen der Natur sicherzustellen. Bis Oktober 2010 werden nach und nach zielgruppenspezifische Einzelberichte für politische Entscheidungsträger, lokale Verwaltungen, Wirtschaftsunternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger erarbeitet. Diese sollen den handelnden Akteuren ermöglichen, den Wert der Natur und ihrer Leistungen zu erkennen, deren wahren Preis in den eigenen Entscheidungen zu berücksichtigen und ihnen eine Reihe wirksamer Optionen zum Schutz der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme vorschlagen. Die abschließenden Ergebnisse der Studie werden bei mehreren internationalen Veranstaltungen im Herbst 2010 präsentiert werden, u. a. bei der 10. Vertragsstaatenkonferenz der CBD 2010 in Japan.

4.7 Business and Biodiversity – Initiative



Ein wichtiger Partner beim Biodiversitätsschutz ist die Wirtschaft. Das BMU hat daher im Jahre 2007 die Business and Biodiversity Initiative ins Leben gerufen, um den Privatsektor stärker als bisher in den Schutz und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt einzubeziehen. Die Unternehmen, die der Initiative beitreten, unterzeichnen eine „Leadership-Erklärung“ und verpflichten sich damit, den Erhalt der Biodiversität künftig in ihrer Geschäftspolitik zu verankern.

Bisher haben sich 38 internationale Unternehmen der Initiative angeschlossen, darunter Firmen aus Deutschland, anderen EU-Staaten, Brasilien, Japan und Südafrika. Die Bandbreite der Firmen reicht von Tourismus, Holzwirtschaft und Baubranche bis zu Finanzdienstleistungen, Lebensmittelwirtschaft und Naturkosmetik.

Das BMU hat die Business and Biodiversity Initiative im Rahmen des Ministersegments der 9. Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt im Mai 2008 in Bonn vorgestellt und plant, diese Initiative im Rahmen seiner CBD-Präsidentschaft bis zur nächsten Vertragsstaatenkonferenz im Jahre 2010 in Japan fortzuführen. Ab 2011 soll die Initiative eine selbsttragende Organisationsstruktur erhalten und möglichst mit anderen internationalen Initiativen verknüpft werden.

4.8 Produktbezogener Umweltschutz: Umweltzeichen „Blauer Engel“

Ein wesentlicher Baustein des produktbezogenen Umweltschutzes ist die freiwillige Kennzeichnung von Produkten mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“. Mit dem „Blauen Engel“ können Produkte ausgezeichnet werden, die innerhalb der gleichen Produktgruppe die ökologisch bessere Alternative darstellen. Die Auswahl erfolgt durch die unabhängige Jury Umweltzeichen, in der die Länder durch zwei Mitglieder (je ein Vertreter des aktuellen und des vorherigen UMK-Vorsitzlandes) vertreten sind. Heute tragen rund 10.000 Produkte und Dienstleistungen in 80 Produktkategorien



den Blauen Engel. Mit Blick auf die große Bekanntheit des Umweltzeichens und seine hohe Glaubwürdigkeit durch staatliche Beteiligung und Einbeziehung aller relevanten Interessengruppen haben das Bundesumweltministerium, das Umweltbundesamt und die Jury Umweltzeichen im Berichtszeitraum beschlossen, das Umweltzeichen Blauer Engel verstärkt in der Klimaschutzdebatte zu

etablieren. Deshalb wurde kurzfristig für die für den Klimaschutz wichtigsten Produkte und Dienstleistungen ein neues Umweltzeichen „Blauer Engel“ mit dem Zusatz „schützt das Klima“ eingeführt. Darüber hinaus wurde eine Gruppierung vorgenommen, so dass der „Blaue Engel“ nunmehr den übergeordneten Gruppen „Klima“, „Gesundheit“, „Ressourcen“ und „Wasser“ zugeordnet wird.

Übergeordnetes Ziel der stärkeren Positionierung des Blauen Engels im Klimaschutz ist es, eine Marktänderung hin zu energieeffizienten Spitzen-Produkten zu beschleunigen. Der Blaue Engel soll als das führende deutsche Klimaschutzzeichen etabliert werden. Spitzengeräte (Top-Runner) sind bei vielen Produktgruppen bereits heute auf dem Markt verfügbar. Sie sollen durch die Auszeichnung mit dem Blauen Engel einen Nachfrageschub erhalten.

Die Erweiterung des Produktspektrums im Hinblick auf besonders klimarelevante Produktgruppen des Blauen Engels setzt die Erarbeitung von Vergabegrundlagen voraus. Zu diesem Zweck haben das Bundesumweltministerium, das Umweltbundesamt und die Jury Umweltzeichen das Projekt „Top 100: Umweltzeichen für besonders klimarelevante Produkte und Dienstleistungen“ gestartet. In Verbindung mit dem TOP-100 Projekt werden auch die Arbeitsabläufe zur Vergabe des Umweltzeichens überprüft. In diesem Zusammenhang sollte auch diskutiert werden, dass die Ländervertreter in der Jury-Umweltzeichen für die gesamte Berufungsperiode der Jury und nicht wie bisher nur für zwei Jahre berufen werden.

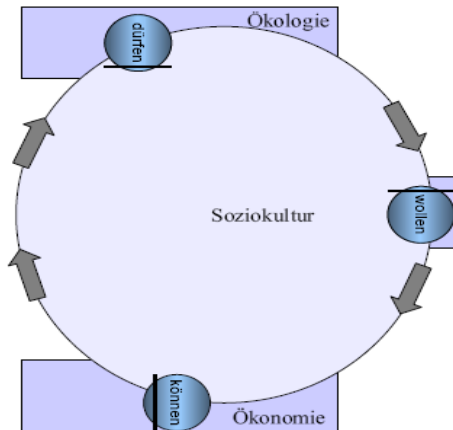
4.9 Umweltfreundliches öffentliches Beschaffungswesen

Europaweit werden durch die öffentliche Hand jährlich rund 1.500 Milliarden Euro für Produkte und Dienstleistungen ausgegeben. In Deutschland umfasst das öffentliche Beschaffungswesen etwa 13 % des Bruttoinlandprodukts. Mit diesem erheblichen Potenzial können gezielt Umweltbelange und damit auch die Entwicklung innovativer umweltfreundlicher Produkte unterstützt werden.

Am 24. April 2009 ist das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts in Kraft getreten. Damit wurde nun auch die sog. zweite Etappe der nationalen Vergaberechtsreform in Deutschland abgeschlossen. Aus Umweltsicht ist es zu begrüßen, dass Umweltbelange nun sowohl in den drei Verdingungsordnungen VOL/A, VOB/A und VOF (bereits im Rahmen der sog. erste Etappe der Vergaberechtsreform umgesetzt) als auch erstmalig in einem nationalen Vergaberechtsgesetz (§ 97 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) berücksichtigt wurden. Damit ist hinrei-

chend Rechtssicherheit für öffentliche Beschaffer vorhanden, wenn diese bei ihrer Auftragsvergabe Umweltaspekte berücksichtigen wollen.

Abb.: Umsetzungsdreieck der Nachhaltigkeit in der öffentlichen Beschaffung



Inzwischen wurde mit den Arbeiten im Rahmen der sog. dritten Etappe der nationalen Vergaberechtsreform begonnen. Dabei geht es vor allem um eine weitere Vereinfachung und Modernisierung des deutschen Vergaberechts. Vor allem sollen die drei eingangs genannten Verdingungsordnungen weiter vereinfacht und damit noch handhabbarer gestaltet werden. Darüber hinaus sind die Arbeiten an der neuen „Verordnung zur Neuregelung der für die

Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung anzuwendenden Regeln“ (sog. Sektorenverordnung – SektVO) nahezu abgeschlossen.

Auf EU-Ebene ist inzwischen die „Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge“ in Kraft getreten. Die nationale Umsetzung wird unter Federführung des BMWi bis zum 4. Dezember 2010 erfolgen. Diese Richtlinie beinhaltet u. a. eine durch öffentliche Beschaffer verbindlich anzuwendende Methode zur Berechnung der durch den Energieverbrauch sowie die CO₂- und Schadstoffemissionen verursachten Kosten und die Verpflichtung, diese als Zuschlagskriterium bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen.

BMU hat im Herbst 2008 durch das Beratungsunternehmen McKinsey&Company die Studie „Potenziale der öffentlichen Beschaffung für ökologische Industriepolitik und Klimaschutz“ erstellen lassen. Danach haben in Deutschland etwa 51 Mrd. Euro des jährlichen Beschaffungsvolumens der öffentlichen Hand unmittelbare Relevanz für sog. „grüne“ Zukunftsmärkte. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesumweltministerium inzwischen einen Dialog mit den Ländern und den Kommunen sowie der Bundesebene angestoßen, um darüber zu beraten, wie die in dieser Studie vorgeschlagenen Maßnahmen gemeinsam umgesetzt werden können. Der Chef des Bundeskanzleramtes hat dazu mit der Chefin und den Chefs der Senats- und Staatskanzleien am 7. Mai 2009 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Danach sollen Einzelmaßnahmen im Rahmen einer „Beschaffungsalianz“ umgesetzt werden.

Im Berichtszeitraum sind im Auftrag des BMU auch eine Reihe weiterer Informationsmaterialien für die umweltfreundliche öffentliche Beschaffung (z. B. Leitfäden, Musterausschreibungen, Schulungsunterlagen) erarbeitet worden.⁶⁸

4.10 Betrieblicher Umweltschutz, Unternehmensverantwortung

4.10.1 Umwelt-Audit

Mit der freiwilligen Teilnahme am europäischen Umwelt-Audit-System „EMAS“ (Eco-Management and Audit Scheme) verpflichten sich Unternehmen oder andere Organisationen, ihre Umweltleistungen mit Hilfe eines Umweltmanagementsystems über das gesetzlich geforderte Niveau hinaus kontinuierlich zu verbessern. In Deutschland nahmen im April 2009 1908 Standorte an EMAS teil. Damit befinden sich immer noch die meisten der in Europa ins EMAS-Register eingetragenen Standorte in Deutschland⁶⁹. In deutschen EMAS-Organisationen sind 835.000 Mitarbeiter beschäftigt. EU-weit werden 1.455.000 Beschäftigte in EMAS-Unternehmen gezählt.



Über die EMAS-Novelle wurde mit der ersten Lesung im Europäischen Parlament im April 2009 eine Einigung zwischen Rat, Europäischem Parlament und EU-Kommission erzielt, so dass mit dem Inkrafttreten der Novelle noch 2009 gerechnet werden kann. Auf der Grundlage der Novelle hat die EU-Kommission ihre Arbeit an der Erstellung von Referenzdokumenten/ Arbeitshilfen für bestimmte Branchen aufgenommen und mit Vorarbeiten zur Möglichkeit der Teil-Anerkennung von Umweltmanagementansätzen im Rahmen von EMAS begonnen. Der Bonner Standort des BMU wurde im Frühjahr 2009 revalidiert. Im Juli 2009 wurde die Zulassungsverfahrensverordnung für Umweltgutachter geändert und an die neue Klassifikation der Wirtschaftszweige angepasst.

4.10.2 Unternehmensverantwortung

Die Globalisierung mit ihren vielfältigen Auswirkungen auf die nationalen Wirtschafts- und Sozialsysteme und das Leben der Bürger hat die Erwartung an unternehmerische Verantwortung verstärkt. Unternehmen sind Teil der Gesellschaft, und ihr Handeln muss sich den gesellschaftlichen Herausforderungen im Ganzen stellen. Konzepte des nachhaltigen Wirtschaftens und der Übernahme gesellschaftlicher Ver-

⁶⁸ Hinweise dazu befinden sich auf den Internetseiten des BMU und des UBA (www.bmu.de; www.uba.de) sowie auf der Beschaffer-Website des Umweltbundesamtes (www.beschaffung-info.de).

⁶⁹ Ein internetbasiertes Fachinformationssystem der EMAS-Teilnehmer ist abrufbar unter <http://osiris.uba.de/website/emasEU>.

antwortung (Corporate Social Responsibility – CSR) können eine Antwort auf diese Erwartungen sein.

Im Berichtszeitraum hat das BMU die aktuelle Diskussion über CSR und die Bedeutung des nachhaltigen Wirtschaftens durch Workshops und Broschüren unterstützt. Die Broschüre "Innovation durch CSR – die Zukunft nachhaltig gestalten" (Januar 2009) zeigt, wie die Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung in Innovationsprozesse einbezogen werden kann. Die Ergebnisse der Broschüre basiert auf dem Know-how großer deutscher Unternehmen, die ihr Innovationsmanagement in den letzten Jahren weiterentwickelt und an den Megatrends der Nachhaltigkeit wie Klimaschutz und demografische Entwicklung ausgerichtet haben. Sie benennt zahlreiche Beispiele aus deutschen Unternehmen, die eindrücklich belegen, wie die Verankerung von CSR im Kerngeschäft und in den Unternehmensprozessen zu zukunftsorientierten innovativen Lösungen führen. Die Broschüre „Nachhaltigkeit braucht Führung“ (März 2009) zeigt die Bedeutung des verantwortungsvollen Umgangs mit Ressourcen, Technologien und Mitarbeitern und gibt Hinweise zur strategischen Verankerung und effizienten Förderung von Nachhaltigkeitskompetenz in Unternehmen. Entscheidend für den Aufbau von Kompetenzen für Nachhaltigkeit sind Personalqualifizierungen, die die Notwendigkeit zum langfristigen Denken aufzeigen, globale Zusammenhänge erklären, Mitarbeiter für Zukunftstrends sensibilisieren und das Wissen vermitteln, Nachhaltigkeit in konkrete wirtschaftliche Chancen für das Unternehmen zu übersetzen. Ebenso wichtig ist aber auch ein werteorientiertes Management, das erkennt, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Erfolg eines Unternehmens beitragen.

5 Chemikalienpolitik

5.1 Nationale Chemikalienpolitik

5.1.1 Chemikalienrecht

5.1.1.1 Anpassung an die EG-GHS-Verordnung

Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008⁷⁰ – auch GHS- oder CLP-Verordnung (**C**lassification, **L**abelling and **P**acking) genannt – ist am 20. Januar 2009 in Kraft getreten.

Das BMU erarbeitet derzeit einen Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes (ChemG) und verschiedener chemikalienrechtlicher Verordnungen

- zur Anpassung des deutschen Chemikalienrechts an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS-Verordnung) und
- zur Schaffung der für eine effektive Durchsetzung der EG-Verordnung erforderlichen organisatorischen und rechtlichen Regelungen auf nationaler Ebene.

Das Gesetz soll spätestens zum 01. Dezember 2010 zeitgleich mit den Titeln II, III und IV der Verordnung in Kraft treten. Schwerpunkte der Änderung des ChemG zur Anpassung an die GHS-Verordnung werden Regelungen über die Zuständigkeiten sowie Anpassungen im Dritten Abschnitt über die Einstufungs-, Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften sein.

Hinsichtlich der Behördenzuständigkeiten sollen im Wesentlichen die Aufgaben der Erarbeitung von Vorschlägen für harmonisierte Einstufungen und Kennzeichnungen, der nationalen Auskunftsstelle sowie der Entgegennahme von Informationen über die gesundheitliche Notversorgung Bundesbehörden übertragen werden. Entsprechend dem Vorgehen bei der REACH-Anpassung ist vorgesehen, für die Mitwirkungs- und Beratungsaufgaben die Bundesstelle für Chemikalien und die Bewertungsstellen im Gesetz zu benennen und ihre wesentlichen Aufgaben in einer nicht abschließenden Aufzählung konkret aufzuführen. Der Bereich der Giftinformation soll wie bisher (§ 16 e ChemG) dem BfR zugewiesen werden.

⁷⁰ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom [ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1].

Die Pflichten zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung sind bisher im Dritten Abschnitt des ChemG richtlinienkonform geregelt und werden künftig durch die unmittelbare Geltung der GHS-Verordnung abgelöst werden. Bis zur vollständigen Umstellung auf GHS ab 01. Juni 2015 hält das BMU es für wichtig, die Übergangsfristen in möglichst klarer Form für den Gesetzesanwender kenntlich zu machen und dabei insbesondere das (optional) fortbestehende Recht leicht auffindbar zu halten. Gedacht ist deshalb an eine Regelung, die grundsätzlich die bisherigen Vorschriften im ChemG belässt, zugleich aber deren durch die GHS-Verordnung eingeschränkte Geltung klarstellt.

Die GHS-Verordnung ersetzt den bisher üblichen Begriff „Zubereitung“ ohne inhaltliche Änderung durch den Begriff „Gemisch“. „Zubereitung“ ist jedoch bis zum 01. Juni 2015 weiterhin neben „Gemisch“ anwendbar, so dass es einer Umstellung im ChemG nicht zwingend bedarf. Es ist geplant, bereits im Anpassungsgesetz die Begriffsumstellung vorzunehmen, da durch Inkrafttreten der GHS-Verordnung und durch die ebenfalls bereits in Kraft getretene GHS-Downstream-Legislation, die bis zum 01. April 2010 umsetzungspflichtig ist, in REACH und in anderen Rechtsvorschriften auf „Gemisch“ umgestellt wird. BMU ist daher der Auffassung, dass zur Erzielung einer möglichst einheitlichen Begriffswelt im Chemikalienrecht die Umstellung auf Gemisch bereits im Anpassungsgesetz erfolgen sollte. In § 3 ChemG (Begriffsbestimmungen) soll jedoch klargestellt werden, dass damit keine materielle Änderung verbunden ist und der Begriff „Zubereitung“ weiterhin verwendet werden kann.

Durch die neuen Einstufungsvorschriften ändern sich auch die Einzelheiten des Begriffs der chemikalienrechtlichen Gefährlichkeit und der zugrunde liegenden Gefährlichkeitsmerkmale. Diese Änderungen sind nicht nur terminologischer, sondern materieller Natur. Entsprechend den Überlegungen zu den Einstufungs- und Kennzeichnungsregelungen soll § 3a ChemG deshalb im Hinblick auf die Übergangsvorschriften der GHS-Verordnung unter Klarstellung des Verhältnisses zu den neuen Regelungen zunächst in seiner jetzigen Form beibehalten werden.

Die erforderliche Anpassung der Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften der GefStoffV an GHS wird unter der Federführung von BMAS durchgeführt.

5.1.1.2 Chemikalien-Klimaschutzverordnung

Die Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV⁷¹) ist am 1. August 2008 in Kraft getreten. Zum Inhalt der Verordnung wird auf den letzten Bericht des Bundes 2006-2008 verwiesen.

5.1.1.3 Anpassung der ChemVerbotsV an die VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und andere vorgesehene Änderungen

Mit der derzeit in Arbeit befindlichen Zwölften Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen wird - neben marginalen Änderungen anderer chemikalienrechtlicher Verordnungen - im Wesentlichen die ChemVerbotsV geändert werden. Im Vordergrund steht hierbei die Anpassung der ChemVerbotsV an die REACH-VO. Darüber hinaus werden die Abgabebestimmungen in § 3 ChemVerbotsV redaktionell grundlegend überarbeitet. Außerdem soll eine Ausnahmeregelung von den Abgabevorschriften für die Abgabe von Tankpatronen für Brennstoffzellen in die Verordnung aufgenommen werden.

5.1.2 Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie

Im Bereich des Chemikalien- und Wasch- und Reinigungsmittelrechts hat das durchgeführte Normenscreening folgende grundsätzlich betroffenen Vorschriften identifiziert: Chemikaliengesetz/Chemikalien-Giftinformationsverordnung, Chemikalien Klimaschutzverordnung, Chemikalien-Ozonschichtverordnung.

Aus dem Normenscreening ergibt sich jedoch keine Berichtspflicht gegenüber der Kommission. Allerdings besteht bei den o.g. Rechtsvorschriften mit Ausnahme der Chemikalien-Giftinformationsverordnung ein vom Normenscreening unabhängiger Anpassungsbedarf in verfahrensrechtlicher Hinsicht (Regelung zur einheitlichen Stelle, zum elektronischen Verfahren, bundesweite Geltung von Genehmigungen und zum Fristenregime). Zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG im Bereich des Umweltrechts werden im BMU erste Entwürfe für ein Artikelgesetz sowie eine Artikelverordnung vorbereitet, in die die erforderlichen chemikalienrechtlichen

⁷¹ Chemikalien-Klimaschutzverordnung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139)

Anpassungen eingestellt werden. Der Kabinettsbeschluss wird unmittelbar nach der Bundestagswahl angestrebt.

5.2 Europäische und internationale Chemikalienpolitik

5.2.1 REACH

5.2.1.1 EG-REACH-Verordnung

In den vergangenen „Berichten des Bundes“ wurde über den Entwurf einer Verordnung über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien - REACH-Verordnung berichtet. Nach einem mehrjährigen kontroversen Verhandlungsprozess wurde die Verordnung im Dezember 2006 unter finnischer Präsidentschaft verabschiedet. Sie ist am 1. Juni 2007 in Kraft getreten. Allerdings werden verschiedene Teile der REACH-Verordnung zu unterschiedlichen Zeitpunkten wirksam. Der Großteil der Vorschriften, darunter die Titel über die Registrierung, Bewertung und Zulassung, ist am 1. Juni 2008 in Kraft getreten. Die Vorschriften zum Sicherheitsdatenblatt gelten bereits seit dem 1. Juni 2007; die Regelungen zu Verboten und Beschränkungen sind am 1. Juni 2009 wirksam geworden.

Wesentlicher Inhalt der REACH-Verordnung ist die Einführung eines einheitlichen Systems zur Registrierung, Evaluierung und Autorisierung von Chemikalien (REACH) mit folgenden Kernpunkten:

- einheitliches System für Alt- und Neustoffe mit am bisherigen Neustoffverfahren orientierten Datenanforderungen,
- stärkere Industrieverantwortung, Konzentration der Behörden auf hochtonnagige und Besorgnisstoffe,
- Möglichkeit eines Zulassungsverfahrens bei bestimmten besonders gefährlichen Stoffen,
- Einbeziehung nachgeschalteter Anwender bei Verwendungen außerhalb des „identified use“,
- Errichtung der Europäischen Chemikalienagentur in Helsinki.

Mit den nachstehenden Verordnungen wurden die entsprechenden Anhänge der REACH-Verordnung überarbeitet:

- (EG) Nr. 987/2008 der Kommission vom 8. Oktober 2008 zur Änderung der Anhänge IV und V (Ausnahmen von der Registrierungspflicht) der REACH-Verordnung (ABl. L 268 S. 14),
- (EG) Nr. 134/2009 der Kommission vom 16. Februar 2009 zur Änderung des Anhangs XI (expositionsabhängiges Waiving) der REACH-Verordnung (ABl. L 46 S. 3) und
- (EG) Nr. 552/2009 der Kommission vom 22. Juni 2009 zur Änderung des Anhangs XVII (Beschränkungen/Verbote) der REACH-Verordnung (ABl. L 164 S. 7).

Die Verordnung (EG) 987/2008 legt fest, welche Stoffe nach Artikel 2 Abs. 7 Buchstabe a) und b) der REACH-Verordnung von der Registrierungspflicht ausgenommen sind, da entweder ausreichende Informationen über diese Stoffe vorliegen und davon ausgegangen wird, dass sie wegen ihrer stoffinhärenten Eigenschaften nur ein minimales Risiko verursachen (Anhang IV) bzw. eine Registrierung für unzumutbar oder unnötig gehalten wird und die Ausnahmen die Ziele der REACH-Verordnung nicht beeinträchtigen (Anhang V).

Mit der Verordnung (EG) Nr. 134/2009 wurden die Kriterien festgelegt, nach denen bestimmt wird, was als angemessene Begründung für den Verzicht auf die Prüfungen nach Anhang VIII Abschnitte 8.6 und 8.7 sowie nach den Anhängen IX und X der REACH-Verordnung gilt.

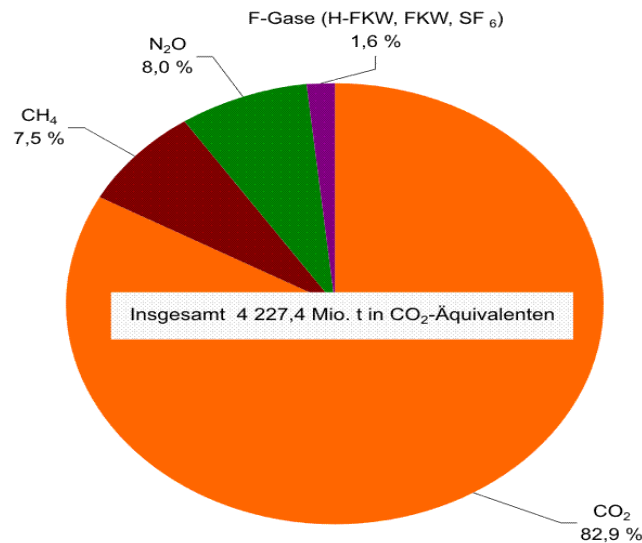
Mit der Verordnung (EG) Nr. 552/2009 wurden im Wesentlichen die bereits bestehenden Einträge (aus Anhang I der Beschränkungsrichtlinie 76/769/EWG) so umformuliert, dass sie unmittelbar für den Vollzug geeignet sind (z. B. Ersetzen von „nicht zugelassen“ durch „darf nicht in den Verkehr gebracht oder verwendet werden“). Weiterhin wurden die mit der Entscheidung Nr. 1348/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 normierten Beschränkungsmaßnahmen für die Stoffe DEGME, DEGBE, Methyldiisocyanat, Cyclohexan und Ammoniumnitrat in den Anhang XVII der REACH-Verordnung aufgenommen. Auch die mit der Richtlinie 2007/51/EG normierten Beschränkungsmaßnahmen für quecksilberhaltige Messinstrumente wurden mit der Verordnung in diesen Anhang überführt.

5.2.1.3 EG-REACH-Widerspruchskammerverordnung

Die Verordnung, deren Inhalt im letzten Bericht des Bundes 2006-2008 beschrieben wurde, ist als Verordnung (EG) Nr. 771/2008 am 5. August 2008 in Kraft getreten.

5.2.2 Fluorierte Treibhausgase (F-Gase)

Emissionen ausgewählter Treibhausgase in der EU-15 im Jahr 2004



Quelle: Europäische Umweltagentur - European Environment Agency (EEA), Annual European Community Greenhouse Gas Inventory 1990–2004 and Inventory Report 2006

5.2.2.1 EG-F-Gase-Verordnung

Im Hinblick auf die Verpflichtung aus Artikel 10 der EG-Verordnung Nr. 842/2006 vom 17. Mai 2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase (sog. F-Gase-Verordnung) hat die Europäische Kommission Studien in Auftrag gegeben, die untersuchen sollen, ob und inwieweit die Regelungen über Dichtheitskontrollen und Rückgewinnung auch im Bereich der Transportkälte angewendet werden könnten. Die Ergebnisse der Studie liegen bislang nicht vor. Die Kommission wird auf der Basis dieser Untersuchung entscheiden, ob sie einen Vorschlag zur Erweiterung der Verordnung auf den Transportbereich unterbreitet.

5.2.2.2 Fahrzeugrichtlinie

Mit § 3 Abs. 6 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung wurde Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie (Reparaturpflicht für KFZ-Klimaanlagen) in nationales Recht umgesetzt. Die Regelung ist am 4. Juli 2008 in Kraft getreten.

5.2.3 Schutz der Ozonschicht

5.2.3.1 Novelle der VO 2037/2000

Nachdem das Europäische Parlament dem ausgehandelten Text eines Vorschlages zur Novellierung der Verordnung Nr. 2037/2000 am 25. März 2009 zugestimmt hat, ist in

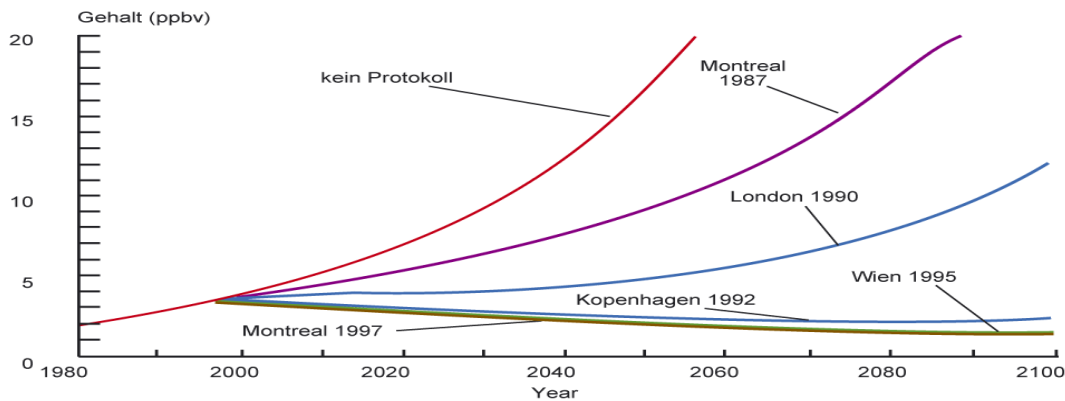
Kürze mit einer Verabschiedung des Vorschlages in erster Lesung zu rechnen. Die Neuregelung wird am 1. Januar 2010 in Kraft treten und sieht folgende Neuerungen vor:

- Beschleunigung des Ausstiegs aus den teilfluorierten FCKW bereits Ende 2019 und damit fünf Jahre früher als nach dem bisherigen Recht und dem Montrealer Protokoll,
- Vermarktungsverbot und Nachfüllverbot auch für rezyklierte HFCKW ab dem 1. Januar 2015,
- Beschränkung der Anwendung von Methylbromid ab 2010 (Quarantänebehandlungen und bei der Transportbehandlung) und dies auch nur noch dann, wenn es nach pflanzenschutzrechtlichen und biozidrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Da die Anwendung von Methylbromid nach dem EG-Pflanzenschutzrecht bereits unzulässig ist, kommt eine Anwendung von Methylbromid faktisch nicht mehr in Betracht.
- Ausdrückliche Vermarktungsregelungen für Produkte und Einrichtungen, die geregelte Stoffe enthalten oder die auf geregelte Stoffe angewiesen sind.
- Rückgewinnungsverpflichtungen/Zerstörung anhand bestimmter Technologien.
- Einschränkung des Exports von Produkten und Einrichtungen, die geregelte Stoffe enthalten.
- Überwachung des Handels mit Stoffen, die bislang nicht unter das Montrealer Protokoll fallen (sog. neue Stoffe), um eine Gefahrenabschätzung zu ermöglichen.

5.2.3.2 Fortentwicklung der UNEP-Konventionen zum Schutz der Ozonschicht

Das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, wurde am 16. September 1987 von den Vertragsparteien des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht angenommen und ist eine Konkretisierung dieses Abkommens. Es trat am 1. Januar 1989 in Kraft. Als Folge des Montrealer Protokolls und seiner Fortschreibung ist weltweit die Produktion und Verwendung von FCKW und Halonen drastisch zurückgegangen. In der EU ist sie, bis auf wenige Ausnahmen, seit 1995 untersagt. Hierdurch sind die Voraussetzungen für einen Konzentrationsrückgang von ozonschichtabbauenden Stoffen und die allmähliche Erholung der Ozonschicht geschaffen worden (siehe Abb.).

Einfluss der internationalen Abkommen auf die Konzentration der ozonschichtzerstörenden Substanzen Chlor und Brom in der Stratosphäre



Quelle: World Meteorological Organization 1998 (WMO) – Global Ozone Research and Monitoring Project. WMO Report No. 44, 1998

Im Berichtszeitraum fand vom 16.-20. November 2008 in Doha, Katar, die 8. Vertragsstaatenkonferenz des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht sowie das 20. Treffen der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls statt.

Die Konferenz zeigte deutlich, dass trotz der weitgehenden Produktionsverbote und Ausstiegsregelungen des Montrealer Protokolls für FCKW, HFCKW und andere ozonschichtschädigende Substanzen noch keine Entwarnung für die Ozonschicht gegeben werden kann. Vor allem die noch von früheren Verwendungen verbliebenen Bestände in Baustoffen, Altanlagen oder Altgeräten bedeuten ein anhaltendes Risiko für die Ozonschicht, wenn keine Maßnahmen zur Verhinderung der Emissionen ergriffen werden. Auch international immer noch zulässige Ausnahmeanwendungen etwa im medizinischen Bereich oder zu Zwecken des Pflanzenschutzes behindern die Erholung der Ozonschicht. Die Erarbeitung und Anwendung von Konzepten zur Verhinderung dieser Emissionen ist eine Herausforderung die auch im Interesse des Klimaschutzes bewältigt werden muss. Viele ozonschichtschädigende Stoffe wirken zugleich als starke Treibhausgase.

Wiederauffüllung des Multilateralen Fonds des Protokolls

Kernthema in Doha war die Wiederauffüllung des Multilateralen Fonds, aus dem Entwicklungsländer finanzielle Unterstützung für Maßnahmen zum Ausstieg aus ozonschichtschädigenden Stoffen erhalten können. Dieser Mechanismus zählt zu den wichtigsten Erfolgsfaktoren des Montrealer Protokolls. Nach zähen Verhandlungen zwischen den Entwicklungs- und Geberländern über den anstehenden künftigen Finanzbedarf einigten sich die Vertragsstaaten schließlich darauf, für die in den kommenden drei Jahren anfallenden Maßnahmen und Projekte eine Summe von 490

Mio. US-\$ zur Verfügung zu stellen. Zur Finanzierung sollen 73,9 Mio. US-\$ aus Restmitteln und 16,1 Mio. US-\$ aus künftigen Zinseinnahmen verwendet werden, so dass die Vertragsparteien noch 400 Mio. US-\$ einzahlen müssen. Der deutsche Anteil daran beträgt rd. 10.41 % oder 41.652.123,84 US-\$. Diese Entscheidung zeigt die anhaltend hohe Bedeutung, die die Vertragsländer selbst in Zeiten globaler Wirtschaftskrisen dem Schutz der Ozonschicht und des Klimas zumessen. Deutschland ist auch im Jahre 2009 Mitglied des Exekutivausschusses des Multilateralen Fonds.

Schutz der Ozonschicht und Klimaschutz

Bei den Finanzberatungen spielte auch die Frage eine große Rolle, wie man – etwa durch bestimmte Vergabekriterien – dafür sorgen kann, dass der Ausstieg aus den FCKW und HFCKW keine unerwünschte Umweltauswirkungen verursacht und insbesondere auch dem Klimaschutz zugute kommt. Besorgniserregend ist beispielsweise die zunehmende Verwendung fluorierter Treibhausgase als Alternative zu den FCKW oder HFCKW. Die Vertragsstaaten vereinbarten daher, im Vorfeld der nächsten Vorbereitungskonferenz im Juli in Genf einen Workshop durchzuführen, um einen Erfahrungsaustausch zwischen dem Montrealer Protokoll und der Klimarahmenkonvention im Hinblick auf die künftige Behandlung der F-Gase einzuleiten.

Sammlung und Zerstörung ausgedienter FCKW

Große Mengen nicht mehr gebrauchter Alt-FCKW, die noch in Baustoffen, Altanlagen oder z.B. alten Haushaltskühlgeräten enthalten sind, drohen in den kommenden Jahren in die Atmosphäre zu entweichen. Das TEAP wurde daher beauftragt, bis Juli 2009 eine Kosten-Nutzen-Analyse zu der Frage vorzubereiten, ob es sinnvoller ist, die ozonschichtschädigenden Stoffe zu zerstören oder sie in irgendeiner Form wiederzuverwerten.

Unabhängig davon soll eine Reihe von Pilotprojekten im Hinblick auf die Sammlung, Behandlung oder Zerstörung solcher Substanzen durchgeführt werden. Großes Interesse fand in diesem Zusammenhang eine Präsentation Brasiliens am Rande der Konferenz über ein zusammen mit Deutschland vorbereitetes Projekt zur Entwicklung eines Kühlschranksrecyclingsystems. Dieses Vorhaben verbindet den Schutz der Ozonschicht mit Maßnahmen des Klimaschutzes und der Abfallvermeidung. Finanziert wird es aus den Erlösen des Emissionshandels im Rahmen der deutschen Klimaschutzinitiative.

Methylbromid

Auch die Verwendung von Methylbromid (MB) soll nach Auffassung der Konferenzteilnehmer weiter reduziert werden. Dieser Prozess wird dadurch erschwert, dass die internationale Pflanzenschutz-Konvention (IPPC) weiterhin für bestimmte Anwendungen Methylbromid empfiehlt, etwa für die Behandlung in der Quarantäne und viele Staaten Einfuhren zurückweisen, die nicht zuvor mit MB behandelt worden sind. Daher wurde das TEAP beauftragt, zusammen mit dem Sekretariat der IPPC einen Bericht über die Anwendungsbereiche und mögliche Alternativen zu Methylbromid zu erarbeiten. Gleichzeitig sind alle Vertragsparteien aufgefordert, im Rahmen der IPPC nationale Strategien zur weiteren Reduzierung des Einsatzes von Methylbromid zu entwickeln. Methylbromid ist in Deutschland bereits verboten, spätestens ab März 2010 ist die Verwendung in allen EU-Staaten unzulässig.

FCKW in bestimmten medizinischen Anwendungen

Schließlich beschlossen die Vertragsparteien erneut Ausnahmen von den FCKW-Verboten für die Produktion von pharmazeutischen Dosiersprays (z.B. Asthmasprays) und beauftragten das TEAP, bis zur nächsten Konferenz einen Bericht zur Evaluierung der Rahmenbedingungen, einschließlich möglicher Alternativen, für eine weitere Reduzierung von FCKW für medizinische Zwecke vorzulegen.

Deutschland wurde für zwei Jahre zum Mitglied des Implementierungsausschusses des Protokolls gewählt.

5.2.4 SAICM - Förderung der Chemikaliensicherheit weltweit



Unter dem Dach der Vereinten Nationen beschloss eine Internationale Konferenz zum Chemikalienmanagement (International Conference on Chemicals Management–ICCM1) im Februar 2006 in Dubai einen strategischen Prozess zur Förderung eines verbesserten weltweiten Chemikalienmanagements mit dem Ziel, die negativen Wirkungen von Chemikalien auf die menschliche Gesundheit und Umwelt bis zum Jahr 2020 zu minimieren (Strategic Approach to International Chemicals Management SAICM“).

Der SAICM-Ansatz ist eine übergreifende Strategie, die helfen soll, das „2020-Ziel“, d.h. ein möglichst effizientes und sicheres globales Chemikalienmanagement, weltweit umzusetzen. Die von Chemikalien ausgehenden Gefahren werden systematisch ermittelt, um Maßnahmen zu ihrer Verminderung ergreifen zu können und auf globaler Ebene zu einem übergreifenden Rahmen gebündelt (Globaler Aktionsplan,

„GPA“). Ein Schwerpunkt von SAICM ist, in Entwicklungs- und Schwellenländern die dafür erforderlichen Strukturen unter Berücksichtigung der engen Verbindung zwischen Chemikaliensicherheit und Armutsbekämpfung zu schaffen. Die dabei entstehenden Synergieeffekte sollen auch ermöglichen, zunehmend knapper werdende Ressourcen für internationale Verhandlungen und Projekte effektiver zu nutzen. Weiterhin will SAICM vorhandene Lücken im globalen Chemikalienmanagement identifizieren und schließen.

Bei der Umsetzung von SAICM stehen insbesondere die Schwellen- und Entwicklungsländer im Vordergrund, da in der EU die im Rahmen von SAICM vorgeschlagenen Maßnahmen weitgehend durch nationale und EU-Regelungen abgedeckt sind. Hinsichtlich der Weiterentwicklung bietet SAICM Chancen, langfristig die in der EG-REACH Verordnung zugrunde liegende Sicherheitsphilosophie im UN-Rahmen zu verbreiten.

Die zweite internationale Chemikalienkonferenz (ICCM2) tagte vom 11. bis 15. Mai 2009 in Genf mit über 800 Delegierten aus 150 Regierungen, UN-Organisationen, weiteren internationalen Organisationen sowie Nicht-Regierungsorganisationen. Die Konferenz stellte einen wichtigen Prüfstein für erste Umsetzungsschritte und die Weiterentwicklung von SAICM dar. Schwerpunkte waren die Verabschiedung zweckmäßiger Verfahrensregeln für ICCM, Fortschritte in der Identifizierung langfristiger Finanzierungsquellen für SAICM und die Priorisierung und Umsetzung von als wichtigste internationale Chemikalienmanagement Probleme identifizierten Themen (sog. „emerging issues“).

ICCM 2 war eine erfolgreiche Konferenz, bei der neun Resolutionen verabschiedet werden konnten. Hierzu gehören u. a. vier „Emerging Issues“ mit Arbeitsplänen zu 1) Nanomaterialien und Nanotechnologie, 2) Chemikalien in Erzeugnissen, 3) elektronischer Abfall und 4) Blei in Farben. Aus deutscher und europäischer Sicht hat das Thema Chemikalien in Erzeugnissen besondere Bedeutung, da immer wieder Fälle auftreten, bei denen schädliche Chemikalien in Erzeugnissen auf die EU-Märkte gelangen (z.B. Blei in Kinderspielzeug).

Ein Hochrangiges Segment „Chemikalienmanagement, Gesundheitsschutz und Umwelt“ und ein „Runder-Tisch“ Gespräch zur Finanzierung von SAICM rundeten die Konferenz ab. Zahlreiche Minister und Vize-Minister aus Entwicklungsländern nahmen hieran teil und betonten den wichtigen Stellenwert von SAICM für ihre Staaten.

Für die Vorbereitung von ICCM 3 (2012) wurde eine Open-Ended Working Group (OEWG) eingerichtet.

5.2.5 Perfluorooctansäure (PFOA)

Nach der Richtlinie 2006/122/EG ist die Europäische Kommission verpflichtet, die laufenden Risikobewertungstätigkeiten und die Verfügbarkeit weniger bedenklicher Alternativen oder Technologien bezüglich der Verwendung von PFOA fortdauernd zu überprüfen und alle erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung der festgestellten Risiken, einschließlich einer Beschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung, vorzuschlagen. In diesem Zusammenhang hat die Bundesregierung (Federführung: BMU) den von einem Industriekonsortium in strategischer Partnerschaft unter Beteiligung des BMU und der nach dem Chemikaliengesetz für die Chemikaliensicherheit benannten deutschen Bundesoberbehörden erstellten Stoffsicherheitsbericht im April 2009 der EU-Kommission zugeleitet. Die deutschen Behörden prüfen derzeit geeignete Maßnahmen nach der REACH-Verordnung. Zwischenzeitlich hat die Europäische Kommission auch einen Consultant beauftragt, Beschränkungsmaßnahmen für PFOA zu prüfen. Die deutschen Behörden haben Kontakt mit dem Consultant aufgenommen.

5.2.6 Aktivitäten zur Beschränkung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

Die Entscheidung Nr. 1348/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Aufnahme der Stoffe DEGME, DEGBE, Methylisocyanat, Cyclohexan und Ammoniumnitrat in die Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Beschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen ist am 24. Dezember 2008 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden⁷². Die Beschränkungsmaßnahmen wurden bereits mit der Verordnung (EG) Nr. 552/2009 der Kommission vom 22. Juni 2009 in Anhang XVII der REACH-Verordnung aufgenommen. Die Entscheidungen der Kommission vom

- 28. Mai 2009 zur Änderung des Anhangs I der Richtlinie 76/769/EWG bezüglich Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von Lampenölen und Grillanzündern (ABl. L 138 S. 8) und

⁷² ABl. L 348 S. 108

- 28. Mai 2009 zur Änderung des Anhangs I der Richtlinie 76/769/EWG bezüglich Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von zinnorganischen Verbindungen (ABl. L 138 S. 11) sowie die
 - Entscheidung Nr. 455/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 bezüglich Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von Dichlormethan (ABl. L 137 S. 3)
- müssen noch in Anhang XVII der REACH-Verordnung überführt werden.

5.2.7 Quecksilber

Das Schwermetall Quecksilber und seine Verbindungen sind hochgiftig für Mensch und Umwelt. Als chemisches Element ist es nicht abbaubar und reichert sich in der Umwelt an. Eine hohe über lange Zeit auftretende Quecksilberbelastung kann zu schweren Gesundheitsschäden führen, hierzu gehören Störungen des Nervensystems, des Immun- sowie des Fortpflanzungssystems. Besonders gefährdet sind Ungeborene, wenn ihre Mutter deutlich überhöhten Quecksilberdosen ausgesetzt waren. In diesen Fällen steigt die Wahrscheinlichkeit einer dauerhaften Schädigung des Nervensystems des Kindes. Quecksilber wird aus natürlichen Quellen wie Vulkanen freigesetzt. Hinzu kommen Freisetzungen durch Tätigkeiten des Menschen (z.B. Nutzung von Quecksilberlagerstätten durch Bergbau oder die Verbrennung fossiler Rohstoffe), wodurch jährlich große zusätzliche Mengen Quecksilbers mobilisiert und in die Umwelt gelangen. Erst hierdurch kommt es zu überhöhten Umweltkonzentrationen, die ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen können. Daher hat der Verwaltungsrat des UN-Umweltprogramms (UNEP) im Februar 2009 entschieden, ab 2010 ein internationales Abkommen mit dem Ziel der weltweiten Senkung der Quecksilberemissionen zu verhandeln.

5.2.7.1 Globale Gefahren durch Schwermetalle bekämpfen

Anlässlich seiner 25. Tagung vom 16. bis 19. Februar 2009 in Nairobi hat der UNEP-Verwaltungsrat Verhandlungen über ein globales Umweltübereinkommen zu Quecksilber verabredet. Hierfür wird ein zwischenstaatlicher Verhandlungsausschuss („Intergovernmental Negotiating Committee, „INC“) eingerichtet, der die Verhandlungen ab 2010 aufnehmen und bis zum 27. UNEP Verwaltungsrat im Jahr 2013 abschließen soll. Vom 19. bis 23. Oktober 2009 trifft sich eine Arbeitsgruppe (Open-ended Working Group, OEWG) in Bangkok, um die Arbeiten im Einzelnen vorzubereiten. Parallel dazu verabschiedete der Verwaltungsrat eine Reihe freiwilliger Quecksilber-

sofortmaßnahmen und technische und finanzielle Unterstützungsmaßnahmen für Entwicklungsländer sowie Länder mit Wirtschaften im Übergang, um ihnen die Teilhabe an diesem Prozess zu erleichtern.

Das Quecksilberabkommen soll die gesamte Bandbreite möglicher Quecksilberemissionen abdecken - vom Erzabbau über Produktion und Verbrauch von Quecksilber bis hin zu Lagerung und Entsorgung von Quecksilberabfällen. Das Umweltübereinkommen bietet hierfür die beste Grundlage, damit sich möglichst viele Länder beteiligen und national tätig werden. Das bedingt zum einen, ein Abkommen zu verabreden, das flexibel auf die vielfältigen Herausforderungen reagieren, und zum anderen die speziellen Bedürfnisse von Entwicklungs- und Schwellenländern berücksichtigen kann.

Daneben erteilte der 25. UNEP Verwaltungsrat an UNEP Chemicals weitere Prüfaufträge zu Blei und Cadmium. Diese betreffen die Schließung von Datenlücken, die Vollendung des wissenschaftlichen Bewertungsberichts zu diesen Metallen als auch Probleme, die durch den grenzübergreifenden Handel mit diesen Metallen (gesamter Lebenszyklus) auftreten. UNEP Chemicals wurde gebeten, dem 26. UNEP Verwaltungsrat hierzu einen Bericht als Grundlage für die weitere Entscheidungsfindung, u. a. zur Frage globalen Handlungserfordernisses, vorzulegen.

Diese Arbeiten wurden seitens BMU für das Thema „Blei und Cadmium in Zusammenhang mit Mobilitätsfragen via Handel“ anlässlich des Forum VI der UN-Konferenz Internationales Chemikalienforum (IFCS) vom 15. bis 19. September 2008 in Dakar (Senegal) ergänzt.

5.2.7.2 Richtlinie „Quecksilberhaltige Messinstrumente“

Die in der Richtlinie 2007/51/EG normierten Beschränkungsmaßnahmen wurden mit der Verordnung (EG) 552/2009 in den Anhang XVII der REACH-Verordnung überführt und gelten somit unmittelbar.

5.2.7.3 Verordnung über das Verbot der Ausfuhr und die sichere Lagerung von metallischem Quecksilber

Die Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über das Verbot der Ausfuhr von metallischem Quecksilber und bestimmten Quecksilberverbindungen und -gemischen und die sichere Lagerung von metallischem Quecksilber ist am 14. November 2008 im Amtsblatt veröffentlicht worden. Sie soll dazu beitragen, die globale Belastung durch Quecksilber

und Quecksilberverbindungen zu reduzieren. Dazu werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Die Ausfuhr aus der EU von Quecksilber, Zinnobererz, Quecksilber-(I)-Chlorid, Quecksilber-(II)-Oxyd und Gemischen aus metallischem Quecksilber und anderen Stoffen mit einer Quecksilberkonzentration von mindestens 95 % ist ab 15. März 2011 verboten. Dieses Verbot gilt nicht für die Ausfuhr zu Zwecken der Forschung und Entwicklung, Medizin und Analyse.
- Metallisches Quecksilber aus der Chloralkaliindustrie, aus der Reinigung von Erdgas, aus der Förderung von Nichteisenmetallen und Verhüttungstätigkeiten sowie aus der Extraktion von Zinnobererz gilt ab 15. März 2011 als Abfall und ist dementsprechend zu beseitigen.
- Es werden Kriterien für die zeitweilige bzw. dauerhafte Lagerung von Quecksilberabfällen in Untertage- und Übertage-Anlagen festgelegt. Eine endgültige Beseitigung ist erst nach entsprechenden Änderungen der Deponierichtlinie möglich.
- Für die Chloralkaliindustrie und Unternehmen, die Quecksilber bei der Reinigung von Erdgas als Nebenprodukt bei der Förderung von Nichteisenmetallen, aus Verhüttungstätigkeiten oder durch Extraktion von Zinnobererz gewinnen, gibt es eine neue Meldepflicht. Zu melden sind jeweils die gewonnene Quecksilbermenge und der Verbleib des Quecksilbers. Die Meldungen müssen erstmals bis zum 4. Dezember 2009 und danach jährlich bis zum 31. Mai des Folgejahres erfolgen.
- Eine weitere Meldepflicht gibt es für Betreiber der oben genannten Anlagen sowie Unternehmen, die metallisches Quecksilber in die EU einführen oder aus der EU ausführen. Bis zum 1. Juli 2012 sind einmalig Daten wie z.B. Mengen, Verwendungszweck oder Preise zu melden.

Bis zum 15. März 2013 soll die Wirksamkeit der Verordnung evaluiert und gegebenenfalls eine Überarbeitung der Verordnung vorbereitet werden.

5.2.8 EG-GHS-Verordnung

Mit dem neuen Einstufungs- und Kennzeichnungssystem (GHS – **G**lobally **H**armonised **S**ystem) gibt es erstmals ein weltweit harmonisiertes System, welches in langjährigen Verhandlungen auf UN- und OECD-Ebene entstanden ist. Zu dessen Umsetzung ist am 31. Dezember 2008 die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Ände-

zung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden und am 20. Januar 2009 in Kraft getreten. Die Verordnung gilt unmittelbar in den Mitgliedstaaten, sieht jedoch lange, gestaffelte Übergangsfristen bis 2015 vor. Ab Inkrafttreten der Verordnung können Stoffe und Gemische bereits nach der GHS-Verordnung eingestuft, gekennzeichnet und verpackt werden; vom 01. Dezember 2010 bis zum 01. Juni 2015 müssen Stoffe zwingend sowohl nach der Richtlinie 67/548/EWG als auch nach GHS eingestuft werden, hinsichtlich der Kennzeichnung und Verpackung gilt bereits ab dem 01. Dezember 2010 ausschließlich die Verordnung. Für Gemische ist erst ab dem 01. Juni 2015 die Verordnung zwingend; bis zu diesem Zeitpunkt ist sowohl die Richtlinie 1999/45/EG als auch die GHS-Verordnung anwendbar. Die nationale Federführung für das EG-Rechtsetzungsverfahren lag beim BMAS.

5.2.9 Stockholmer Übereinkommen zu POPs



Wie in vergangenen „Berichten des Bundes“ ausgeführt, ist das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs⁷³) am 17. Mai 2004 in Kraft getreten. Inzwischen liegen 163 Ratifizierungen vor. In Deutschland ist im April 2002 das Gesetz zum Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POPs Übereinkommen) gemeinsam mit dem Protokoll vom 24. Juni 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe (POPs-Protokoll) in Kraft getreten. Deutschland hat das Stockholmer Übereinkommen im April 2002 ratifiziert, die Europäische Gemeinschaft tat dies im Jahr 2004. POPs sind seit 2004 gemeinschaftsweit auf Grundlage der Verordnung 850/2004/EG geregelt. Zwischenzeitlich haben vier Vertragsstaatenkonferenzen stattgefunden.

Die vierte Vertragsstaatenkonferenz zur Umsetzung des Stockholmer Übereinkommens (POP COP4) fand in Anwesenheit von 800 Vertretern und Vertreterinnen aus über 149

⁷³ POPs (**P**ersistent **O**rganic **P**ollutant) sind organische Schadstoffe, die zum Teil extrem giftig und langlebig sind. Sie reichern sich im Gewebe von Organismen oder in der Nahrungskette an. Zu den POPs zählen u.a. DDT, polychlorierte Biphenyle (PCB) sowie Dioxine und Furane.

Ländern, UN Organisationen und Nicht-Regierungsorganisationen vom 4. bis 8. Mai 2009 in Genf statt⁷⁴.

Sie endete erfolgreich mit der Aufnahme von neun weiteren POPs in den Anwendungsbereich des Übereinkommens, unter anderem bromierte Flammschutzmittel (Penta- und Octabromdiphenylether), Lindan und Perfluorooctansulfonsäure (PFOS). Von wenigen Aus-

nahmen abgesehen, dürfen diese gefährlichen Chemikalien künftig nicht mehr produziert und verwendet werden. Wo solche Anwendungen unverzichtbar sind oder es noch keine verfügbaren Ersatzstoffe gibt, sollen Aktionspläne einen zügigen Ausstieg aus diesen neuen POPs unterstützen.

Damit umfasst das Übereinkommen 21 hoch gefährliche Chemikalien. Bisher waren zwölf Substanzen vom Stockholmer Übereinkommen erfasst, das sog. „dreckige Dutzend“ mit Pflanzenschutzmitteln, Industriechemikalien sowie unerwünschten Nebenprodukten durch die Produktion, unter ihnen Dieldrin, Aldrin, DDT, PCB, Dioxine und Furane. Weitere POP COP4-Ergebnisse umfassen unter anderem

- Die Verabredung einer globalen Allianz zur DDT Alternativenförderung in der Malariaabwehr;
- die Einrichtung eines PCB Eliminierungsnetzwerks („PEN“) zur Erreichung des PCB Ausstiegsziels der Konvention (2028);
- die Verabschiedung des ersten globalen Umweltzustandsberichts und weiterführende Arbeiten für eine weltweit funktionierende Umweltbeobachtung;
- Hilfestellungen bei Erstellung bzw. Anpassung nationaler Umsetzungspläne (NIPs) sowie bei der Berichterstattung;
- sonstige technische und finanzielle Hilfestellungen für Entwicklungs- und Schwellenländer, unter anderem die Einrichtung von acht Regionalzentren sowie
- den Aufruf an die Geberländer zur adäquaten finanziellen Unterstützung des Übereinkommens.

Weiterhin sprach sich POP COP4 als letzte der drei beteiligten Konventionen Basel (Abfälle), Rotterdam (PIC) und Stockholm für eine verbesserte Koordination und Zusammenarbeit („Synergienbildung“) mit Empfehlungspaket aus. Eine außerordentliche Vertragsstaatenkonferenz (exCOP) dieser drei Konventionen vom 22. bis 23. Februar 2010 auf Bali (Indonesien), unmittelbar vor dem UNEP Umweltministerforum (GMEF), soll diese Arbeiten vertiefen. Ziel ist eine effektivere Umsetzung der Kon-

⁷⁴ Vgl. <http://www.bmu.de/chemikalien/pop-konvention> bzw. <http://chm.pops.int>

ventionen und ihrer vielfältigen Aufgaben, die häufig knappen finanziellen wie personellen Ressourcen gegenüberstehen. Die Arbeiten tragen zur Stärkung der Grundstrukturen in Entwicklungs- und Schwellenländern bei und haben Signalwirkung auch für die laufende UN-Reform im Umweltbereich.

Der seit 1. Mai 2006 gültige deutsche Implementierungsplan („NIP“) für dieses Übereinkommen, der durch das Umweltbundesamt als nationalen „Focal Point“ aktiv begleitet wird, soll auf Grundlage der POP COP4-Beschlüsse fortgeschrieben werden.

Ein hochrangiges Segment zum Ende der Konferenz mit vielfacher (Vize-) Ministerbeteiligung aufseiten der Entwicklungs- und Schwellenländer beriet in „Runden Tischen“ Fragestellungen um das Thema einer „POPs freien Welt“. Dabei standen die Listung neuer POPs und die damit verbundenen Bedürfnisse der Entwicklungs- und Schwellenländer im Vordergrund.

Leider konnte erneut keine Einigkeit zur Einrichtung eines Ausschusses zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen (Compliance Committee) erzielt werden. Die fünfte Vertragsstaatenkonferenz zum Stockholmer Übereinkommen findet im Jahr 2011 in Argentinien statt.

5.2.10 Rotterdamer Übereinkommen



Das Rotterdamer Übereinkommen ist das erste internationale Vertragswerk mit dem Ziel der Förderung der gemeinsamen Verantwortung im internationalen Handel mit gefährlichen Chemikalien (sowie bestimmte Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel), um die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor möglichem Schaden zu bewahren. Dies wird durch Erleichterung des Austauschs von Informationen über die Merkmale dieser Chemikalien, durch Schaffung eines nationalen Entscheidungsprozesses für ihre Ausfuhr und durch Weitergabe der Entscheidungen an die Vertragsparteien erreicht. (Vorherige Zustimmung nach Inkennnissetzung, sog. „Prior Informed Consent, PIC“). Die Konvention wurde am 10. September 1998 in Rotterdam angenommen und trat am 24. Februar 2004 in Kraft. Deutschland hat das Übereinkommen im Januar 2001 ratifiziert. Bis Juli 2009 lagen 128 Ratifizierungen vor. PIC ist seit August 2008 gemeinschaftsweit auf Grundlage der Verordnung 689/2008/EG geregelt. Zwischenzeitlich haben vier Vertragsstaatenkonferenzen stattgefunden.

5.2.10.1 Vierte Vertragsstaatenkonferenz

Die Vierte Vertragsstaatenkonferenz zum Rotterdamer Übereinkommen (PIC COP4) fand vom 27. bis 31. Oktober 2008 in Rom mit über 500 Delegierten von 126 Vertragsparteien (VP), 14 Nicht-Vertragsparteien, 5 UN-Organisationen sowie weiteren internationalen Organisationen und 26 Nicht-Regierungsorganisationen statt. PIC COP4 feierte das zehnjährige Bestehen des Übereinkommens sowie das (fast) fünfjährige Jubiläum seit Inkrafttreten im Jahr 2004. Wesentliche Ergebnisse der Konferenz umfassten

- die Aufnahme von Tributylzinn in Anhang III der Konvention (PIC-Verfahren),
- die Annahme eines Empfehlungspakets zur verbesserten Zusammenarbeit und Kooperation zwischen den Konventionen von Basel (Abfälle), Stockholm (POPs) und Rotterdam (PIC), sog. „Synergienbildung“,
- die Verabschiedung eines dreijährigen prioritären Arbeitsprogramms mit technischer Unterstützung von Entwicklungs- und Schwellenländern sowie des Budgets,
- die Prüfung von Möglichkeiten gestärkter Wirksamkeit des Übereinkommens,
- ein hochrangiges Segment zum Thema „Chemikalienmanagement und Gesundheit“.

Wie bereits bei PIC COP3, konnte auch dieses Mal kein Konsens zur Aufnahme des hoch gefährlichen Chrysotil-Asbest in Anhang III erzielt werden. Auch die Aufnahme von Endosulfan scheiterte am Widerstand weniger Vertragsstaaten. Beide Stoffe sollen anlässlich PIC COP5 erneut beraten werden. Ein Entscheidungsentwurf zur zwischenzeitlich freiwilligen Anwendung des PIC-Verfahrens für Stoffe, die vom wissenschaftlichen Komitee der Konvention zur Aufnahme in Anhang III zur Annahme empfohlen worden waren (hier: Chrysotil-Asbest, Endosulfan), scheiterte ebenfalls am Widerstand jener Delegationen, die diese Substanz noch herstellen. Die EU gab daraufhin eine Erklärung ab, dass sie das PIC-Verfahren dennoch freiwillig auf Chrysotil-Asbest und Endosulfan anwenden werde, bis anlässlich einer PIC COP Konsens erreicht werde.

Bei der Festlegung eines Verfahrens bei Nicht-Einhaltung der Bestimmungen der Konvention („Non-Compliance“) konnten geringe Fortschritte erzielt werden. Weitere Beratungen wurden an die nächste Vertragsstaatenkonferenz verwiesen.

Hinsichtlich Möglichkeiten gestärkter Wirksamkeit der Konvention wurde eine Entscheidung zum verbesserten Informationsaustausch verabschiedet.

Am abschließenden hochrangigen Segment („High-Level Segment“) zum Thema „Chemikalienmanagement und Gesundheit“ nahmen zahlreiche Minister und Vize-Minister aus Entwicklungsländern teil; sie betonten den wichtigen Stellenwert der Konvention für ihre Staaten.

Die 5. VSK wird erst 2011 (Juni oder Dezember) in Genf stattfinden, um den Konferenzzyklus denjenigen des Basler (Abfälle) sowie Stockholmer (POPs) Übereinkommens anzugleichen.

5.2.10.2 PIC -Verordnung

Mit der bisher geltenden Verordnung (EG) Nr. 304/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC-Verordnung) wurde das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung (PIC – Prior Informed Consent) für bestimmte gefährliche Chemikalien im internationalen Handel als unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht umgesetzt. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hatte mit Urteil vom 10. Januar 2006 die Verordnung (EG) Nr. 304/2003 für nichtig erklärt, da die Verordnung zusätzlich zur bisherigen Rechtsgrundlage (Artikel 175 Absatz 1 EG-Vertrag) auch auf Artikel 133 EG-Vertrag zu stützen sei.

Die neue „PIC-Verordnung“, Verordnung (EG) Nr. 689/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, ersetzt das bisherige PIC-Gemeinschaftsrecht und ist seit 01. August 2008 in Kraft. Im Verhandlungsprozess vielfach geäußerten Anliegen einer praxisnäheren Ausgestaltung der Verordnung, angemessenen Kontrolle des internationalen Handels bei gleichzeitig umweltverträglicher Verwendung gefährlicher Chemikalien versucht das neue Gemeinschaftsrecht ebenso gerecht zu werden wie der Erhaltung eines hohen, Grenzen überschreitenden Schutzniveaus für Umwelt und Gesundheit. Hauptzweck der Verordnung ist die Regelung des PIC-Verfahrens für einen leichteren Austausch von Informationen über die Merkmale der erfassten Chemikalien, d.h. in den Anhängen aufgelisteten Industriechemikalien und Pestiziden. Die Verordnung enthält die Schaffung eines gemeinschaftlichen Entscheidungsprozesses über ihre Ein- und Ausfuhr sowie Weitergabe dieser Entscheidungen an die Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens und gegebenenfalls sonstige Länder.

Zugleich soll gewährleistet werden, dass gemeinschaftsweite Bestimmungen (wie Einstufungs-, Verpackungs- und Kennzeichnungsregeln) an gefährliche Chemikalien, die in der Europäischen Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden sollen, auch gelten, wenn solche Chemikalien aus einem europäischen Mitgliedstaat in eine andere Vertragspartei des Rotterdamer Übereinkommens oder ein sonstiges Land ausgeführt werden, es sei denn, diese Bestimmungen stehen im Widerspruch zu etwaigen spezifischen Auflagen der betroffenen Vertragspartei oder des sonstigen Landes.

Die PIC-Verordnung gilt auch für Endprodukte (sog. „Artikel“), die eine Chemikalie enthalten, deren Verwendung in diesem bestimmten Produkt nach dem Gemeinschaftsrecht verboten ist oder strengen Beschränkungen unterliegt. Diese Endprodukte unterliegen einer Ausfuhrnotifikation, wenn die betroffenen Chemikalien in ihrem Ausgangszustand verbleiben. Ansonsten dürfen sie nicht ausgeführt werden.

Von der neuen PIC-Verordnung ausgenommen sind Suchtstoffe, radioaktive Materialien, chemische Waffen, Lebensmittel und Lebensmittelzusätze, Futtermittel, genetisch veränderte Organismen, Arzneyspezialitäten und Tierarzneimittel sowie Chemikalien für Forschungs- und Analysezwecke.

5.2.10.3 Gesetz zu den Beschlüssen der ersten Vertragsstaatenkonferenz zum Rotterdamer Übereinkommen (PIC) vom 24. September 2004

Die erste Vertragstaatenkonferenz des Rotterdamer Übereinkommens (PIC)⁷⁵ hat im September 2004 Beschlüsse zur Änderung von Anlage III und zur Annahme einer neuen Anlage VI des Übereinkommens gefasst. Die Änderungen des Übereinkommens bedürfen eines Vertragsgesetzes nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich, da eine Ermächtigungsnorm für die Bundesregierung geschaffen wurde, um künftige Änderungen des Rotterdamer Übereinkommens, die rein wissenschaftliche, technische oder verwaltungsmäßige Angelegenheiten betreffen, durch Rechtsverordnung in nationales Recht umsetzen zu können.

Die Änderungen in Anlage III betreffen die Aufnahme gefährlicher Industriechemikalien, Pflanzenschutzmittel- und Pflanzenschutzmittelformulierungen, die dem Verfahren der vorherigen Zustimmung durch das importierende Land nach Inkennzeichnung durch das exportierende Land unterliegen. Inhaltlich sind die Änderungen be-

⁷⁵ Auf Gliederungspunkt 5.2.10 wird verwiesen.

reits durch Verordnung (EG) Nr. 689/2008 als unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht umgesetzt.

Die neue Anlage VI schafft die Verfahrensvoraussetzungen für ein Schiedsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien sowie für ein Vergleichsverfahren.

Das Bundeskabinett hat am 01. April 2009 einem Gesetz zur Umsetzung dieser Änderungen in nationales Recht zugestimmt. Das Gesetzgebungsverfahren wurde im Bundesrat am 10. Juli 2009 abgeschlossen.

5.2.11 Revision des EG-Pflanzenschutzrechts - Umsetzung der thematischen Strategie über den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden

Auf der Grundlage des Vorschlags der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden (KOM(2006) 373 endg.) haben

Europäisches Parlament und Agrarrat sich im Dezember 2008 informell auf einen Kompromisstext geeinigt. Diesem Kompromiss hat das Europäische Parlament am 13. Januar 2009 zugestimmt. Die formale Zustimmung des Rates steht noch aus. Der Kompromiss bestätigt wesentliche Vorschriften des Richtlinienvorschlags, u. a. für verbindlich anzuwendende Prinzipien der integrierten Schädlingsbekämpfung, für ein Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft, für spezifische Maßnahmen zum Gewässerschutz und für die Verringerung des Einsatzes von Pestiziden in empfindlichen Gebieten. Die Richtlinie ist zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie ist auf das Ziel hin gerichtet, den Schutz von Umwelt und Gesundheit vor Pestiziden zu verbessern. Dies wird bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht konsequent zu verfolgen sein. Es gilt daher, den Bedarf nach Verbesserung adäquat zu adressieren, um das durch die Richtlinie bereit gestellte Maßnahmenbündel auf dieses Ziel hin orientiert voll ausschöpfen zu können.

Auch auf der Grundlage des Vorschlags der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁷⁶ haben Europäisches Parlament und Agrarrat sich im Dezember informell auf einen Kompromisstext geeinigt.

⁷⁶ KOM(2006) 388 endg.

Auch diesem Kompromiss hat das Europäische Parlament am 13. Januar 2009 zugestimmt. Der Kompromisstext sieht vor, dass besonders bedenkliche Stoffe künftig grundsätzlich nicht mehr in Pflanzenschutzmitteln enthalten sein dürfen. Die Entscheidung hierüber soll alleine durch die Feststellung der stofflichen Eigenschaften, ohne eine quantitative Risikobewertung getroffen werden. Dieses Vorgehen soll gelten für Stoffe, die nachweislich krebserzeugend, erbgutverändernd, reproduktionstoxisch sind, also CMR-Stoffe der Kategorie 1 und 2, die zu den POPs gehören, die gleichzeitig persistent, bioakkumulierend und toxisch (PBT) oder gleichzeitig sehr persistent und sehr bioakkumulierend (vPvB) sind, sowie für endokrine Disruptoren. Nur wenn die Abwehr einer ernststen Gefahr für die Pflanzenproduktion in einem bestimmten Mitgliedsstaat nicht mit anderen verfügbaren Methoden möglich ist, sollen solche Stoffe für maximal 5 Jahre befristet zugelassen werden können. Die Ausnahmeregelung gilt aber nicht für C- und R-Stoffe der Kategorie 1, C-Stoffe der Kategorie 2 ohne Wirkschwelle, sowie endokrine Disruptoren. Mitgliedsstaaten, die von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen, müssen einen Ausstiegsplan vorlegen (sog. „phasing-out plan“). Bei der gegenseitigen Anerkennung von Zulassungen sollen national abweichende Risikominderungsmaßnahmen in begründeten Fällen möglich sein. Auch eine Ablehnung der Zulassung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Die formale Zustimmung des Rates wird in Kürze erfolgen.

BMU wertet das EG-Pflanzenschutzpaket als einen großen Fortschritt für Umwelt- und Verbraucherschutz. Insbesondere gilt dies auch für die Abkehr vom bisherigen geradezu dogmatischen Prinzip, dass Stoffverbote erst aufgrund einer quantitativen Risikobewertung zu erwägen sind. Durch die EG-Pflanzenschutzverordnung werden Wirkstoffe aufgrund der Feststellung bestimmter gefährlicher Eigenschaften verboten. Dies ist eine Revolution in der Stoffpolitik und zwar im positiven Sinne.

6 Abfallwirtschaft

6.1 Nationale Abfallpolitik

Im Zentrum der Abfallwirtschaftspolitik in Deutschland steht die Produktverantwortung. Hersteller und Vertreiber müssen ihre Erzeugnisse so gestalten, dass bei der Produktion und beim späteren Gebrauch das Entstehen von Abfällen vermindert und eine umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung der Reststoffe ermöglicht wird.

6.1.1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Gegenwärtig bereitet das BMU die umfassende Novellierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vor, durch die insbesondere die neue Abfallrahmenrichtlinie in das nationale Recht umgesetzt werden soll.

6.1.2 Abfallverbringungsrecht

Die 2. Verordnung zur Änderung der Abfallverbringungsbußgeldverordnung ist am 26. September 2008 in Kraft getreten. Sie dient der Anpassung an die Ergänzung von Anhang IC der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen sowie an die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission über die Ausfuhr von ungefährlichen Abfällen in Nicht-OECD-Staaten.

Ein Abkommen zwischen Deutschland und Österreich über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 wurde am 20. Januar 2009 gezeichnet. Die Verordnung zur innerstaatlichen Inkraftsetzung dieses Abkommens wurde am 09. April 2009 im BGBl. II verkündet⁷⁷.

Nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen können erstmals bilaterale Abkommen zur Erleichterung des Notifizierungsverfahrens abgeschlossen werden. Dies gilt zum einen in Ausnahmefällen bezüglich grenzüberschreitender Verbringungen zur nächstgelegenen geeigneten Anlage, die sich im Grenzgebiet befindet. Zum anderen sind solche Abkommen möglich, wenn die Verbringung von Abfällen aus einem Versandstaat und ihre Behandlung im Versandstaat mit einer Durchfuhr durch einen anderen Mitgliedstaat verbunden ist. Ein ent-

⁷⁷ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil II Nr. 11, ausgegeben zu Bonn am 9. April 2009

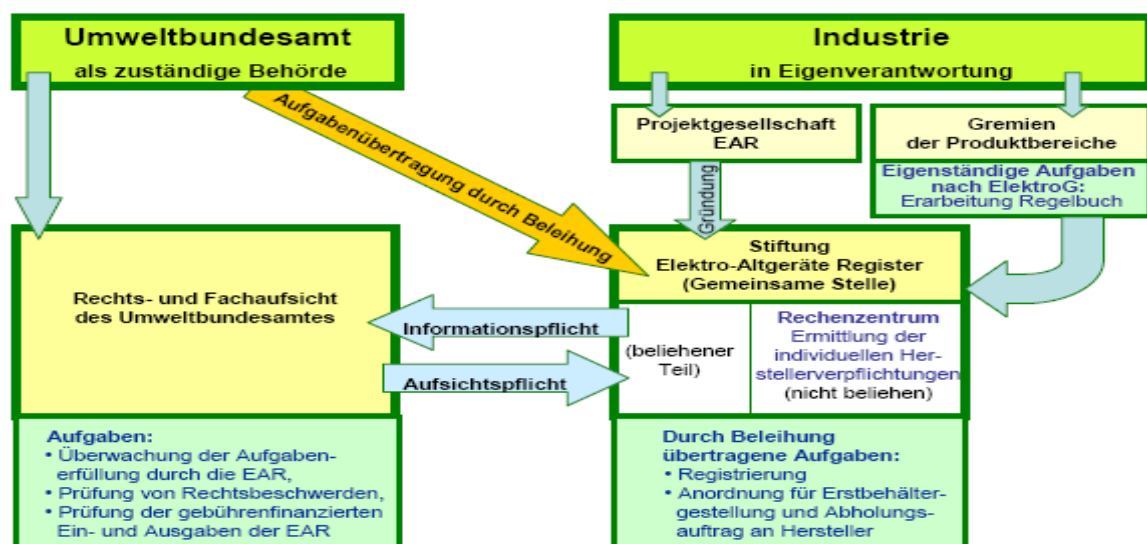
sprechendes erstes Abkommen mit Österreich wurde am 20. Januar 2009 unterzeichnet, um das Notifizierungsverfahren für Industrie und Behörden zu erleichtern. Mit der Verordnung zu dem Abkommen vom 20. Januar 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 wurde dieses Abkommen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft gesetzt.

Die **Bekanntmachung** über das Inkrafttreten des deutsch-österreichischen Abkommens über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und über das gleichzeitige Inkrafttreten der dazugehörigen Verordnung vom 6. Juli 2009 wurde am 5. August 2009 im BGBl. II verkündet. Das Abkommen und die Verordnung sind danach am 1. Juli 2009 in Kraft getreten. Auf österreichischer Seite wurde eine entsprechende Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens am 26. Juni 2009 verkündet⁷⁸.

6.1.3 Elektro- und Elektronikgerätegesetz und Kostenverordnung

Die Sammlung der Altgeräte durch die Kommunen und die Abholung durch die Hersteller bzw. ihre Entsorger hat sich eingespielt.

Steuerung der Altgeräte-Entsorgung in Deutschland



Eine Optimierung wird weiterhin im Bereich der bruchsicheren Erfassung / des bruchsicheren Transportes von Bildschirmen angestrebt.

⁷⁸ Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil II Nr. 27, ausgegeben zu Bonn am 5. August 2009

Im Rahmen eines Forschungsvorhabens wurde eine kompakte Praxishilfe zur Erstbehandlung entwickelt und auf der UBA-Homepage veröffentlicht⁷⁹. Die Praxishilfe leistet einheitliche Vorgaben und Hilfestellungen für das Stoffstrommanagement in den Behandlungsanlagen und einen wesentlichen Beitrag für die Vergleichbarkeit der dort zu Verwertungsquoten generierten Angaben sowie für die Belastbarkeit der Mengemeldungen nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten -ElektroG. Zum Thema Abholkoordination hatte die Stiftung „elektro-altgeräte register - ear“ im Benehmen mit dem BMU und dem UBA die Überprüfung der Umsetzung des gutachterlich geprüften Algorithmus in der Praxis in Auftrag gegeben. Die zusammengefassten Ergebnisse der Überprüfung sind mit begleitenden Informationen für alle interessierten Kreise im Internet abrufbar⁸⁰.

Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der abfallrechtlichen Produktverantwortung für Batterien und Akkumulatoren⁸¹ enthält Anpassungen und Änderungen des ElektroG. So optimiert z. B. Artikel 2 Nr. 1 dieses Gesetzes den Vollzug der Stoffverbote nach § 5 ElektroG, indem in § 2 Abs. 3 ElektroG ein Verweis auf die Überwachungsbefugnisse der Behörden nach § 8 Abs. 2 bis 10 GPSG⁸² und § 7 EBPg⁸³ eingefügt worden ist.

Die Kostenverordnung zum ElektroG wird weiter wie bisher in regelmäßigen Abständen überprüft. Vorbehaltlich unvorhergesehener Entwicklungen ist derzeit keine Änderung der Verordnung geplant.

6.1.4 Batteriegesetz

Die EG-Batterierichtlinie 2006/66/EG vom 26.09.2006 (in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2008/103/EG) ist in deutsches Recht umzusetzen. Das hierzu vom Bundesumweltministerium vorgelegte „Gesetz zur Neuregelung der abfallrechtlichen Produktverantwortung für Batterien und Akkumulatoren“ (Artikelgesetz) vom 25. Juni 2009 wurde am 30. Juni 2009 im Bundesgesetzblatt verkündet⁸⁴. Es beinhaltet erst-

79 <http://www.umweltbundesamt.de/>

80 unter http://www.stiftung-ear.de/aktuell/aktuelle_mitteilungen/

81 Auf Ziffer 6.1.4 des Berichtes wird verwiesen.

82 Das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz löste am 1. Mai 2004 in Deutschland aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten vom 9. Januar 2004 (BGBl. I 2004, 2) das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und das Gerätesicherheitsgesetz (GSG) ab. Damit wurde die europäische Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit in Deutschland in nationales Recht umgesetzt.

83 Das Energiebetriebene-Produkte-Gesetz (EBPG) setzt die Energy using Products (EUP) – Richtlinie (2005/32/EG, Ökodesignrichtlinie) der Europäischen Union (EU) in deutsches Recht um. Es ist mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 7.3.2008 in Kraft getreten.

84 BGBl. I S. 1582

mals verbindliche Sammelziele für handelsübliche Altbatterien - 35 Prozent bis 2012 sowie 45 Prozent bis 2016. Darüber hinaus sind Beschränkungen für die Verwendung von Cadmium und Quecksilber vorgesehen. Ein Melderegister für die Hersteller von Batterien und Akkus soll dafür sorgen, dass diese ihre Verantwortung bei der Rücknahme und Entsorgung ihrer Produkte wahrnehmen.

Kernstück der Neuregelung ist das in Artikel 1 geregelte „Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren“ (Batteriegesetz – BattG), welches die seit 1998 geltende Batterieverordnung (BattV) zum 1. Dezember 2009 ersetzen wird. Die zur Umsetzung der zur EG-Batterierichtlinie ergangenen Entscheidungen der Europäischen Kommission noch erforderliche „Durchführungsverordnung zum Batteriegesetz“ (BattGDV) wird gegenwärtig erarbeitet und soll zusammen mit dem Batteriegesetz am 1. Dezember 2009 in Kraft treten.

6.1.5 Bioabfallverordnung

Das BMU hat das Verfahren zur Novellierung der Bioabfallverordnung fortgeführt. Die Änderungsverordnung beinhaltet die Überarbeitung des Anhangs 1 (Liste der für eine Verwertung auf Flächen grundsätzlich geeigneten Bioabfälle und Zuschlagstoffe) zur Anpassung an die EG-Hygieneverordnung und die Stofflisten der Düngemittelverordnung, die Überarbeitung der Hygienisierungsanforderungen an die Behandlung von Bioabfällen in Anhang 2, eine Aktualisierung der Verweise auf Normen in Anhang 3 (Vorgaben zur Analytik) sowie einen neuen Anhang 4 mit einem einheitlichen Lieferschein. Ferner werden die UMK- und AMK-Beschlüsse nach Bekanntwerden der mit perfluorierten Tensiden (PFT) belasteten landwirtschaftlichen Flächen und Gewässern im Jahr 2006 aufgrund der Aufbringung verunreinigter Abfallgemische berücksichtigt. Nach Auswertung der eingegangenen fachlichen Stellungnahmen hat das BMU den Referentenentwurf der „Verordnung zur Änderung der Bioabfallverordnung und der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung“⁸⁵ überarbeitet. Mit BMELV, dessen Einvernehmen erforderlich ist, wird derzeit die fachliche Ressortabstimmung durchgeführt. Nach Ermittlung der Bürokratiekosten und Abschluss der Ressortabstimmung soll der Änderungsverordnungsentwurf der EU-Kommission zur Notifizierung und dem Kabinett zur Beschlussfassung zugeleitet werden.

⁸⁵ <http://www.bmu.de/abfallwirtschaft/downloads/doc/40696.php>

6.1.6 Klärschlammverordnung

Das BMU hat unter Berücksichtigung eingegangener Stellungnahmen und der Ergebnisse weiterer Expertengespräche einen Referentenentwurf zur Novellierung der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) erarbeitet, der im dritten Quartal 2009 in die förmliche Abstimmung gegeben werden soll.

Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 13. Juni 2008 zum Entwurf des Düngegesetzes eine Überprüfung der Abgrenzung zwischen Düngerecht und Abfallrecht bei der landwirtschaftlichen Verwertung von Abfällen und die Erarbeitung eines Vorschlags für eine Neuabgrenzung erbeten⁸⁶. Der Bundesrat hat zudem die Übergangsfrist bis 31. Dezember 2016 für die Verwendung von Klärschlämmen und Bioabfällen in der Düngemittelverordnung begrüßt⁸⁷ und unter Bezugnahme auf die BR-Drs. 294/08 die Vorlage eines Regelungskonzepts für die landwirtschaftliche Verwertung von Abfällen gefordert. Vor diesem Hintergrund hält es das BMU für zweckmäßig, die in dem laufenden Verfahren zur Novellierung der Klärschlammverordnung vorgesehene Ausdehnung des Regelungsbereichs auf den Landschaftsbau herauszunehmen und zunächst den Referentenentwurf für eine Novelle der AbfKlärV im bisherigen Anwendungsbereich vorzulegen. Nach Abschluss der Beratungen mit den Ländern und auf der Grundlage einer Neuabgrenzung zwischen Düngerecht und Abfallrecht bei der landwirtschaftlichen Verwertung von Abfällen soll dann rechtzeitig vor Ablauf der o. g. Übergangsfrist am 31. Dezember 2016 das Verfahren für eine weitere Novellierung der Klärschlammverordnung durchgeführt werden.

6.1.7 Verfüllung von Abgrabungen mit Abfällen

In Erfüllung des Beschlusses der 70. UMK am 5./6. Juni 2008 zu TOP 32 „Bundesrechtliche Regelungen in den Bereichen Abfall und Bodenschutz“ fand am 27. Oktober 2008 im BMU ein Bund/ Länder-Gespräch statt. Vor dem Hintergrund des Beschlusses der 90. LAGA-Sitzung sowie des Berichts des ATA „Verfüllung von Abgrabungen mit Abfällen“ diente das Gespräch der gegenseitigen Information sowie der Erörterung eventuellen Handlungsbedarfs bezüglich Änderungen im Bodenschutz- und Abfallrecht.

⁸⁶ BR-Drs. 294/08 - Beschluss

⁸⁷ Entschließung BR-Drs. 575/08 - Beschluss zum Entwurf der Düngemittelverordnung

Gemäß Beschluss der 71. UMK fand am 21. Januar 2009 auf Einladung des BMU und des UMK-Vorsitzlandes Rheinland-Pfalz ein weiteres Bund/Länder-Gespräch statt. Das Gespräch ergab folgendes Ergebnis:

- Eine Legaldefinition für „Mineralische Abfälle“ mit Rückwirkung auf bestehende Entscheide wird mehrheitlich für nicht möglich und nicht Ziel führend angesehen.
- Erforderliche Ordnungswidrigkeitentatbestände und Bußgeldbewehrungen für die Falschdeklaration von Abfällen im Rahmen von Verfüllmaßnahmen von Abgrabungen sollen in die künftige Ersatzbaustoffverordnung aufgenommen werden.
- Die Festlegung von Anforderungen für das Auf- und Einbringen von Abfällen in Abgrabungen erfolgt in Artikel 2 der Ersatzbaustoffverordnung.
- Nachträgliche Auflagen, Verlängerungen, Ergänzungen oder Änderungen von bergrechtlichen Betriebsplänen sind nur als Einzelfallentscheidungen im Rahmen des Bergrechts und des allgemeinen Verwaltungsrechts bei Vorliegen einer Umweltgefährdung möglich.
- Eine Verordnung über eine „Positivliste für die Verwertung von Abfällen in Abgrabungen“ wird im Hinblick auf die erwartete Ersatzbaustoffverordnung von der überwiegenden Mehrheit für nicht erforderlich gehalten.

6.1.8 Verpackungsverordnung

Über die 5. Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 2. April 2008 wurde im Bericht des Bundes 2006 – 2008 ausführlich berichtet. Sie ist endgültig am 1. April 2009 in Kraft getreten. Ziel der Novelle ist die Sicherstellung fairer Wettbewerbsbedingungen bei der Entsorgung von Verpackungen und die langfristige Sicherung der haushaltsnahen Sammlung.

Wie im Bericht 2006-2008 dargelegt, hat das BMU Bitten des Bundesrates und aus Kreisen des Bundestages entsprochen und im Februar 2009 mit einer umfassenden Evaluierung der VerpackV begonnen. Im Rahmen des Forschungsvorhabens sollen insbesondere auch die Auswirkungen der Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen untersucht werden. Dieser Teil des Vorhabens soll als Grundlage für den in der VerpackV bis Anfang des Jahres 2010 geforderten Bericht der Bundesregierung zu den abfallwirtschaftlichen Auswirkungen der Pfandpflicht dienen. Insgesamt soll die VerpackV unter Berücksichtigung der Auswirkungen der 5. Novelle überprüft und ggf. Handlungsvorschläge entwickelt werden. Gespräche mit Vertretern der beteiligten Kreise sollen das Vorhaben unterstützen. Im Anschluss sollen – im Rahmen ei-

nes weiteren Forschungsvorhabens – konkrete Handlungsoptionen zur Weiterentwicklung der VerpackV in einem Planspiel erprobt werden.

Um dem anhaltenden Rückgang des Anteils von in Mehrweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränken zwischenzeitlich entgegenzuwirken, hat das BMU im Mai 2009 den Entwurf für eine „Verordnung zur Kennzeichnung von Getränkeverpackungen“ (GetränkeVerpackKennV) vorgelegt. Die Verordnung soll den Verbraucherinnen und Verbrauchern die Unterscheidung zwischen bepfandeten Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen erleichtern. Das BMU wertet derzeit die zum Verordnungsentwurf eingegangenen Stellungnahmen aus.

6.1.9 Altfahrzeugverordnung

Am 8. April 2009 wurde die Zweite Verordnung zur Änderung der Altfahrzeugverordnung (AltfahrzeugV) veröffentlicht⁸⁸. Sie ist rückwirkend zum 7. März 2009 in Kraft getreten. Die Änderung der Verordnung steht im engen Zusammenhang mit dem Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (Konjunkturpaket II) und dient der Vermeidung von Missbrauch bei der Anwendung der „Richtlinie zur Förderung des Absatzes von Personenkraftwagen“ (Umweltprämie), um einer erneuten Zulassung eines vermeintlich verschrotteten Fahrzeugs entgegen zu wirken. Hierzu hat das BMWi die Förderrichtlinie am 07. März 2009 in Kraft gesetzt mit der Anforderung, dass bei der Antragstellung auf Umweltprämie u. a. das Original des Fahrzeugbriefes einzureichen ist. Mit der Änderung der AltfahrzeugV wird erreicht, dass diejenigen Letzthalter, die einen Antrag auf Umweltprämie stellen, den Demontagebetrieben oder Rücknahmestellen nur eine Kopie des Fahrzeugbriefes für die unentgeltliche Rücknahme ihres Altfahrzeugs im Rahmen der Produktverantwortung des Herstellers übergeben müssen, damit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle entsprechend der Förderrichtlinie das Original (zur Vernichtung) übergeben werden kann.

6.1.10 Vereinfachung des abfallrechtlichen Überwachungsverfahrens

Im Bericht des Bundes 2006-2008 wurde ausführlich über die Regelungen zum elektronischen Verfahren berichtet. Diese treten nach Artikel 8 der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung⁸⁹ am 1. April 2010 in Kraft.

⁸⁸ BGBl. I S. 738

⁸⁹ BGBl. I S. 1619 und BGBl. I S. 2298

Die elektronische Signatur wird ab 1. Februar 2011 zur Pflicht. Die Länder haben die Arbeiten zur Fertigstellung der Zentralen Koordinierungsstelle (ZKS) in der zweiten Jahreshälfte 2008 und der ersten Jahreshälfte 2009 erheblich forciert. Über die ZKS wird nach Ablauf der vorgenannten Übergangsfristen bundesweit die elektronische Nachweisführung abgewickelt. Die ZKS wird daher schon im Herbst 2009 ihren Betrieb aufnehmen, um noch vor dem 1. April 2010 die Einbindung der Nachweispflichtigen in das elektronische Verfahren zu ermöglichen. Die Einführung des elektronischen Verfahrens soll dann durch verstärkte und gezielte Informationen - insbesondere für kleinere und mittelständische Unternehmen - seitens des BMU, der Länder, des DIHK sowie weiterer Verbände der Wirtschaft unterstützt werden.

6.1.11 Deponierecht – Verordnung

Der Entwurf der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts ist am 24. September 2008 im Bundeskabinett beschlossen worden. Für die Bundesregierung stellt die Verordnung ein wesentliches Instrument zur Deregulierung und Flexibilisierung des Deponierechts dar. Der Bundestag hatte dem Verordnungsentwurf am 16. Oktober 2008, der Bundesrat am 19. Dezember 2008 zugestimmt. Die Bundesregierung hat der Verordnung am 11. März 2009 in der Fassung zugestimmt, die sich unter Einbeziehung der Änderungen des Bundesrats ergibt. Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 23. April 2009 der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts zugestimmt. Die Verordnung wurde im Bundesgesetzblatt I Nr. 22 vom 29. April 2009 S. 900 veröffentlicht und ist am 16. Juli 2009 in Kraft getreten.

Aus der ausführlichen Stellungnahme der KOM zur Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts ergibt sich für Deutschland, dass eine Gleichwertigkeitsklausel für Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten in Anhang 1 der Deponieverordnung (DepV), aufgenommen werden muss. Mit Schreiben vom 01. Juli 2009 hat das BMU die obersten Abfallbehörden der Länder darüber informiert, weitere Änderungsvorschläge für die DepV aufgelistet und die Länder gebeten, dem BMU weitere Änderungsvorschläge mitzuteilen. Im Zuge dieser 1. Änderungsverordnung soll die Gewinungsabfallverordnung, die die Richtlinie 2006/21/EG vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie in Deutschland umsetzt, fortgeschrieben werden⁹⁰.

⁹⁰ Auf Ziffer 6.2.2. dieses Berichtes wird verwiesen.

6.1.12 Anforderungen an die Verwertung mineralischer Ersatzbaustoffe und von Bodenmaterial

Das BMU bereitet eine Verordnung über Anforderungen an den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken und bei bodenähnlichen Verwendungen vor. Derzeit wird ein zweiter Arbeitsentwurf unter Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahmen und der Ergebnisse des Workshops vom Mai 2008 sowie der noch nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Zuarbeit (zur Überprüfung der Modellierung bestimmter Einbauweisen, Aufnahme neuer Stoffe, Berücksichtigung der aktuellen Datenlage und Analytik) vorbereitet.

6.1.13 Gewerbliche Sammlung Altpapier

Im Zusammenhang mit einem Streitverfahren über die gewerbliche Sammlung von Altpapier hat das Bundesverwaltungsgericht mit seiner Entscheidung vom 18. Juni 2009 einen vorläufigen Schlusspunkt im „Kampf um Altpapier“ gesetzt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass private Haushaltungen ihren Hausmüll einschließlich seiner verwertbaren Bestandteile (wie insbesondere des Altpapiers) grundsätzlich den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen haben und nicht befugt sind, mit der Verwertung solcher Bestandteile "Dritte" zu beauftragen. Zugleich hat das Bundesverwaltungsgericht die Voraussetzungen der nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) als Ausnahme vom Grundsatz der öffentlich-rechtlichen Entsorgung und Verwertung des Hausmülls zulässigen gewerblichen Sammlungen eng gefasst.

Allerdings konnte das Bundesverwaltungsgericht im konkreten Fall mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen nicht entscheiden, ob und in welchem Umfang die Tätigkeit der Klägerin als "gewerbliche Sammlung" im Sinne von § 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG anzusehen ist und sie in diesem Rahmen Altpapier aus Privathaushalten ausnahmsweise verwerten darf. Es hat aber die Voraussetzungen für diese Ausnahme erheblich enger gefasst als das zuvor befasste Oberverwaltungsgericht Schleswig und alle anderen Obergerichte. Der Sammlungsbegriff des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes schließt Tätigkeiten aus, die auf der Grundlage vertraglicher Bindungen zwischen dem sammelnden Unternehmen und den privaten Haushalten nach Art eines Entsorgungsträgers in dauerhaften festen Strukturen gegen Entgelt abgewickelt werden. Ferner stehen überwiegende öffentliche Interessen einer gewerblichen Sammlung nicht erst bei einer Existenzgefährdung des öffentlich-

rechtlichen Entsorgungssystem, sondern schon dann entgegen, wenn die Sammlungstätigkeit nach ihrer konkreten Ausgestaltung mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf die Organisation und die Planungssicherheit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers hat.

Zur Prüfung dieser engeren Voraussetzungen hat das Bundesverwaltungsgericht die Sache an das Obergerverwaltungsgericht zurückverwiesen. Die Begründung des BVerwG liegt allerdings noch nicht vor. Es bleibt abzuwarten, wie das OVG Schleswig nun den konkreten Fall beurteilt. Aufgrund der komplexen EG-rechtlichen Vorfragen ist dabei nicht ausgeschlossen, dass das OVG Schleswig den Fall dem Europäischen Gerichtshof vorlegt.

6.2 EU- und Internationale Abfallpolitik

6.2.1 EG-Abfallrahmenrichtlinie

Die neue Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien - ABl. EG vom 22.11.2008 L312/3) ist am 12. Dezember 2008 in Kraft getreten. Sie wird zu erheblichen Verbesserungen für den Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutz in Europa sowie zu wesentlich mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit des europäischen Abfallrechts führen. Über die Kernelemente der neuen Abfallrahmenrichtlinie wurde im Bericht des Bundes 2006-2008 ausführlich berichtet.

Die Richtlinie ist bis zum 12. Dezember 2010 von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen sein. In Deutschland wird die Umsetzung durch eine Novelle des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erfolgen.

Die EU-Kommission hat angekündigt, dass sie Vorschläge zum Ende der Abfalleigenschaft von Eisen-, Aluminium- und Kupfer-Metallschrotten, Altglas sowie Altpapier zur Vorlage im Artikel 39-Ausschuss (Komitologieverfahren) vorbereiten lässt. Mitgliedstaaten und Verbände wurden eingeladen, im Rahmen der Vorarbeiten des Joint Research Center der Kommission ihre Expertise einzubringen. Für Nebenprodukte sieht die Kommission derzeit kein Komitologieverfahren vor. Ebenso wird sie zur Auslegung des Verfahrens R1 (Energetische Verwertung in Hausmüllverbrennungsanlagen) des Anhangs II zunächst nur an unverbindlichen Leitlinien arbeiten.

6.2.2 EU-Bergbau Abfall-Richtlinie

Die Vorschläge der Europäischen Kommission für Entscheidungen zur Konkretisierung der EG-Bergbauabfallrichtlinie wurden am 03. Februar 2009 im TAC beschlossen und als Entscheidungen der Kommission im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Im Einzelnen handelt es sich um

- die Klassifizierung von Anlagen der Kategorie A (2009/337/EG – Abl. L 102 vom 22.04.2009, S. 7),
- die Abfallcharakterisierung (2009/360/EG – Abl. L 110 vom 1.5.2009, S. 48),
- die Bestimmung von Inertabfällen (2009/359/EG - ABI. L 110 vom 1.5.2009, S. 46) und um
- einen Fragebogen und eine Richtlinie über finanzielle Garantien (2009/358/EG – Abl. L 110 vom 1.5.2009, S. 39).

Es ist geplant die Entscheidungen der Kommission mit einer 1. Änderungsverordnung zur Deponierichtlinie in Deutschland umzusetzen.

6.2.3 EG-Klärschlammrichtlinie

Im Rahmen der Strategie für Abfallvermeidung und -recycling hatte die Kommission angekündigt, im Jahr 2007 einen Vorschlag für die Novellierung der EG-Klärschlamm-richtlinie vorzulegen. In der Zwischenzeit hatte die Kommission jedoch verlauten lassen, dass sie im Vorfeld eines Novellierungsvorschlages zunächst eine Abschätzung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Folgen einer Revision der Richtlinie vornehmen und anschließend mögliche Regelungsvorschläge vorbereiten wolle. Hinsichtlich der Abschätzung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Folgen einer Revision hat die Kommission am 2. Juli 2009 die ersten beiden Teile der Studie bekannt gegeben:

- Draft Summary Report 1 *"Assessment of Existing Knowledge"* und
- Draft Summary Report 2 *"Baseline Scenario, Analysis of Risk and Opportunities"*.

Den betroffenen nationalen Interessenvertretern und Forschungseinrichtungen wird Gelegenheit gegeben, der Kommission ihre Kommentare und Anmerkungen bis zum 10. August 2009 zu übermitteln. Im Anschluss daran sei dann mit Teil 3 der Studie eine Bewertung der verschiedenen Entsorgungsoptionen vorgesehen.

Sofern die Kommission eine Revision der Richtlinie für erforderlich hält - sei nach ihrer Auffassung insbesondere über eine Begrenzung der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung, weitergehende Schadstoffregelungen, die Behandlung der Klärschlämme (insbes.

Hygienisierung), die Zulassung von anderen Schlammarten und andere Formen der bodenbezogenen Klärschlammverwertung zu diskutieren und zu entscheiden. Es sei jedoch auch denkbar, dass sich die Vorschläge nur auf grundlegende Qualitätsbestimmungen beschränken und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zur Festlegung weiterer Vorgaben in Abhängigkeit von der Beschaffenheit ihrer Böden eingeräumt werde.

6.2.4 EG-Bioabfallrichtlinie

In der im Dezember 2008 verabschiedeten Novelle der EG-Abfallrahmenrichtlinie wird die Bioabfallverwertung durch eine eigenständige Regelung gestärkt (Art. 22 „Bioabfall“). Danach soll die Kommission eine umweltpolitische Bewertung der Bewirtschaftung von Bioabfällen vornehmen und Vorgaben für die Behandlung von Bioabfällen und Qualitätsstandards für Komposte und Gärrückstände erarbeiten, um ggf. einen Vorschlag einer eigenständigen EG-Bioabfallrichtlinie vorzulegen.

Am 03. Dezember 2008 veröffentlichte die Kommission ein Grünbuch über Bioabfälle. Dieses behandelt verschiedene Aspekte der Behandlung und Nutzung von Bioabfällen und dient als Diskussionspapier für das eingeleitete Konsultationsverfahren. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Konsultation sowie einer Folgenabschätzung plant die Kommission, bis Ende 2009 Vorschläge für eine EU-Strategie über die Bewirtschaftung von Bioabfällen vorzulegen. Gemeinsam mit der Kommission, dem tschechischen Umweltministerium und der flämischen Abfallbehörde führte das BMU am 9. und 10. Juni 2009 in Brüssel eine Konferenz zur umweltverträglichen Nutzung von Bioabfällen durch, um Grundlagen für diese EU-Strategie zu erarbeiten. Auch das als Vier-Länderinitiative von Deutschland mitinitiierte Bündnis für eine EG-Bioabfallrichtlinie, das mittlerweile von 12 Mitgliedstaaten getragen wird, wird seine Aktivitäten fortsetzen.

6.2.5 EG Richtlinien zu Elektro- und Elektronikgeräten

Für beide Richtlinien⁹¹ hat die EU-Kommission Neufassungs-Vorschläge am 03. Dezember 2008 veröffentlicht. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 03. April 2009 zu beiden Neufassungs-Vorschlägen Empfehlungen beschlossen. Auf EU-Ebene werden die Vorschläge seit März 2009 in Ratsarbeitsgruppen beraten.

⁹¹ 2002/95/EG und 2002/96/EG

6.2.6 EG-Batterierichtlinie

Die neue Batterierichtlinie 2006/66/EG wurde inzwischen durch die Richtlinie 2008/103/EG geändert. Es wird klargestellt, dass nur solche Batterien wieder vom Markt genommen werden müssen, die nach dem 26. September 2008 rechtswidrig in Verkehr gebracht wurden.

Die Batterierichtlinie verlegt einige Entscheidungen zur Durchführung der Richtlinie auf die Zuständigkeit der Kommission. Die Entscheidung der Europäischen Kommission über die Datenanforderungen, welche im Rahmen der Registrierung an die Hersteller zu stellen sind, hat zwischenzeitlich Parlament und Rat passiert und soll in Kürze verkündet werden. Ferner wird derzeit im schriftlichen Verfahren über einen Fragebogenentwurf der Kommission zu den Berichtspflichten der Mitgliedstaaten abgestimmt. Hinsichtlich der in der Richtlinie vorgeschriebenen Kapazitätskennzeichnung von Batterien hat die Kommission vorgeschlagen, zunächst nur die Kennzeichnung von Akkumulatoren und Fahrzeugbatterien festzulegen und bezüglich der Primärbatterien weiteren externen Sachverstand hinzuzuziehen. Dieser Vorschlag hat bei vielen Mitgliedstaaten positive Resonanz ausgelöst. Vom Europäischen Parlament wurde der Vorschlag bereits positiv aufgenommen, und es ist mit einem entsprechenden Ratsbeschluss zu rechnen. Daher wurde diese Änderung bei der aktuellen Umsetzung durch das Batteriegesetz bereits berücksichtigt.

6.2.7 EG-Abfallverbringungsverordnung

Eine Berichtigung der EG-Verordnung Nr. 1379/2007 der Kommission bezüglich der Anhänge IA und IB der EG-Verordnung Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) wurde am 08. November 2008 veröffentlicht, eine Berichtigung der VVA am 28. November 2008. Die Verordnung (EG) Nr. 308/2009 der Kommission zur Änderung der Anhänge IIIA und VI der VVA ist am 19. April 2009 in Kraft getreten. Anhang IIIA enthält nun vier Abfallgemische, die künftig innerhalb der OECD ohne Notifizierung verbracht werden können. In Anhang VI wurde die Mengeneinheit von „kg/Liter“ auf „Tonnen (Mg)“ geändert.

Für Anhang IIIB der VVA (weitere in der EU grün gelistete Abfälle) hat die Kommission einen vorläufigen Vorschlag vorgelegt, der fünf Einträge enthält. Die Kommission bereitet auch eine zweite Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 vor.

In den Anlaufstellensitzungen am 18./19. September 2008 und 16. Januar 2009 wurde die Kommission in der Frage der Verantwortlichkeit des Notifizierenden bzw. des Empfängers bei der Rücknahme von illegal verbrachten Abfällen gebeten, ihre Auffassung schriftlich zu begründen. Zur Auslegung des Begriffs „eine der Gerichtsbarkeit eines Staates unterliegende Person“ und der Frage, ob ein Sitz eines Notifizierenden oder der Person, die eine Verbringung veranlasst, im Versandstaat gefordert werden könne, äußerte die Kommission, dass die Forderung nach einem Sitz im Versandstaat eine schwerwiegende Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit (Art. 49 EG-Vertrag) sei und entsprechend den EuGH-Entscheidungen jeweils die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit nachgewiesen werden müsse. Die Mitgliedstaaten müssten nachweisen, dass es keine anderen effektiven Maßnahmen gebe, z. B. eine Genehmigung oder Registrierung im Versandstaat.

In der Anlaufstellensitzung am 7./8. Mai 2009 wurden die Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 7 für Glasabfälle aus Kathodenstrahlröhren mit Prüfvorbehalt verabschiedet. Zu den Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 8 zu gebrauchten Tonerkartuschen wurde eine grundsätzliche Einigung erzielt; danach sollen ungefährliche Tonerkartuschen dem Eintrag GC020 zugeordnet werden können. Zudem haben die Arbeiten zu Anlaufstellen-Leitlinien für Altfahrzeuge begonnen. Zum Problem der Vertraulichkeit bezüglich des Abfallerzeugers bei Verbringungen grün gelisteter Abfälle (Anhang VII/Artikel 18 der VVA) beabsichtigt die Kommission, eine Studie zu vergeben. Zu Kunststoffabfällen, die bromierte Flammschutzmittel enthalten, wurden Bezüge zur Überprüfung der europäischen Abfallliste und zur Änderung der WEEE-Richtlinie festgestellt; bezüglich der Abfallverbringung wurde die gegenwärtige Rechtslage dargestellt. Die Kommission prüft, eine Studie zu diesem Thema vergeben. Die nächste Anlaufstellensitzung ist für 10. September 2009 vorgesehen; am 09. September 2009 soll ein Treffen mit chinesischen Behörden stattfinden.

6.2.8 EU-Altfahrzeug Richtlinie

Gemäß Entscheidung der Europäischen Kommission (KOM) 2005/293/EG vom 1. April 2005 haben die Mitgliedstaaten seit dem Jahr 2006 der KOM jährlich die erreichten Quoten bezüglich der in der EU-AltfahrzeugRL festgelegten Zielvorgaben für Wiederverwendung/Verwertung und Wiederverwendung/Recycling zu berichten.

Deutschland hat auch im Jahr 2007 die vorgegebenen Quoten für Wiederverwendung u. Verwertung (85 %) mit 90 %, d.h. um 5 %, und für Wiederverwendung und Recycling (80 %) mit 88 %, d.h. um 8 % übertroffen und nimmt im europäischen Vergleich eine Spitzenposition ein.

Quotenvorgabe gem. EU-Altfahrzeug-Richtlinie	Zielvorgaben nach Altfahrzeug-Richtlinie	Ermittelte Quoten in D für 2006	Ermittelte Quoten in D für 2007
Wiederverwendung und Verwertung	85 %	90 %	90 %
Wiederverwendung und Recycling	80 %	87 %	88 %

Diese Ergebnisse, die der KOM berichtet wurden, zeigen, dass sich die Umsetzung und der Vollzug der Altfahrzeug-Verordnung auf einem guten Weg befinden. Die Verordnung hat sich als ein geeignetes Instrument erwiesen, um die Ressourceneffizienz dieses Abfallstroms weiter zu optimieren und zu steigern.

In der Sitzung des TAC zur Altfahrzeugrichtlinie am 7. März 2008 wurde der Kommissionsentwurf für eine Neufassung des Anhangs II der Altfahrzeugrichtlinie (Ausnahmen vom Schwermetallverbot) beschlossen. Die Entscheidung der Kommission vom 01.08.2008 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge⁹² ist am 26. August 2008 in Kraft getreten. In der TAC-Sitzung vom 11. Mai 2009 wurde u. a. - ausgehend von der Entscheidung der KOM (2008/689/EG) vom 01. August 2008 und auf der Basis eines Gutachtens - über die vierte Änderung des Anhangs II der EG-Altfahrzeugrichtlinie (Ausnahmen vom Stoffverbot) insbesondere hinsichtlich einer Verlängerung der Ausnahme bleihaltiger Lötmittel beraten. Aufbauend auf den Empfehlungen des Gutachters wird die EU-KOM einen Entscheidungsvorschlag erarbeiten und dem TAC zur Vorbereitung der Abstimmung in der nächsten TAC-Sitzung am 09. September 2009 zuleiten.

6.2.9 Auskunftersuchen

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2001 hat die Europäische Kommission mit verschiedenen Fragen um Auskunft zur rechtlichen Behandlung der EG-Abfallkategorie gefährliche und nicht gefährliche Abfälle gebeten.

⁹² K(2008) 4017 endgültig

Zu diesem Auskunftersuchen der Kommission (Vorstufe zum Vertragsverletzungsverfahren) hat die Bundesregierung ein detailliertes Antwortschreiben übersandt, das mit den Ländern abgestimmt wurde. Das Verfahren schwebt noch. Mit dem am 1. Februar 2007 in Kraft getretenen Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung, mit welchem die nationalen Überwachungsbestimmungen strukturell an die EG-Begrifflichkeiten „gefährliche und nicht gefährliche Abfälle“ und die daran anknüpfenden EG-Vorgaben zur Überwachung angepasst worden sind, dürfte sich ein Teil der Fragen der Kommission zwischenzeitlich erledigt haben.

6.2.10 Novelle des Europäischen Abfallverzeichnisses

Durch die Europäische Kommission (KOM) wurde die Überarbeitung des Europäischen Abfallverzeichnisses (EAV) angeregt, da durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen die bisherigen Stoff- und Zubereitungsrichtlinien abgelöst werden. Die neue Verordnung ist ab ihrem Inkrafttreten am 20. Januar 2009 anzuwenden. Danach erfolgt die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung für Stoffe bis zum 1. Dezember 2010 gemäß der RL 67/548/EWG (Stoff-RL) und für Gemische bis zum 1. Juni 2015 gemäß der RL 1999/45/EG (Zubereitungs-RL). Abweichend von dieser Bestimmung kann die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung für Stoffe und Zubereitung bereits vor dem 1. Dezember 2010 bzw. 1. Juni 2015 nach den Vorschriften der CLP-Verordnung erfolgen, die Bestimmungen der Stoff-RL und Zubereitungs-RL finden in diesem Fall keine Anwendung.

Die KOM hat bezüglich der geplanten Novellierung des Europäischen Abfallverzeichnisses externe Sachverständige beauftragt, Fakten zu sammeln und Vorschläge (Szenarien) für eine Überarbeitung vorzubereiten. Der Auftragnehmer der Kommission (Ökopol aus Hamburg) hat einen umfänglichen Bericht vorgelegt. In dem Bericht wird für eine Fortschreibung des EAV insbesondere eine Überarbeitung im Hinblick auf die Verknüpfung mit dem Chemikalienrecht vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Szenarien reichen von einer einfachen Anpassung durch Verweis auf die Gefahrenkriterien der Abfallrahmenrichtlinie mit Setzung von allgemeinen Grenzwerten bis hin zur Vernetzung mit dem Chemikalienrecht (Abfälle werden als Mischungen im Sinne des Chemikalienrechts betrachtet).

Der Bericht diskutiert ausführlich Überlegungen zur Anpassung und Anwendung der Gefahrenkriterien insbesondere H9, H12, H14 und H15. Hinsichtlich des Kriteriums

H14 „ökotoxisch“ ist u. a. zu entscheiden, ob hierfür Biotests festgelegt werden sollen. Evt. Strukturänderungen sowie die Aufnahme neuer Abfallschlüssel oder die Streichung von Abfallschlüssel werden ausführlich im Endbericht diskutiert u. a.:

- Evt. Verknüpfung mit dem NACE Code
- Einführung von Subcodes (z.B. für statische Zwecke).

Bei allen bisherigen Diskussionen hat sich das BMU für eine moderate Überarbeitung des EAV eingesetzt, bei der notwendige Anpassungen vorgenommen werden, das Grundsystem der Abfallklassifizierung aber beibehalten wird.

Die Ergebnisse der Ökopol Studie wurden in einer erste Ausschusssitzung für die Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt (TAC) zum Europäischen Abfallverzeichnis am 8. Juli 2009 vorgestellt und diskutiert. Zur Vorbereitung der Besprechung fand am 1. Juli 2009 ein erstes Bund/Länder Gespräch zur Novelle des Europäischen Abfallverzeichnisses statt.

6.2.11 EG-Verordnung über persistente organische Schadstoffe

Die Europäische Kommission hat mit der Verordnung (EG) Nr. 304/2009 vom 14. April 2009 zur Änderung der Anhänge IV und V der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Behandlung von persistente organische Schadstoffe enthaltenden Abfällen bei thermischen und metallurgischen Herstellungsverfahren folgendes Recycling-Verfahren im Anhang V aufgenommen:

R4 Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen aus Rückständen der Eisen- und Stahlerzeugung wie Stäuben oder Schlämmen aus der Gasreinigung oder Walzzunder oder zinkhaltigen Filterstäuben aus Stahlwerken, Stäuben aus den Gasreinigungsanlagen von Kupferschmelzen und ähnlichen Abfällen sowie bleihaltigen Laugungsrückständen aus der NE-Metallerzeugung. PCB-haltige Abfälle sind ausgenommen. Die Vorgänge beschränken sich auf die Rückgewinnung von Eisen und Eisenlegierungen (Hochofen, Schachtofen und Herdofen) und Nicht-eisenmetallen (Wälzrohrverfahren, Badschmelzverfahren in vertikalen oder horizontalen Öfen), sofern die betreffenden Anlagen als Mindestanforderung die in der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen festgesetzten Grenzwerte für PCDD- und PCDF-Emissionen einhalten, unabhängig davon, ob die Anlagen unter die genannte Richtlinie fallen, und unbeschadet der sonstigen geltenden Bestimmungen der Richtlinie 2000/76/EG und der Bestimmungen der Richtlinie 96/61/EG.

6.2.12 Umsetzung der Deponie-Richtlinie

Im „Bericht des Bundes 2006 -2008“ wurde ausgeführt, dass die Europäische Kommission (KOM) mit Aufforderungsschreiben vom 15. Dezember 2006 gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren (VVV-2006/2484) eingeleitet hatte. Mit Schreiben vom 22. Dezember 2006 hatte das BMU die Länder u. a. über den Inhalt des VVV informiert. Die Europäische Kommission hat am 27. November 2008 das Vertragsverletzungsverfahren 2006/2484 gegen Deutschland eingestellt.

7 Gewässer- und Meeresschutz

7.1 Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts

Die Bundesregierung hat im Nachgang zu dem im Februar 2009 gescheiterten Projekt Umweltgesetzbuch am 11. März 2009 auf der Grundlage der durch die Verfassungsreform 2006 erweiterten Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts beschlossen. Der Entwurf fasst in Artikel 1 das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) neu und enthält in Artikel 2 bis 23 zu einer Reihe von Gesetzen und Verordnungen die dadurch notwendig werdenden Folgeänderungen. Das bisher geltende Rahmenrecht des Bundes soll durch Vollregelungen ersetzt, das Wasserhaushaltsgesetz von 1957 auf eine moderne, den heutigen Erfordernissen entsprechende Grundlage gestellt werden. Ziel ist insbesondere, durch eine stärkere Vereinheitlichung und bessere Systematik des Wasserrechts die Verständlichkeit und Praktikabilität dieser komplizierten und unübersichtlichen Rechtsmaterie zu verbessern. Demgemäß überführt das Gesetz bisher im Landesrecht normierte Bereiche der Wasserwirtschaft in Bundesrecht, soweit ein Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung besteht. Es schafft auch die Voraussetzungen für eine bundesweit einheitliche Umsetzung des EG-Wasserrechts. Zur Zielsetzung und zum wesentlichen Inhalt des Gesetzes im Einzelnen wird auf die Bundestagsdrucksache 16/12275 verwiesen.

Der auch von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Gesetzentwurf ist unter Berücksichtigung wichtiger, vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 15. Mai 2009 vorgeschlagener Änderungen am 19. Juni 2009 vom Bundestag verabschiedet. Der Bundesrat hat am 10. Juli 2009 zugestimmt. Die Vorschriften mit Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen treten am Tage nach der Verkündung⁹³, im Übrigen am ersten Tag des siebten Monats nach dem Verkündungsmonat in Kraft (vgl. Artikel 24).

7.2 Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in nationales Recht

Die rechtliche Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (Fristablauf: 22. Dezember 2003) ist nach Erlass der 7. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz im Juni 2002 und der notwendigen ergänzenden Ausführungsvorschriften der Länder (16 Änderungs-

⁹³ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009

gesetze und 16 Verordnungen) im Februar 2006 abgeschlossen worden. Die Europäische Kommission hat allerdings mit sog. Mahnschreiben vom 7. November 2007 die unzureichende Umsetzung der Richtlinie beanstandet. In ihrer Mitteilung an die Kommission vom 6. März 2008 hat die Bundesregierung die Beanstandungen weitgehend für nicht gerechtfertigt erklärt. Soweit es vereinzelt in einigen Ländern Defizite in der rechtlichen Umsetzung gebe, sollen diese durch das neue Wasserrecht des Bundes⁹⁴ behoben werden. Bisher hat die Kommission auf die Stellungnahme der Bundesregierung nicht reagiert.

7.3 Tochterrichtlinie „Prioritäre Stoffe“

Die Tochterrichtlinie 2008/105/EG „Prioritäre Stoffe“ vom 16. Dezember 2008 (Umsetzung der Richtlinie 2008/105/EG des EP und des Rates und über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung der Richtlinie 2000/60/⁹⁵) wurde am 24. Dezember 2008 im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht (ABl. EG Nr. L 384 S.84) und ist am 13. Januar 2009 in Kraft getreten. Sie soll im Rahmen einer Bundes-Verordnung zur Umsetzung der Anhänge II und V der EG-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG umgesetzt werden. Zur Erstellung eines Entwurfs einer Bundesverordnung „Stoffe“ wurde eine Bund-Länder AG eingerichtet, die die Verordnung im Wesentlichen auf der Grundlage der LAWA-Muster-VO erstellt und – soweit erforderlich – durch neue Regelungen (prioritäre Stoffe, Qualitätssicherung) und Änderungen aufgrund aktueller Entwicklungen und Festlegungen, wie sie zum Beispiel im LAWA-Monitoringkonzept (RaKon) getroffen wurden, ergänzt. Eine abschließende Liste spezifischer Schadstoffe wird aufgestellt. Im Einzelnen handelt es sich um:

- a) alle prioritären Stoffe
- b) alle 148 Stoffe der Muster-VO Anhänge II/V mit Stand 2. Juli 2003
- c) weitere Stoffe, für die fachlich geprüfte Vorschläge für Umweltqualitätsnormen vorliegen und die o.a. Kriterien genügen.

Zeitraumen: Referentenentwurf bis Juli 2009, Abschluss der Arbeiten bis Februar 2010.

⁹⁴ Auf Ziffer 7.1 dieses Berichtes wird verwiesen.

⁹⁵ RICHTLINIE 2008/105/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG

Der Rechtsrahmen der Wasserrahmenrichtlinie ist nunmehr mit dieser Richtlinie abgeschlossen und bildet eine solide, verlässliche und langfristige Grundlage für Entscheidungen auf allen Ebenen. Dies ist wichtig für die Ausarbeitung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete und der Maßnahmenprogramme, die die Mitgliedstaaten bis Dezember 2009 aufzustellen haben. Mit der neuen Richtlinie werden 5 Richtlinien aufgehoben, und die Berichterstattung über wasserbezogene Fragen im Rahmen des neu geschaffenen Wasserinformationssystems für Europa „WISE“ erleichtert.

7.4 Verordnung zur Umsetzung der Grundwasserrichtlinie

Die am 16. Januar 2007 in Kraft getretene Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung war bis zum 16. Januar 2009 in nationales Recht umzusetzen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beabsichtigt, nachdem die Verfassungsreform hierfür die Voraussetzungen geschaffen hat, die EU-rechtlichen Bestimmungen umfassend mit Hilfe einer Bundesverordnung umzusetzen. Die dafür erforderliche Ermächtigungsgrundlage sollte in das Umweltgesetzbuch - Teil Wasser aufgenommen werden. Es war vorgesehen, das Umweltgesetzbuch bis Ende 2008 zu verabschieden und die neue Grundwasserverordnung noch im Laufe der ersten Hälfte des Jahres 2009 in Kraft zu setzen. Die Beratungen zu dem Gesetzesvorhaben verliefen aber schwieriger und zeitraubender als erwartet. Im Februar 2009 musste das Projekt für diese Legislaturperiode aufgegeben werden. Das Bundeskabinett hat daraufhin am 11. März 2009 vier Gesetze zur Neuordnung des Umweltrechts – darunter das Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts – beschlossen. Nach Verabschiedung dieser Gesetze liegt die gesetzliche Ermächtigung für den Erlass der neuen Grundwasserverordnung vor.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in Kenntnis der Frist für die Umsetzung der Grundwasser-Richtlinie parallel zu den Beratungen zum Umweltgesetzbuch bereits im Jahre 2007 mit den Arbeiten an der neuen Grundwasserverordnung begonnen. Der Entwurf hat bereits einen fortgeschrittenen Stand erreicht. Die Vorlage zur Beschlussfassung im Kabinett ist für Dezember 2009 vorgesehen. Die Behandlung im Bundestag und Bundesrat wird für das erste Quartal 2010 angestrebt. Es ist davon auszugehen, dass die Verordnung im Frühjahr 2010 in Kraft treten kann.

7.5 Rohrfernleitungsverordnung

Die zweite Verordnung zur Änderung der Rohrfernleitungsverordnung ist letztes Jahr in Kraft getreten (BGBl. I, S. 1918 vom 10. Oktober 2008). Mit dieser Änderungsverordnung werden auf dem UVP-Gesetz basierende bundeseinheitlich geltende Anforderungen an Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen und deren sachverständigem Personal gestellt. Das bislang bestehende personenbezogene technische Prüfwesen mit amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen wird damit durch ein organisationsbezogenes Prüfwesen mit zugelassenen und benannten Prüfstellen für Rohrfernleitungen abgelöst. Damit entspricht das neu geschaffene Prüfwesen europäischem Recht. Im Zuge der Neugestaltung des Wasserrechts und der Umsetzung von neuem europäischem Recht wird es auch bei der Rohrfernleitungsverordnung zu weiteren Änderungen kommen.

Der Bundesrat hat den ihm vom Kabinett vorgelegten Entwurf einer zweiten Verordnung zur Änderung der Rohrfernleitungsverordnung mit Änderungen gebilligt. Mit dieser Änderungsverordnung werden auf dem UVP-Gesetz basierende bundeseinheitlich geltende Anforderungen an Sachverständige für Rohrfernleitungsanlagen gestellt.

7.6 EU-Badegewässerrichtlinie

Die Überwachung der Qualität der EU-Badegewässer wird in Deutschland auf Länder-ebene über Landesverordnungen geregelt, die die EG-Richtlinie über die Qualität der Badegewässer (2006/7/EG)⁹⁶ vom 15. Februar 2006 umsetzen. Diese Richtlinie ersetzt die alte Badegewässerrichtlinie (76/160/ EWG) aus dem Jahre 1975 und ist von den Mitgliedstaaten seit dem 24. März 2008 einzuhalten (rechtliche Umsetzung). Die rechtliche Umsetzung der Badegewässerrichtlinie und deren Vollzug werden vom Bund-Länder-Arbeitskreis „Badegewässer“ aktiv begleitet.

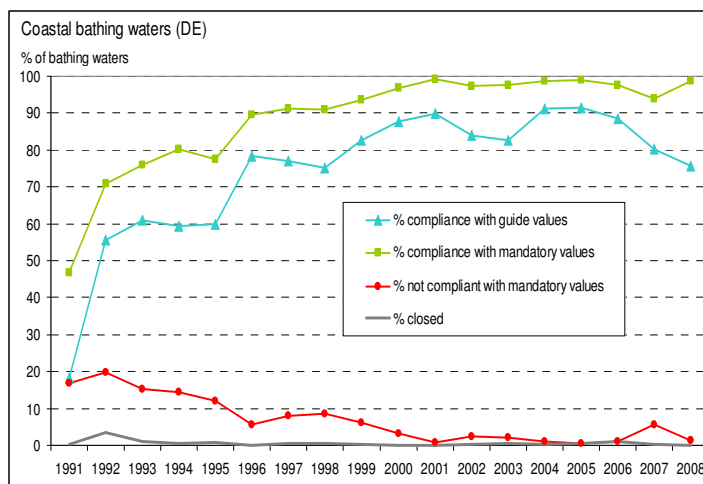
Im Rahmen der fachlichen Umsetzung der neuen Richtlinie werden zur Zeit -bis zum 24. März 2011- die vorgenannten Badegewässerprofile erstellt.

Die deutschen EU-Badegewässer werden ab der Badesaison 2008 nach der neuen Badegewässerrichtlinie überwacht. Danach müssen zum Schutz der Badenden vor Infektionskrankheiten zwei mikrobiologische Parameter als Indikatoren für Krankheitserreger regelmäßig untersucht werden: die Bakterien „*Escherichia coli*“ und „Intestinale Enterokokken“.

⁹⁶ Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG

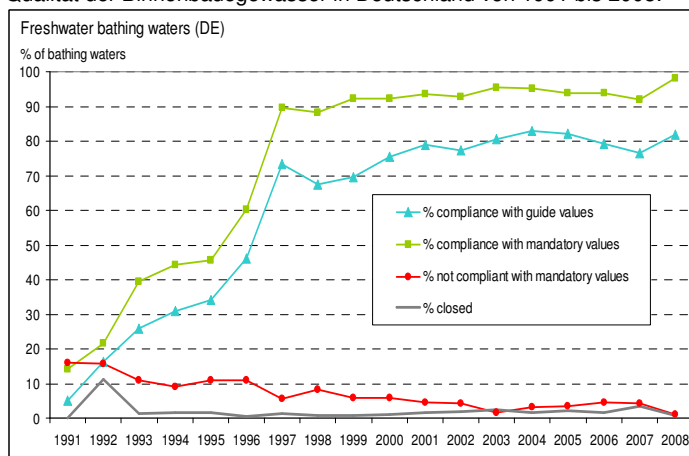
Es wurden 2008 insgesamt 2263 Badegewässer, davon 373 an der Küste nach der neuen Richtlinie überwacht. Die hygienischen Überwachungsdaten dieser Badegewässer wurden der EU-Kommission gemeldet, die eine entsprechende Qualitätseinstufung vornahm und Anfang Juni 2009 die Ergebnisse der Badesaison 2008 (siehe Abbildungen für Deutschland) in einem europaweiten Bericht veröffentlichte.

Qualität der Küstenbadegewässer in Deutschland von 1991 bis 2008:



Danach ist von 1992 bis 2001 die Zahl der Richt- und Grenzwertüberschreitungen und damit auch die Verschmutzung der Gewässer kontinuierlich zurückgegangen. Seit 2001 ist die Qualität der Badegewässer auf hohem Niveau konstant. Im Durchschnitt hielten 94 Prozent der Badestellen an Binnengewässern die mikrobiologischen Parameterwerte der alten Richtlinie ein, 78 Prozent die strengerer Leitwerte für sehr gute Wasserqualität. Bei Küstenbadegewässern waren es sogar 98 Prozent beziehungsweise 87 Prozent.

Qualität der Binnenbadegewässer in Deutschland von 1991 bis 2008:



Mit den neuen Überwachungsparametern in der Badesaison 2008 ergab sich für die Binnengewässer eher eine Verbesserung in der Qualitätseinstufung. Bei den Küstengewässern gab es jedoch deutlich weniger Gewässer mit sehr guter Qualität. Teilweise ist dies bedingt durch eine neue Klassifizierung der Mündungsgebiete der großen Küstenflüsse wie z.B. der Elbe, die meist keine sehr gute Wasserqualität haben. Sie werden in Anlehnung an die Wasserrahmenrichtlinie seit der Badesaison 2008 als Küstengewässer statt wie bisher als Binnengewässer gezählt. Eine schlechte Wasserqualität hatten in der Badesaison 2008 nur 24 d.h. ca. 1 % der 2263 Badegewässer.

grün = Grenzwert eingehalten; blau = (strengerer) Leitwert eingehalten; rot = Grenzwert überschritten; schwarz = Badeverbot.
Quelle: EU Kommission 2009

Das EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland(vom April 2006) -wegen des Verdachts, im Zeitraum 1992 bis 2004 seien Badegewässer aufgrund schlechter Wasserqualität gezielt abgemeldet worden, um schlechte Ergebnisse zu vermeiden-wurde am 14. Mai 2009 von der Kommission eingestellt. Somit wurde bestätigt, dass die begründeten Abmeldungen der Badegewässer in Deutschland nicht zu beanstanden waren.

- Bewertung der Hochwasserrisiken für alle Flusseinzugsgebiete einschließlich der Küsten.
- Bewertung und Auswahl der Gebiete, für die ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko besteht, für die dann Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten zu erstellen sind sowie
- Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen, durch die das Hochwasserrisiko für diese Gebiete begrenzt bzw. vermindert werden soll

Die Festlegung qualifizierter Ziele, die Konkretisierung von Maßnahmen, Zeitpläne zum Erreichen der Ziele sowie die Festlegung des Schutzgrades bleiben in der Verantwortung der Mitgliedstaaten. Die EU- Hochwasserrisikomanagementrichtlinie stellt eine gute Grundlage für ein verbessertes Hochwassermanagement dar und trägt damit dazu bei, die nachteiligen Auswirkungen auf Mensch, Natur und Sachwerte in der Gemeinschaft soweit wie möglich zu minimieren.

7.8 Schutz grenzüberschreitender Wasserläufe

7.8.1 Internationale Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR)



Mit der Unterzeichnung eines neuen Übereinkommens zum Schutz des Rheins durch die Regierungen der fünf Rheinanliegerstaaten (CH, F, D, L, NL) und den Vertreter der Europäischen Gemeinschaft am 12. April 1999 in Bern haben die Vertragsparteien formal bekräftigt, künftig durch verstärkte Zusammenarbeit den wertvollen Charakter des Rheins, seiner Ufer und seiner Auen weiter zu schützen. Dieses Übereinkommen ersetzt den alten Berner Vertrag von 1963.

Das Übereinkommen ist am 01. Januar 2003 in Kraft getreten.

Die IKSR und das für die Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zuständige Koordinierungskomitee Rhein berieten bei ihren gemeinsamen Vollversammlung am 1. und 2. Juli 2009 in Schaffhausen die weiteren Arbeiten für einen wirksamen Gewässerschutz im Rheineinzugsgebiet. Dank der Sanierungsarbeiten zur Verbesserung der Wasserqualität des Rheins sind viele Fischarten wieder zurückgekehrt. Allerdings fehlen viele früher typische und häufige Pflanzen- und Tierarten oder kommen nur in sehr geringer Anzahl bzw. lokal begrenzt vor. So brauchen insbesondere die Wanderfische weitere intensive Unterstützung. Das heißt, für eine weitere Erholung der Wasserlebensgemeinschaften sind der Rhein und deren Zuflüsse wieder naturnäher und durchgängig zu gestalten. Auf der Basis dieser Ergebnisse und einer fischökologischen Gesamtanalyse legte die IKSR neue Maßnahmenvorschläge für die Weiterentwicklung des Ökosystems Rhein vor.

Als weiterer Meilenstein hat die IKSR weltweit den ersten Sedimentmanagementplan für ein großes, grenzüberschreitendes Flusseinzugsgebiet ausgearbeitet und Vorschläge für Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen ausgesprochen.

Im Zentrum der Zusammenarbeit der Staaten am Rhein steht weiterhin die Erarbeitung eines koordinierten Bewirtschaftungsplanes, der aufgrund der WRRL nach Artikel 13 Abs. 3 WRRL bis Ende 2009 für das gesamte Einzugsgebiet erstellt wird. Bis Ende 2008 wurde für die internationale Flussgebietseinheit Rhein (der die Staaten Liechtensteins, Österreichs, Deutschlands, Frankreichs, Luxemburgs, Walloniens, Niederlande, Schweiz, Italiens angehören) ein Entwurf dieses Bewirtschaftungsplanes erstellt, der der Öffentlichkeit bis zum 22. Juni 2009 die Möglichkeit der Beteiligung in Form von Stellungnahmen gab. Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung werden derzeit geprüft.

Internationale Kommissionen zum Schutz der Mosel und der Saar (IKSMS)



Am 20. Dezember 1961 wurde in Paris das Protokoll zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und des Großherzogtums Luxemburg über die Errichtung einer Internationalen Kommission zum Schutze der Mosel gegen Verunreinigung unterzeichnet. Für die Saar als bedeutendsten Nebenfluß der Mosel wurde gleichzeitig ein Protokoll über die Errichtung der Internationale Kommission zum Schutze der Saar gegen Verunreinigung zwischen der Französischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet.

Die Gründungsprotokolle traten am 1. Juli 1962 in Kraft, und die beiden Kommissionen erhielten den Auftrag, eine Zusammenarbeit zwischen den drei unterzeichneten Regierungen herbeizuführen und aufrechtzuerhalten, um die Gewässer gegen Verunreinigung zu schützen.

Deutschland hat am 01. Januar 2008 die Präsidentschaft der Kommissionen für 2 Jahre übernommen.

Am 1. und 2. Dezember 2008 trafen sich die Mitglieder der Internationalen Kommissionen zum Schutz der Mosel und der Saar zu ihrer 47. Belgien, Region Wallonien.

Die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie stand im Zentrum der Beratungen im Berichtszeitraum. Es wurde gemäß den Anforderungen der WRRL Ende 2008 ein koordinierter Entwurf des Bewirtschaftungsplanes für das Bearbeitungsgebiet Mosel-Saar auf internationaler Ebene vorgelegt. Dieser Bericht, der gemeinsam von Frankreich, Luxemburg, Belgien (Region Wallonien) und der Bundesrepublik Deutschland mit den Bundesländern Rheinland-Pfalz, Saarland und Nordrhein-Westfalen erarbeitet wurde, informiert die Handlungsträger im Bereich der Wasserwirtschaft, die Ver-

waltungsbehörden und die Öffentlichkeit über die getroffenen Maßnahmenprogramme zur Erreichung des guten Zustands für die Oberflächengewässer und das Grundwasser im Jahre 2015. Die Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung werden derzeit geprüft.

Die Plenarversammlung verabschiedete darüber hinaus das neue internationale Messprogramm 2009-2013, das zukünftig den Anforderungen der WRRL gerecht wird.

7.8.2 Internationale Maaskommission (IMK)



Die Internationale Maaskommission (IMK) wurde 2002 bei Unterzeichnung des Maasübereinkommens (Übereinkommen von Gent) eingesetzt. Ziel des Übereinkommens ist das Erreichen einer nachhaltigen und integrierten Wasserbewirtschaftung der internationalen Flussgebietseinheit der Maas. Das Übereinkommen wurde von der Wallonischen Region, den Niederlanden, Frankreich, Deutschland, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt sowie Belgien und Luxemburg unterzeichnet. Der Maasvertrag ist am 1. Dezember 2006 in Kraft getreten.

Die 16. Plenarsitzung fand am 28. November 2008 in Lüttich statt. Auch in dieser Kommission ist die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie ein dauerhafter Diskussionsschwerpunkt:

- Im Jahre /2008 konzentrierten sich die Arbeiten auf die Erstellung des Entwurfs eines koordinierten Bewirtschaftungsplanes nach WRRL für die internationale Flussgebietseinheit Maas. Dieser stellt eine erste koordinierte Bewertung der Oberflächenwasserkörper und der Grundwasserkörper dar und ermöglicht eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit, das Ziel des guten Zustands bis zum Jahr 2015 zu erreichen.

Derzeit werden die Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung von den Staaten/Regionen bewertet.

Weitere Arbeitsschwerpunkte sind das Erstellen eines Masterplans Fische, der die Probleme der ökologischen Durchgängigkeit der Maas aufzeigen wird, die Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie und die Vorbereitungen für das 3. Internationale Maassymposium, welches 2010 in Lüttich stattfinden soll.

7.8.3 Internationale Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE)



Am 8. Oktober 1990 wurde in Magdeburg die „Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe“ von den Vertragsparteien Bundesrepublik Deutschland und Tschechische Republik unterzeichnet. Beobachter sind Österreich, Polen, die Europäische Union (Die Europäische Union war bis zum 30. April 2004 Vertragspartei der IKSE, d. h. bis zum Datum des Beitritts der Tschechischen Republik zur EU am 1. Mai 2004.), die Internationale Kommissionen zum Schutz des Rheins, der Oder und der Donau sowie Nichtregierungsorganisationen.

Am 6./7. Oktober 2008 traf sich die IKSE in Magdeburg zu ihrer 21. Vollversammlung. Der Entwurf des internationalen Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe wurde von der IKSE erarbeitet und im Dezember 2008 zur Anhörung der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die IKSE hat sich auch erneut mit den Maßnahmen zur Verminderung von Haloethern in der Elbe, die für Wasserversorgungsunternehmen auf deutscher Seite von großer Bedeutung sind, befasst.

Im Anschluss an die 21. Vollversammlung fand das 13. Magdeburger Gewässerseminar statt, bei dem aktuelle fachliche und wissenschaftliche Aspekte des Gewässerschutzes von ca. 300 Teilnehmern/innen diskutiert wurden. Die IKSE leistet Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Seminare.

Am 28./29. April 2009 fand in Usti nad Labem das Internationale Elbeforum statt. Bei dem Treffen von Vertretern bedeutender Wassernutzer und Interessengruppen sowie von Behörden, Kommunalverwaltungen und der IKSE wurde der Entwurf des Bewirtschaftungsplans vorgestellt und diskutiert.

Deutschland hat seit dem 01. Januar 2008 für drei Jahre die Präsidentschaft in der IKSE übernommen.

7.8.4 Internationale Kommission zum Schutz der Oder (IKSO)



Die Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigungen (IKSO) wurde auf der Basis eines Vertrages zwischen den Regierungen der Republik Polen, der Tschechischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union gegründet. Der Vertrag trat nach der Ratifizierung am 26. April 1999 in Kraft. Das Sekretariat der IKSO hat ihren Sitz in Wrocław.

Am 3./4. Dezember 2008 fand in Wrocław die 11. Vollversammlung der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder statt.

Die IKSO hat entsprechend den in der WRRL vorgesehenen Fristen im Dezember 2008 den Entwurf des Bewirtschaftungsplans für die internationale Flussgebietsein-

heit Oder verabschiedet und für 6 Monate in die Anhörung der Öffentlichkeit gegeben. Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sollen im zweiten Halbjahr 2009 ausgewertet werden. Der überarbeitete Entwurf des Bewirtschaftungsplans Oder soll im Dezember 2009 verabschiedet werden mit dem Ziel die endgültige Version des Plans im März 2010 der Europäischen Kommission übersenden zu können. Ein Schwerpunkt der Arbeiten liegt gegenwärtig auf der Erstellung der Karten und Statistiken für den Bewirtschaftungsplan. Darüber hinaus finden im Rahmen der IKSO auch erste Abstimmungen zur Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie statt.

7.8.5 Internationale Kommission zum Schutz der Donau (IKSD)



Die Internationale Kommission zum Schutz der Donau (IKSD) ist eine Internationale Organisation mit Sitz in Wien (Österreich), bestehend aus 14 kooperierenden Staaten: Deutschland, Österreich, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, , Montenegro, Serbien, Rumänien, Bulgarien, Moldawien, Ukraine, und der Europäischen Union. Seit der Gründung 1998 entwickelte sich die IKSD zu einem der größten und aktivsten Netzwerke von Wasserexperten in Europa.

Wie in anderen internationalen Flussgebietseinheiten konzentrieren sich die Arbeiten auch an der Donau derzeit auf die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie und den Hochwasserschutz. Bei der 11. Vollversammlung der IKSD am 10./11. Dezember 2008 in Wien beschloss die IKSD eine Kurzdarstellung des Bewirtschaftungsplans Donau, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurde. Ein vollständiger Entwurf des Bewirtschaftungsplans für die internationale Flussgebietseinheit Donau wurde bei der Sitzung der Delegationsleiter am 14./15. Mai 2009 in Bratislava verabschiedet und bis Ende Juli 2009 in die Anhörung der Öffentlichkeit gegeben. In diesem Zusammenhang organisierte die IKSD am 29./30. Juni 2009 in Bratislava auch eine internationale Konferenz zur Öffentlichkeitsbeteiligung. Im Bereich des Hochwasserschutzes steht die Umsetzung des Hochwasseraktionsprogramms der IKSD, insbesondere die Entwicklung von Aktionsplänen für einzelne Teil-Einzugsgebiete der Donau und die Harmonisierung der laufenden Arbeiten mit den Vorgaben der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie der EG im Mittelpunkt. Ein Antrag für ein INTERREG IVB-Projekt zur Erstellung von Hochwasserrisikokarten für die Donau ist zwischenzeitlich genehmigt worden. Die Erarbeitung der genehmigungsfähigen Antragsunterlagen war vom BMU

über einen deutschen Consultant unterstützt worden. Die Federführung für das Projekt hat Rumänien übernommen.

Anlässlich des 10. Jahrestages der Unterzeichnung des Donauschutzübereinkommens im Jahr 2004 hatte die IKSD den 29. Juni zum „Internationalen Donau Tag“ erklärt, um die Öffentlichkeit mit Veranstaltungen und Aktionen auf nationaler und internationaler Ebene für den Schutz der Donau zu sensibilisieren. In Deutschland wurde der Donau-Tag auch 2009 wieder in Baden-Württemberg und Bayern mit verschiedenen Veranstaltungen und einem Schulwettbewerb gefeiert.

7.8.6 Deutsch-Österreichische Gewässerkommission

Die 19. Sitzung der Gemeinsamen Gewässerkommission nach dem 1987 in Regensburg geschlossenen Vertrag über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau fand am 22./23. April 2009 in Frauenwörth/Chiemsee statt. Der Vertrag dient der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Deutschland, insbesondere Bayern und Baden-Württemberg, und Österreich auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft. Neben einem umfassenden Informationsaustausch werden konkrete Vorhaben auf den Gebieten des Gewässerschutzes, der Unterhaltung und des Ausbaus von Gewässern, ihrer Nutzung und Hydrographie inhaltlich mit der österreichischen Seite abgestimmt. Darüber hinaus wird die bilaterale Zusammenarbeit in anderen internationalen Gremien erörtert und koordiniert. Besonderen Stellenwert nimmt hierbei die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie sowie die Kooperation im Rahmen der Internationalen Kommission zum Schutz der Donau (IKSD) ein.

7.8.7 Deutsch-Niederländische Grenzgewässerkommission

Die 76. Sitzung der Ständigen Deutsch-Niederländischen Grenzgewässerkommission fand am 26. September 2008 in Osnabrück statt. Zu den Aufgaben der Kommission gehören die Reduzierung von Wasserverunreinigungen, die Herstellung und Erhaltung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses sowie die Vermeidung von Überschwemmungen.

Die 7 Unterausschüsse beteiligen sich intensiv an den Abstimmungsprozessen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der EG-WRRL. In den letzten Jahren wird der Verbesserung der Ökologie von Wasserläufen erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet. Die Kommission spielt eine wichtige Rolle bei der Formulierung von Empfehlungen an Gemeinden, Provinzen und öffentlich-rechtliche Verbände, insbesondere

für die Ausarbeitung und den Abschluss von Vereinbarungen zwischen beiden Nachbarstaaten (z.B. Unterhaltungsvereinbarungen).

7.8.8 Deutsch-Polnische Grenzgewässerkommission

Die 17. Tagung der Deutsch-Polnischen Grenzgewässerkommission fand vom 15. bis 17. Juni 2009 in der Bundesrepublik Deutschland statt. Neben der Abnahme der Ergebnisse der 5 Arbeitsgruppen sowie der Festlegung deren Arbeitsaufträge für das Jahr 2010 nahm die Kommission zur Kenntnis, dass die Ergebnisse des Monitorings 2008 im Zusammenhang mit dem Vorhaben zur Wasserentnahme aus der Lausitzer Neiße zur Flutung des Tagebaurestlochs Berzdorf und zur Überleitung in das Einzugsgebiet der Spree positiv bewertet werden. Es wurden weitere Projekte und Vorhaben mit grenzüberschreitender Bedeutung erörtert, wie z.B. Brückenbauten, Maßnahmen zum Hochwasserschutz und ähnliches. Die Abgrenzung der Aufgaben zwischen der Grenzgewässerkommission und der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder ist ein Thema, das weiterhin diskutiert werden muss, um Doppelarbeiten zu vermeiden. Dazu sollen weitere Gespräche zwischen beiden Kommissionen stattfinden.

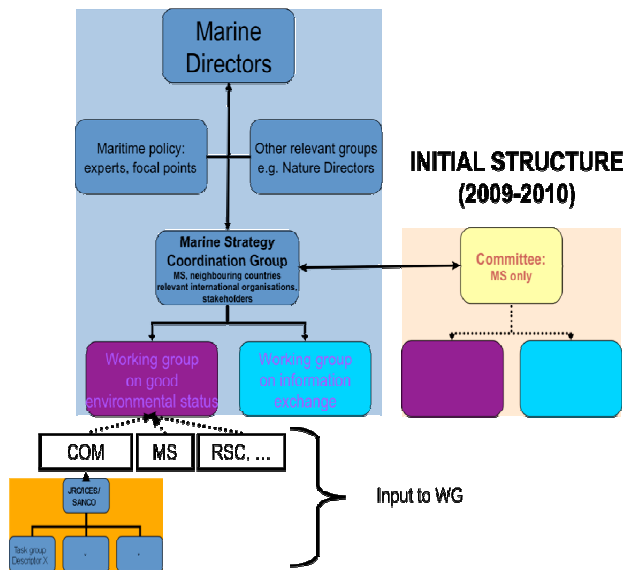
7.8.9 Deutsch-Tschechische Grenzgewässerkommission

Vom 22. bis 23. Oktober 2008 fand in Boží Dar die 11. Tagung der deutsch-tschechischen Grenzgewässerkommission statt. Zur konkreten Durchführung der im Grenzgewässervertrag festgelegten Aufgaben an den zahlreichen Grenzgewässern hat die Kommission für den sächsisch-tschechischen und für den bayerisch-tschechischen Grenzabschnitt je einen Ständigen Ausschuss eingesetzt. Die Kommission befasste sich mit den Arbeitsergebnissen der beiden Ausschüsse und stimmte den Festlegungen sowie den Vorschlägen der Ausschüsse für gemeinsame Maßnahmen an den Grenzgewässern und für künftige Arbeitsprogramme zu.

7.9 Meeresschutz

7.9.1 Europäische Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

Mit der Richtlinie 2008/56/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, die am 15. Juli 2008 in Kraft getreten ist, soll bis 2020 der gute Zustand der Meeresumwelt erreicht werden. Im Berichtszeitraum sind auf europäischer Ebene die notwendigen Ar-



beitsstrukturen zur Umsetzung der MSRL eingerichtet worden. Der Umsetzungsprozess wird von den Meeresdirektoren (in Deutschland identisch mit dem Wasserdirektor) politisch gesteuert.

Querbeziehungen bestehen zur Europäischen Meerespolitik wie auch zu den Naturschutzdirektoren. Die fachliche Arbeit erfolgt in der „Marine Strategy Coordination Group“ (MSCG), der von der „Working

Group on Good Environmental Status“ (WG GES) und der „Working Group on Data, Information and Knowledge Exchange“ (WG DIKE) gearbeitet wird. Als vordringliche Aufgabe sind bis spätestens 15. Juli 2010 durch den inzwischen eingerichteten Regelungsausschuss nach Artikel 25 Kriterien und methodische Standards zur Beschreibung des guten Umweltzustands zu erlassen. Dies gehört derzeit zu den vordringlichen Aufgaben der Arbeitsebene auf der neben den Mitgliedstaaten, Regional Kooperationen wie HELCOM und OSPAR sowie einschlägige Verbände vertreten sind. Die Europäische Kommission (KOM) hat zu den Deskriptoren des Anhangs I Task Groups (TGs) eingerichtet, die in der alleinigen Verantwortung der KOM stehen und Grundlagen für die Kriterien und methodische Standards erarbeiten sollen. Mit Ausnahme der TG 7 – Hydrographie und TG 10 – Abfall sind alle TGs eingerichtet und haben ihre Arbeit aufgenommen. Deutschland ist in TG1 – Biodiversität, TG2 – Gebietsfremde Arten, TG3 – Fisch, TG5 – Eutrophierung, TG7 – Meeresboden, TG8 – Verschmutzungsstoffe, TG9 – Lebensmittelqualität und TG11 – Energie/Lärm entweder durch beitragende Experten vertreten oder stellt Beobachter für HELCOM oder OSPAR.

Auf nationaler Ebene wurde von der Expertengruppe Meer als dem zuständigen Gremien der Arbeitsgemeinschaft Bund/Länder-Messprogramm für die Meeresumwelt von

Nord- und Ostsee (ARGE BLMP) Anfang 2009 eine Defizitanalyse hinsichtlich des Umsetzungsumfangs der MSRL vorgelegt. Derzeit werden parallel zum EU-Prozess Bewertungskriterien für die deutschen Meeresgebiete erarbeitet. Anfang 2010 soll die Expertengruppe Meer einen allerersten Entwurf einer Anfangsbewertung vorlegen.

Die bis 15. Juli 2010 erforderliche Überführung der MSRL in nationales Recht wird derzeit vorbereitet. Die Umsetzung ist überwiegend auf Gesetzesebene vorgesehen. Da die Materie schwerpunktmäßig dem Wasserbereich zuzuordnen ist, soll die Umsetzung im Wesentlichen im neuen Wasserhaushaltsgesetz erfolgen. Bestimmte bestehende Instrumente des Bundesnaturschutzgesetzes bedürfen ggf. der punktuellen Anpassung, um eine Verzahnung dieser Instrumente mit der MSRL zu erreichen.

7.9.2 Blaubuch zur zukünftigen Europäischen Meerespolitik

Im Dezember 2007 wurde das Blaubuch der Europäischen Kommission (KOM), eine „Integrierte Meerespolitik für die Europäische Union“ sowie ein ausführlicher Aktionsplan mit einem Arbeitsprogramm für die kommenden Jahre für die künftige EU Meerespolitik vom Europäischen Rat gebilligt. Die Bundesregierung hat diese Entwicklung aktiv unterstützt und hat, der Vorgabe der KOM folgend, unter Federführung des BMVBS die Formulierung einer nationalen integrierten Meerespolitik eingeleitet. Das Bundeskabinett hat in diesem Zusammenhang am 1. April 2009 „Leitlinien für einen ‚Entwicklungsplan Meer‘ im Rahmen einer integrierten deutschen Meerespolitik“ als Grundlage eines Entwicklungsplans beschlossen. Die Leitlinien beschreiben u. a. strategische Leitgedanken für eine deutsche Meerespolitik. Durch sie sollen die meerespolitischen Interessen Deutschlands gebündelt und die inhaltlichen Schwerpunkte, Maßnahmen sowie Strukturen an gemeinsam definierten Zielen orientiert werden. Der „Entwicklungsplan Meer“ wird auf eine ganzheitliche Betrachtungsweise zielen und integratives Handeln betonen. Eine integrierte deutsche Meerespolitik kann vor diesem Hintergrund auch dazu beitragen, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimensionen zu schaffen, da nur der konsequente Ausgleich aller Interessen ermöglicht, sowohl den Schutz der Meeresumwelt als auch die verantwortungsvolle wirtschaftliche Nutzung der Meeresressourcen ermöglicht.

In diesem Zusammenhang wird die „Nationale Strategie für die nachhaltige Nutzung und den Schutz der Meere“ (Federführung: BMU) als wichtiger Baustein der integrierten deutschen Meerespolitik verstanden.

Es besteht sowohl auf europäischer Ebene als auch national Konsens darüber, dass die Europäische Meeresschutzstrategie nebst der darauf aufbauenden Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie die Umweltsäule der integrierten europäischen Meerespolitik darstellen wird.

7.9.3 Nationale Meeresstrategie

Am 1. Oktober 2008 hat das Bundeskabinett die unter der Federführung des Bundesumweltministeriums erarbeitete Nationale Strategie für die nachhaltige Nutzung und den Schutz der Meere - Nationale Meeresstrategie⁹⁸ verabschiedet. Mit ihr wird ein ausgewogenes Gesamtkonzept vorgestellt, das besondere nationale Interessen und Kompetenzen herausarbeitet und nationale Politikziele definiert, Wege zu deren Erreichung aufzeigt und konkrete Handlungsvorschläge verbunden mit Zeithorizonten formuliert. Dabei wird aufgezeigt, wie nationale inhaltliche und politische Interessen mit den sich aus der internationalen, aber vor allem der europäischen und regionalen Zusammenarbeit ergebenden Verpflichtungen, in angemessener Weise verknüpfen lassen. Die Nationale Meeresstrategie ist ein Beitrag, um u. a. der Forderung der Europäischen Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, nationale Strategien auf der Grundlage des Ökosystemansatzes zu entwickeln, nachzukommen, um die nachhaltige Nutzung unserer Meere heute und durch künftige Generationen zu ermöglichen. Sie ist zudem ein wichtiger Baustein der Bundesregierung für die zukünftige integrierte deutsche Meerespolitik.

7.9.4 Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (HELCOM)



Kernstück der HELCOM-Arbeit im Berichtszeitraum war der Einstieg in die Umsetzung des am 15. November 2007 in Krakau durch die Vertragsparteien des Helsinki-Übereinkommens von 1992 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets, d.h. die Anrainerstaaten der Ostsee und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beschlossenen HELCOM Baltic Sea Action Plans (BSAP).

⁹⁸ Diese ist unter http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/broschuere_meeresstrategie_bf.pdf abrufbar.

Der Baltic Sea Action Plans (BSAP) baut auf dem Ökosystemansatz auf und wendet sich damit zu Gunsten einer ganzheitlichen Betrachtungsweise aktiv vom sektorbezogenen Ansatz ab. Die vier thematischen Bereiche Eutrophierung (Schwerpunkt: Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft und kommunalem Abwasser), Biodiversität (einschließlich Fischerei), gefährliche Stoffe und maritime Aktivitäten (einschließlich Schifffahrt) spiegeln die wesentlichen Belastungen/Belastungsquellen des Ökosystems Ostsee wider. Ein konkreter Maßnahmenkatalog legt fest, welche zusätzlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerqualität bzw. des Zustandes der Biodiversität des Meeresökosystems ergriffen werden müssen. Deutschland unterstützt die Umsetzung dieses regionalen Aktionsplans zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, der für die anderen europäischen Meeresregionen ein Beispiel hinsichtlich der im Rahmen der Richtlinie zu erarbeitenden Meeresstrategien setzt, nachdrücklich.

Die Arbeitsgruppe zur politischen Steuerung des BSAP-Umsetzungsprozesses (BSAP Implementation Group, BSAP IG) beobachtet unter aktiver Teilnahme Deutschlands die Umsetzungsschritte in den einzelnen Staaten und fördert sie nach Kräften. Darüber hinaus werden Strategien und politische Leitlinien erarbeitet, die insbesondere den östlichen Anliegerstaaten bei der Bewältigung der z.T. hohen Investitionserfordernisse hilfreich sein können.

Mit Blick auf die im BSAP festgelegte Durchführung einer ersten HELCOM-Ministerkonferenz in 2010 und die bis dahin konkret zu erfüllenden Anforderungen ist das zu Beginn 2009 begonnene HELCOM HOLAS (= **HOL**istic **AS**sesment) von besonderer Bedeutung. Seit Januar 2009 arbeitet HELCOM an dieser holistischen Gesamtbewertung des Umweltzustands der Ostsee. Diese orientiert sich an den Anforderungen an die Anfangsbewertung nach Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) Art. 5, 8 und Annex III und wird damit ein weiterer Schritt zur regionalen Umsetzung dieser Richtlinie im Ostseeraum sein.

Zusätzlich soll mit dem Bericht überprüft werden, inwieweit der HELCOM BSAP bereits umgesetzt ist. Die umfassende HELCOM-Gesamtbewertung wird im Mai 2010 und damit deutlich vor der in der MSRL für die Anfangsbewertung genannten Frist (Juli 2012) vorliegen und zudem einen regional konsistenten Beitrag auch für nationale Anfangsbewertungen bieten.

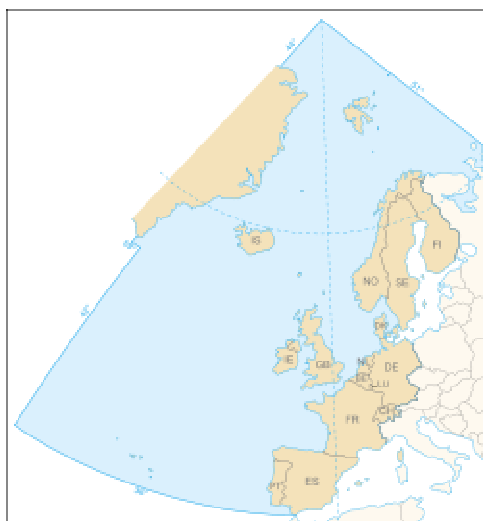
Grundlagen des zu erarbeitenden HOLAS-Berichts sind im Wesentlichen

- die Anforderungen der MSRL an die Anfangsbewertung,
- der BSAP als regionaler Ansatz der MSRL,
- Erfahrungen aus bisherigen periodischen HELCOM-Bewertungen,
- Inhalte der aktuellen thematischen HELCOM-Berichte zur Eutrophierung, Biodiversität, gefährlichen Substanzen und maritimen Aktivitäten,
- die HELCOM Indikator Fact Sheets und
- Daten des HELCOM-Combine Monitoringprogramms.

7.9.5. Zukünftige Europäische Ostseestrategie

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft (KOM) hat am 10.6.2009 eine Mitteilung sowie einen Aktionsplan zur zukünftigen EU-Ostseestrategie bekanntgegeben, welche einen sektorübergreifenden, integrativen Ansatz verfolgt. Der Aktionsplan enthält die Leitthemen Umwelt, Wirtschaft, Transport und Sicherheit, wobei innerhalb des Themas ‚Umwelt‘ ein wesentlicher Schwerpunkt beim Aspekt Meeresumweltschutz liegt. Zu jedem Leitthema sind Prioritätenfelder mit Vorschlägen für mögliche Aktionen und Projekte benannt, welche von sog. ‚lead parties‘ koordiniert werden. Dabei lautet eine der wesentlichen Forderungen der zukünftigen EU-Ostseestrategie, den HELCOM BSAP zügig und effektiv umzusetzen. Ergänzend zu dieser generellen Forderung werden einzelne BSAP-Maßnahmenvorschläge ausdrücklich aufgegriffen deren besonders zügige Realisierung damit angemahnt und unterstützt. Deutschland trägt Verantwortung für Priorität 2: Natürliche Zonen und Artenvielfalt bewahren.

7.9.6 Schutz der Meeresumwelt des Nordost-Atlantiks (OSPAR-Übereinkommen)



**OSPAR
COMMISSION**

*Protecting and conserving the
North-East Atlantic and its resources*

Das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordost-Atlantiks (OSPAR-Übereinkommen) ist nach den beiden Vorläufern benannt, dem **Oslo**-Übereinkommen von 1972 und dem **Paris**-Übereinkommen von 1974. Das OSPAR-Übereinkommen wurde am 22. September 1992 in Paris geschlossen. Der Begriff OSPAR wird als Kürzel für die das Übereinkommen ausführende Kommission verwendet. Sitz des Sekretariats ist London.

Die Jahrestagung 2009 der OSPAR-Kommission fand auf Einladung der Europäischen Kommission (KOM) vom 22. bis 26. Juni 2009 unter norwegischen Vorsitz in Brüssel statt. Sie befasste sich insbesondere mit folgenden Themen:

- Ratifizierung der Änderungen des OSPAR-Übereinkommens

Das OSPAR-Übereinkommen sieht ein allgemeines Einbringungsverbot vor. Es wurde 2007 geändert, damit die Einbringung von CO₂ in den Meeresuntergrund unter die Ausnahmen vom allgemeinen Einbringungsverbot fällt. Bisher hat nur Norwegen diese Änderung ratifiziert, da die meisten Vertragsstaaten erst die Verabschiedung der CCS-Richtlinie der EG abgewartet haben. Auch in Deutschland ist die Ratifizierung noch nicht abgeschlossen.

- Erweiterung des OSPAR-Gebiets

Die Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) wird möglicherweise eine Erweiterung des OSPAR-Gebiets nach Süden (makaronesische biogeografische Region, die die Meerestgewässer um die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln umfasst), eine Änderung der Abgrenzung zum Helsinki-Übereinkommen sowie Verschiebungen der Grenzen der Unterregionen (Arktische Gewässer, Größere Nordsee, Keltische Meere, Biskaya und Iberische Halbinsel, Weiterer Atlantik) nach sich ziehen.

Damit in Zusammenhang steht auch die Frage, ob das Wattenmeer offiziell als ein zusammenhängendes biogeographisches Untergebiet (subdivision) der Nordsee unter der MSRL ausgewiesen werden sollte, was der KOM ggf. bis 15. Juli 2010 mitgeteilt werden müsste.

- Strategische Neuausrichtung von OSPAR

Bei der Umsetzung der MSRL fällt OSPAR im Bereich des NO-Atlantiks die Rolle einer Koordinationsplattform zu, wobei regionale Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Die OSPAR-Ministerkonferenz 2010 soll für diese Koordinierungsaufgaben die Richtung vorgeben. Dazu zählen

- die inhaltliche Anpassung/Neuausrichtung der bestehenden OSPAR-Strategien (Überwachung, Biodiversität, Eutrophierung, gefährliche Stoffe, Offshore Öl- und Gasindustrie, radioaktive Stoffe),
- die Erfordernisse des integrativen Ökosystemansatzes sowie
- die strukturelle Anpassung der OSPAR-Gremien für die nächsten 10 Jahre.

Die Vorbereitungen erfolgen im Rahmen einer Korrespondenzarbeitsgruppe (ICG-Bergen) unter niederländischem Vorsitz.

- Meeresschutzgebiete

Das Ziel der 2003 auf Ministerebene beschlossenen Erreichung eines gut verwalteten OSPAR-Netzwerks von Meeresschutzgebieten bedarf noch weiterer Anstrengungen (Deutschland ist hierzu bei OSPAR „lead party“).

OSPAR ist mit der Erarbeitung von Grundlagen für die Ausweisung der Charlie-Gibbs-Fracture-Zone (CGFZ; Pilot-Projekt) sowie weiterer sechs Meeresschutzgebiete auf der Hohen See Vorreiter (areas beyond national jurisdiction – ABNJ). Hier wird Neuland beschritten, das auch für entsprechende Verhandlungen in den Vereinten Nationen von Bedeutung ist. CGFZ wurde bereits 2008 von OSPAR als potentiell Meeresschutzgebiet ausgewiesen. Ungeachtet dessen hat Island im April 2009 der UN Commission on the Limits of the Continental Shelf (CLCS) Informationen zu den Grenzen seines Kontinentalschelfs übermittelt, mit der Folge, dass nur noch etwa die Hälfte des geplanten Schutzgebietes Charlie-Gibbs-Fracture-Zone unbestrittenes „area beyond national jurisdiction (ABNJ)“ wäre.

Wegen überschneidender Kompetenzen anderer internationaler Organisationen ist für Februar/März 2010 zur CGFZ ein informelles Treffen mit Organisationen wie z. B. der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO), der Internationalen Meeresbodenbehörde (ISA) und der North East Atlantic Fisheries Commission (NEAFC) geplant, bei dem (gemeinsame) Verwaltungsoptionen diskutiert werden sollen. NEAFC hat bereits im April 2009 bis 2015 eine weitgehend mit dem Gebiet der CGFZ übereinstimmende Fischereischutzzone eingerichtet.

- Bewertung und Überwachung des Zustands der Meeresumwelt

Als Informations- und Ausgangsgrundlage für die Ministerkonferenz 2010 wird derzeit der Qualitätszustandsbericht 2010 erarbeitet (letzte Zustandserhebung war 2000). Ein erster vollständiger Entwurf wird in einer Redaktionssitzung des Environmental Assessment and Monitoring Committee (ASMO) im September 2009 weiter bearbeitet.

- Joint Assessment and Monitoring Programme

Das Joint Assessment and Monitoring Programme (JAMP) bedarf aufgrund der Anforderungen der MSRL der gestaffelten Neuauflage:

- Für den Zeitraum 2010 bis 2014 – hierbei ist die bis Mitte 2012 im Rahmen der MSRL erforderliche Anfangsbewertung des Meereszustands durch entsprechende Produkte zu unterstützen.
- Für den Zeitraum ab Mitte 2014 ist ein mit den Anforderungen der MSRL kompatibles Überwachungs- und Bewertungsprogramm zu erstellen.

- Sonstiges

Ein Hintergrundbericht zum Unterwasserlärm ist erstellt worden, der posthum dem kürzlich verstorbenen früheren BfN-Mitarbeiter Herrn Wolfgang Dinter gewidmet werden soll, der unter erheblichen Schwierigkeiten einen ersten kompletten Entwurf des Hintergrundberichtes erstellt hatte.

Ein Bericht zur Statistischen Auswertung von Daten der Müllbelastung an Stränden wird erstellt. Deutschland wird - begrenzt auf ein Jahr - den Vorsitz des Eutrophierungsausschusses übernehmen.

7.9.7 Weltweiter Meeresumweltschutz

7.9.7.1 Schifffahrtsfragen

Expertengruppe „Folgen von Schadstoffunfällen“

Die unter Vorsitz des BMU tätige Umweltexpertengruppe (UEG) „Folgen von Schadstoffunfällen“ unterstützt das Havariekommando (HK) in der Beurteilung von Risiken auf die menschliche Gesundheit bei der Abarbeitung von Ölverschmutzungen und ist als Beratungsgremium weiterhin fester Bestandteil der Arbeit des HK⁹⁹.

Internationale Seeschifffahrtsorganisation (IMO)



Die Internationale Seeschifffahrts-Organisation (englisch: *International Maritime Organization*, IMO) ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen. Ihre Gründung wurde 1948 beschlossen, die mehrfach geänderte Satzung trat jedoch erst 1958 in Kraft. Der IMO gehören 166 Staaten als Vollmitglieder, sowie als assoziierte Mitglieder Hongkong (VR China), Macao (VR China) sowie die staatsrechtlich zu Dänemark gehörenden Färöer an.

Vom 06. bis 10. Oktober 2008 fand in London die 58. Sitzung des Ausschusses für Meeresumweltschutz (MEPC) der IMO statt. Schwerpunkte der Verhandlungen waren:

Revision MARPOL Anlage VI (Regeln zur Verhütung der Luftverunreinigung durch Schiffe)

Mit der formellen Bestätigung des im März erzielten Kompromisses zur Revision der Luftreinhaltevorschriften MARPOL Anlage VI ist der von Deutschland verfolgte Einstieg in den Ausstieg aus dem Schweröl geschafft. Ab 2020 sollen Schiffe weltweit

⁹⁹ Näheres hierzu unter: <http://www.bmu.de/meeresumweltschutz/downloads/doc/5063.php>

nur noch mit Schiffstreibstoffen mit max. 0,5% Schwefelanteil fahren, was nach derzeitigem Stand nur mit schwefelarmen Bunkerölen (Destillaten) möglich ist. Schweröl wird aufgrund des noch geltenden Grenzwertes von 4,5 % Schwefelgehalt nach wie vor als Haupttreibstoff eingesetzt. Für die Nord- und Ostsee - sog. Schwefelemissionsüberwachungsgebiete (SECA) - wird stufenweise bis 2015 ein Grenzwert von 0,1% eingeführt (zurzeit noch 1,5%). Damit konnten die SECA Anforderungen an die Liegeplatzanforderungen in Europa, die gemäß Schwefelrichtlinie 2005/33/EG ab 2010 gelten werden, angeglichen werden. Der max. Grenzwert von 0,1% in den SECAs entspricht auch der EU koordinierten Position und wird seitens der KOM und USA forciert. Die Einführung dieses Grenzwertes im Rahmen des globalen Übereinkommens macht eine regionale, einseitige Einführung desselben Grenzwertes z.B. im Rahmen der EG Schwefelrichtlinie obsolet.

Die erste Stufe der verschärften Anforderungen tritt zum 1. Juli 2010, und nicht wie zunächst vorgesehen zum 1. März 2010 in Kraft. Die neuen Grenzwerte und Treibstoffanforderungen werden langfristig zu einer erheblichen Reduktion der Schadstoffemissionen der Seeschifffahrt führen.

Am 6. Oktober sind auch die USA der Anlage VI zu MARPOL beigetreten. USA strebt an, an der Nordostküste ein Emissionsüberwachungsgebiet wie in Nord- und Ostsee einzurichten.

Treibhausgasemissionen

Es wurde zunächst eine allgemeine Debatte zum Thema Reduktion der Treibhausgase geführt, bei der wie schon auf vorangegangenen Sitzungen die sog. Non Annex I Staaten zum Kyotoprotokoll, insbesondere China, Indien, Brasilien, Sudan auf den in der Klimarahmenkonvention (UNFCCC) verankerten Grundsatz der "common but differentiated responsibilities" verwiesen. Diese Staaten streben in der Schifffahrt an, ähnlich wie in anderen Sektoren unter dem Kyotoprotokoll privilegiert zu werden und sich nicht zu Reduktionen zu verpflichten. Die Mehrzahl der Staaten (u. a. EU MS, USA, Australien, Kanada, Marshallinseln, Panama, Singapur) sehen dagegen ein von UNFCCC unabhängiges Mandat der IMO, für welches die allgemeinen IMO Prinzipien anzuwenden seien. Danach sind grundsätzlich alle Staaten gleichermaßen verpflichtet, eine Umgehung der Vorschriften durch Ausflaggen zu verhindern und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewähren. Etwa 3/4 der Handelsflotte fährt unter der Flagge der sog. Non Annex I Staaten.

Substantielle Fortschritte konnten vor allem bei der Entwicklung des sog. "energieeffizienz Design Index" gemacht werden, mit dem weltweit ein Mindeststandard für energieeffizientes Schiffsdesign geregelt werden soll. Man einigte sich darauf, dass die erarbeiteten interim Richtlinien zum Design Index und die zugrundeliegende Formel bis zur 59. Sitzung im Juli 2009 versuchsweise für Berechnungen angewendet werden sollen, um eine möglichst breite Grundlage für Optimierungen zu haben. Darüber hinaus wurde der sog. "energieeffizienz Betriebsindex" sowie ein Schiffsmanagementplan zur Optimierung der Energieeffizienz der bestehenden Flotte sowie Empfehlungen zu "best practices" für den energieeffizienten Schiffsbetrieb weiterentwickelt.

Zu marktbasierenden Instrumenten wie dem Emissionshandel und einer Sonderabgabe auf Schiffstreibstoffe gab es eine erste inhaltliche Aussprache. Fragen der Anwendbarkeit und der marktbasierenden Instrumente sollen auf der 59. MEPC Sitzung im Juli 2009 behandelt werden.

Das internationale Konsortium, das den Zuschlag für die Aktualisierung der IMO Treibhausgasstudie erhalten hat, präsentierte unter Leitung des norwegischen Instituts MARINTEK die Ergebnisse des 1. Teils der aktualisierten Studie, der sich mit den CO₂ Emissionen befasst. Nach den neuesten Berechnungen trug die internationale Seeschifffahrt in 2007 mit 2,7% (843 Millionen t) zum von Menschen verursachten Gesamtausstoß an CO₂ bei.

Ballastwasser

Für die Beprobung von Ballastwasser wurden Richtlinien verabschiedet und damit die Arbeiten an der vorletzten von insgesamt 14 das Ballastwasserübereinkommen begleitenden Richtlinien abgeschlossen. Die in diesem Zusammenhang notwendige Richtlinie für die Hafenstaatkontrolle wird derzeit erarbeitet. Darüber hinaus wurden die Zulassungsrichtlinien für Ballastwasserbehandlungsanlagen überarbeitet. Einem deutschen Antrag wurde der "basic approval" (Voraussetzung für weitere Entwicklung) und zwei weiteren Anträgen die endgültige Zulassung erteilt, sodass nun weltweit 4 zugelassene Ballastwasserbehandlungsanlagen vermarktet werden können. Bislang haben 16 Staaten das Übereinkommen ratifiziert, die 14,24% der Welthandelstonnage repräsentieren. Das Übereinkommen tritt in Kraft, wenn 30 Staaten, die mindestens 35% der Welthandelstonnage repräsentieren, ratifiziert haben.

7.9.7.2 London-Übereinkommen 1972; Änderungsprotokoll 1996

Die 30. Konsultativtagung der Vertragsparteien des weltweiten Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (London - Übereinkommen, 1972), die gleichzeitig als 3. Konsultativtagung der Vertragsparteien des Protokolls von 1996 zum London Übereinkommen durchgeführt wurde, fand von 27. bis 31. Oktober 2008 in London statt. Sie befasste sich u. a. mit folgenden Themen:

- *Status des Übereinkommens und des Protokolls*

Dem Übereinkommen sind 85 Staaten, dem Protokoll 36 Staaten beigetreten oder haben es ratifiziert. Für Vertragsparteien des Protokolls, die ursprünglich Vertragsparteien des Übereinkommens waren, tritt das Protokoll an die Stelle des Übereinkommens. Deutschland ist Vertragspartei des Protokolls.

- *Leitlinien zur Bewertung von zum Einbringen vorgesehenen Abfällen*

Auf der Grundlage von Vorschlägen der Scientific Group nahm die Konsultativtagung überarbeitete Leitlinien zur Bewertung von zum Einbringen vorgesehenen Abfällen und sonstigen Stoffen sowie überarbeitete Leitlinien zur Bewertung von tragem, anorganischem geologischem Material an.

- *Meeresdüngung*

Die Konsultativtagung verabschiedete eine Resolution zur Regulierung der Meeresdüngung. Forschungsvorschläge sollen demnach je einzeln auf der Basis eines von der Scientific Group zu erarbeitenden Bewertungsrahmens untersucht werden. So lange dieser Bewertungsrahmen noch nicht verfügbar ist, soll äußerste Vorsicht bei der Bewertung von Forschungsvorschlägen obwalten. Beim gegenwärtigen Wissensstand soll eine Meeresdüngung, die über legitime wissenschaftliche Forschung hinausgeht nicht zugelassen werden.

- *CO₂ Sequestrierung*

Bereits bei der 29. Konsultativtagung gab es Diskussionen zu der Frage, wie CO₂ Ströme, die unter den Meeresgrund verbracht werden, unter naturwissenschaftlichen aber auch juristischen Aspekten zu behandeln sind, wenn davon ausgegangen werden kann, dass sie die nationalen Grenzen zweier oder mehrerer Staaten durchlaufen. Es wurde eine gemischt naturwissenschaftlich-/juristische Arbeitsgruppe zur Klärung der mit der Grenzüberschreitung verbundenen Fragestellungen geschaffen, die,

da noch kein abschließendes Ergebnis erzielt werden konnte, unter deutscher Führung auf Korrespondenzebene weiterarbeitet.

- *Sonstiges*

Arbeiten zur Erstellung von Leitlinien für die Schaffung künstlicher Riffe konnten abgeschlossen und die Leitlinien von der Konsultativtagung angenommen werden.

LC/LP beschloss Leitlinien für das beste Vorgehen bei der Entfernung von Antifoulinganstrichen von Schiffskörpern, einschließlich TBT-haltiger Rumpfanstriche.

7.9.7.3 UNICPOLOS

Vom 17. - 19. Juni 2009 fand in New York die 10. Sitzung des UN Informal Consultative Process on Oceans and the Law of the Sea UNICPOLOS statt. Während sich die vorangegangenen 9 Sitzungen spezifischen Themen aus dem Bereich des Meeres-Umwelt-Rechts widmeten, standen in 2009 ein Rückblick sowie eine Bewertung der zurückliegenden Veranstaltungen an. Gemäß Tagesordnung sollten das ursprüngliche Mandat aus dem Jahr 1999, die seither erzielten Ergebnisse und ihre Umsetzung sowie die künftige Ausgestaltung des Prozesses behandelt werden. Es bestand Einigkeit bei allen Teilnehmern hinsichtlich der Funktion des Prozesses als wichtige Plattform, die der informellen Diskussion seerechtlicher Fragen und dem Austausch zwischen Wissenschaft, Politik und NGO-Sektor dient.

So gingen z.B. zahlreiche Maßnahmen im Bereich der Fischerei (Code of Responsible Fisheries (FAO), Regulierungen der Mitgliedstaaten (EU-Verordnung zur Tiefseefischerei und IUU), Neugründungen von regionalen Fischerei Management Organisationen (Südpazifik) sowie Überlegungen im Rahmen von OSPAR auf die Anstöße aus UNICPOLOS zurück. Einigkeit bestand jedoch auch darüber, dass es einer Rückbesinnung des Prozesses auf die drei bei seiner Gründung im Mittelpunkt stehenden Kriterien, nämlich „open-ended“, „informal“ und „consultative“ bedürfe.

Entsprechend den unterschiedlichen Wünschen der verschiedenen Staatengruppen zur inhaltlichen Schwerpunktsetzung wird UNICPOLOS künftig eine ausgewogene Zusammensetzung von Themen zur nachhaltigen Entwicklung sowie zum Seerecht enthalten.

7.9.7.4 Meeresschutz im UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD)

Auf der 9. VSK der CBD in Bonn wurden Kriterien für die Auswahl von ökologisch besonders wertvollen Gebieten auf der hohen See verabschiedet. Die deutsche CBD-Präsidentschaft engagiert sich nun für die Umsetzung der Beschlüsse, um die

konkrete Ausweisung von Meeresschutzgebieten und damit die Schaffung eines globalen Netzwerkes von Meeresschutzgebieten bis 2012 voranzutreiben. Zu diesem Zweck fördert Deutschland ein umfassendes Vorhaben unter der Leitung von IUCN, in dem das Wissen und die Daten von Forschungsinstitutionen weltweit zusammengetragen und anhand der bei der Konferenz beschlossenen Kriterien ausgewertet werden. Zusammen mit Kanada finanziert Deutschland außerdem die Ausrichtung einer Expertensitzung der CBD zur Anwendung der beschlossenen Kriterien. Die Arbeitsgruppe zu Meeresschutzgebieten des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordost-Atlantiks (OSPAR), unter der Vorschläge zur Einrichtung von Schutzgebieten auf Hoher See erarbeitet werden, wird durch Deutschland geleitet.

8 Naturschutz und nachhaltige Naturnutzung

8.1 Sicherung des Nationalen Naturerbes

Im Koalitionsvertrag zur 16. Legislaturperiode hatten die Regierungsparteien vereinbart, 80.000 bis 125.000 ha gesamtstaatlich repräsentative Naturschutzflächen des Bundes unentgeltlich in eine Bundesstiftung einzubringen oder an die Länder, Verbände und sonstige Stiftungen zu übertragen. Die für die Übertragung vorgesehenen Bundesflächen liegen in Nationalparks, in Biosphärenreservaten, in Naturschutzgroßprojekten des Bundes, in Natura-2000-Gebieten oder auch im naturschutzfachlich sehr hochwertigen Grünen Band, dem ehemaligen Grenzstreifen durch Deutschland. Diese Flächen werden dauerhaft für den Naturschutz erhalten. Das ist ein wichtiger Schritt zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Deutschland.

Für die ersten 100.000 ha sind die künftigen Flächenempfänger festgelegt. Dem hat der Haushaltsausschuss des Bundestages am 1. Juli 2009 zugestimmt. Die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) übernimmt 46.000 Hektar Flächen. Bereits im Mai 2008 wurde ein Vertrag mit der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) über 46.000 Hektar insbesondere großer ehemaliger militärischer Liegenschaften abgeschlossen. Das Grüne Band mit 7.000 Hektar wird in seiner ganzen Länge erhalten und an die Länder übertragen. 3.800 Hektar des Grünen Bandes wurden im November 2008 an den Freistaat Thüringen übergeben. 20.000 Hektar werden von den Naturschutzstiftungen übernommen und weitere 12.000 Hektar gehen an die Länder. Bei etwa 16.000 Hektar wird noch im Detail geklärt, ob diese von den Ländern übernommen werden oder bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) bleiben, um dort in Abstimmung mit dem Bundesumweltministerium nach den Naturerbe-Leitlinien betreut werden. Weitere 25.000 Hektar sind als Reserveflächen für künftig aus der Nutzung fallende Flächen – wie etwa Truppenübungsplätze – vorgesehen. Die Vertragsverhandlungen für die 1. Tranche können weitgehend in naher Zukunft abgeschlossen werden, um danach die Verhandlungen für die Flächen der 2. Tranche von insgesamt 25.000 Hektar aufzunehmen.

Damit werden die einzigartigen Naturlandschaften erhalten und entweder im öffentlichen Eigentum belassen oder an Naturschutzstiftungen übergeben. Die Gesamtfläche dieser Gebiete hat einen Umfang von zehn deutschen Nationalparks. Mit der

Beschlussfassung des Haushaltsausschusses wurde grünes Licht für das größte Naturschutzprojekt seit dem Nationalparkprogramm Ostdeutschlands erteilt.

Auf den Flächen des Nationalen Naturerbes soll vorbildlicher Naturschutz praktiziert werden. Zugleich sollen sich die Menschen an der Schönheit unseres Landes begeistern. Das Grüne Band zum Beispiel soll nicht nur eine natürliche Lebenslinie bleiben, sondern auch ein Ort des Erlebens und des Erinnerns.

8.2. Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat am 19. Juni 2009 das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege¹⁰⁰ in der vom Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfohlenen Fassung¹⁰¹ beschlossen und damit den Großteil der Vorschläge des Bundesrates¹⁰² übernommen. Daraufhin hat der Bundesrat am 10. Juli 2009 beschlossen¹⁰³, keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nach Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes zu stellen. Das verabschiedete Gesetz tritt sechs Monate nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Mit diesem Gesetz, das nach dem Scheitern des Umweltgesetzbuches die Regelungen des dritten Buches „Naturschutz und Landschaftspflege“ inkorporiert hat, wird das Bundesnaturschutzgesetz in Umsetzung der Föderalismusreform von 2006 auf der Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes grundlegend reformiert. Auf diese Weise entsteht erstmals ein bundesunmittelbar geltendes und damit vollzugsfähiges Naturschutzrecht in ganz Deutschland.

Vor dem Hintergrund der ebenfalls mit der Föderalismusreform den Ländern eingeräumten Abweichungsrechte kennzeichnet das Gesetz die Bereiche, die nach der Verfassung einer abweichenden Regelung nicht zugänglich sind, nämlich die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes sowie das Recht des Artenschutzes und des Meeresnaturschutzes. Die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes werden aus Gründen der Rechtsklarheit ausdrücklich als solche benannt. Sie umfassen vor allem die jeweiligen Kerngehalte der einzelnen naturschutzrechtlichen Instrumente.

So wird das Instrument der Landschaftsplanung in seinen Grundzügen als abweichungsfester Grundsatz ausgestaltet. Landschaftsrahmenpläne sind aufzustellen,

¹⁰⁰ Vgl. zum Entwurf BT-Drucksache 16/12274.

¹⁰¹ BT-Drucksache 16/13430.

¹⁰² BR-Drucksache 278/09 (Beschluss).

¹⁰³ BR-Drucksache 594/09 (Beschluss).

soweit nicht ein Landschaftsprogramm existiert, das seinen Inhalten und seinem Konkretisierungsgrad nach einem Landschaftsrahmenplan entspricht. Landschaftspläne sind zukünftig aufzustellen, soweit es erforderlich ist.

Die Eingriffsregelung als wichtigstes flächendeckendes Instrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird modernisiert und gestärkt. Hierzu dient die Verankerung als allgemeiner Grundsatz, die Festschreibung des Naturraumes – durchschnittlich vier bis fünf Landkreise – als Kompensationskulisse, die Regelung der bereits in der Praxis bewährten Flächenpools und Ökokonten und die Übernahme einer Reihe von vollzugsflankierenden Regelungen aus dem Landesrecht, wie etwa zur Sicherheitsleistung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und zu deren Aufnahme in ein Kompensationsverzeichnis. Der Vorrang der Realkompensation vor finanziellem Ausgleich wird aufrechterhalten. Der Vollzug der Eingriffsregelung wird durch die Gleichstellung von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen erleichtert.

Zum Schutz von Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland eine besondere Verantwortung hat, ist eine Rechtsverordnungsermächtigung vorgesehen. Die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes wie Handstraußregelung, Abbrenn- und Schnittverbote, die bislang weitgehend dem Landesrecht vorbehalten waren, werden nunmehr in eine bundesgesetzliche Regelung überführt. Darüber hinaus werden erstmals Regelungen zur Beobachtung und Bekämpfung nichtheimischer und invasiver Arten in das Gesetz aufgenommen.

Beim Gebietschutz wird in Anlehnung an die Kategorie III der Internationalen Naturschutzunion (IUCN) eine neue Schutzgebietskategorie „Nationales Naturmonument“ eingeführt, um national bedeutsame Schöpfungen der Natur auch auf kleineren Flächen einem herausgehobenen Schutz zu unterwerfen, der auch international Anerkennung und Beachtung findet. Ansonsten bleiben die Vorschriften zu den geschützten Teilen von Natur und Landschaft inhaltlich im Wesentlichen unverändert; der bisher bekannte Kanon der Schutzgebiete wird aufrechterhalten und durch einen allgemeinen Grundsatz bundeseinheitlich abgesichert.

Der Meeresnaturschutz wird durch die Erstreckung der Anwendbarkeit aller Vorschriften mit Ausnahme der Landschaftsplanung über den Bereich des Küstenmeeres (12-Seemeilenzone) hinaus auf die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone und den Festlandsockel gestärkt. Damit werden u. a. auch weitere gemeinschaftsrechtliche Vorgaben auf dem Gebiet des Artenschutzes umgesetzt.

Zukünftig wird im Zuge der Vereinheitlichung die Anerkennung von mitwirkungs- und klageberechtigten Vereinigungen im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz geregelt. Die Mitwirkungs- und Klagemöglichkeiten anerkannter Naturschutzvereinigungen werden aber nach wie vor im Naturschutzrecht geregelt und für Planfeststellungen und Plan genehmigungen auf den Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels ausgedehnt.

Mit dem verabschiedeten Gesetz wird das Naturschutzrecht in Deutschland auf einem anspruchsvollen Niveau harmonisiert. Die Novelle wahrt die bestehenden Standards zum Schutz der Arten und Lebensräume und trägt durch die mit ihr verbundene Rechtsvereinfachung zugleich bundesweit zu einem wirksameren Vollzug des Naturschutzrechts bei.

8.3. Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie



Das Netz Natura 2000 wurde gemäß der Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Richtlinie¹⁰⁴ eingerichtet, um besonders wichtige Lebensräume und Arten wild lebender Tiere und Pflanzen in ganz Europa zu schützen. Als ein Hauptinstrument dient die Ausweisung von Schutzgebieten durch die Mitgliedstaaten dem Ziel, EU-weit ein kohärentes Schutzgebietsnetz aufzubauen, welches auch die Europäischen Vogelschutzgebiete gemäß der Vogelschutzrichtlinie¹⁰⁵ umfasst.

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Im Frühjahr 2009 hat die Europäische Kommission nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 der FFH-Richtlinie die Listen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale, atlantische und alpine biogeografische Region zum dritten Mal fortgeschrieben und um das Einvernehmen der Mitgliedstaaten gebeten. Nach Konsultationen mit den Ländern und den Bundesressorts sowie entsprechendem Beschluss des Bundesrats hat die Bundesregierung zur Fortschreibung der Gebietslisten das Einvernehmen erteilen können. Damit sind inzwischen über 5.200 Natura-2000-Gebiete von den Ländern (etwa 15 % der Landfläche) und in der Ausschließlichen Wirtschaftszone vom Bund (41 % der Meeresfläche) gemeldet. Die Sicherung

¹⁰⁴ Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen

¹⁰⁵ Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/102/EG

der Gebiete nach nationalem Recht und durch Managementpläne soll für Lebensräume und Arten einen günstigen Erhaltungszustand gewährleisten.

Vogelschutzrichtlinie

Im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens 2001/5117 haben zwischenzeitlich verschiedene Bundesländer umfangreiche und sehr belastbare Meldungen vorgenommen, so dass gute Aussichten bestehen, dass die Europäische Kommission diese Leistung anerkennen und das Verfahren nicht weiter führen wird. Im Falle der Einstellung des Verfahrens ist davon auszugehen, dass die Bundesrepublik Deutschland ihre Verpflichtungen zur Ausweisung von Vogelschutzgebieten erfüllt hat und für die gemeldeten Gebiete Rechtssicherheit besteht.

Das Europäische Parlament hat 2009 einen Bericht zur Kormoranthematik angenommen, in dem die Europäische Kommission aufgefordert wird, sowohl Forschungsbestrebungen zum Thema einzuleiten als auch einen europäischen Kormoranmanagementplan zu entwickeln. Die Europäische Kommission hat dazu verschiedene Treffen mit den Mitgliedstaaten durchgeführt. Sie hat dem Europäischen Parlament mitgeteilt, dass sie nicht beabsichtigt, einen Kormoranmanagementplan für die gesamte Gemeinschaft zu entwickeln. Stattdessen möchte sie z. B. dazu beitragen, sog. „best practise“ Beispiele auszutauschen und Empfehlungen für die Auslegung des Begriffs „erheblicher Schaden“ zu geben.

Förderung von Naturschutzgroßprojekten

Seit 1979 leistet die Bundesregierung mit dem Förderprogramm „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“ einen Beitrag zur Erhaltung des nationalen Naturerbes und der biologischen Vielfalt in Deutschland. Ziel der Förderung ist es, großflächige, naturnahe Landschaften und die dort vorkommenden wildlebenden Pflanzen- und Tierarten dauerhaft zu sichern und vor irreversiblen Schäden zu bewahren. Die Förderung ist somit Teil einer notwendigen Zukunftsvorsorge. Im Einzelnen handelt es sich um Vorhaben, die sich hinsichtlich ihrer Fläche, Komplexität, Naturausstattung und regionaltypischen Ausprägung deutlich von den üblichen Schutzgebieten abheben und denen aus bundesweiter Sicht eine übergeordnete naturschutzfachliche Bedeutung zuzusprechen ist. Bislang wurden im Rahmen dieses Förderprogramms 42 Projekte abgeschlossen, 30 Projekte befinden sich in der Durchführung. Zwischen Juli 2006 und Mai 2009 wurden folgende Projekte neu in die Förderung aufgenommen:

„Hannoversche Moorgeest“, NI Laufzeit: 2006 - 2015 Gesamtkosten: ca. 5.632.000 € Bundesanteil: ca. 3.660.800 € = 65 %	„Mayener Grubenfeld“, RP Laufzeit: 2007 - 2011 Gesamtkosten: 5.521.805 € Bundesanteil: 3.313.083 € = 60 %
„Obere Ahr - Hocheifel“, RP Laufzeit: 2007 - 2016 Gesamtkosten: ca. 10.000.000 € Bundesanteil: ca. 6.500.000 € = 65 %	„Drömling“, ST Laufzeit: 2008 - 2012 Gesamtkosten: 3.608.600 € Bundesanteil: 2.453.848 € = 68%

Zur Weiterentwicklung des Förderprogramms führten das Bundesumweltministerium und das Bundesamt für Naturschutz (BfN) von September 2007 bis Juni 2009 in erstmaliger Kooperation mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) den Bundeswettbewerb „idee.natur - Naturschutzgroßprojekte und ländliche Entwicklung“ durch.

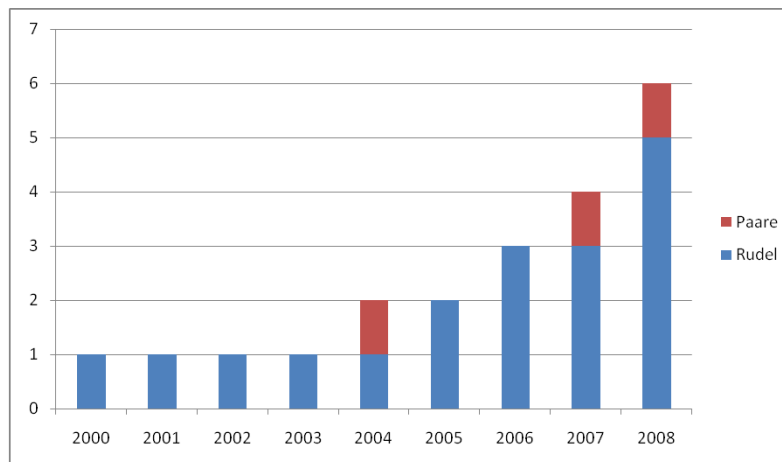


Im Blickpunkt des Wettbewerbs standen zukunftsweisende Konzepte zu den Themen „Wälder“, „Moore“ und „Urbane/industrielle Landschaften“, welche die Integration von anspruchsvollen Naturschutzzielen und ländlicher Entwicklung beispielhaft und besonders überzeugend darstellen. Aus 122 eingereichten Wettbewerbsbeiträgen wählte eine Jury im April 2008 die zehn besten Vorschläge aus. Diese zehn Preisträger hatten ihre Ideenskizzen bis zum Ende des Jahres 2008 zu realisierungsfähigen Anträgen auszuarbeiten. Aus den zehn Beiträgen dieser zweiten Wettbewerbsstufe wählte eine interdisziplinär besetzte Jury im Mai 2009 fünf Siegerkonzepte aus. Es handelt sich in der Kategorie „Wälder“ um die Projekte „Hohe Schrecke – Alter Wald mit Zukunft“ in Thüringen; „Die Nordvorpommersche Waldlandschaft“ in Mecklenburg-Vorpommern und „Das Schwäbische Donautal“ im Freistaat Bayern; in der Kategorie „Moore“ um das Projekt „Allgäuer Moorlandschaft“, Freistaat Bayern, sowie in der Kategorie „Urbane/industrielle Landschaften“ um das Projekt „Landschaft der Industriekultur Nord“ im Saarland. Die Gewinner erhielten anlässlich der Prämierungsveranstaltung im Juni 2009 in Bonn ihre Förderzusagen; mit der Umsetzung dieser Projekte soll bereits im Juli 2009 begonnen werden. In diesen Regionen werden in den nächsten zehn Jahren mehr als 50 Millionen Euro investiert. Dabei stellt das Bundesumweltministerium rund 36 Millionen Euro für die Durchführung dieser Projekte zur Verfügung, weitere 5 Millionen Euro kommen vom Bundeslandwirtschaftsministerium zur Förderung der ländlichen Entwicklung hinzu. Rund 15 Mil-

tionen Euro stellen die Projektträger vor Ort sowie die jeweiligen Länder zur Verfügung.

Mit dem Wettbewerb „idee.natur ...“ ist es gelungen, neue zukunftsweisende Konzepte für Naturschutzgroßprojekte in Deutschland zu entwickeln, die beispielhaft Naturschutz und ländliche Entwicklung miteinander verknüpfen.

8.4 Management von Großraubtieren



Entwicklung der Anzahl der reproduzierenden Wolfsrudel und der nicht reproduzierenden Wolfspaare in Deutschland.

Die Bundesregierung hat in Kooperation und Abstimmung mit den betroffenen Ländern verschiedene Forschungsvorhaben auf den Weg gebracht, um Grundlagen für das Management dieser Tiere zu erarbeiten. So wurde im Rahmen des noch laufenden F+E –Vorhabens „Grundlagen für Managementkonzepte für die Rückkehr von Großraubtieren- Rahmenplan Wolf-“ als Teilergebnis ein Handbuch mit dem Titel „Monitoring von Großraubtieren in Deutschland“ erarbeitet, das im Frühjahr 2009 herausgegeben wurde. Die im Handbuch festgelegten Standards schaffen die Grundlagen für ein einheitliches Monitoring von Bär, Wolf und Luchs in Deutschland, die noch mit den Ländern abgestimmt werden müssen.

Ein Forschungsvorhaben zu Wölfen in der Lausitz erbrachte 2009 erste wertvolle Ergebnisse zum Wanderungsverhalten dieser Tiere. Gegenwärtig wird geprüft ob das Vorhaben 2010 fortgesetzt werden kann.

Zur Koordinierung der Zusammenarbeit auf nationaler Ebene beim Wolf zwischen Bund und Ländern wurde im Rahmen des Ständigen Ausschusses der LANA ein Unterarbeitskreis zum Wolfsmanagement eingerichtet.

Da es sich bei dem Wolfsvorkommen um eine grenzüberschreitende Population handelt, ist die Zusammenarbeit mit Polen für ein erfolgreiches Management des Wolfes unerlässlich. Daher hat Deutschland mit Polen Kontakt aufgenommen mit

dem Ziel, die Zusammenarbeit auf eine gemeinsame Basis zu stellen und dafür eine Arbeitsgruppe einzurichten.

Auch im Rahmen der Alpenkonvention, in der die Alpenanrainer im Natur- und Umweltschutz zusammenarbeiten, wurde anlässlich der X. Tagung in Evian im März 2009 die Einrichtung einer Plattform „Großraubtiere“ beschlossen, die sich mit dem Management der Großraubtiere im Alpenraum befassen wird.

8.5 Bio- und Gentechnik

8.5.1 Protokoll über biologische Sicherheit - Biosafety Protocol



Das Biosafety-Protokoll („Cartagena Protocol on Biosafety“) ist ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt. Das Protokoll regelt die grenzüberschreitende Verbringung (Export/Import) gentechnisch veränderter Organismen (GVO). Es ist am 11. September 2003 in Kraft getreten. Deutschland hat das Protokoll am 20. November 2003 ratifiziert.

Vom 12. – 16. Mai 2008 fand unter deutschem Vorsitz (BMELV) in Bonn die 4. Tagung der Vertragsparteien des Cartagena-Protokolls (MOP-4), unmittelbar im Vorfeld der 9. Vertragsstaatenkonferenz zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (COP-9) statt. Das Thema Haftung und Wiedergutmachung („Liability and Redress“) bei Schäden an der biologischen Vielfalt nach Art. 27 des Protokolls stand im Vordergrund der Konferenz. Die Vertragsparteien des Cartagena Protokolls einigten sich nach schwierigen Verhandlungen auf einen Kompromiss zu einem System, welches u. a. verbindliche Elemente zu verwaltungsrechtlichen Regelungen enthält.

Die rechtlichen Einzelheiten des Kompromisses müssen bis zur nächsten Tagung der Vertragsparteien im Oktober 2010 (MOP-5) in Japan, bis zu der Deutschland auch weiterhin den Vorsitz führen wird, von Rechtsexperten ausgearbeitet werden. In einer ersten Sitzung der sog. ‚Friends of the Co-Chairs‘-Gruppe vom 23.-27. Februar 2009 in Mexico City wurden die Verhandlungen zu den bei MOP-4 verhandelten Texten, insbesondere zu den verbindlichen verwaltungsrechtlichen Regelungen sowie deren Rechtsform vorangetrieben. Eine zweite Sitzung der Gruppe im Februar 2010 in Malaysia zur abschließenden Ausarbeitung eines Dokuments zum Beschluss bei MOP-5 ist geplant.

Auch weitere auf MOP-4 Beschlüssen beruhende Aktivitäten zur Implementierung substantieller Punkte des Protokolls wurden im Berichtszeitraum vorgebracht. So z. B. fanden Online-Konferenzen sowie eine erste Sitzung einer Ad hoc Gruppe

technischer Experten zu Fragen der Risikobewertung und des Risikomanagements vom 20.-24. April 2009 in Montreal statt. Hier standen die Entwicklung eines Flowcharts zur Durchführung von Risikobewertungen und die Ausarbeitung von Handlungsempfehlungen zu spezifischen Fragestellungen der Risikobewertung im Vordergrund.

8.5.2 Behandlung von Fragen der Gentechnik im EU-Umweltrat

Auf dem informellen Umweltministertreffen am 3./4. Juli 2008 in Paris wurde auf Initiative der französischen Präsidentschaft das Thema Gentechnik erörtert.

Viele Mitgliedstaaten betonten die mangelnde gesellschaftliche Akzeptanz von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) und forderten, die wissenschaftliche Basis der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit zu verbreitern, mehr Input von nationaler Ebene zu ermöglichen und mehr Transparenz zu schaffen.

Von vielen Mitgliedstaaten wurde die Forderung nach Einbeziehung sozioökonomischer Kriterien erhoben und verlangt, dass über die Einrichtung gentechnikfreier Zonen von den Mitgliedstaaten selbst entschieden werden könne. Die Präsidentschaft schlussfolgerte, dass es allgemein Vorbehalte gebe, ob das GMO-Zulassungssystem hinreichend funktioniere und die Diskussion fortgeführt werden müsse.

Auf der Tagung des Umweltrates am 20. Oktober 2008 in Luxemburg erfolgte eine Orientierungsdebatte auf der Grundlage eines Fragenkatalogs der Präsidentschaft v.a. über die Themenkomplexe „Verstärkung der Umweltverträglichkeitsprüfung“, „mögliche Berücksichtigung sozioökonomischer Kriterien bei der Zulassung“ und „Beschränkung der Zulassung in empfindlichen Ökosystemen“.

Auf der Sitzung des Umweltrates am 04. Dezember 2008 verabschiedete der Rat Ratsschlussfolgerungen zu GVO, die zuvor in mehreren Verhandlungsrunden einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe diskutiert worden waren. In den Ratsschlussfolgerungen wird festgestellt, dass eine verbesserte Umsetzung des Rechtsrahmens für die Zulassung gentechnisch veränderter Organismen anzustreben ist; die von der Kommission initiierte Verbesserung der Umweltverträglichkeitsprüfung wird begrüßt. Die Mitgliedstaaten werden ersucht, bis Januar 2010 relevante Informationen zu den sozioökonomischen Auswirkungen des Inverkehrbringens von GVO einzuholen und auszutauschen; die Kommission wird aufgefordert, hierzu einen Bericht vorzulegen. Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung soll den Anliegen der Mitgliedstaaten gebührend

Rechnung getragen werden, und geschützten Gebieten soll ein besonderer Schutz zukommen.

Auf der Sitzung des Umweltrates am 2. März 2009 legte die Kommission drei Entscheidungsvorschläge vor, mit denen die Verbote der Verwendung und des Verkaufs von genetisch verändertem Mais der Linie MON810 in Österreich und Ungarn und der Linie T25 in Österreich aufgehoben werden sollten. Alle Entscheidungsvorschläge wurden mit qualifizierter Mehrheit der Mitgliedstaaten abgelehnt.

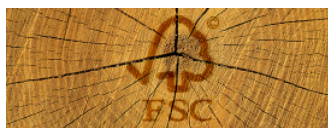
8.5.3 Nationale Schutzklausel zu Mais MON810

Mit Bescheid vom 17. April 2009 hat das zuständige Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) das Ruhen der Genehmigung für den Anbau von Mais MON 810 angeordnet. Die Entscheidung wurde mit den mit dem Anbau verbundenen Gefahren für die Umwelt -insbesondere Nichtzielorganismen- begründet.

8.6 Waldschutz

8.6.1 Neue Beschaffungsregelung

Als Signal für die große Bedeutung einer umweltgerechten, sozialverträglichen und wirtschaftlich tragfähigen Bewirtschaftung der Wälder weltweit, hat die Bundesregierung im Januar 2007 eine neue Beschaffungsregelung erlassen. Danach müssen Holz und Holzprodukte, die durch die Bundesverwaltung beschafft werden, nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen.



Der Nachweis ist vom Bieter durch Vorlage eines Zertifikats vom FSC (Forest Stewardship Council), PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes), eines vergleichbaren Zertifikats oder durch Einzelnachweise zu erbringen. Die Regelung ist zunächst auf vier Jahre befristet und wird zwischenzeitlich einer eingehenden Bewährungsprüfung unterzogen. Die Beschaffungsregelung soll 2011 inhaltlich weiterentwickelt werden.

8.6.2 Internationale Waldpolitik

Die EU bereitet seit längerer Zeit auf der Basis des FLEGT-Aktionsplans (Forest Law Enforcement, Governance and Trade) Maßnahmen gegen den illegalen

Holzeinschlag vor. Beim EU-Agrarrat im November 2005 wurde die entsprechende Verordnung zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft (VO/EG Nr.2173/2005) verabschiedet. Danach sind spezielle Abkommen mit den holzproduzierenden Partnerländern notwendig. Die ersten Partnerschaftsübereinkommen wurden mit Ghana und Kongo-Brazzaville abgeschlossen.

Auf supranationaler Ebene hat sich die Bundesregierung weiterhin intensiv für ein wirksames Instrument zum Schutz der Wälder eingesetzt.



Im Oktober 2000 wurde auf Empfehlung des IFF das Waldforum der Vereinten Nationen (United Nations Forum on Forests, UNFF) mit universeller Mitgliedschaft eingerichtet. Damit wurde der wachsenden Bedeutung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung Rechnung getragen. Im Juni 2001 fand die konstituierende Sitzung des UNFF statt.

Im April 2009 fand in New York die 8. Sitzung des UN-Waldforums (UNFF) statt. Behandelt wurden: die Umsetzung von nachhaltiger Waldbewirtschaftung (SFM Sustainable Forest Management), die Erreichung der vier Globalen Waldziele sowie die Umsetzung der Waldübereinkunft auf nationaler und globaler Ebene. Die neunte Sitzung des UNFF ist für 2011 geplant.

Im Rahmen der 9. Vertragsstaatenkonferenz der Konvention über die biologische Vielfalt wurde das sogenannte CBD-Waldarbeitsprogramm aktualisiert. Das Ziel, 10 % aller Waldtypen unter Schutz zu stellen, wurde bekräftigt. Die Identifizierung der für die Biodiversität prioritären Gebiete wurde angestoßen.

Die 9. Vertragsstaatenkonferenz der CBD setzte sich auch sehr viel klarer als bisher für weitere Maßnahmen gegen den illegalen Holzeinschlag und den Handel mit illegal eingeschlagenem Holz auf nationaler und internationaler Ebene ein. Der weitere Prozess zur Umsetzung des Beschlusses und des gesamten Waldarbeitsprogramms in den nächsten zwei Jahren sieht dezentrale Workshops in den verschiedenen Waldregionen der Erde vor. Hierzu unterstützte BMU in 2009 einen sub-regionalen Workshop in Süd-Ost-Asien zum Thema „Biodiversität der Wälder und Klimawandel“ an dem über 50 Personen der dortigen Region teilnahmen.

8.7. Integration des Umwelt- und Naturschutzes in andere Bereiche

8.7.1 Integration in Politiken für Landwirtschaft und ländliche Räume

Am 20. November 2008 erzielten die Landwirtschaftsminister der Europäischen Union (EU) eine politische Einigung über den sog. Gesundheitscheck der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU. Das BMU hat diesen Prozess eng begleitet und sich für eine Stärkung der Politik für ländliche Räume eingesetzt. Die Agrarminister haben sich schließlich auf eine Erhöhung der Modulation, d. h., die Kürzung der Direktzahlungen an die Landwirte und Umwidmung der Mittel zugunsten des Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, geeinigt. Aus diesem Fonds können Maßnahmen finanziert werden, die der EU-Landwirtschaft helfen, besser auf neue Herausforderungen und Chancen in den Bereichen Klimawandel, Wassermanagement, Schutz der biologischen Vielfalt und Erzeugung von Bioenergie zu reagieren. Die Mitgliedstaaten erhalten außerdem die Möglichkeit, Milchbauern in schwierig zu bewirtschaftenden Regionen bei der Anpassung an die neue Marktlage zu helfen.

Der ländliche Raum wird immer wichtiger, wenn es darum geht, Antworten auf die Herausforderungen der Zukunft wie Klimawandel, Biodiversitätsverlust und die weltweit zunehmende Nachfrage nach Nahrungsmitteln und Energie zu finden. Gleichzeitig brauchen die Menschen in ländlichen Räumen eine Zukunftsperspektive für Einkommen und Lebensqualität. So gilt es, nachhaltige Wirtschaftskonzepte zu entwickeln. Sie sollen der Erkenntnis folgen, dass Natur und Landschaft das Grundkapital der ländlichen Räume bilden. Notwendig sind innovative und integrierte Konzepte, damit dieses Kapital erhalten bleibt und dauerhaft schonend genutzt werden kann. Sie müssen mit den unterschiedlichsten Akteuren gemeinsam erarbeitet und diskutiert werden.

Deshalb führt das BMU mit dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) die Veranstaltungsreihe "Nachhaltig und innovativ: Zukunft im ländlichen Raum – Perspektiven für naturverträgliches Wirtschaften nach 2013" durch. Zusätzlich soll das Augenmerk auch auf die neue Finanzplanungsperiode der EU nach 2013 gerichtet werden, da die EU mit ihrer Politik für ländliche Räume im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung von Natur und Landschaft hat.

Gestartet ist die Veranstaltungsreihe mit der Auftaktveranstaltung „Innovationskonferenz ländliche Räume - Naturschutz als Motor ländlicher Entwicklung“ am 14. Januar 2009 in Berlin. Sie diente in erster Linie der Verständigung über die Ausgangslage,

den Innovationsbedarf und die gegebenen Steuerungspotenziale in den relevanten Politikbereichen. Eine zweite Konferenz zum Thema „Land und Wirtschaft: ökologische Zukunftsmärkte ländlicher Räume“ fand am 30. Juni 2009 in Erfurt statt. Ein Baustein der Veranstaltung war eine von BMU an die PriceWaterhouseCoopers AG in Auftrag gegebene Studie „Ökologisch wirtschaften: Zukunftsperspektiven ländlicher Räume“, deren Ergebnisse im September 2009 veröffentlicht werden. Begleitet wird diese Konferenzreihe durch Expertenworkshops. Ein erster fand am 5. und 6. Mai 2009 im BfN statt. Der Workshop hatte zum Ziel, Einschätzungen und Hinweise von Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Verbänden zur Ausgestaltung einer neuen Förderarchitektur für ländliche Räume für die Finanzperiode nach 2013 zu bekommen¹⁰⁶.

Ländliche Räume stehen vor besonderen Herausforderungen, die sich nur durch ressortübergreifende Anstrengungen bewältigen lassen. Aus diesem Grunde wurde am 12. März 2008 durch das Bundeskabinett eine interministerielle Arbeitsgruppe „Ländliche Räume“ eingerichtet. An der Arbeitsgruppe nahmen die Ressorts BMELV (als koordinierendes Ressort), BMWi, BMVBS, BMF, BMU, BMAS, BMBF, BMFSFJ und BMG teil. Sie befasste sich vor allem mit den Handlungsfeldern

- Wirtschaft und Arbeit,
- Erziehung, Lebenslanges Lernen,
- Allgemeine Infrastrukturpolitik (Verkehr, Gesundheit)
- Umweltpolitik und
- Stadt-Land-Partnerschaften.

Am 6. Mai 2009 wurde im Bundeskabinett das „Handlungskonzept der Bundesregierung zur Weiterentwicklung der ländlichen Räume“ beschlossen und anschließend dem Bundestag zugeleitet. Erarbeitet wurden insbesondere Vorschläge für Maßnahmen zur Anpassung der Gemeinschaftsaufgaben zur „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“,

zur Sicherung von Angeboten und Strukturen in den verschiedenen Bereichen der Daseinsvorsorge und zur Bewahrung und nachhaltigen Nutzung des Naturkapitals.

Mit den enthaltenen Vorhaben zur Anpassung des GAK-Gesetzes und zur Erweiterung des Aufgabenspektrums der Gemeinschaftsaufgabe „Agrarstruktur und Küsten-

¹⁰⁶ Weitere Informationen zu dieser Initiative sind im Internet unter www.ilr-2013.de zu finden.

schutz“ auch um weitere Umwelt- und vor allem Naturschutzaspekte wurde eine seit Jahren von BMU und Umweltverbänden aufgestellte Forderung aufgegriffen.

Ländliche Entwicklung berührt die Zuständigkeiten des Bundes, aber überwiegend auch der Länder und Kommunen. Die Interministerielle Arbeitsgruppe plant daher, in Kürze Gespräche mit Vertretern der Länder und Kommunen zu führen, um die Umsetzung des Handlungskonzepts vorzubereiten.

8.7.2 Integration von Naturschutz und Fischerei

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die weltweiten Fischbestände nachhaltig und ökosystemverträglich genutzt werden und für künftige Generationen erhalten bleiben. Zur Erreichung dieses Ziels stellt auch die Ökozertifizierung von Fischereien und Fischprodukten ein geeignetes Instrument zur Ergänzung des Fischereimanagements der europäischen Gemeinsamen Fischereipolitik dar. Beispiele dafür sind Zertifizierungen nach den Kriterien des **Marine Stewardship Council (MSC)** und Naturland e.V.



Der MSC ist eine unabhängige und gemeinnützige Organisation, die ein Ökosiegel an Fischereien vergibt, die nachgewiesenermaßen nur geringe Auswirkungen auf die Meeresumwelt haben, verantwortlich geführt werden und nicht zum Problem des Überfischens beitragen.

Im November 2008 konnte die Erzeugergemeinschaft der Hochsee- und Kutterfischer GmbH, Cuxhaven als erster deutscher Fischereibetrieb eine MSC-Urkunde für ihre Seelachsfischerei in der Nordsee als Nachweis für ihre nachhaltig und ökosystemverträglich ausgeübte Fischerei entgegennehmen. Diese inzwischen auch ökonomisch erfolgreiche und vom BMU initiierte Zertifizierung zeigt, dass wirtschaftliches Handeln mit Umwelt- und Naturschutz in Einklang gebracht werden kann. Um auch selbst glaubhaft zu sein, hat das BMU im Jahre 2008 seine Kantine am Standort Bonn MSC-zertifizieren lassen und setzt damit die eigene Forderung nach naturverträglicheren Fischereipraktiken durch eine verstärkte Verwendung ökozertifizierter Fischprodukte beispielhaft um. Durch das gemeinsame Engagement aller Beteiligten, insbesondere aber der Produzenten und des Handels, stellt Deutschland inzwischen den weltweit größten Markt für Produkte mit dem MSC-Siegel dar.

Bei dem marin-atlantischen Bewertungsseminar im März 2009 in Galway, Irland, wurden die von der Bundesregierung im Jahre 2007 als Natura 2000-Gebiete gemeldeten ca. 1.000.000 ha der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone sowie die dafür zugrunde gelegten Auswahlkriterien von der Europäischen Kommission abschließend bestätigt. Bei der nun anstehenden nationalen Unterschutzstellung der Gebiete gilt es diese nun entsprechend Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie -so schnell wie möglich- auszuweisen und ein adäquates Management zu etablieren, um den günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wieder herzustellen.

Um dies im Bereich der Fischerei voranzubringen veranstaltete das Bundesamt für Naturschutz im November 2008 in Stralsund die Fachtagung "Marine Natura 2000-Gebiete und Fischereimanagement". Bei der Tagung wurden Ergebnisse wie Managementempfehlungen der aus BMU-Mitteln finanzierten und vom Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) durchgeführten dreijährigen Studie "Ökosystemverträgliches Fischereimanagement in Schutzgebieten (EMPAS)" öffentlich vorgestellt und diskutiert. Die Ergebnisse bilden eine Grundlage für die Entwicklung konkreter Managementvorschläge für die Natura 2000-Gebiete in der deutschen AWZ, die es nun unter Beteiligung aller Betroffenen zu entwickeln gilt.

Nach ersten erfolgreichen Besatzmaßnahmen mit Exemplaren des Baltischen Störs (*Acipenser oxyrinchus*) in der Oder in den Jahren 2007 und 2008 konnten nach fast 14-jähriger Vorbereitungszeit die ersten markierten und z.T. mit Sendern ausgestatteten Jungtiere des Europäischen Störs (*Acipenser Sturio*), der in Deutschland seit 1969 als ausgestorben gilt, im September 2008 in der Elbe ausgesetzt werden; im Frühjahr 2009 weitere in Stör und Oste. Im Juni 2009 wurde der Entwurf eines „Nationalen Aktionsplans zum Schutz und zur Erhaltung des Europäischen Störs“ in die Länderabstimmung gegeben. Nach einer Verbändebeteiligung ist seine Verabschiedung noch für 2009 vorgesehen. Damit wären die fachlichen und administrativen Voraussetzungen so weit vorbereitet, dass die Rückkehr des Störs in deutsche Gewässer bis 2015 – als Leuchtturmprojekt der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt - realistisch wird.

8.7.3. Integration von Umwelt, Sport und Tourismus

8.7.3.1 Erlebnis Grünes Band



Im Bereich der innerdeutschen Grenze konnte sich über mehr als vier Jahrzehnte auf nahezu 400 Kilometern ein für Europa einmaliges, zusammenhängendes Band von wertvollen Biotopen entwickeln, das heutige "Grüne Band". Es reicht von der Ostseeküste Mecklenburg-Vorpommerns bis in das Dreiländereck Sachsen - Bayern - Tschechische Republik. Insgesamt berührt es 9 Bundesländer (Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Hessen, Bayern, Thüringen und Sachsen). Das Grüne Band als bundesweiter Biotopverbund gehört heute zum Nationalen Naturerbe. Es ist ein Refugium für über 600 gefährdete Tier- und Pflanzenarten und ist Teil des europäischen Grünen Bands, das entlang des früheren Eisernen Vorhangs auf über 12 000 Kilometern vom Eismeer bis zum Schwarzen Meer reicht.

Im Rahmen des Erprobungs- und Entwicklungsvorhabens "Erlebnis Grünes Band" soll die biologische Vielfalt des Grünen Bands erhalten sowie die Geschichte und Kultur der Regionen erlebbar gemacht und der Tourismus gefördert werden. Dazu wurden in den ausgewählten Modellregionen Elbe-Altmark-Wendland, Harz sowie Thüringer Wald und Schiefergebirge/Frankenwald erste nachhaltige touristische Angebote auf der Grundlage eines touristischen Leitbilds entwickelt und umgesetzt, wie etwa die Erschließung neuer Wander- und Radwege, interaktive Erlebnistouren sowie nachhaltige Übernachtungsmöglichkeiten. Im Frühjahr 2009 wurde das neue Nationalparkhaus Torfhaus im Harz der Öffentlichkeit übergeben, das ebenfalls mit Mitteln des Vorhabens errichtet wurde. Darüber hinaus finden in allen Modellregionen Maßnahmen zur Biotoppflege statt. Ziel ist es, das Grüne Band als touristische Destination im Sinne des Naturtourismus stärker bekannt zu machen und die Regionalentwicklung damit zu fördern. Dazu wurden im Rahmen des Vorhabens entsprechende regionale und überregionale Netzwerke von Verbänden und Vereinen gebildet.

8.7.3.2 Energiekampagne Gastgewerbe



Im Jahre 2006 hat das BMU gemeinsam mit dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) die "Energiekampagne Gastgewerbe" gestartet. Die Kampagne soll dazu beitragen, den Energieverbrauch und damit auch die Energiekosten in den Betrieben zu senken sowie die Energieeffizienz in den Unternehmen zu erhöhen. Grundlage der Kampagne ist die zwischen BMU und DEHOGA geschlossene freiwillige Vereinbarung zum Klimaschutz.

Das erste Zwischenziel der Kampagne, die auf eine jährliche CO₂-Einsparung von 100.000 t durch Energieeffizienzmaßnahmen im Hotel- und Gaststättengewerbe angelegt ist, nämlich die Gewinnung von 3000 Teilnehmern innerhalb der ersten 3 Jahre, wurde voll erfüllt. Gegenwärtig zählt die Kampagne bereits über 4.400 Teilnehmer. Das verdeutlicht nicht nur ein hohes Interesse an der Kampagne sondern führt auch zu einer wesentlich höheren CO₂-Einsparung. Mit Hilfe von Energiesparblättern und den dazugehörigen Checklisten, die die Teilnehmer vierteljährlich kostenlos erhalten, können sie ihre Kosteneinsparung analysieren.

Zentrales Element der Energiekampagne ist seit 2007 die Internetseite: www.energiekampagne-gastgewerbe.de. Sie stellt nicht nur ein breites Spektrum von wichtigen Informationen zu Fragen der Energieeffizienz in Hotels und Gaststätten zur Verfügung, sondern gibt auch mit einer neu installierten „Datenbank“ anhand von Fallbeispielen inklusive Kontaktdaten und genauer Maßnahmenbeschreibung Hinweise zu den erzielbaren Einsparungen. Neben dem Energieforum und den regelmäßig stattfindenden Energie-Hotlines ist die Internetseite um ein Berechnungstool für den Stromverbrauch von Kühl- und Tiefkühlgeräten erweitert worden.

8.7.3.3 Europäische Charta für nachhaltigen Tourismus in Schutzgebieten



Im Jahr 1995 initiierte EUROPARC Federation die Europäische Charta für nachhaltigen Tourismus in Schutzgebieten im Rahmen eines Projektes finanziert durch das EU LIFE Programm und geleitet durch Fédération des Parcs naturels régionaux de France im Namen von EUROPARC. Die Charta wurde 2000 veröffentlicht und zusammen mit einer Absichtserklärung von 21 Parks aus Österreich, Frankreich, Deutschland, Italien, Portugal, Spanien und Großbritannien unterzeichnet. Sie soll dazu beitragen, eine touristische Entwicklung im Einklang mit den Belangen des Natur- und Umweltschutzes zu fördern.

Das Bundesumweltministerium hat die Erprobung der Europäischen Charta zunächst in 3 Pilotnaturparken (Steinhuder Meer, Frankenwald, Insel Usedom) gefördert. Die Implementierung des Charta-Prozesses im Nationalpark Harz und im Biosphärenre-

servat Pfälzerwald wurde 2005 erfolgreich abgeschlossen. Der Naturpark Frankwald hat im Jahr 2007 die Re-Evaluierung absolviert. Im Juni 2008 fand im Naturpark Alpi Marittime / Italien und im Nationalpark Mercantour/Frankreich das europäische Charta-Netzwerk-treffen statt, bei dem der Nationalpark Harz seine Zusammenarbeit mit den Nationalparkpartnern und der Dachmarke Viabono vorstellte. Im Rahmen eines Trainingsworkshops wurde außerdem die gemeinsam mit Viabono erarbeitete Methode zur Entwicklung von Naturerlebnisangeboten eingesetzt. Der Teil II der Charta zur Zusammenarbeit mit touristischen Partnern steht seit Anfang 2008 zur Anwendung bereit und wird in Deutschland im Rahmen der Nationalpark-Partnerinitiativen umgesetzt. Die Zusammenarbeit des Netzwerks der Europäischen Charta wird von 2007-2009 durch ein Projekt im Rahmen der Verbändeförderung des BMU sowie 2009 durch die Förderung eines Trainingsseminars für Zertifizierer der Charta unterstützt.

8.8. Jahresbilanz der deutschen CBD Präsidentschaft

Ein Jahr nach der 9. Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt („UN-Naturschutzkonferenz“) in Bonn kann eine positive Bilanz des deutschen Vorsitzes des Übereinkommens gezogen werden.

Gemeinsam mit mehr als 6000 Delegierten aus 191 Staaten der Erde ist im Mai 2008 in Bonn ein weltweiter Aufbruch zum Schutz der Natur gelungen. Dieser Schwung hält noch immer an. Auch ein Jahr nach der Konferenz steht das Thema biologische Vielfalt regelmäßig ganz oben auf der politischen Agenda der globalen Umweltpolitik. Für das Jahr 2010 wurde außerdem beschlossen, eine Sondersitzung der UN-Vollversammlung auf Ebene der Staats- und Regierungschefs zur Biodiversität abzuhalten. Die Umweltminister der G8-Staaten haben sich bei ihrem diesjährigen Treffen in Italien schwerpunktmäßig mit diesem Thema befasst und die „Siracusa Carta on Biodiversity“ verabschiedet, die beim G8-Gipfel bestätigt wurde. Auch beim Jahrestreffen des Weltwirtschaftsforums zu Beginn des Jahres in Davos wurde über den Schutz und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt diskutiert.

Für den deutschen CBD-Vorsitz spielt dieser Bedeutungszuwachs des Themas Biodiversität eine wichtige Rolle auch im Hinblick auf die umfassende und rechtzeitige Umsetzung der Entscheidungen von Bonn und die Vorbereitung der nächsten CBD-Vertragsstaatenkonferenz im Jahr 2010 in Japan.

Der Fahrplan der deutschen CBD-Präsidentschaft ist die „Bonn Agenda für globale biologische Vielfalt“, die während des Ministersegments der 9. Vertragsstaatenkonferenz beschlossen wurde. Diese „Bonn Agenda“ benennt die Themenkomplexe, auf deren Fortschritt während des deutschen Vorsitzes besonderer Wert gelegt wird:

- die Verabschiedung einer international verbindlichen Vereinbarung zur gerechten Aufteilung der Vorteile, die aus der Nutzung der genetischen Ressourcen entstehen (Access and Benefit Sharing - ABS)
- die Fortführung der „LifeWeb Initiative“ für ein freiwilliges, weltweites Netz von Schutzgebieten an Land und auf dem Meer
- die Mobilisierung von zusätzlichen finanziellen Ressourcen
- die eingehende Bewertung des 2010-Zieles
- der Abschluss einer Studie, in der die volkswirtschaftlichen Kosten aufgezeigt werden, die uns durch die Naturzerstörung entstehen („TEEB“ The Economics of Ecosystem Services and Biodiversity)
- die Schaffung einer zwischenstaatlichen Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Politik für das Thema Biodiversität (IPBES – International platform on biodiversity and ecosystem services), vergleichbar mit dem zwischenstaatlichen Ausschuss für Klimaänderungen IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change).

ABS

Besonderen Wert legt die deutsche CBD-Präsidentschaft auf die Verabschiedung eines internationalen Regelwerks zur gerechten Aufteilung der Vorteile bzw. Gewinne, die durch die Nutzung von genetischen Ressourcen (z.B. bei der Entwicklung von Medikamenten) entstehen, bei der 10. Vertragsstaatenkonferenz der CBD 2010 in Japan. Da bei der Konferenz in Bonn hierzu zunächst nur Verfahrensschritte festgelegt wurden, muss während der deutschen CBD-Präsidentschaft intensiv an der Ausarbeitung konkreter Rechtstexte für das Regime gearbeitet werden.

Bei einer Zwischenkonferenz im April dieses Jahres konnten die komplizierten Verhandlungen für das so genannte „Internationale ABS-Regime“ beträchtlich vorangetrieben werden, erstmals wurden konkrete Vorschläge für Regelungstexte diskutiert.

Die deutsche CBD-Präsidentschaft behandelt das Thema ABS bei jeder Sitzung der Steuerungsgruppe (COP Bureau), um die aktuellen Entwicklungen zu begleiten und die anstehende ABS-Arbeitsgruppe so vorzubereiten, dass dort ein optimales Verhandlungsergebnis erzielt werden kann. Deutschland unterstützt den ABS-Verhandlungsprozess auch finanziell, z.B. durch die Übernahme von Reisekosten von Entwicklungsländervertretern, Sitzungskosten sowie Finanzierung eines Verbin-

dungsbeamten der CBD (Liason Officer) im Bonner UN-Campus, der schwerpunktmäßig ABS betreut.

LifeWeb-Initiative / Schutzgebietsfinanzierung

Große Erfolge wurden bei der Umsetzung der LifeWeb-Initiative zur Realisierung eines globalen Schutzgebietsnetzes an Land und auf dem Meer erzielt. Im Nachgang der Konferenz haben über 30 Staaten (v. a. Empfängerländer) ihr Interesse bekundet, sich an der Initiative zu beteiligen. Das BMU hat im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative seit der Konferenz bereits 18 konkrete LifeWeb Projekte im Umfang von 35 Millionen Euro gefördert. Ebenfalls mit Mitteln des BMU wurde dafür gesorgt, dass die internationale LifeWeb-Plattform inzwischen voll funktionsfähig ist¹⁰⁷. Mit der Zusage Deutschlands, bis 2012 zusätzlich 500 Millionen Euro und ab 2013 jährlich eine halbe Milliarde Euro für den Schutz der Biodiversität in Entwicklungsländern bereitzustellen, wurde ein weltweit bedeutsamer Beitrag geleistet, der der LifeWeb Initiative rasch große Schlagkraft verleihen wird.

Meeresschutz

In Bonn wurden Kriterien für die Auswahl von ökologisch besonders wertvollen Gebieten auf der hohen See verabschiedet. Die deutsche CBD-Präsidentschaft engagiert sich nun für die Umsetzung der Beschlüsse, um die konkrete Ausweisung von Meeresschutzgebieten und damit die Schaffung eines globalen Netzwerkes von Meeresschutzgebieten bis 2012 voranzutreiben. Zu diesem Zweck fördert Deutschland ein umfassendes Vorhaben unter der Leitung von IUCN, in dem das Wissen und die Daten von Forschungsinstitutionen weltweit zusammengetragen und anhand der bei der Konferenz beschlossenen Kriterien ausgewertet werden. Zusammen mit Kanada finanziert Deutschland außerdem die Ausrichtung einer Expertensitzung der CBD zur Anwendung der beschlossenen Kriterien. Die Arbeitsgruppe zu Meeresschutzgebieten des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordost-Atlantiks (OSPAR), unter der Vorschläge zur Einrichtung von Schutzgebieten auf Hoher See erarbeitet werden, wird durch Deutschland geleitet.

Ziele für die globale Biodiversitätspolitik nach 2010

Die Umweltminister der G8-Staaten waren sich bei ihrem Treffen im April 2009 einig, künftig stärker als bislang den unschätzbaren Wert der vielfältigen Dienstleistungen

¹⁰⁷ Ein Projektkoordinator hat die Arbeit beim CBD-Sekretariat aufgenommen und die zentrale LifeWeb-Homepage ist frei geschaltet (www.cbd.int/lifeweb/).

der Natur bei der Ausrichtung der globalen Biodiversitätspolitik zu berücksichtigen. Ein neuer politischer Rahmen für den weltweiten Biodiversitätsschutz ab 2010 soll auf der 10. VSK der CBD verabschiedet werden. Deutschland fordert eine klare Festlegung auf den weltweiten Erhalt der Ökosysteme und ihrer Dienstleistungen. Im März 2009 hatte die deutsche CBD-Präsidentschaft einen hochrangigen „Brainstorming Workshop“ mit weltweit erfahrenen Experten der globalen Umweltpolitik veranstaltet, um Anregungen für die Organisation dieses Prozesses zu erhalten. Auf Veranlassung der deutschen CBD Präsidentschaft wurde unter UNEP ein „Interagency“ Prozess angestoßen, um eine breite Diskussion über eine Post 2010 Perspektive im UN Rahmen zu etablieren. Für Anfang 2010 ist eine internationale Multi-stakeholder Konferenz in Norwegen zum post 2010 Ziel vorgesehen.

TEEB

Ein erster Zwischenbericht der durch Deutschland und die EU-Kommission initiierte TEEB-Studie (The Economics of Ecosystems and Biodiversity) über die ökonomischen Aspekte der biologischen Vielfalt wurde bei der Konferenz in Bonn vorgestellt. Bereits zu diesem Zeitpunkt zeigt sich, dass der wirtschaftliche Wert der Leistungen der Ökosysteme für die menschliche Gesellschaft viel höher ist, als von Ökonomen und Naturwissenschaftlern angenommen wurde.

Während der zweiten Phase wird derzeit genauer untersucht, wie ökonomische Modelle und Politik optimiert werden können, um den Erhalt biologischen Vielfalt und der Dienstleistungen der Natur sicherzustellen. Ziel ist die Schaffung eines Instrumentariums für die ökonomische Bewertung unserer Handlungen, die für die biologische Vielfalt relevant sind. Zielgruppenspezifische Einzelberichte werden in den nächsten zwei Jahren sukzessive für politische Entscheidungsträger, lokale Verwaltungen, Wirtschaftsunternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger erarbeitet. Der Abschlussbericht der Studie wird bei der 10. Vertragsstaatenkonferenz der CBD 2010 in Japan vorgestellt werden.

Seit Ende 2008 koordiniert ein internationales Sekretariat unter der Schirmherrschaft von UNEP von Bonn aus die weltweiten Arbeiten der TEEB-Studie. Im Zusammenhang mit den Diskussionen über die ökologisch nachhaltige Neuausrichtung der Wirtschaft als Antwort auf die aktuelle Finanz- und Wirtschaftskrise gewinnt TEEB derzeit immer breitere Anerkennung. TEEB soll die Zahlen liefern, die belegen, dass Investitionen in Natur- und Umweltschutz – auch oder gerade in der Finanz- und Wirtschaftskrise – nicht in Konkurrenz zur wirtschaftlichen Entwicklung stehen, son-

dern im Gegenteil: zur globalen wirtschaftlichen Erholung und zur Armutsbekämpfung beitragen. Die deutsche CBD Präsidentschaft erwartet von der Studie starke Argumente für die Ausrichtung der globalen Biodiversitätspolitik nach 2010.

IPBES

Das BMU setzt sich für die Schaffung einer internationalen Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Politik für das Thema Biodiversität ein, vergleichbar mit dem Weltklimarat IPCC.

Seit der Konferenz in Bonn wurde das Thema IPBES bei zwei wichtigen UNEP-Konferenzen behandelt: einer eigenständigen IPBES-Konferenz sowie bei der 25. UNEP-Verwaltungsratssitzung. Die bei dieser Sitzung getroffene Entscheidung zu IPBES enthält eine Aufforderung an UNEP, den Prozess fortzuführen, noch im Jahr 2009 eine zweite internationale Konferenz anzuberaumen und über die Fortschritte des Prozesses bei der Sondersitzung der UN-Generalversammlung zur biologischen Vielfalt im Herbst 2010 zu berichten. Die zweite internationale IPBES-Konferenz wird im Oktober 2009 in Nairobi stattfinden. Dort soll erstmals über Inhalte diskutiert werden, z.B. Mandat, Ziele, Aufgaben, Rechtsstatus, Adressaten und mögliche Gastorganisationen von IPBES.

8.9. CITES-Vertragsstaatenkonferenz



Um dem unkontrollierten internationalen Handel mit bedrohten Arten entgegenzuwirken, wurde 1973 in Washington die „Convention on International Trade in Endangered Species of wild Fauna and Flora“ (CITES) ausgehandelt. Die Konvention wird auch Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA) genannt. CITES trat 1975 international und ein Jahr später in Deutschland in Kraft. Als Instrument verbindlichen internationalen Rechts gilt CITES für derzeit 175 Nationen (Vertragsstaaten) (Stand Juli 2009). Alle 27 Mitgliedsstaaten der EU sind CITES beigetreten. In der EU wird CITES durch die Verordnung VO (EG) 338/97 und die dazugehörige Durchführungsverordnung umgesetzt.

Die Bundesregierung setzte sich weiterhin stark für den Schutz von Elefanten ein. Sie unterstützt den auf der letzten Vertragsstaatenkonferenz (VSK) 2007 in Den Haag beschlossenen Elefantenfonds zum Schutz des Afrikanischen Elefanten. Anlässlich eines Treffens zur Erstellung eines Aktionsplanes als Voraussetzung zur Errichtung des Fonds vom 9.-11. März 2009 in Gigiri, Kenya, sagte Deutschland als Geberland bereits 50.000 Euro zu.

Im Rahmen des auf der letzten VSK ebenfalls beschlossenen Schwerpunktes "Tropenhölzer" engagierte sich die Bundesregierung ferner - neben anderen Aktivitäten zum besseren Schutz von bereits CITES gelisteten Tropenhölzern - stark für einen verbesserten Schutz der Tropenholzart Merbau (*Intsia spp.*). Die überwiegend in Südostasien vorkommende Art wird seit einigen Jahren aufgrund starker Nachfrage aus China und Europa in großem Umfang genutzt, leider auf nicht nachhaltige Weise. Ein Schutz der Art vor übermäßiger Nutzung durch eine Aufnahme der Art in Anhang II CITES wäre daher angebracht. Die Bundesregierung hat daher zusammen mit TRAFFIC Südostasien zu diesem Thema - neben vielen anderen Aktivitäten - im November 2008 einen internationalen Workshop durchgeführt und im März 2009 eine umfassende Studie herausgegeben, um insbesondere die Ursprungsstaaten für das Thema zu sensibilisieren und für eine Anhang-II-Listung zu gewinnen. Sie arbeitete eng mit Neuseeland zusammen, welches bereits einen Antragsentwurf für eine entsprechende Listung vorgelegt hat. Da bislang jedoch keiner der drei Haupt-Ursprungsstaaten Papua Neuguinea, Indonesien und Malaysia einen entsprechenden Antrag aktiv und belastbar unterstützen würde, hat die Bundesregierung einen solchen Antrag für die nächste (15.) Vertragsstaatenkonferenz im März 2010 in Doha, Qatar, nicht gestellt.

Im Rahmen des Schwerpunktes "(kommerzialisierte) marine Arten unter CITES" reichte Deutschland ferner zum 3. Juli 2009 die vorab mit den Ursprungsstaaten konsultierten Antragsentwürfe für die 15. VSK zur Aufnahme zweier gefährdeter Haiarten, dem Dornhai (*Squalus acanthias*) und dem Heringshai (*Lamna nasus*), in Anhang II CITES zur weiteren EU-Konsultation ein. Für deren Listung hatte sich Deutschland bereits 2004 und 2007 eingesetzt.

Um den Vollzug des Washingtoner Artenschutzabkommens weiter zu verbessern, nimmt Deutschland auch eine aktive Rolle in der Enforcement Working Group der EU ein.

8.10 Nationalkomitee für das UNESCO-Programm „Der Mensch und die Biosphäre“



Bereits 1970 rief die UNESCO das interdisziplinär ausgerichtete, zwischenstaatliche Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ ins Leben. Ziel des MAB-Programms („man and the biosphere“) ist es, Grundlagen für eine nachhaltige Nutzung und den Erhalt der natürlichen Ressourcen zu entwickeln und beispielhaft umzusetzen. Seit der UN-Konferenz für nachhaltige Entwicklung in Rio de Janeiro 1992 werden Biosphärenreservate als weltweite vernetzte Modellregionen für eine nachhaltige Entwicklung verstanden und entwickelt. Deutschland ist mit 15 Biosphärenreservaten im Weltnetz der insgesamt 553 Gebiete in 107 Staaten vertreten (Stand: Juli 2009).

Im Berichtszeitraum hat das MAB-Nationalkomitee entsprechend der Internationalen Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate (Artikel 9 - Regelmäßige Überprüfung) den Bericht des Freistaates SN zur Überprüfung des Biosphärenreservats Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft sowie den gemeinsamen Bericht ST/BB/NI/MV und SH zur Überprüfung des länderübergreifenden Biosphärenreservats Flusslandschaft Elbe dem MAB-Sekretariat der UNESCO zugeleitet. Die dort beschlossenen Empfehlungen und die positive Rückäußerung zu beiden Berichten wurden den Ländern übermittelt. Zwei Anträge auf Anerkennung als UNESCO-Biosphärenreservat des Saarlandes für das Bliesgau und Baden-Württembergs für die Schwäbische Alb sind nach einem Abstimmungsprozess mit dem MAB-Nationalkomitee auf der Sitzung des Internationalen Koordinierungsrates (ICC) in Korea Ende Mai 2009 befürwortet worden, so dass nun zwei weitere Bundesländer am Weltnetz der Biosphärenreservate mitwirken. Mit der weltweit ersten Überprüfung eines grenzüberschreitenden Biosphärenreservats, des Biosphärenreservats Pfälzerwald/Nordvogesen, wurde gemeinsam mit dem französischen MAB-Nationalkomitee begonnen. Im Februar 2008 fand in Madrid mit deutscher Beteiligung die dritte Weltkonferenz der Biosphärenreservate statt. An dem dort verabschiedeten Madrid-Action-Plan, der die 1995 beschlossene Sevilla-Strategie hinsichtlich der globalen Herausforderungen fortschreibt und der bis 2013 umgesetzt werden soll, arbeitet das MAB-Nationalkomitee in Abstimmung mit den Bundesländern. Unter der Schirmherrschaft der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und des Bundesumweltministers Sigmar Gabriel wurde 2009 zum Jahr der Biosphärenreservate ausgerufen, an dessen zentraler Veranstaltung, der Ausstellung aller 15 Biosphärenreservate während der Bundesgartenschau in Schwerin, ebenfalls mitgewirkt wurde.

8.11. Umsetzung des Welterbeübereinkommens



1972 hat die UNESCO das "Internationale Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt" verabschiedet. Inzwischen haben es 185 Staaten unterzeichnet. Es ist das international bedeutendste Instrument, das jemals von der Völkergemeinschaft zum Schutz ihres kulturellen und natürlichen Erbes beschlossen wurde. Ziel des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt der UNESCO (Welterbeübereinkommen) ist der dauerhafte Erhalt von Natur- und Kulturgütern von außergewöhnlichem universellem Wert.

Deutschland ist derzeit mit insgesamt 33 Welterbestätten auf der Liste des Welterbes vertreten, davon 31 Kulturerbe- und zwei Naturerbestätten (Grube Messel und das Wattenmeer).

Im Juni 2009 hat das Welterbekomitee der UNESCO entschieden, das deutsch-niederländische Wattenmeer in die Liste der Welterbestätten einzuschreiben. Das Gebiet umfasst die Flächen der beiden Wattenmeer-Nationalparks in Schleswig-Holstein und Niedersachsen sowie eines Schutzgebiets in den Niederlanden mit einer Fläche von zusammen fast 10.000 Quadratkilometern.

Auch die wertvollsten Buchenwaldbestände Deutschlands sollen UNESCO-Weltnaturerbe werden. Dies wurde dem Welterbezentrum zum 1. Februar 2007 offiziell bekannt gegeben. BB, HE, MV und TH arbeiten intensiv an der Nominierung von insgesamt fünf Gebieten als deutsches Buchenwaldcluster bei der UNESCO als Erweiterung der bereits eingeschriebenen Stätte der Buchenurwälder der Karpaten in der Slowakei und Ukraine. Dabei handelt es sich um ausgewählte Bereiche der Schutzgebiete Nationalpark Jasmund und Müritz-Nationalpark (MV), Grumsiner Forst im UNESCO-Biosphären-reservat Schorfheide-Chorin (BB), Nationalpark Kellerwald-Edersee (HE) und Nationalpark Hainich (TH). Die vorgeschlagenen Buchenwälder repräsentieren die wertvollsten Relikte großflächiger naturnaher Buchenwälder Deutschlands. Die Nominierung soll Anfang 2010 offiziell bei der UNESCO eingereicht werden. Das Bundesumweltministerium und das Bundesamt für Naturschutz begleiten und unterstützen den Nominierungsprozess der Länder aktiv. So werden im Rahmen des Umweltforschungsplanes 2007 bis 2009 in enger Zusammenarbeit mit den Ländern wichtige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Nominierungsprozess und zur Entwicklung von Managementstrategien durchgeführt.

8.12. Trilaterale Wattenmeerkooperation

Wie im Bericht des Bundes 2006 – 2008 dargestellt, hat Deutschland seit 1. Januar 2006 den Vorsitz der Trilateralen Wattenmeerkooperation (TWSC) übernommen. Die "Ministererklärung von Schiermonnikoog 2005" stellt das Arbeitsprogramm der Kooperation für die Jahre unter deutscher Federführung dar. Schwerpunkte sind die Nominierung des Wattenmeers als Weltnaturerbe der UNESCO, die Weiterentwicklung des gemeinsamen Umweltbeobachtungsprogramms TMAP an die Erfordernisse der einschlägigen EU-Richtlinien und die Fortschreibung des trilateralen Wattenmeerplans.

Bis zur nächsten Regierungskonferenz auf Einladung Deutschlands im März 2010 auf Sylt soll zudem der Modernisierungsprozess der Trilateralen Wattenmeerkooperation abgeschlossen sein, der im Rahmen der CBD COP 9 im Mai 2008 durch die Unterzeichnung eines Letter of Intent der zuständigen Ministerin Verburg (Niederlande), sowie der Minister Poulsen (Dänemark) und Gabriel bestätigt wurde. Nach der Regierungskonferenz wird der Vorsitz an Dänemark weitergegeben.

Vom 30. März bis 3. April 2009 fand in Wilhelmshaven das 12. Internationale Wissenschaftliche Wattenmeersymposium statt mit dem Titel „Science for nature conservation and management – The Wadden Sea ecosystem and EU directives“, an dem über 270 WissenschaftlerInnen und Interessierte teilnahmen. Das Symposium wurde vom BMU, den Nationalparkämtern (Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein) und dem Gemeinsamen Wattenmeersekretariat (CWSS) organisiert. Ergebnis des Symposiums waren konkrete Empfehlungen, z.B. zu den Themen Klimawandel und invasive Arten, die bei der Fortschreibung des trilateralen Wattenmeerplans und zur Vorbereitung der nächsten Trilateralen Regierungskonferenz im März 2010 auf Sylt mit berücksichtigt werden.

Am Rande des Symposiums wurde ein „Memorandum of Understanding“ zwischen der Republik Korea und der Trilateralen Wattenmeerkooperation unterzeichnet. Die bereits seit über 10 Jahren bestehende Zusammenarbeit in den Bereichen Wissenschaft und Management von tidebeeinflussten Küstengebieten soll hierdurch bestätigt und weiter ausgebaut werden.

Im Juni 2009 wurde das deutsch-niederländische Wattenmeer in die Liste der Welt-erbestätten eingeschrieben. Das Gebiet umfasst die Flächen der beiden Wattenmeer-Nationalparks in Schleswig-Holstein und Niedersachsen sowie eines Schutzgebiets in den Niederlanden mit einer Fläche von zusammen fast 10.000 Quadratki-

lometern. Dies wäre ohne die jahrzehntelange Zusammenarbeit der beiden Nationen und der beiden Bundesländer Niedersachsen und Schleswig-Holstein nicht möglich gewesen und stellt einen großen Erfolg der Trilateralen Wattenmeerzusammenarbeit dar.

8.13 9. VSK der Bonner Konvention und das Jahr des Gorillas 2009

Die 9. Vertragstaatenkonferenz (VSK) fand vom 1. bis 5. Dezember 2008 in Rom/Italien statt. Auf der Konferenz wurde der Erhaltungszustand von 24 Arten überprüft, für 22 gefährdete Arten wurden intensivere Schutzmaßnahmen verabschiedet. Neu auf die Liste des Anhang I (gefährdete, wandernde Arten) gekommen sind z.B. der Gepard, drei Delfinarten, der westafrikanische Manati (eine Seekuhart) und sechs Vogelarten. Dem weniger strengen Anhang II wurden weitere Wal- und Delfinarten, 4 Haiarten, der Afrikanische Wildhund sowie die Saiga-Antilope hinzugefügt. Neben den neuen Listungen verabschiedeten die Delegierten insgesamt 17 Resolutionen und 5 Empfehlungen, so u.a. zu den Themen Vogelgrippe, Klimawandel, Beifang und Unterwasserlärm.

Deutschland hatte über die Europäische Union die Resolution zu Vermeidung und Verminderung von Unterwasserlärm eingebracht. Die Meereswelt wird zunehmend mit dem ständig wachsenden Schiffsverkehr, aber auch durch seismische Untersuchungen bei der Suche nach Bodenschätzen sowie durch die Sonare der Militärs beschallt. In Nord- und Ostsee kommen Probleme mit Kriegsaltslasten dazu, die zur Beseitigung gesprengt werden. Die Resolution empfiehlt Lärmschutz-Maßnahmen in für Wale und Delfine bedeutenden Meeresgebieten sowie die Implementierung von Umweltverträglichkeitsprüfungen bei der Einführung von neuen Systemen, die Lärmschäden für Meeressäuger verursachen könnten. Ein verstärktes Monitoring der Lärmpegel und eine Datenbank zu Lärmquellen sowie Studien zum Einfluss der unterschiedlichen Lärmquellen auf die Meeresumwelt werden gefordert. Außerdem sollen die Vertragsparteien dem Sekretariat geeignete Beispiele zum besseren Management von anthropogenem Lärm zur Verfügung stellen.

Während der VSK wurde für 2009 das Jahr des Gorillas (YoG 2009) ausgerufen. Das BMU fördert aus diesem Anlass verschiedene Projekte mit einem Gesamtaufkommen von über 250.000 €, darunter eine nationale Sensibilisierungskampagne für die Schutzwürdigkeit der Menschenaffen, eine Ökotourismusinitiative und Nothilfe-maßnahmen zum Schutz von Gorillas und der Wildhüter in der Demokratischen Re-

publik Kongo sowie ein Gorilla-Habituierungsprojekt in der Zentralafrikanischen Republik.

Neben der Produktion von Informationsmaterialien und der finanziellen Unterstützung der „Jahr des Gorillas“-Webseite¹⁰⁸, wurde unter der Federführung des BMU die bisher größte Veranstaltung des YoG 2009 organisiert: Bei einem Gorilla Symposium in Frankfurt vom 9.-10. Juni kamen erstmalig rund 200 Regierungsvertreter/innen, Naturschützer/innen, und Experten/innen aus mehr als 20 Ländern zusammen, um über die Gefährdung und Wege eines besseren Schutzes dieser Menschenaffen zu diskutieren. In der „Frankfurter Erklärung“ riefen die Teilnehmer/innen des Symposiums dazu auf, eine nachhaltige Waldwirtschaft in zentralafrikanischen Regenwäldern zu betreiben, effizientere Schutzmaßnahmen der Gorillas vor Jagd und Handel durchzusetzen und umfangreiche Forschung zu Krankheiten, die Gorillas betreffen können, zu fördern.

8.14 Ramsar Konvention

Vom 28. Oktober bis zum 4. November 2008 fand in Changwon, Republik Korea, die 10. Vertragsstaatenkonferenz (COP) der Ramsar-Konvention zum Schutz von Feuchtgebieten internationaler Bedeutung unter dem Motto „Healthy Wetlands, Healthy People“ statt. Mit über 2000 Teilnehmern aus 140 Vertragsstaaten, internationalen Partnerorganisationen, UN Organisationen sowie zwischen- und nichtstaatlichen Organisationen war diese Vertragsstaatenkonferenz die bislang größte ihrer Art. Ein wichtiges Thema – neben viel diskutierten Punkten wie „Wetlands and climate change“ und „Wetlands and biofuels“ - war die mögliche Eingliederung von Ramsar in UNEP, unter dem alle anderen großen Biodiversitätskonventionen wie die CBD, CITES und CMS angesiedelt sind. Zum Thema wurde eine „open-ended ad hoc working group“ eingerichtet mit dem Ziel, über diese Frage bis zur nächsten COP abschließend zu diskutieren und dann zu entscheiden. Deutschland wird in dieser working group in den nächsten Jahren gemeinsam mit Schweden die Europäische Region vertreten.

Deutschland und Frankreich erhielten während der Ramsar COP 10 in Changwon offiziell gemeinsam die Ramsar-Urkunde als Auszeichnung für die Leistung des Oberrheins als grenzüberschreitendes Feuchtgebiet internationaler Bedeutung (Transboundary Ramsar Site, offizielles Einschreibungsdatum 28. August 2008). Das Ram-

¹⁰⁸ www.yog2009.org

sar-Gebiet „Rhin supérieur / Oberrhein“ erstreckt sich über ca. 22.400 Hektar auf französischer sowie ca. 25.100 Hektar auf baden-württembergischer Seite. Es umfasst 17 FFH-Lebensraumtypen, ist Brutgebiet für 32 Vogelarten und bietet Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten wie Gelbbauchunke, Wimperfledermaus oder Frauenschuh. Die gemeinsame Benennung als „Transboundary Ramsar Site“ ist etwas Besonderes: Bisher gibt es weltweit nur neun Gebiete, die offiziell grenzüberschreitend benannt wurden und ein gemeinsames Feuchtgebietsmanagement erhalten. Baden-Württemberg und das Elsaß haben beim Welttag der Feuchtgebiete am 2. Februar 2009 das Ramsar-Gebiet im Rahmen einer Festveranstaltung der Öffentlichkeit vorgestellt.





9 Fachübergreifende Fragen der Umweltpolitik

9.1 Nachhaltigkeitsstrategie

9.1.1 Nationale Nachhaltigkeitsstrategie

Im Oktober 2008 verabschiedete der Staatssekretärsausschuss nachhaltige Entwicklung den Fortschrittsbericht 2008 „Für ein nachhaltiges Deutschland“. Inhalte der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sowie die entsprechenden Berichte/Fortschrittsberichte sind in den vergangenen „Berichten des Bundes an die UMK“ umfassend dargestellt. Wesentliche Bestandteile des Fortschrittsbericht 2008 sind:¹⁰⁹

- Die Bilanzierung und Erläuterung der Indikatorenentwicklung durch das Statistische Bundesamt. Das Bundesamt nahm erstmalig eine Abschätzung zur Zielerreichung auf Basis der bisherigen Trends vor und stellte das Ergebnis durch leicht verständliche Wetter-symbole dar:

Indikatoren-Status			
			
12 Ziele	4 Ziele	12 Ziele	7 Ziele

Berechnung des Statistischen Bundesamtes auf Basis von Werten vergangener Jahre (Annahme: unveränderte Fortsetzung der Entwicklung); vgl. Tabelle vor B. III.

- Die detaillierte Berichterstattung in den Schwerpunkten „Klima und Energie“, „Schritte zu einer nachhaltigen Rohstoffwirtschaft“, „Demographischer Wandel – Chancen für stärkeren sozialen Zusammenhalt“ und „Welternährung“. Die Aufnahme des vierten Schwerpunktthemas „Welternährung“ war Ergebnis des intensiven Beteiligungsprozesses zur Weiterentwicklung der Strategie mit allen gesellschaftlichen Gruppen. Erstmals wurden die Beiträge aus diesem Prozess auch umfassend dokumentiert.
- Das Kapitel D des Fortschrittberichtes 2008 „Nachhaltigkeit in einzelnen weiteren Politikfeldern“ orientiert sich in seiner Gliederung an der europäischen Nachhaltigkeitsstrategie, um eine enge Verknüpfung zwischen der europäischen und der deutschen Strategie zu garantieren.
- Die Darstellung der Managementregeln und des Managements der Nachhaltigkeit innerhalb der Bundesregierung; hierzu zählt die Erläuterung der Verfahrensabläufe innerhalb der Bundesregierung sowie eine kurze Beschreibung der Akteure und Institutionen.
- Die Integration eigener Berichte von Ländern, Kommunalen Spitzenverbänden, des Rats für Nachhaltige Entwicklung und des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung.

¹⁰⁹ Der Fortschrittsbericht, eine Kurzfassung sowie weitere in diesem Abschnitt genannte Dokumente sind unter www.dialog-nachhaltigkeit.de abrufbar.

Mit einer Ergänzung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) mit Wirkung zum 1. Juni 2009 wurde klargestellt, dass in Gesetzesfolgenabschätzungen auch darzustellen ist, ob die wesentlichen, insbesondere langfristigen, Wirkungen eines Regelungsvorhabens einer nachhaltigen Entwicklung entsprechen. Mit dem Beschluss des Fortschrittsberichts 2008 im Oktober 2008 verabschiedete der Staatssekretärsausschuss nachhaltige Entwicklung zusätzlich ein Arbeitsprogramm bis Juli 2009. Das Programm ist, neben der Änderung der GGO, ein weiterer Schritt zur Umsetzung des Leitbildes nachhaltiger Entwicklung und dessen Management durch die Bundesregierung. In seinen nunmehr monatlichen Sitzungen behandelte der Ausschuss intensiv jeweils ein Thema mit Bezug zur nachhaltigen Entwicklung und diskutierte dieses mit Gästen. Zu den Themen gehörten unter anderem die verstärkte Zusammenarbeit von Bund und Ländern (Stichwort vertikale Integration), Verringerung der Flächeninanspruchnahme, Nachhaltige Rohstoffwirtschaft, nachhaltiger Konsum und nachhaltiges Bauen.

Weiterer Bestandteil des Arbeitsprogramms des Staatssekretärsausschuss Nachhaltige Entwicklung sind so genannte Ressortberichte, in denen die Ministerien den Einbezug des Leitbildes einer nachhaltigen Entwicklung in Politik und Verwaltung darstellen. Die Erarbeitung und Veröffentlichung der Berichte, die bisher von BMELV, BMVBS, BMWi, BMI, AA, BMU, BMBF und BMF vorgelegt wurden, ist freiwillig.

Wichtiges Ergebnis des Treffens der Staatssekretäre mit Vertretern der Länder war der vertiefte Austausch zwischen Bund und Ländern in den Themen „Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme“, „Öffentliche Beschaffung“ (Green IT, Ökostrom, energieeffizienter öffentlicher Nahverkehr, Holzprodukte aus nachhaltiger Forstwirtschaft), sowie „Nachhaltigkeitsindikatoren“ (Bericht „Perspektiven für eine weitere Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern zur nachhaltigen Entwicklung“ 3. April 2009). Der Austausch über die wirksame Umsetzung der Nachhaltigkeitsanforderungen auf Bundes- und Länderebene wird fortgesetzt.

9.1.2 EU-Nachhaltigkeitsstrategie

Nach dem Fortschrittsbericht der Europäischen Kommission von Oktober 2007 zur Europäischen Nachhaltigkeitsstrategie ist die Vorlage des nächsten Fortschrittsberichts für Sommer 2009 vorgesehen. Dieser wird laut Kommission die Entwicklung der Rolle von Nachhaltigkeit in der Europäischen Politikgestaltung während der ver-

gangenen zwei Jahre bewerten und künftige Herausforderungen identifizieren. Für den Europäischen Rat im Dezember 2009 ist gemäß der EU-Nachhaltigkeitsstrategie eine erneute Überprüfung der Fortschritte und Prioritäten der Strategie vorgesehen. Bereits der Europäische Rat im Juni 2009 forderte den Rat auf, sich schnell auf Prioritäten zur Umsetzung der EU-Nachhaltigkeitsstrategie zu einigen. Das informelle europäische Nachhaltigkeitsnetzwerk ESDN veranstaltete zusammen mit der tschechischen und schwedischen EU-Ratspräsidentschaft vom 17.-19. Juni 2009 in Prag die Konferenz: „Options and Opportunities for the Future EU Sustainable Development Strategy“. In diesem Netzwerk treffen sich Regierungsmitarbeiter und andere Experten aus derzeit 36 verschiedenen insbesondere europäischen Staaten. In Vorbereitung der Konferenz sowie mit Blick auf die erwartete verstärkte Thematisierung der Nachhaltigkeitsstrategie in der EU fixierte die Bundesregierung ihre Eckpunkte. Darin bekennt sie sich dazu, dass die laufende Umsetzung und Weiterentwicklung der EU-Nachhaltigkeitsstrategie den bisherigen sektorenübergreifenden Ansatz fortsetzen und entsprechende Instrumente stärken sollen. Dieser Ansatz verankert in der erneuerten Europäischen Nachhaltigkeitsstrategie die Nachhaltigkeit als Querschnittsziel europäischer Politik und beinhaltet als Hauptziele der Strategie Umweltschutz, soziale Gerechtigkeit und Zusammenhalt, wirtschaftlichen Wohlstand sowie die Wahrnehmung internationaler Verantwortung. Die Bundesregierung fordert, dass Nachhaltigkeit als Leitprinzip und Qualitätsmerkmal europäischer Politik in allen Dimensionen stärker zur Geltung gebracht und die Kohärenz europäischer Politik weiter verbessert werden muss. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise, die auch Ausdruck fehlender Nachhaltigkeit ist. Auch im nationalen Fortschrittsbericht zur Nachhaltigkeit vom Jahr 2008 bekennt sich die Bundesregierung zu den vielfachen Verknüpfungen und Wechselwirkungen zwischen nationaler und europäischer Nachhaltigkeitspolitik.

9.2 Bodenschutzbericht

Das Bundeskabinett hat den zweiten Bodenschutzbericht der Bundesregierung am 8. April 2009 beschlossen. Der Bericht empfiehlt, wirtschaftliche und naturschutzfachliche Instrumente zukünftig noch gezielter auf eine vorsorgende Bodenschutzpolitik auszurichten, um den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Böden zu gewährleisten. Durch die Fortentwicklung des rechtlichen Instrumentariums hat sich der Bodenschutz in Deutschland in den letzten Jahren verbessert. Die Böden sind jedoch

zunehmend stärkeren Belastungen ausgesetzt, etwa durch den Klimawandel oder durch eine intensivere Nutzung durch Siedlung und Verkehr.

Der Bericht stellt heraus, dass die Querschnittsaufgabe Bodenschutz dafür spricht, das Bundes-Bodenschutzrecht mit anderen Rechtsbereichen noch enger zu verzahnen.

Der Bericht enthält eine Bestandsaufnahme der Entwicklungen und Fortschritte. Er stellt die Überlegungen zur Anpassung und Fortentwicklung des Bodenschutzes in rechtlicher Hinsicht sowie unter den Gesichtspunkten Nachhaltigkeit, Klimaschutz und der biologischen Vielfalt dar. Die Forschungsschwerpunkte auf Bundes- und EU-Ebene sind im Anhang dargestellt.

Der Bericht knüpft an den im Juni 2002 vorgelegten ersten Bodenschutzbericht an und umfasst den Zeitraum Juni 2002 bis einschließlich März 2009.

9.3 Fortsetzung der Braunkohlesanierung

Seit 1992 haben Bund und Länder über 8 Mrd. Euro in die Sanierung der ehemaligen Tagebaue und Altstandorte der DDR-Braunkohlenindustrie investiert. „Lausitzer Seenland“ und „Leipziger Neuseenland“ bezeichnen im Entstehen begriffene neue Landschaften mit hohem Freizeit- und Erholungswert und wertvollem Naturpotential. Zugleich entstehen moderne Standorte für Industrie und Gewerbe. Probleme bei der Sanierung bereiten die Sicherung der Gewässernachsorge (Versauerungsgefahr infolge des hohen Eisen- und Schwefelgehalts des Bodens) sowie örtlich eintretende Vernässungen von Standorten infolge des Grundwasserwiederanstiegs.¹¹⁰

Das 4. ergänzende Bund-Länder-Verwaltungsabkommen über die Finanzierung der Braunkohlesanierung vom 11. Oktober 2007¹¹¹ ist Grundlage für die Fortsetzung der Braunkohlesanierung bis Ende 2012. Der Bund und die „Braunkohleländer“ Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Freistaat Sachsen und Freistaat Thüringen die Braunkohlesanierung stellen damit in den Jahren 2008 bis Ende 2012 ein Finanzvolumen von nochmals über 1 Mrd. Euro bereit.

9.4 Umweltgesetzbuch, Einzelgesetze zur Neuordnung des Umweltrechts

Im Berichtszeitraum wurden die Arbeiten am Umweltgesetzbuch weiter vorangetrieben. Trotz intensiver Bemühungen ist es jedoch nicht gelungen, den umfangreichen,

¹¹⁰ Weiterführende Informationen können unter <http://www.bmu.de/altlasten/braunkohlesanierung/doc/37414.php> abgerufen werden.

¹¹¹ Bundesanzeiger 2007, 7851

innerhalb der Bundesregierung weitgehend abgestimmten Gesetzentwurf des BMU ins Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Ausschlaggebend waren unüberwindbare Differenzen innerhalb der Koalition über die Ausgestaltung der integrierten Vorhabengenehmigung (iVG). Während der UGB-Entwurf des BMU eine iVG mit materieller Integration vorsah, sprachen sich maßgebliche Teile der Union für eine bloße Verfahrenskonzentration unter Beibehaltung eigenständiger immissionsschutz- und wasserrechtlicher Zulassungstatbestände aus. Da in dieser Frage keine Einigkeit zu erzielen war, hat das BMU am 1.2.2009 das Scheitern des Projekts erklärt. Es besteht die Absicht, das UGB in der nächsten Legislaturperiode wieder aufzugreifen.

Für diese Legislaturperiode blieb nur der Weg, die unstrittigen Teile aus dem UGB-Entwurf herauszulösen und als Einzelgesetze zu erlassen. Es handelt sich um

- das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- das Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts,
- das Gesetz zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung und
- das Gesetz zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Das Bundeskabinett hat die Gesetzentwürfe am 11. März 2009 verabschiedet. Im anschließenden Gesetzgebungsverfahren ist es in intensiven Gesprächen zwischen Bund und Ländern gelungen, in allen strittigen Fragen eine Verständigung zu erzielen. Auf der Grundlage dieses Kompromisses hat der Deutsche Bundestag die Gesetze am 19. Juni 2009 mit den im Vorfeld abgestimmten Änderungen beschlossen. Nachdem auch der Bundesrat den Gesetzen am 10. Juli 2009 zugestimmt bzw. keinen Einspruch gegen sie eingelegt hat, ist das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen. Zurzeit wird die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt vorbereitet.

Ein zentrales Anliegen der Einzelgesetze ist die Umsetzung der Föderalismusreform im Bereich des Wasser- und Naturschutzrechts. Nach der sog. „Moratoriumsregelung“ (Art. 125 b Abs. 1 Satz 3 GG) dürfen die Länder auf diesen Gebieten ab dem 1. Januar 2010 von ihren neuen Abweichungsbefugnissen Gebrauch machen. Ohne eine bundesgesetzliche Neuordnung hätte die Gefahr bestanden, dass die bestehende Rechtszersplitterung im Umweltrecht noch zunimmt. Mit den Einzelgesetzen werden nun erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar

und bundeseinheitlich geltende Wasser- und Naturschutzvorschriften erlassen. Da Bund und Länder im Gesetzgebungsverfahren konstruktiv und mit dem Willen zum Kompromiss aufeinander zugegangen sind, kann erwartet werden, dass die neuen Regelungen Bestand haben und Länder hier nur in zurückhaltendem Maße von ihren Abweichungsmöglichkeiten Gebrauch machen werden.

9.5 Richtlinie 2088/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt

Die Europäische Kommission hatte am 9. Februar 2007 den Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz der Umwelt durch das Strafrecht beschlossen.

Nachdem in erster Lesung eine Einigung zwischen Rat und Europäischem Parlament über den Richtlinienvorschlag erzielt werden konnte, ist die Richtlinie am 26. Dezember 2008 in Kraft getreten. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, bestimmte Verstöße gegen umweltrechtliche Bestimmungen unter Strafe zu stellen. Umsetzungsbedarf besteht insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Natura 2000-Gebieten sowie Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen. Die Umsetzungsfrist läuft am 26. Dezember 2010 ab.

9.6 Empfehlung zu Mindestkriterien für Umweltinspektionen

Die Empfehlung 2002/331/EG, die auf ihrer Grundlage erstatteten Mitgliedstaatenberichte an die Kommission sowie deren Evaluierung wurden bereits im „Bericht des Bundes 2003“ und im „Bericht des Bundes 2005 – 2006“ dargestellt. Im November 2007 hat die Kommission eine Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat zur Anwendung und Wirksamkeit der Empfehlung sowie zu ihrer Verbesserung vorgelegt.

Zur Vorbereitung dieser Mitteilung hatte die Kommission u. a. im Netzwerk IMPEL (Europäisches Netzwerk für die Umsetzung und Durchsetzung von Umweltrecht) ein Projekt initiiert, in dem neben Vollzugsbeamten aus FIN, FRA, GRC, GBR, IRL, ITA, LVA, NLD, SWE auch zwei deutsche Vertreter aus Bayern und Nordrhein-Westfalen teilnahmen. Dabei hat sich IMPEL erneut als nützliches Netzwerk insbesondere zum Austausch von Anliegen und Auffassungen im Bereich des Umweltrechtsvollzuges erwiesen.

In ihrer Mitteilung empfiehlt die Kommission, den Geltungsbereich der Empfehlung zu erweitern, Begriffsdefinitionen klarer zu fassen und die Hinweise zu Planung, Ausführung und Durchführung von Inspektionen zu verbessern, u. a. durch Einführung

risikobasierter Managementverfahren. Dabei sollen erneut vereinfachte und standardisierte Berichte der Mitgliedstaaten vorgesehen werden. Während für die Empfehlung selbst keine Umwandlung in eine rechtsverbindliche Vorschrift vorgeschlagen wird, sollen bestimmte sektorspezifische EU-Umweltrechtsvorschriften künftig detailliertere Anforderungen an Inspektionen erhalten.

Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom November 2008 die Kommission dagegen aufgefordert, bis Ende 2009 einen Richtlinienvorschlag für Umweltinspektionen und einen Bericht über die Möglichkeit von Umweltinspektionen der Gemeinschaft vorzulegen.

9.7 Umweltberichterstattung und -information

9.7.1 Gemeinsamer zentraler Stoffdatenpool Bund/Länder



Mit dem gemeinsamen zentralen Stoffdatenpool des Bundes und der Länder (GSBL) werden Angaben über physikalische Eigenschaften (Schmelz-, Siedepunkt, Ausdehnung, energetische Angaben), chemische Eigenschaften (Stoffverhalten), toxikologische Eigenschaften (Giftigkeit gegenüber Mensch und Tier) und ökotoxikologische Eigenschaften (Verhalten in der Umwelt, Abbaubarkeit) von Stoffen den informationsberechtigten deutschen Behörden zur Verfügung gestellt. Des Weiteren werden im GSBL gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen erfasst, die den Umgang mit einem Stoff festlegen, wie z. B. die gefahrstoffrechtlichen Regelungen oder das Gefahrgutrecht. Bund und Länder haben 1994 auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung (VwV GSBL) begonnen, diesen gemeinsam zu nutzenden Stoffdatenpool aufzubauen und zu pflegen.

Der GSBL wurde als föderales Projekt im Public Sector Parc (PSP) auf der CeBIT 2009 erneut erfolgreich präsentiert. Insgesamt sind der Bund und derzeit 15 Länder an der Erarbeitung der Daten beteiligt. Die aktuellen Daten werden in der GSBL-Koordinierungsstelle im Umweltbundesamt (UBA) zusammengeführt. Der GSBL ist eine wertvolle „Soforthilfe“ für alle Behörden, die mit diesen Stoffen umgehen oder Umgangsvorschriften erarbeiten. Den Ersteinsatzkräften in den Ländern werden die GSBL-Daten auch über das Polizeinetz EXTRAPOL.DE zur Verfügung gestellt.

Derzeit enthält der GSBL Daten zu rd. 590.000 Stoffen; davon zu rd. 62.000 Einzelinhaltsstoffen, rd. 324.000 Komponentenstoffen (Gemische und Zubereitungen) und

etwa 192.000 Rechtsstoffklassen (rechtliche Regelungen). Ansprechpartner für Bundeseinrichtungen ist die Koordinierungsstelle des GSBL im UBA, für Landeseinrichtungen die jeweilige zentrale Anlaufstelle¹¹².

Am 28. Mai 09 wurde in Magdeburg im Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt der vom Umweltbundesamt und 8 Ländern gemeinsam betriebene Webserverdienst für die Rechercheapplikation des GSBL offiziell freigeschaltet. Bislang wurde die GSBL Webanwendung von den teilnehmenden Ländern eigenständig auf individuellen Hosts installiert und den entsprechenden Nutzergruppen verfügbar gemacht.

9.7.2. Umweltportal Deutschland (PortalU[®])



Seit Juni 2006 steht das PortalU[®], das neue Umweltportal Deutschland, der Öffentlichkeit unter der Adresse www.portalu.de zur Verfügung. Unter dem Motto „Deutschlands Umwelt auf einen Klick“ bietet PortalU[®] einen einheitlichen Internet-Zugang zu behördlichen Umweltinformationen über Deutschland.

Die Nutzer des Portals können derzeit mehr als 3.000.000 Internetseiten und 500.000 Datenbankeinträge von über 350 Anbietern öffentlicher Institutionen und Organisationen einsehen. Indem PortalU[®] Umweltinformationen zentral zugänglich macht, ohne dass die Nutzerinnen und Nutzer auf behördliche Zuständigkeiten oder Aufgabenverteilungen achten müssen, steigert es den Nutzen der einzelnen Informationen erheblich: Zwar ist ein Großteil der Informationen bereits jetzt schon online verfügbar, es ist jedoch oft schwierig, die vielen verstreut vorliegenden Einzelinformationen zu bündeln, denn behördliche Umweltinformationen sind aufgrund der föderalen Vielfalt (Wer hat wo...) und der fachlichen Komplexität und Heterogenität der Sachverhalte (...welche Daten) oft schwer vergleichbar.

Da PortalU[®] nur Zugriff auf Informationen und Daten aus behördlichen oder behördennahen Quellen hat, ist sichergestellt, dass alle dort angebotenen Inhalte eine Qualitätssicherung und Validierung erfahren haben. Anders als bei kommerziellen Suchmaschinen werden so in PortalU[®] behördliche Umweltinformationen nicht mit privaten Einzelmeinungen oder Werbebotschaften kombiniert.

¹¹² Im Internet steht unter der Adresse www.gsbl.de ein kleiner Ausschnitt aus dem GSBL (GSBL-public) allen Bürgerinnen und Bürgern kostenfrei zur Verfügung.

9.7.3. Geoinformationen als Grundlage von Umweltinformationen

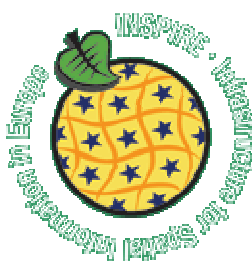
Die Aktivitäten auf dem Gebiet des Geoinformationswesens werden innerhalb der Bundesregierung durch den Interministeriellen Ausschuss für Geoinformationswesen (IMAGI) unter der Leitung des BMI koordiniert. Unter dem Thema Geoinformation werden zum einen Initiativen und Programme zum Aufbau von Geodateninfrastrukturen auf europäischer und nationaler Ebene behandelt; zum anderen befasst sich der IMAGI auch mit der gemeinsamen Initiative der Europäischen Kommission und der Europäischen Raumfahrtagentur zur Schaffung einer europäischen Fazilität für Umwelt und Sicherheit (GMES – Global Monitoring for Environment and Security) sowie den Aktivitäten der auf einer G8-Initiative beruhenden Group on Earth Observation (GEO) zum Aufbau des Global Earth Observation System of Systems (GEOSS).



Die Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) wird als gemeinsames Projekt von Bund, Ländern und Kommunen aufgebaut. Sie ist ein wesentlicher Beitrag zur eGovernment-Initiative DeutschlandOnline. Die Anforderungen, die sich für die Umweltverwaltungen von Bund und Ländern aus der Etablierung der GDI-DE ergeben, werden vom Ständigen Ausschuss Umweltinformationssysteme (StA UIS) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Klima, Energie, Mobilität - Nachhaltigkeit (BLAG KliNa) koordiniert.

Seitens des BMU wird großer Wert darauf gelegt, dass der Aufbau der GDI-DE im Einklang mit den aus der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie 2007/2/EG resultierenden Anforderungen an Datenverfügbarkeit, Datenzugang und Interoperabilität steht.

9.7.4. Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie in Deutschland



Am 15.05.2007 trat die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Gemeinschaft (INSPIRE-Richtlinie) in Kraft. Mit der INSPIRE-Richtlinie soll dem derzeitigen Problem einer zersplitterten, heterogenen und schwer zugänglichen Geodatenbasis in Europa begegnet werden. Die Richtlinie schafft den Rahmen für eine grenzüberschreitende Nutzung von Geoinformationen durch die Verwaltungen und den Zugang der Öffentlichkeit zu Geoinformationen. Die Richtlinie stellt auf Themen mit unmittelbarem Bezug zu Umwelt- und Naturschutz ab.

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten schrittweise dazu, Geoinformationen interoperabel mittels definierter so genannter Geodatendienste auf der Grundlage internationaler Standards verfügbar zu machen. Die einzelnen Fachthemen, auf die die Richtlinie anzuwenden ist, sind in drei Anhängen festgelegt. Sie werden mit unterschiedlichen zeitlichen Vorgaben und unterschiedlicher fachlicher Tiefe im Rah-

men von Durchführungsbestimmungen im Wege des Komitologieverfahrens konkretisiert. Die Erarbeitung der Durchführungsbestimmungen erfolgt unter intensiver Beteiligung von Experten aus den Mitgliedstaaten. Die Durchführungsbestimmungen zur näheren Spezifikation der Geodaten sollen für die Fachthemen des Anhangs I im Dezember 2009 vorliegen, für die Themen der Anhänge II und III soll dies im Jahr 2012 der Fall sein. Weitere Durchführungsbestimmungen, die bereits in Kraft getreten sind und die in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht sind, gibt es für den Bereich Metadaten (Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 der Kommission vom 3. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Metadaten) und für die Überwachung und Berichterstattung (Entscheidung der Kommission vom 5. Juni 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Überwachung und Berichterstattung). Durchführungsbestimmungen zu den Netzdiensten - derzeit noch beschränkt auf Such- und Darstellungsdienste - und zur Nutzung der Daten und Dienste durch Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft liegen ebenfalls vor und werden voraussichtlich noch 2009 in Kraft treten.

Wegen des Umweltbezugs liegt die Federführung für die INSPIRE-Richtlinie sowie deren Umsetzung in nationales Recht innerhalb der Bundesregierung beim BMU.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen müssen Bund und Länder jeweils Einzelgesetze erlassen. Um diese Einzelgesetze untereinander und mit den Aktivitäten beim Aufbau der GDI-DE abzustimmen und um die in der INSPIRE-Richtlinie geforderten verwaltungsübergreifenden Strukturen sicherzustellen, wurde in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe (Vertreter des Bundes: BMU und BMI) unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände ein so genannter „Musterentwurf“ eines (Bundes-)Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie erarbeitet. Der Gesetzestext enthält Verknüpfungen mit den inhaltlichen und administrativen Strukturen der GDI-DE und kann als Vorlage für die Landesgesetze dienen, für die ggf. Ergänzungen um kommunale und staatliche Aspekte der Geodateninfrastrukturen der Länder nötig sind. Ergänzt werden die Gesetze in Bund und Ländern durch eine Verwaltungsvereinbarung zum gemeinsamen Aufbau und Betrieb der Geodateninfrastruktur Deutschland, in der die verwaltungsübergreifenden Regelungen (Struktur, Koordinierung und Finanzierung der GDI-DE) enthalten sind. Damit wurde die Voraussetzung für eine möglichst weitgehend harmonisierte Rechtsetzung im Bund und in den Ländern geschaffen, um die verwaltungsübergreifende Interoperabilität von Geodaten und Geodatendiensten sowie die

Einheitlichkeit der Regelungen zu gewährleisten. Das Bundesgesetz (Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten – Geodatenzugangsgesetz – GeoZG) sowie zwei Landesgesetze (Bayerisches Geodateninfrastrukturgesetz und Geodatenzugangsgesetz Nordrhein-Westfalen) sind bereits in Kraft getreten und zu zwei weiteren Landesgesetzen (Thüringen und Sachsen-Anhalt) ist das parlamentarische Verfahren abgeschlossen. Mit den übrigen Landesgesetzen ist voraussichtlich bis Ende 2009 zu rechnen.

Die ebenfalls vom BMU unter Beteiligung des BMI, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände in 2005 eingerichtete INSPIRE Task Force, die bisher vorrangig das Gesetzgebungsverfahren auf europäischer Ebene begleitete, wird zukünftig die deutschen Positionen zu den Entwürfen der Durchführungsbestimmungen abstimmen. Die deutschen Experten, die seitens der europäischen Kommission in so genannte Drafting Teams zur Erarbeitung der Durchführungsbestimmungen berufen wurden, wirken in der INSPIRE Task Force mit. BMU bringt die deutschen Positionen in den Regelungsausschuss ein.

Seitens der deutschen Geoinformationswirtschaft wird die INSPIRE-Richtlinie ausdrücklich begrüßt, da sie Transparenz und Planungssicherheit liefert und Markthemmnisse beseitigt. In den Geodatenzugangsgesetzen in Bund und Ländern wird die in der Richtlinie den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit genutzt, auch Wirtschaft und Wissenschaft als Anbieter von Geodaten im Rahmen der Geodateninfrastruktur Deutschland zu beteiligen.

9.7.5 OECD - Environmental Performance Reviews

BMU hat regelmäßig an den Sitzungen der OECD-Working Party on Environmental Performance teilgenommen und die Reform des Berichtswesens ab dem im Jahr 2009 beginnenden 3. Berichtszyklus nachdrücklich unterstützt. Die Berichte sollen künftig politikorientierter werden und sich auf Schwerpunkte konzentrieren.

Deutschland war im Rahmen der OECD-Environmental Performance Reviews an der Erstellung des Umweltberichts der Türkei beteiligt, insbesondere im Bereich Luftreinhaltung, Verkehr und Industrieller Umweltschutz.

Deutschland ist auch Teil der Delegation, die im Rahmen der Performance Reviews den dritten Umweltbericht Japans erstellt und hat im Juli an der Datenerhebung in Japan teilgenommen.

9.8 Forschung

9.8.1 Umweltforschungsplan (UFOPLAN)

Das Bundesumweltministerium benötigt für die Umsetzung seiner umweltpolitischen Ziele wissenschaftlich fundierte Entscheidungsgrundlagen und -hilfen. Dazu leistet die Ressortforschung des BMU einen wesentlichen Beitrag. Diese richtet sich an den Prioritäten und Zielsetzungen der Umweltpolitik aus. Der dazu erforderliche Forschungsbedarf wird im jährlichen Umweltforschungsplan (UFOPLAN) des Bundesumweltministeriums beschrieben.

Mit der Ausführung beauftragt das Bundesumweltministeriums in der Regel die Behörden im Geschäftsbereich: das Umweltbundesamt, das Bundesamt für Naturschutz oder das Bundesamt für Strahlenschutz. Diese vergeben und bearbeiten die Vorhaben fachlich und administrativ. Die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse dienen der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben, der kontinuierlichen und aktuellen Politikberatung sowie der möglichst frühzeitigen Ermittlung des zu erwartenden Entscheidungsbedarfs (Vorlauftforschung). Die Ergebnisse werden grundsätzlich auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Bei der Umsetzung des Forschungsrahmenplans werden – wo thematisch sinnvoll – die unterschiedlichen Belange von Männern und Frauen nach den Gesichtspunkten des Gender Mainstreaming berücksichtigt.

Das Bundesumweltministerium legt seiner aktuellen Ressortforschung elf Schwerpunktbereiche der Umweltpolitik zugrunde. Diese wiederum sind in Themenschwerpunkte gegliedert und werden mit ihren Fachaufgaben und Zielen sowie dem dazu erforderlichen Forschungs- und Unterstützungsbedarf im UFOPLAN 2009 beschrieben¹¹³. Daneben fördert das Bundesumweltministerium die Forschung und Entwicklung der erneuerbaren Energien¹¹⁴.

9.8.2 Evaluierung der Ressortforschung

Der Wissenschaftsrat hat seine wissenschaftspolitischen Stellungnahmen zum Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), zum Umweltbundesamt (UBA) und zum Bundesamt

¹¹³ Der UFOPLAN ist im Internet abrufbar unter http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/ufoplan_2009.pdf

¹¹⁴ Hierzu wird verwiesen auf: www.erneuerbare-energien.de.

für Naturschutz (BfN) abgegeben¹¹⁵. Im Geschäftsbereich des BMU wird derzeit an der Umsetzung des „Konzeptes einer modernen Ressortforschung“ gearbeitet.

9.8.3 Umweltforschung anderer Ressorts

Der Forschungsbedarf im Bereich Umweltschutz, der sich nicht aus den Ressortaufgaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ergibt, wird neben umweltbezogenen Forschungsvorhaben anderer Bundesministerien vor allem durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert.

Bis 2009 stehen beim BMBF durchschnittlich 160 Mio. Euro jährlich für die Forschung für eine nachhaltige Entwicklung zur Verfügung. Thematische Schwerpunkte der vom BMBF geförderten Forschung für Nachhaltigkeit sind

- gesellschaftliches Handeln für eine nachhaltige Entwicklung,
- Nachhaltigkeit in der Wirtschaft,
- Konzepte für eine nachhaltige Nutzung von Regionen und
- Konzepte für eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen.

Charakteristisch für alle Schwerpunkte ist, dass sie Bildung und Forschung miteinander verknüpfen und einen wirksamen Transfer in breite Anwenderschichten in die Wege leiten.

9.9 Umweltbildung

Ziel der Bildungsaktivitäten im Geschäftsbereich des BMU ist, auf die fachliche Qualität von umwelt- und nachhaltigkeitsrelevanten Bildungsinhalten Einfluss zu nehmen und wichtige umweltpolitische Themen so aufzubereiten, dass sie ohne zusätzlichen Aufwand in die reguläre Bildungsarbeit einfließen können. Das kann entweder durch Mitwirkung an der Konzeptentwicklung, den Projekten und Materialien anderer Bildungsinstitutionen geschehen oder durch eigene Konzeptentwicklung, Projekte und Materialien.

BMU Bildungsservice

Das Dach für die Bildungsaktivitäten bildet der BMU-Bildungsservice, der Angebote für die schulische und außerschulische Bildung, für Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen der Fort- und Weiterbildung, für Fach- und Führungskräfte im Umweltschutz

¹¹⁵ Auf der Grundlage des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 06. Mai 2004 und des Kabinettsbeschlusses vom 31. Mai 2006 wurden bzw. werden alle Ressortforschungseinrichtungen des Bundes einer Evaluierung durch den Wissenschaftsrat unterzogen.

sowie in der beruflichen Bildung für die Zusammenarbeit mit Ausbildungsbetrieben umfasst. Die Bildungsarbeit des BMU orientiert sich an den aktuellen Erkenntnissen der Bildungsforschung, insbesondere der im Bereich von Bildung für nachhaltige Entwicklung. Konzeptentwicklung, Projekte und Materialien bauen darauf auf und binden den Sachverstand wichtiger Bildungsorganisationen entsprechend ein. Der BMU-Bildungsservice deckte mit seinen Materialien bislang den Bildungsbereich der Sekundarstufe I/II ab¹¹⁶. Zukünftig werden Bildungsmaterialien für alle Bildungsbereiche einschließlich eines entsprechenden Qualitätskonzeptes entwickelt werden. Der Bildungsservice des BMU ist eine Maßnahme der UN-Dekade.

9.10. Förderprogramme



Mit der Förderdatenbank des Bundes im Internet gibt die Bundesregierung einen aktuellen Überblick über die Förderprogramme des Bundes, der Länder und der Europäischen Union.

9.10.1 Förderprogramme der Bundesregierung für Finanzierungshilfen bei Umweltschutzinvestitionen

- BMU-Umweltinnovationsprogramm (Pilotprojekte Inland), betreut von der KfW in fachlicher Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt: In der Zeit vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2009 wurden für 21 Projekte in mehrjähriger Laufzeit rund 27,4 Millionen Euro bewilligt.
- BMU-Programm zur Förderung von Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen im Ausland (Pilotprojekte Ausland): Im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2009 wurden für drei Projekte in Lettland und Polen insgesamt rund 2,2 Millionen Euro bewilligt. Seit dem Haushaltsjahr 2005 ist auch die finanzielle Unterstützung entsprechender Projekte in der Türkei möglich.
- Zinsgünstige Kredite aus dem European Recovery Programm, insbesondere dem ERP-Umwelt und Energieeffizienzprogramm (bisher: ERP-Umwelt und Energiesparprogramm), für die Bereiche Abwasserreinigung, Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung und rationelle Energieverwendung sowie Nutzung erneuerbarer Energien: In der Zeit vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2009 wurden 6.794 Kreditzusagen über rund zwei Milliarden Euro ausgesprochen.
- Zinsgünstige Kredite aus dem KfW-Programm Erneuerbare Energien: In der Zeit vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2009 wurden 7.531 Kredite über rund 1,2 Milliarden Euro zugesagt
- Umweltprogramm der KfW-Förderbank: In der Zeit vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2009 wurden 6.005 Kreditzusagen mit einem Gesamtvolumen von rund 1,3 Milliarden Euro ausgesprochen.

¹¹⁶ <http://www.bmu.de/publikationen/bildungsservice/aktuell/6807.php>

9.10.2 EU-Strukturfonds

In der laufenden Förderperiode 2007 bis 2013 war erstmals von jedem Mitgliedsstaat ein Nationaler Strategischer Rahmenplan (NSRP)¹¹⁷ zu erarbeiten. Dieser Plan legt die Rahmenbedingungen für die Fördermöglichkeiten fest, die in den Operationellen Programmen (OP) mit konkreten Maßnahmen untersetzt werden. Für Deutschland sind hierfür überwiegend die Länder zuständig. BMU hat sich in den Verhandlungen zum NSR erfolgreich dafür eingesetzt, dass dem UMK-Beschluss vom 3./4. November 2005 folgend

- Fördermöglichkeiten mit Blick auf den Vollzug von EU-Umweltrecht, wie NATURA 2000 und kommunale Abwasser-, Nitrat-, Wasserrahmen-, Umgebungslärm-, Abfall- sowie Luftqualitätsrichtlinien und
- den Ländern die Möglichkeit zur Einrichtung eines eigenständigen Förderschwerpunktes „Umwelt/Ökologische Nachhaltigkeit“ in ihren OP

eröffnet werden.

Einen solchen Förderschwerpunkt haben 10 Bundesländer eingerichtet. Die Verankerung des Umweltschutzes als Querschnittsziel eröffnet darüber hinaus auch in den anderen Bundesländern breite Fördermöglichkeiten, die je nach Prioritätensetzung in den einzelnen Ländern variieren. Grundsätzlich förderfähig sind

- Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien
- Nutzung ökologischer Innovationen und Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz
- Verlagerung von Verkehren auf umweltfreundlichere Verkehrsträger
- Optimierung der Umweltinfrastruktur
- NATURA 2000
- gezielte Nach- und Neunutzung von Brachflächen
- Maßnahmen zur Erreichung eines guten Umweltzustandes, insbesondere hinsichtlich Gewässerökologie, Luftqualität und Lärmschutz
- Risikovorsorge, insbesondere beim Hochwasserschutz
- Erschließung neuer Betätigungsfelder, z.B. im Tourismus und Naturschutz.

Mit der Veröffentlichung des Grünbuchs zum „Territorialen Zusammenhalt“ im Oktober 2008¹¹⁸ hat die Europäische Kommission einen Konsultationsprozess eingeleitet, der einen wichtigen Beitrag für die Debatte zur Zukunft der Kohäsionspolitik nach 2013 darstellt. Bund und Länder werden sich aktiv an dieser Debatte beteiligen. Ziel bleibt auch künftig, die Umweltdimension in der europäischen Kohäsionspolitik zu stärken und breite Fördermöglichkeiten für Umweltschutzmaßnahmen zu eröffnen.

¹¹⁷ Nationaler Strategischer Rahmenplan für den Einsatz der EU-Strukturfonds in der Bundesrepublik Deutschland 2007-2013 vom 19.03.07

¹¹⁸ Grünbuch zum territorialen Zusammenhalt – Territoriale Vielfalt als Stärke, KOM(2008) 616 endgültig vom 06.10.2008

9.10.3 Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen und Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

Um das hohe, auch wirtschaftliche Potenzial neuer, wirksamer Umwelttechnologien besser nutzen zu können, ist ihre schnelle Markteinführung erforderlich. Um diese Hürde zu überwinden, müssen Möglichkeiten geschaffen werden, um Umwelttechnologien gezielt zu fördern. Voraussetzung dafür sind Rahmenbedingungen, die diesen Prozess unterstützen. Auf EU-Ebene sind dies die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen vom 2. April 2009, mit dem die Europäische Kommission die Vereinbarkeit staatlicher Umweltförderung mit dem wirtschaftlichen Wettbewerb prüft. Zusätzlich hat die EU-Kommission eine Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung am 1. August 2008 erlassen, in der die Rahmenbedingungen beschrieben sind, nach denen Umweltfördermaßnahmen mit geringeren Förderintensitäten ohne vorherige Notifizierung in Kraft gesetzt werden können.

Das erste Jahr der Entscheidungspraxis der EU-Kommission nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen hat die von der Bundesregierung befürchteten Mängel wie schlechte Handhabbarkeit einzelner Vorschriften, etwa des Nettomehrkostenprinzips, und deutlichen Verwaltungsmehraufwand durch das Verfahren der sogenannten eingehenden Prüfung der EU-Kommission leider bestätigt. Die Bundesregierung hat im Rahmen der Neufassung der Leitlinien zwar erreichen können, dass die zulässigen Beihilfehöchstintensitäten erhöht worden sind und Umweltsteuerermäßigungen und -befreiungen bis zur Dauer von 10 Jahren zulässig sind. Die befürchtete Praxisferne der Bestimmung der problematischen förderfähigen umweltbedingten Mehrkosten durch erzwungenen Vergleich mit „konventionellen“ Investitionen und die Einbeziehung von Kosten-Gewinnrechnungen der ersten 5 Jahre einer umweltfreundlichen Investition hat sich aber leider bestätigt. In der Folge sind Notifizierungsverfahren länger geworden. Eine einheitliche Methodik, nach der die Mitgliedstaaten vorgehen könnten, existiert weiterhin nicht.

Die festzustellenden Mängel der Beihilfeverfahrenspraxis werden nach Auffassung der Bundesregierung auch nicht durch die von der Kommission vorgelegten Mitteilungen „Verhaltenskodex für die Durchführung von Beihilfen“ und „vereinfachtes Verfahren für die Würdigung bestimmter Kategorien staatlicher Beihilfen“ geheilt. In Ihrer Stellungnahme vom 23. Januar 2009 hat die Bundesregierung beide Mitteilungen im Wesentlichen zurückgewiesen, da rein informelle Elemente wie Vornotifizierung und einvernehmliche Planung sowie Aufforderungen an die Mitgliedstaaten, fristgerechter

und den Ansprüchen der Kommission besser gerecht werdend zu arbeiten, die Mängel des beihilferechtlichen Regelwerks nicht zu beheben helfen.

Eine allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO) ist seit dem 1. August 2008 in Kraft, in der erstmalig auch Umweltschutzbeihilfen, die im Vergleich zu den Leitlinien geringere Förderintensitäten aufweisen, als generell mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar aufgenommen sind. Die zulässigen Förderhöchstintensitäten der AGFVO liegen im Wesentlichen 20 Prozentpunkte unter den entsprechenden Sätzen der Leitlinien.

9.10.4 LIFE+



LIFE+ ist das einzige EU-Förderprogramm, das ausschließlich Umweltschutzbelange unterstützt. Es kommt dann zum Zuge, wenn andere EU-Förderprogramme nicht greifen. Die Europäische Kommission nimmt jedes Jahr neue Projekte in die Förderung. Dazu ruft sie einmal jährlich zur Einreichung von Förderanträgen auf.

LIFE+ hat für den Zeitraum 2007-2013 ein Gesamtbudget von 1,894 Milliarden Euro. 78 Prozent des Budgets werden für die Förderung von Projekten in den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen, mindestens die Hälfte des Projektvolumens wird dem Naturschutz gewidmet. Damit leistet LIFE+ einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 und weiterer Umweltprojekte.

Die erste Auswahlrunde für Projektanträge, die 2007 abgegeben wurden, ist von der EU-Kommission mit Förderverträgen für 143 Projekte abgeschlossen worden.

11 deutschen Projekten wurden insgesamt rund 16,8 Mio. Euro EU-Zuschüsse bewilligt. Deutsche Partner in 5 Projekten anderer EU-Mitgliedstaaten erhalten zusätzliche 1,2 Mio. Euro an Zuschüssen. Die für deutsche Akteure bewilligten Mittel machen somit insgesamt rund 10% des EU-Gesamtprojektbudgets für 2007 aus. Damit konnte Deutschland das durchschnittlich während des Vorgängerprogramms LIFE III erreichte Niveau übertreffen, aber seine indikative Mittelzuteilung für 2007 nur zu 83% ausschöpfen.

Die EU-Zuschüsse 2007 gehen in Deutschland zu gleichen Teilen an die Programmbereiche „Natur/Biologische Vielfalt“ und „Umweltpolitik/Verwaltungspraxis“. Im Bereich „Information/Kommunikation“ wurden keine deutschen Anträge von der EU-Kommission ausgewählt.

Verteilung der unter 2007 bewilligten EU-Mittel auf Programmbereiche:

	Natur & Biologische Vielfalt	Umweltpolitik & Verwaltungspraxis	Information & Kommunikation
Deutschland	50%	50%	0%
Durchschnitt EU	51%	45%	4%

Für die Beratung der Antragsteller und die Einreichung der Projektanträge sind die LIFE+ - Kontaktstellen der Länder zuständig.

BMU hat am 19./20. Juni 2008 einen bundesweiten Informationsworkshop für den Bereich „Natur und biologische Vielfalt“ durchgeführt, an dem über 100 potenzielle Antragsteller teilnahmen, sowie zu Informationsveranstaltungen zu LIFE+ auf Landesebene beigetragen. Ferner wurden deutsche Übersetzungen der englischen Antragsunterlagen erstellt und auf der BMU-Homepage bereitgestellt.

Auch Informationsveranstaltungen der EU-Kommission für potentielle Antragsteller in Deutschland, zu denen auch BMU aktiv beitrug, haben für eine breitere Wahrnehmung von LIFE+ beigetragen.

In der Antragsrunde 2008 sind 32 deutsche LIFE+ - Anträge eingereicht worden. Die Auswahlphase der EU-Kommission läuft noch.

Die Antragsrunde 2009 läuft seit 15. Mai 2009. Anträge müssen bis 15. September 2009 bei den Kontaktstellen der Bundesländer eingereicht worden sein. Die Übermittlung der Anträge muss von den Kontaktstellen der Bundesländer an die EU-Kommission bis 22. Oktober 2009 erfolgt ein.

10. Internationale Zusammenarbeit

10.1. Europäische Union

10.1.1. EU-Umweltpolitik unter französischer Präsidentschaft



Frankreich hat am 1. Juli 2008 von Slowenien turnusgemäß die Präsidentschaft der Europäischen Union übernommen. Präsident Nicolas Sarkozy stellte am 10. Juli das Programm Frankreichs für das nächste halbe Jahr in Straßburg dem Europäischen Parlament vor.

Im Berichtszeitraum haben am 20. Oktober und am 4. Dezember 2008 Umweltministerräte sowie ein informelles EU-Umweltministertreffen in Paris stattgefunden. Zentrales Thema war in allen Fällen die Klima- und Energiepolitik der Europäischen Union, d. h. die Umsetzung der unter deutscher Präsidentschaft vom Europäischen Rat im Frühjahr 2007 verabschiedeten Ziele. Kernelemente sind das von der Kommission vorgeschlagene Klima- und Energiepaket sowie der Verordnungsvorschlag zur Minderung von CO₂-Emissionen bei Pkw und leichten Nutzfahrzeugen.

Am 12. Dezember 2008 einigten sich die europäischen Staats- und Regierungschefs über das Klimapakets der EU und am 17. Dezember 2008 wurde das Paket vom Europäischen Parlament in erster Lesung verabschiedet. In Rekordzeit wurden damit die unter deutscher Präsidentschaft im März 2007 festgelegten europäischen Klimaschutzziele durch konkrete Maßnahmen unterlegt. Das Paket umfasst folgende Beschlüsse:

- Novellierung der Emissionshandels-Richtlinie
- Verteilung der Emissionsminderungen im Nicht-Emissionshandelssektor auf die Mitgliedstaaten („Effort-Sharing“)
- Erneuerbaren-Richtlinie
- CCS-Richtlinie (Abscheidung und Lagerung von CO₂).

Kern des Pakets ist der Emissionshandel. Ab 2013 werden Betreiber von Kraftwerken ihre Emissionszertifikate zu 100 Prozent ersteigern müssen. Den wirtschaftlich weniger weit entwickelten neuen Mitgliedstaaten im Osten Europas wird eine Übergangsfrist für Bestandsanlagen eingeräumt. Anlagen der Industrie werden hingegen äußerst moderat belastet; dies soll verhindern, dass durch den Emissionshandel Produktionsstandorte in Länder außerhalb der Europäischen Union verlagert werden.

Mit dem Beschluss wird der Anteil der erneuerbaren Energien bis 2020 auf 20 % des Endenergieverbrauchs steigen. Das wird einen erheblichen Beitrag zur Minderung der Treibhausgasemissionen in Europa leisten. Ferner wird mit der CCS-Richtlinie eine Rechtsgrundlage für die Kohlenstoffabscheidung und -lagerung (CCS) gelegt. Sämtliche Teile des Pakets sind inzwischen förmlich in Kraft getreten.

Auch die Verhandlungen zum KOM-Vorschlag zur Verordnung zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen konnten abgeschlossen werden. Im Dezember 2008 stimmte auch das Europäische Parlament dem Kompromiss zu. Demnach darf die Neuwagenflotte zukünftig im Durchschnitt nur noch 120 Gramm CO₂ pro Kilometer ausstoßen. Dies wird in vier Schritten von 2012 bis 2015 für die gesamte Neuwagenflotte verbindlich werden. Ein verschärfter Grenzwert von 95 Gramm pro Kilometer soll dann ab 2020 gelten und rechtsverbindlich werden. Bei Überschreitung der Grenzwerte werden abgestufte Strafzahlungen bis zu 95 Euro je Gramm und Fahrzeug fällig.

Zur Vorbereitung der Konferenz der Vertragsparteien des VN Klimarahmenübereinkommens und der Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto vom 1. bis 12. Dezember 2008 in Posen waren bereits im Oktober Schlussfolgerungen im Rat verabschiedet worden. Der Rat bekennt sich darin erneut dazu, im Dezember 2009 in Kopenhagen ein globales und umfassendes Übereinkommen über ein gestärktes multilaterales Klimaregime zu beschließen. Er erkennt die bereits erzielten Fortschritte an, unterstreicht aber die Notwendigkeit, die Vorbereitungen zu beschleunigen.

Über die Klima- und Energiethemen hinaus sind noch folgende Vorhaben zu nennen:

Im Trilogverfahren wurde eine Einigung zur sog. Kraftstoffqualitätsrichtlinie erreicht. Demnach soll E10-Kraftstoff (Ottokraftstoff mit bis zu 10 Vol % Ethanolbeimischung) EU-weit eingeführt werden:

- Die Mitgliedstaaten müssen bis Ende 2010 E10-Kraftstoff zulassen.
- In allen Mitgliedstaaten muss die Bestandsschutzsorte E5 (Ottokraftstoff mit bis zu 5 Vol % Ethanolbeimischung) bis mindestens Ende 2013 angeboten werden.

- Jeder Mitgliedstaat kann für seinen eigenen Kraftstoffmarkt vorschreiben, dass E5 flächendeckend auch nach 2013 angeboten werden muss, d.h. die Versorgung der eigenen Verbraucher mit E5-Kraftstoff kann sichergestellt werden.

Beim Dieselkraftstoff wird der maximal zulässige Biodieselanteil auf 7 Vol % (= B7) festgelegt. Der Verkauf von Normalbenzin ist weiterhin zulässig. Deutschland hatte sich dafür eingesetzt, dies dauerhaft zu ermöglichen. Normalbenzin wird derzeit vor allem noch in Deutschland und Österreich verkauft.

Nachdem eine Mehrheit im Rat unter portugiesischer Präsidentschaft 2007 nicht zu Stande kam, wurden im September 2008 die Beratungen zur Bodenschutzrahmenrichtlinie auf der Grundlage eines neuen französischen Vorschlags in der Ratsarbeitsgruppe Umwelt wieder aufgenommen. Der Vorsitz versuchte mit diesem Vorschlag, den Mitgliedstaaten, die im Dezember 2007 die Richtlinie abgelehnt hatten, in einigen Punkten entgegen zu kommen. Nach einem Fortschrittsbericht auf dem Umweltrat am 20. Oktober 2008 wurde aber auch im Dezemberrat eine politische Einigung nicht erreicht. Deutschland lehnt eine solche EU-Richtlinie aus Gründen der Subsidiarität weiterhin prinzipiell ab.

Der Vorschlag für eine Neufassung der Richtlinie über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), zu dem unter slowenischer Präsidentschaft die Beratungen begonnen wurden, konnte auf Ratsgruppenebene bereits erheblich vorangetrieben werden. Eine Einigung unter der französischen Präsidentschaft wurde aber nicht erreicht. Für Deutschland ist hier Verbindlichkeit der Standardsetzung in diesem Bereich durch die EU besonders wichtig.

Die EU-Kommission hat im Juli 2008 eine Mitteilung über den „Aktionsplan für Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch und für eine nachhaltige Industriepolitik“ vorgelegt. Ihr Vorschlag umfasst die Säulen umweltfreundlicherer Konsum/nachhaltigere Produkte, „schlankere“ Produktion und globale Maßnahmen. Den Schwerpunkt bildet die Produktpolitik. Zusammen mit dem Aktionsplan hat die Kommission Vorschläge für die Ausdehnung der Ökodesign-Richtlinie und für eine Revision der Umweltzeichen- und EMAS-Verordnungen sowie eine Mitteilung zum umweltorientierten öffentlichen Beschaffungswesen vorgelegt. Im Dezemberrat wurden Schlussfolgerungen hierzu angenommen. Aus deutscher Sicht sind die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Ökodesign-Richtlinie und die Reform der Energie-

verbrauchskennzeichnung sowie die Etablierung eines konsistenten „Top-Runner“-Modells von besonderer Bedeutung.

Unter französischer Präsidentschaft wurde auch die Debatte zu genetisch veränderten Organismen (GVO) fortgesetzt und vertieft. Nachdem das Thema bereits auf mehreren Umweltratstagungen diskutiert worden war, verabschiedete der Rat nach längeren Verhandlungen Schlussfolgerungen zu GMO. Sie befassen sich mit einer Verbesserung der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Überwachung, der Frage der Behandlung von sozioökonomischen Auswirkungen, einer besseren Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Berücksichtigung sensibler und geschützter Gebiete.

Die Schlussfolgerungen stellen einen ambitionierten Forderungskatalog auf, der zum sicheren Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen beitragen soll.

10.1.2 EU-Umweltpolitik unter tschechischer Präsidentschaft

Im Berichtszeitraum haben unter tschechischer Präsidentschaft Umweltministerräte am 2. März und am 25. Juni 2009 sowie ein informelles EU-Umweltministertreffen in Prag im April 2009 stattgefunden. Zentrales Thema war in diesem Zeitraum wiederum die Klima- und Energiepolitik der Europäischen Union, nun vor allem die Vorbereitung und Durchführung der internationalen Klimaverhandlungen im Dezember in Kopenhagen.

Das Abkommen von Kopenhagen soll insbesondere Folgendes vorsehen:

- eine Verringerung der globalen Treibhausgasemissionen um mindestens 50 % bis 2050 gegenüber 1990
- Zielkorridore für Industrieländer für 2020 (25-40 % Reduktion der Treibhausgasemissionen) und 2050 (80-95 %) gegenüber 1990
- Entwicklungsländer müssen in vielen Regionen bis 2020 Reduktionen um 15-30 % erreichen.

Für die EU bestätigte der Rat das 2020-Ziel (30 % als Beitrag zu einem angemessenen globalen Abkommen, unilateral jedenfalls 20 %) und bekräftigte die Verpflichtung zum 2°C-Ziel.

Der künftige schwedische Vorsitz unterstrich engagiert, dass es kein Scheitern in Kopenhagen geben dürfe, dass es keinen „Plan B“ für einen solchen Fall gäbe. Als besonders wichtige Elemente für die künftigen Verhandlungen hob Schweden ambi-

tionierte Verpflichtungen der Industrie- und Schwellenländer sowie die Lösung der offenen Fragen u.a. zu Finanzierung und Technologietransfer hervor.

Über die Vorbereitungen der Klimaverhandlungen hinaus wurden unter tschechischer Präsidentschaft auch Ratsschlussfolgerungen zum „Klimawandel: Hin zu einer umfassenden Anpassungsstrategie der EU“ angenommen.

Die Agenda der tschechischen Ratspräsidentschaft war aber nicht nur auf den Klimabereich begrenzt, sondern enthielt eine ganze Reihe weiterer Umweltthemen.

So wurde in Schlussfolgerungen zum Walfang u. a. die Beibehaltung des Walfangmoratoriums mit eng begrenzten Ausnahmen festgelegt.

In Ratsschlussfolgerungen zu den Mitteilungen der Kommission über die Halbbeurteilung des Aktionsplans zum Erhalt der biologischen Vielfalt und zu einer EU-Strategie über invasive Arten wurde u. a. festgeschrieben, für die nächste Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens für die biologische Vielfalt im Jahr 2010 eine ehrgeizige Position zum Erhalt der Biodiversität zu entwickeln.

Die Diskussion zum Vorschlag einer Rahmenrichtlinie für den Bodenschutz wurde mit einem Fortschrittsbericht der Präsidentschaft wieder aufgenommen. Einige Mitgliedstaaten brachten ihre bekannten Positionen zur Notwendigkeit einer europäischen Rahmenrichtlinie für den Bodenschutz bzw. ihre Ablehnung (durch die bekannte Sperrminorität von Deutschland, Frankreich, der Niederlande, Österreich und dem Vereinigten Königreich) vor. Es wurde deutlich, dass hierzu derzeit keine politische Einigung absehbar ist. Daher kündigte der schwedische Umweltminister an, dass man sich unter seiner Präsidentschaft dem Dossier nicht widmen wolle. Belgien stellte demgegenüber die Beratung in der folgenden Trio-Präsidentschaft (Spanien, Belgien, Ungarn) in Aussicht.

Zum Grünbuch der Kommission zur Bewirtschaftung von Bioabfall wurden - nach schwierigen Verhandlungen - Ratsschlussfolgerungen erreicht. Die Kommission kündigte an, voraussichtlich noch im Jahr 2009 die Folgenabschätzung vorlegen zu können, die dann die Grundlage für Vorschläge für ein Konzept zur Bewirtschaftung von Bioabfall in der EU seitens der Kommission bilden soll.

Breiteren Raum nahm der Vorschlag für eine Richtlinie über Industrieemissionen (Neufassung der IVU-Richtlinie) ein. Den Kern des Vorschlages bilden eine Überarbeitung der bestehenden IVU-Richtlinie sowie deren Zusammenfassung mit sechs weiteren Richtlinien zum Schutz vor besonderen Schadstoffen (VOC-Richtlinie zu Lösemitteln, Abfallverbrennungsrichtlinie, Großfeuerungsanlagenrichtlinie sowie drei

Titandioxid-Richtlinien). Inhaltlich geht es um Umweltschutzstandards bei Errichtung und Betrieb von Industrieanlagen.

Der politischen Einigung ging eine längere kontroverse Diskussion voran. Die strittigen Verhandlungspunkte waren insbesondere:

- die Regelung der Ausnahmen von der Grenzwertfestsetzung durch die Dokumente zu den besten verfügbaren Techniken (sog. BREFs)
- die Verlängerung der Gültigkeit der nationalen Pläne zur Erfüllung der Reduktionsverpflichtungen (TNP) über die vorgeschlagene Frist 2019 hinaus und
- die Entschwefelungsrate von 96 % für schwefelreiche Brennstoffe.

Deutschland forderte strengere Umweltstandards im Richtlinienentwurf, konnte sich damit aber letztlich nicht durchsetzen, da es nur Unterstützung von vier Mitgliedstaaten erhielt. Die schwedische Präsidentschaft plant, im Herbst 2009 Gespräche mit dem Europäischen Parlament über die Einigung in 2. Lesung zu führen. In der 2. Lesung sind Veränderungen in den Anforderungen aus der Richtlinie in Sinne der deutschen Position noch möglich.

In der tschechischen Präsidentschaft wurde auch eine Reihe von Einigungen mit dem EP in 1. Lesung erzielt:

- zum Vorschlag zur Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Handel mit Robbenerzeugnissen,
- zur Revision der Umweltzeichen- und EMAS-Verordnungen,
- zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 98/8/EG über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten in Bezug auf die Verlängerung bestimmter Fristen,
- zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Phase II der Benzindampf-Rückgewinnung beim Betanken von Personenkraftwagen an Tankstellen
- zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (Die Neufassung zielt auf Vereinfachung und Entbürokratisierung sowie auf Berücksichtigung neuer Entwicklungen und Herausforderungen ab.)

Nicht zuletzt wurde im Juni die Richtlinie über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen beschlossen.

10.2 Bilaterale Zusammenarbeit

10.2.1 Zusammenarbeit mit mittel- und osteuropäischen Staaten

Bulgarien

Unter dem 1993 abgeschlossenen bilateralen Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes fand am 27. April 2009 in Sofia die 7. Sitzung der Deutsch-bulgarischen Leitgruppe statt. Die Sitzung wurde von Astrid Klug, Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesumweltministerium, und von Atanas Kostadinov, Vizeminister im bulgarischen Ministerium für Umwelt und Wasser, geleitet. Im Mittelpunkt der Sitzung standen die Information über die Entwicklung der Umweltpolitik in beiden Ländern sowie der Austausch über die Umweltzusammenarbeit.

Im Zentrum der bulgarischen Umweltpolitik stehen nach dem EU-Beitritt nunmehr die Bereiche Abwasser- und Abfallmanagement, Fragen des Schutzes der biologischen Vielfalt und die effektive Nutzung der für Bulgarien verfügbaren EU-Fonds. Beide Seiten betonten ihr Interesse an der Weiterentwicklung der bilateralen Zusammenarbeit einschließlich neuer Kooperationsformen. Die Parlamentarische Staatssekretärin Klug unterstrich, dass Bulgarien für Deutschland ein wichtiger Partner in der Umwelt- Zusammenarbeit ist und bekräftigte ihr weiterhin fortbestehendes großes Interesse daran.

Gegenwärtig ist Deutschland in Bulgarien an zwei Twinning Projekten beteiligt. Diese behandeln die Implementierung und Umsetzung der EU-Bergbauabfall-Richtlinie sowie die Umsetzung des einschlägigen EU-Rechts zu Elektro- und Elektronikschrott. Neben dem Twinning findet die deutsch-bulgarische Zusammenarbeit auch über bilaterale Projekte statt, die aus dem Beratungshilfeprogramm des Bundesumweltministeriums gefördert werden. Schwerpunkte der Förderung sind insbesondere die Bereiche Abfall und Wasser. Gegenwärtig wird ein Projekt zur Vorbereitung eines INTERREG-Antrags zur Umsetzung des EU-Hochwasserrisikomanagement durchgeführt. Ziel eines weiteren derzeit laufenden Projektes ist die Entwicklung einer Konzeption für den Aufbau und Betrieb eines wasserwirtschaftlichen Schulungszentrums für den Transfer wasserwirtschaftlichen Know-hows.

Im Themenfeld Naturschutz hat im Juli 2009 ein NATURA 2000-Beratungshilfeprojekt begonnen. Ein Projekt zur Umsetzung der EU-Verordnung zu Detergenzien steht kurz vor dem Abschluss; basierend auf den bisherigen Ergebnis-

sen wurde von bulgarischer Seite der Wunsch nach weiterer Beratung zu dieser Thematik an das Bundesumweltministerium herangetragen. Im Februar 2009 fand im Rahmen des Projektes zum Schulungszentrum Wasser in Sofia ein Workshop mit hochrangiger bulgarischer Beteiligung statt. In Vorbereitung ist eine Veranstaltung für bulgarische Gemeinden zu Kompetenz bildenden Maßnahmen hinsichtlich des Umgangs mit Strukturfondsmitteln der EU.

Polen

Die Zusammenarbeit mit Polen wurde intensiviert. Im Berichtszeitraum wurden ca. 20 Arbeitstreffen unter der Leitung des Bundesumweltministeriums und des polnischen Umweltministeriums durchgeführt.

An den Regierungskonsultationen am 9. Dezember 2008 in Warschau nahmen Bundesumweltminister Gabriel und der polnische Unterstaatssekretär Blaszczyk teil. Es fand eine Abstimmung zum EU-Klima- und Energiepaket statt.

Am 5. Mai 2009 tagte die Kommission für nachbarschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes in Berlin. Wichtigste Themen waren die grenzüberschreitende Luftreinhaltung, die illegale Verbringung von Abfällen aus Deutschland nach Polen, die gemeinsame Umsetzung des UN ECE-Industrieunfallübereinkommens, die Prüfung der Umweltverträglichkeit von Vorhaben entlang der Grenze mit möglichen grenzüberschreitenden Umweltbeeinträchtigungen sowie die Nutzung von EU-INTERREG-Mitteln für den grenzüberschreitenden Umweltschutz.

Der mit einer Regierungsvereinbarung eingerichtete Deutsch-Polnische Umweltrat kam am 13. Juli 2009 in Dresden zu seiner 14. Sitzung zusammen. Bundesumweltminister Gabriel und sein polnischer Amtskollege Prof. Nowicki leiteten die Delegationen. Der Umweltrat verständigte sich, die langjährige gute Zusammenarbeit fortzusetzen und in ausgewählten Bereichen zu vertiefen. Schwerpunkte der Gespräche waren der Schutz des Klimas insbesondere im Hinblick auf die Vorbereitung der Konferenz in Kopenhagen, die Umsetzung des EU-Klima- und Energiepakets sowie die Kooperation bei der Umsetzung der neuen EU-Abfall-Rahmenrichtlinie. Die Zusammenarbeit im Naturschutz wurde mit einem Treffen am 26. Mai 2009 wieder aufgenommen. Im Mittelpunkt der gemeinsamen Aktivitäten stehen die Wiederansiedlung des Baltischen Störs, ein gemeinsames Management zum Schutz des Wolfes und der Schutz des vom Aussterben bedrohten Seggenrohrsängers im Unteren O-derdal.

In die Zusammenarbeit des Bundesumweltministeriums sind die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen einbezogen.

Rumänien

Am 10. September 2008 fand in Potsdam die 8. Sitzung zur Umsetzung des deutsch-rumänischen Regierungsabkommens über die Zusammenarbeit im Umweltschutz statt. Sie wurde vom Staatssekretär im rumänischen Ministerium für Umwelt und Nachhaltige Entwicklung, Silviu Stoica, sowie der Parlamentarischen Staatssekretärin im Bundesumweltministerium, Astrid Klug, geleitet.

Einen Schwerpunkt der Sitzung bildete die Diskussion des EU-Klima- und Energiepakets, insbesondere aktuelle EU-umweltpolitische Vorhaben – wie Reduktion von CO₂-Emissionen durch Kraftfahrzeuge sowie die weitere Unterstützung Rumäniens bei der Implementierung des EG-Umweltrechts durch konkrete Projekte. Auch nach dem EU-Beitritt besteht hier umfassender Handlungsbedarf, um u.a. die Übergangfristen in den investitionsintensiven Bereichen Wasserver- und -entsorgung, Abfallwirtschaft und Luftreinhaltung einhalten zu können.

Im Zentrum der politischen Gespräche im Berichtszeitraum standen insbesondere das Energie- und Klimapakete der EU, der Klimawandel sowie mögliche gemeinsame Vorhaben im Bereich Nachhaltigkeitsstrategie, Gewässerschutz, Bergbausanierung, Naturschutz, Luftreinhaltung und Klimaschutz. Die nächste Sitzung wird im kommenden Jahr in Rumänien stattfinden.

Im Sommer 2009 laufen fünf EU-Twinning-Projekte unter Leitung des Bundesumweltministeriums zur Unterstützung der rumänischen Umweltverwaltung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene aus, in deren Rahmen Experten deutscher Behörden langfristig Beratung in allen Umweltbereichen, insbesondere industrieller Umweltverschmutzung, Lärmschutz, Luftreinhaltung und industrielle Abfälle, in Rumänien geleistet haben. Zu diesem Anlass fand eine Abschlusskonferenz am 23. Juli 2009 in Bukarest statt.

Bilateral werden im Berichtszeitraum Projekte zum Klimaschutz, Bergbausanierung, Capacity Building und zur Verminderung industrieller Verschmutzung durchgeführt.

Russland

Die Umweltminister beider Staaten nahmen an den deutsch-russischen Regierungskonsultationen unter der Leitung von Bundeskanzlerin Merkel und Präsident Medwedjew am 13. Juli 2009 bei München teil. Es wurde eine Kooperation zur Vorberei-

tung der Klimakonferenz in Kopenhagen im Dezember 2009 und bei der Forschung zur Anpassung an den Klimawandel verabredet. Mit dem russischen Energieminister wurde vereinbart, künftig bei der Steigerung von Energieeffizienz und der stärkeren Nutzung erneuerbarer Energie zusammen zu arbeiten.

Die ersten Projekte im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative in Russland sind angelaufen. Dazu gehören Vorhaben zur Verminderung von Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an den Klimawandel. So erarbeitet die Deutsche Energieagentur ein Konzept zur Energieversorgung der Olympischen Winterspiele 2014 in Sotschi unter Einbeziehung von erneuerbaren Energien, Energieeffizienzmaßnahmen und der Kraft-Wärme-Kopplung. In der Region Bikin soll langfristig der Schutz von Urwald auf einer Fläche von 460.000 ha gegen Holzeinschlag sichergestellt werden, um den Kohlenstoffspeicher zu erhalten. KfW und EBRD starten Finanzierungsfazilitäten, um in kleinen und mittleren Unternehmen sowie privaten Haushalten die Energieeffizienz zu erhöhen und die erneuerbaren Energien auszubauen.

Die im Juni 2008 von Bundesumweltminister Gabriel verabredete Modernisierungspartnerschaft mit der Region Swerdlowsk wurde begonnen. Schwerpunkt ist auch hier die Verbesserung der Energieeffizienz und der Einsatz erneuerbarer Energien. Am 28. November 2008 fand in Jekaterinburg die 1. Sitzung des Steuerungskreises unter der Leitung des Bundesumweltministeriums und des Swerdlowsker Energieministeriums statt. Der Ministerpräsident des Swerdlowsker Gebietes hat die Bedeutung dieser Zusammenarbeit bei einem Besuch in Deutschland am 1. und 2. Dezember 2008 bekräftigt. Von besonderem Interesse sind effiziente Techniken der Wohnungssanierung und die Nutzung von Biomasse.

Die im Jahr 2007 verabredete stärkere wirtschaftliche Zusammenarbeit im Umweltbereich wurde mit der Einrichtung einer gesonderten Arbeitsgruppe Umweltschutz und Wirtschaft Anfang 2009 fortgesetzt. Diese Arbeitsgruppe hat die Durchführung eines Pilotprojekts zur Sanierung eines hoch belasteten Flussabschnittes im Gebiet Moskau verabredet und mit seiner Umsetzung begonnen. Die Ergebnisse der Zusammenarbeit fließen ein in die Hochrangige Strategische Arbeitsgruppe Wirtschaft und Finanzen unter der Leitung des Bundeswirtschaftsministeriums und des russischen Ministeriums für Wirtschaftliche Entwicklung.

Am 16./17. Oktober 2008 fanden die 6. Deutsch-Russischen Umwelttage im Kalinigrader Gebiet statt. Schwerpunkte waren die Themen moderne Technologien der

Abwasserreinigung und Wasserwandertourismus. Die Stadt Kaliningrad hat um Unterstützung beim Umgang mit Elektronikschrott gebeten. Erste Gespräche dazu fanden im April 2009 statt.

In der Zeit vom 29. Juni bis 2. Juli 2009 hatten Vertreter russischer Behörden und Unternehmen auf einer Studienreise in Deutschland Gelegenheit, sich mit den Erfahrungen bei der Sanierung von Altlasten vertraut zu machen. Mit dem Ministerium für Naturre Ressourcen und Umwelt der Russischen Föderation wurde am 29. Juni 2009 eine Sitzung der Arbeitsgruppe „Cleaner Production, Anlagensicherheit, Technologietransfer“ durchgeführt. Das Bundesumweltministerium und Vertreter von Behörden der Bundesländer berichteten im Rahmen einer internationalen Konferenz in Moskau am 14. und 15. Mai 2009 über ihre Praxis bei der Genehmigung und Überwachung von Industrieanlagen ein.

Die Kooperation im Naturschutz wurde mit einer Sitzung der Arbeitsgruppe „Naturschutz und biologische Vielfalt“ am 14. und 15. Mai 2009 in Sotschi fortgesetzt.

Tschechische Republik

Im Berichtszeitraum wurde die Kooperation in den Bereichen grenzüberschreitende Luftreinhaltung und grenzüberschreitender Gewässerschutz unter Einbeziehung von Sachsen und Bayern fortgesetzt. Es wurde eine über die grenzüberschreitende Abfallverbringung hinausgehende Kooperation zu Fragen der Abfallwirtschaft begonnen. Auf Wunsch des tschechischen Umweltministers erfolgte eine Beratung bei der Novellierung des tschechischen Klimaschutzprogramms.

Das Bundesumweltministerium unterstützte das tschechische Umweltministerium bei Vorbereitung und Durchführung seiner EU-Ratspräsidentschaft im 1. Halbjahr 2009.

Ukraine

Im Berichtszeitraum wurde die Kooperation mit der Ukraine deutlich ausgebaut. Die Leitgruppe, die die deutsch-ukrainische Umweltzusammenarbeit auf der Basis des bilateralen Umweltabkommens von 1993 leitet und koordiniert, tagte am 10. Juni 2009 in Kiew. Dabei vereinbarten der Parlamentarische Staatssekretär Michael Müller und Vize-Umweltminister Stepan Lisun eine verstärkte Zusammenarbeit beim Klimaschutz, beim Naturschutz sowie bei der Annäherung an die Standards der Europäischen Union. Im Vordergrund der Klimaschutzzusammenarbeit steht die Steigerung von Energieeffizienz und Energieeinsparung. Dazu wurden im Berichtszeitraum

erste gemeinsame Projekte begonnen. Beim Naturschutz unterstützt Deutschland die Ukraine bereits beim Aufbau eines Nationalparksystems.

Am 8./9. Juli 2009 besuchte Bundesumweltminister Gabriel die Ukraine, um Gespräche zur Intensivierung der Zusammenarbeit insbesondere im Klima- und Energiebereich zu führen. Seine Gesprächspartner, Umweltminister Georgi Filiptschuk, und der 1. Vizepremierminister, Alexander Turtschinow, hoben die Bedeutung von Ressourceneffizienz für die Ukraine hervor. Es wurde großes Interesse an deutschen Erfahrungen und Technologien geäußert und vereinbart, bei der Entwicklung und Finanzierung von Klimaschutzinvestitionen verstärkt zusammen zu arbeiten.

Weitere bilaterale Aktivitäten mit mittel- und osteuropäischen Staaten

In *Kroatien* und *Serbien* wurden im Berichtszeitraum neue Projekte im Bereich Klimaschutz aufgenommen. Schwerpunkte bilden dabei die Zusammenarbeit mit Kommunen sowie Finanzierungsfazilitäten für Investitionen in Energieeffizienz.

Eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Ländern des Westlichen Balkan mit Ziel einer Unterstützung der Region bei der Annäherung an EU-Standards ist in Zukunft vorgesehen.

Auch in den Ländern des *Südkaucasus* sind im letzten Jahr mehrere Klimaschutzprojekte erfolgreich angelaufen. Diese konzentrieren sich auf Maßnahmen zum Waldschutz und zur Wiederherstellung von Wäldern. In diesen Bereichen besteht großes Potenzial in der Region, die durch hohe Biodiversität, aber auch durch Degradierung von Großlandschaften gekennzeichnet ist.

10.2.2 Bilaterale Aktivitäten mit Staaten Zentralasiens

Im Berichtszeitraum wurde die Zusammenarbeit mit zentralasiatischen Staaten ausgebaut. Im Rahmen der Zentralasienstrategie der EU, die unter deutscher Ratspräsidentschaft 2007 ins Leben gerufen wurde, ist auch eine enge Kooperation im Umwelt- und Klimabereich vorgesehen. Die Parlamentarische Staatssekretärin Astrid Klug reiste im September 2008 nach *Kasachstan*, um Möglichkeiten zur Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung zur Intensivierung der Umweltkooperation zwischen Deutschland und Kasachstan vom Januar 2007 zu erörtern. Vorgesehen ist eine Vertiefung der Zusammenarbeit beim Klimaschutz und beim Transfer von Umwelttechnologien. Im Berichtszeitraum wurden bereits Projekte zur Minderung von CO₂-Emissionen durchgeführt. Mit *Turkmenistan* wurde im Rahmen des Besuchs des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Müller in Aschgabat im März 2009 eine

Gemeinsame Absichtserklärung zur Zusammenarbeit im Umwelt- und Klimabereich unterzeichnet. Bei seinem Besuch in Turkmenistan verständigte er sich mit Umweltminister Akmuradow über Kooperationsschwerpunkte. Im Zentrum der Zusammenarbeit stehen Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Naturschutz und Verwaltungsaufbau. Zur Umsetzung der Erklärung wurden Projekte zu diesen Themen durchgeführt.

10.2.3 Zusammenarbeit mit Schwellen- und Entwicklungsländern

Türkei

Der Türkei kommt vor dem Hintergrund des laufenden Beitrittsprozesses zur Europäischen Union, ihrer wirtschaftlichen und geopolitischen Bedeutung sowie den traditionell guten deutsch-türkischen Beziehungen eine besondere Rolle in der bilateralen Umweltkooperation zu. Diese wird seit 2006 vom deutsch-türkischen Lenkungsausschuss Umweltkooperation koordiniert, der seitdem viermal, im Kontext gemeinsamer Workshops, getagt hat, zuletzt am 11. Februar 2009 in Bonn. Die 5. Sitzung soll im Oktober 2009 in Ankara in Verbindung mit einem deutsch-türkischen Workshop zur Umweltverträglichkeit kleinerer Wasserkraftwerke stattfinden.

Im Mittelpunkt der Kooperation stehen aktuell die Themen Klimaschutz und Naturschutz. Gefördert werden im Rahmen der Internationale Klimaschutzinitiative (IKI) ein Kreditprogramm für Klimaschutzinvestitionen in der Türkei sowie ein Projekt zum Ausbau und zur Verbesserung des Schutzes von Feuchtgebieten. Hierzu ist zwischen dem BMU und Ministerium für Umwelt und Forsten der Türkei im Juni 2009 eine „Joint Declaration of Intent“ abgeschlossen worden. Eine weitere Kooperation betrifft die Klärung der türkischen Perspektiven zur Anwendung der Kyoto-Mechanismen nach der in diesem Jahr erfolgten Ratifizierung des Kyoto-Protokolls durch die Türkei.

Deutschland ist mit bislang sechs „Twinning“-Projekten der engste Partner der Türkei beim Verwaltungsaufbau. In der Vergangenheit wurden drei deutsch-türkische Twinning-Projekte in den Bereichen Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft und Naturschutz durchgeführt (2004-2006). Die Projekte „Sonderabfälle“ und „Lärmschutz“ sind nach 2,5 jähriger Laufzeit mit einer gemeinsamen Veranstaltung am 9. Mai 2009 offiziell abgeschlossen worden. Der BMU hat im März 2008 den Zuschlag für ein weiteres Twinning-Projekt zum Thema Luftreinhaltung erhalten. Wesentliches Ziel ist die Um-

setzung der Luftqualitätsrahmenrichtlinie der Europäischen Union in der Marmara-Region, die damit als Modell-Region für die Türkei entwickelt werden soll.

Die Umweltkooperation bezieht sich des Weiteren auf die Themen „erneuerbare Energien (vor dem Hintergrund einer mit dem türkischen Ministerium für Energie und natürliche Ressourcen im Oktober 2006 abgeschlossenen „strategischen Partnerschaft „Ausbau erneuerbare Energie in der Türkei“) sowie auf die Themen Abfall- und Wasserwirtschaft, bei denen die Kapazitätsentwicklung im Mittelpunkt steht.

Dialogprozesse mit Schwellenländern

Das Bundesumweltministerium hat in den vergangenen drei Jahren die Umweltzusammenarbeit mit China, Indien, Brasilien und Südafrika weiter ausgebaut. Zentraler Bestandteil der Kooperation mit diesen für die globale Umweltpolitik strategisch besonders wichtigen Staaten sind bilaterale Umweltpolitikforen und Konferenzen, die in der Regel gemeinsam mit den Regionalinitiativen der deutschen Wirtschaft veranstaltet und mit einer Unternehmensbörse, in Einzelfällen auch mit einer Umweltmesse verbunden. Die Einbeziehung der deutschen Umwelttechnologieunternehmen ermöglicht eine besonders überzeugende Präsentation deutscher Lösungsansätze. Die enge Kooperation mit diesen bevölkerungsreichen Staaten birgt enormes Potential für die Verbesserung der globalen Umweltsituation wie auch für den Export deutscher Umwelttechnologien.

China

Zwischen Deutschland und China besteht seit langem eine breit angelegte bilaterale Umweltkooperation. Auf Basis des bilateralen Umweltabkommens von 1994 und der Gemeinsamen Erklärung beider Regierungen anlässlich der Deutsch-Chinesischen Umweltkonferenz 2000 in Peking hat Bundesumweltminister Gabriel 2006 mit dem chinesischen Umweltminister Zhou Shengxian einen Strategischen Umweltdialog mit dem Ziel vereinbart, zu wichtigen umweltpolitischen Themen einen substantiellen Austausch zu führen und sich auf dieser Grundlage auf konkrete Projekte zu verständigen. Integraler Bestandteil des Strategischen Umweltdialogs sind die Deutsch-Chinesischen Umweltforen.

Bundesumweltminister Gabriel und der Vorsitzende der Nationalen Entwicklungs- und Reformkommission (NDRC) Zhang Ping haben im Januar 2009 ein Memorandum of Understanding beider Regierungen zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Klimawandels unterzeichnet. Wesentliche Gegenstände des Memorandums sind

Absprachen für eine möglichst enge Kooperation in allen zentralen Bereichen der Klimapolitik, einschließlich Forschung und Technologie. Dazu verabredeten Deutschland und China die Einrichtung einer Arbeitsgruppe beider Regierungen unter Federführung des BMU und der NDRC. Auf diesem Wege soll die bestehende Kooperation zu erneuerbaren Energien, Energieeffizienz und CDM weiter ausgebaut werden. Wichtige Anstöße für die Vertiefung der Umwelt- und Klimakooperation gab das Dritte Deutsch-Chinesische Umweltforum am 18. und 19. Juni 2009 in Foshan (Provinz Guangdong). Schwerpunktthemen des Forums waren nachhaltige Energiepolitik, Elektromobilität, Luftreinhaltung, Wasser- und Abfallmanagement und Finanzierungsinstrumente für Umweltschutzmaßnahmen, letzteres in Kooperation mit der Frankfurt School of Finance and Management und der Deutschen Börse.

2008 wurden im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative zwölf Projekte mit einem Gesamtvolumen von 20,9 Mio. € für den Zeitraum 2008 - 2011 vereinbart. Bundesumweltminister Gabriel vereinbarte bei seinen Gesprächen mit der chinesischen Regierung im Juni 2009 die Vorbereitung weiterer konkreter Projekte in den Bereichen Elektromobilität, Chemikaliensicherheit, Elektronikschrott und Wasserwirtschaft.

Indien

Der strategische Umweltdialog mit Indien basiert auf dem Memorandum of Understanding zwischen dem BMU und dem indischen Ministerium für Umwelt und Wälder von 1998 sowie auf Absprachen beim ersten Deutsch-Indischen Umweltforum, das anlässlich der Indienreise von Bundesumweltminister Gabriel im November 2008 in Neu Delhi stattfand. Das Umweltforum wie auch die Tagungen der verschiedenen Arbeitsgruppen des Deutsch-Indischen Energieforums haben wesentliche Anstöße für den Ausbau der Zusammenarbeit in den Bereichen erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Wasser-, Abwasser- und Abfallmanagement gegeben.

In Indien wurden im letzten Jahr sechs Projekte der Internationalen Klimaschutzinitiative des BMU mit einem Gesamtvolumen von 8,1 Mio. € begonnen.

Brasilien

Schwerpunkte der bilateralen Umweltkooperation sind Biodiversität, Wald sowie erneuerbare Energien, Energieeffizienz und CDM. Auf Basis von Gesprächen, die Staatssekretär Machnig im März 2009 mit der brasilianischen Staatssekretärin Teixeira anlässlich der deutsch-brasilianischen Umweltmesse ECOGERMA und eines

begleitenden Fachkongresses in Sao Paulo führte, wird die bilaterale Umweltkooperation Kooperation intensiviert werden; dabei soll die „Biodiversity and Business Initiative“ des BMU sowie das Thema Bioenergie/Biokraftstoffe im Vordergrund stehen. In Brasilien wurden im letzten Jahr acht Projekte der Internationalen Klimaschutzinitiative des BMU mit einem Gesamtvolumen von 14 Mio. € begonnen.

Südafrika

Bei den Regierungsverhandlungen zur Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika im September 2008 (Federführung: BMZ), an denen das BMU teilnahm, wurde vereinbart, einen neuen Sektorschwerpunkt „Climate Change and Energy“ zu etablieren und Maßnahmen in den Bereichen erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Klimaschutz (sowohl mitigation als auch adaptation) vorzubereiten.

2008 wurden im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative des BMU fünf Projekte mit einem Gesamtvolumen von 15,1 Mio. € für den Zeitraum 2008 - 2011 vereinbart. Darüber hinaus ist BMU begleitend in einem KfW-Projekt zur Umsetzung eines Umweltkonzepts für die Fußballweltmeisterschaft 2010 tätig.

Weitere bilaterale Kooperationen mit Entwicklungsländern

Das BMU kooperierte im Berichtszeitraum ferner insbesondere mit folgenden Entwicklungsländern: Chile (Aufbau der Umweltverwaltung, erneuerbare Energien), Jordanien (Klimaschutz, erneuerbare Energien, Abfall, Wasser), Peru (Aufbau der Umweltverwaltung), Thailand (nachhaltiger Tourismus) und Vietnam (Altlastensanierung).

10.3 Alpenkonvention

Unter Vorsitz von Frankreich hat am 12. März 2009 die X. Alpenkonferenz in Evian, Frankreich getagt. Die deutsche Delegation wurde vom Parlamentarischen Staatssekretär im BMU, Michael Müller, geleitet; der Freistaat Bayern war in der deutschen Delegation durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG) vertreten. Die Minister befassten sich vorrangig mit den prioritären Themen des Alpenraumes – Folgen des Klimawandels, Wasserhaushalt und Naturgefahren, Verkehr, ökologischer Tourismus, Schaffung eines alpenweiten ökologischen Verbundes der Schutzgebiete.

Sie sehen die Klimaschutzpolitik und die Entwicklung von Anpassungsstrategien für den Alpenraum als Schwerpunkt der Zusammenarbeit der Alpenstaaten in den

kommenden Jahren. Entsprechend ihren Beschlüssen der letzten Alpenkonferenz 2006 in Alpbach nahmen sie den Aktionsplan zum Klimawandel in den Alpen an, der darauf abzielt, die Alpen zu einer Vorbildregion für die Prävention und die Anpassung an den Klimawandel zu entwickeln. Die Alpenstaaten verfügen über ein ausreichendes Potential an Wirtschaftskraft und Know-how, um in dieser sensiblen Bergregion die Möglichkeiten einer intelligenten Klimaschutzpolitik zu nutzen.

Sie verpflichteten sich, seine Umsetzung durch konkrete Maßnahmen zu realisieren und die erforderlichen Mittel hierfür bereit zu stellen. Gemeinsame Projekte sollen sich insbesondere auf die Bereiche Naturgefahren, Schutzwälder, nachhaltiger Tourismus, Schaffung des ökologischen Verbundes in den Alpen, erneuerbare Energien, ökologisches Bauen richten. Die gemeinsamen Arbeitsgruppen und Plattformen der Alpenstaaten werden Träger der Umsetzung dieser gemeinsamen Aktivitäten sein.

Unter Leitung verschiedener Vertragsstaaten leisten im Rahmen der Alpenkonvention Arbeitsgruppen und Plattformen zu den Themen Verkehr, UNESCO Welterbe, Ökologischer Verbund, Naturgefahren, Wasserwirtschaft eine ausgezeichnete Arbeit. Neu eingerichtet wurden Arbeitsgruppen zu den aktuellen Themen Großraubtiere und Regionale Entwicklung.

Bund und Freistaat Bayern sind in allen Gremien und Arbeitsgruppen der Alpenkonvention gemeinsam vertreten.

Der großen Bedeutung des Themas Wasser für die Alpen trugen die Minister mit der Verabschiedung des zweiten Alpenzustandsberichts „Wasser und Management von Wasserressourcen“ Rechnung. Dieser Bericht ist eine umfassende Bestandsaufnahme aller fachlich und rechtlich relevanten Aspekte des Themas Wasser in den Alpen. Er wurde in einem breit angelegten Prozess von einer Expertengruppe unter Ko-Vorsitz von Österreich und Deutschland und unter Beteiligung der Nichtregierungsorganisationen erarbeitet. Er beinhaltet eine Bestandsaufnahme zum Zustand der Wasserressourcen, die wesentlichen Belastungen für die Wasserqualität und Wasserquantität sowie die Hydromorphologie, ökonomische und soziale Aspekte der Wassernutzung, die Rolle von Naturgefahren (z.B. Hochwasser), die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt, einen Überblick über relevante rechtliche Regelungen sowie Schlussfolgerungen für die weitere Arbeit.

Deutschland hatte sich bereit erklärt, die Fortführung des Dialogs zum Thema Wasser in den Alpen aktiv zu gestalten. Zur Präsentation und Diskussion des Alpenzustandsberichtes organisierten BMU und das Bayerische Staatsministerium für Um-

welt, Gesundheit und Verbraucherschutz am 30./31. Oktober 2008 gemeinsam eine internationale Wasserkonferenz in München.

Der Vorsitz der Alpenkonferenz ging anlässlich der X. Alpenkonferenz an Slowenien über. Slowenien wird den Vorsitz bis zur XI. Alpenkonferenz im März 2011 führen.

10.4 G8- und Major Economies Forum-Prozess

Das Thema Klimaschutz beherrschte wie in den letzten Jahren die Agenda des diesjährigen Gipfels der Staats- und Regierungschefs der Gruppe der Acht (G8; Mitglieder: Vereinigte Staaten von Amerika, Japan, Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Italien, Kanada und Russland). 2007 brachte Heiligendamm die internationale Gemeinschaft zwei große Schritte voran: Erstens sagten die Staats- und Regierungschefs erstmals zu „ernsthaft zu prüfen“, die globalen Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2050 mindestens zu halbieren. Zweitens wurde beschlossen, dass bis Ende 2009 im Rahmen der Vereinten Nationen ein post-2012 Klimaschutzabkommen abgeschlossen werden soll, das alle Hauptverschmutzer einschließt. Die japanische G8-Präsidentschaft 2008 führte den Klima-Schwerpunkt der deutschen Präsidentschaft fort. Die G8-Staaten einigten sich darauf, gemeinsam darauf hinzuwirken, dass sich die globale Gemeinschaft zum Ziel setzt, bis 2050 die globalen Emissionen mindestens zu halbieren. 2008 wurde auch eine „internationale Partnerschaft zur Zusammenarbeit im Bereich Energieeffizienz“ ins Leben gerufen.

In diesem Jahr fand der G8-Gipfel unter italienischer G8-Präsidentschaft in L'Aquila statt. Teil des G8-Gipfels war zudem der Gipfel des „Major Economies Forums“ (MEF). Das MEF bringt die 16 größten Volkswirtschaften (G8 + BRA, ZAF, CHN, IND, MEX, AUS, KOR und IDN) zusammen, die gemeinsam für rund 80% der globalen Treibhausgasemissionen verantwortlich sind. Das Forum hat die vertiefte Diskussion von internationalen Klimafragen zum Ziel, kreiert zusätzliches Momentum für die VN-Klimaverhandlungen und unterstützt damit das von DEU und der EU für Kopenhagen anvisierte Ziel, im Dezember ein umfassendes, globales Klimaabkommen zu beschließen.

In L'Aquila erklärten die G8 ihre Bereitschaft, Emissionen aus Industrieländern bis 2050 ggü. 1990 oder späteren Basisjahren um mindestens 80% zu reduzieren, wobei die Vergleichbarkeit der Anstrengungen zu wahren ist. Damit übernehmen die G8-Länder eine Führungsrolle im internationalen Klimaschutz. Ein großer Erfolg von L'Aquila ist zudem die Anerkennung des 2°C-Ziels – d.h. die Begrenzung der Erder-

wärmung auf 2°C – durch die G8 und die MEF-Staaten. Darüber hinaus bekennen sich die G8 mit Blick auf die VN-Klimaverhandlungen in Kopenhagen dazu, einen "fairen Anteil" zur internationalen Klimafinanzierung beizutragen. Wichtig ist weiterhin die Anerkennung des Konzepts des Peaking (Scheitelpunkt der Emissionen) durch alle G8- und MEF-Staaten.

Das globale Langfristziel, das eine mindestens Halbierung der globalen Emissionen bis 2050 vorsieht, wurde in L'Aquila von den G8 bestätigt und gestärkt, allerdings bleibt die Nennung eines Basisjahres weiterhin offen. Auch hinsichtlich der Mittelfristziele bekennen sich die G8-Staaten zu ihrer Vorreiterrolle. Es fehlen jedoch Quantifizierung und Zeithorizont der angekündigten Mittelfristziele für Industrieländer sowohl im G8- als auch MEF-Text. Die Schwellenländer zeigen sich bereit, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer bedeutenden Abweichung vom „Business-as-usual“-Emissionspfad führen. Gegenüber dem vergangenen Jahr hat sich die Bereitschaft der Schwellenländer, zur Emissionsreduktion beizutragen, damit deutlich verstärkt.

Die MEF-Staaten wollen bis zur VN-Klimakonferenz in Kopenhagen weiter zusammenarbeiten. Im Zentrum der Debatten stehen dabei voraussichtlich die Festlegung eines globalen Langfristziels durch die MEF-Staaten, die Diskussion um Basisjahre, Zeithorizont und Quantifizierung der angekündigten Mittelfristziele für Industrieländer sowie Minderungsbeiträge der Entwicklungsländer.

Ein zweites Thema, das von Deutschland erstmals auf die Agenda gesetzt und von der japanischen G8-Präsidentschaft 2008 aufgenommen wurde, ist der Schutz der Biodiversität. 2007 verabschiedeten die G8-Umweltminister die Potsdam Initiative zur Biologischen Vielfalt. Die Initiative enthält gemeinsame Aktivitäten in den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft, Handel und Finanzierung. Im Jahr 2008 verabredeten die Staats- und Regierungschefs der G8, ihre Anstrengungen zur Erreichung des 2010-Ziels, das eine signifikante Reduktion des globalen Artensterbens bis 2010 vorsieht, weiter zu steigern und würdigten den von dem G8-Umweltministertreffen verabschiedeten „Kobe Call for Action“. In L'Aquila bekräftigten die G8-Staaten erneut ihren Willen, das 2010-Ziel zu erreichen, und anerkannten darüber hinaus die Notwendigkeit, eine „Vision“ zum Biodiversitätserhalt für die Zeit nach 2010 zu entwickeln. Die Verhandlungen zu einem international verbindlichen ABS-Regime („Access and Benefit sharing“/Zugang zu genetischen Ressourcen und gerechter Vorteilsausgleich) sollen bis 2010 abgeschlossen werden. ABS wird damit erstmals in

einer G8-Gipfelerklärung genannt. Die Gipfelerklärung sieht zudem eine Unterstützung der in Heiligendamm verabschiedeten Potsdam-Initiative für Biodiversität vor und betont die darin enthaltene TEEB-Studie, die den ökonomischen Wert von Biodiversität untersucht.

10.5 UN-Kommission für Nachhaltige Entwicklung (CSD)

Die 17. Jahrestagung der Kommission für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (CSD) fand im Mai 2009 unter dem Vorsitz der niederländischen Landwirtschaftsministerin Gerda Verburg in New York statt. Im Mittelpunkt des Zweijahreszyklus 2007/ 2008 der CSD standen die Themen Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Land, Dürre, Wüstenbildung und als regionaler Schwerpunkt Afrika. Die deutsche Delegation wurde von Staatssekretär Matthias Machnig geleitet.

Positiv ist zu bewerten, dass sich die CSD darauf verständigte, dass die Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen und anderen Formen von Bioenergie weltweit kontinuierlich weiter verbessert werden muss. Die Erwähnung internationaler Nachhaltigkeitskriterien wurde von vielen Entwicklungsländern abgelehnt. Die CSD-Entscheidung verweist jedoch auf laufende Aktivitäten in diesem Bereich.

Positiv hervorzuheben sind ferner Festlegungen zu nachhaltiger Landwirtschaft, die Erwähnung von Bodenschutz und zum integriertem Nährstoff- und Pflanzenschutzmanagement. Aufgrund des Widerstandes der Entwicklungsländer konnte eine differenzierte Nennung nachhaltiger Produktionsweisen wie z.B. Boden schonende Bearbeitungsweisen oder integrierte Produktion nicht durchgesetzt werden. Die Erwähnung ökologischen Landbaus konnte nur im Zusammenhang mit Forschung erreicht werden.

Im Themenbereich ländliche Entwicklung konnte die EU die Verbesserung der Lebensbedingungen, die Stärkung der Beteiligung an Entscheidungsprozessen auf kommunaler Ebene, die Diversifizierung von Einkommensmöglichkeiten im ländlichen Raum wie auch eine verbesserte Marktanbindung im Entscheidungstext verankern.

Im Themenbereich Land konnte die Erwähnung konkreter Maßnahmen zur Umsetzung eines fairen Zugangs zu Land einschließlich sicherer Landnutzungsrechte, gerade auch für Frauen, durchgesetzt werden.

In den Bereichen Dürre und Wüstenbildung wird die Desertifikationskonvention (UNCCD) als zentrales Instrument zur Bekämpfung von Dürre und Wüstenbildung

genannt, auch integriertes Land- und Wasserressourcenmanagement, allerdings nicht für grenzüberschreitende Gebiete.

Die Verhandlungen zum Themenbereich Afrika waren stark von Themen außerhalb der eigentlichen Agenda der CSD-17 geprägt. Schließlich konnte aber die Erwähnung positiver Rahmenbedingungen wie guter Regierungsführung, Partizipation für nachhaltige Entwicklung herausgestellt werden. Erstaunlicherweise wurde die Erwähnung der besonderen Bedeutung des Klimawandels für Afrika und der Notwendigkeit besonderer Aktivitäten zur Minderung und Anpassung von der G-77 mit der Begründung abgelehnt, dass Afrika im Gesamtkontext Klimawandel keine Sonderrolle einnehme.

Die Bedeutung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster für eine nachhaltige Entwicklung wurde als Querschnittsthema im Dokument durchgehend gewürdigt. Dies bietet einen guten Ausgangspunkt für den nächsten Zweijahreszyklus der CSD, in dem nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster Schwerpunktthema sind.

10.6. Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP)

10.6.1 UNEP- Verwaltungsrat/Globales Umweltministerforum

Im Zentrum des Globalen Umweltministerforums und der diesjährigen Tagung des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP GC/GMEF) im Februar 2009 in Nairobi standen die Thematik „Green Business /Green New Deal“, die Erteilung eines Verhandlungsmandats zu Quecksilber und die Reform der Vereinten Nationen im Umweltbereich.

Vor dem Hintergrund der Finanzkrise thematisierte das GMEF die Frage, wie die Krise auch als Chance für eine Neuorientierung des Wirtschaftens genutzt werden kann. Nicht nur die EU und inzwischen die USA, sondern zunehmend auch die Entwicklungsländer betonten, dass sie das „Green Growth“ zu einem bestimmenden Faktor ihrer Wirtschaftspolitik machen wollen.

UNEP legte im Anschluss an das GMEF im März 2009 ein Grundsatzpapier vor, in dem die Grundlagen zur Förderung einer nachhaltigen, grünen Wirtschaftspolitik aufgezeigt werden („Global Green New Deal – Policy Brief“). Auf Initiative von UNEP und BMU und auf Basis von Gesprächen beim UNEP-Verwaltungsrat wurde im Mai 2009 beim Frankfurt Institute of Finance and Management (Frankfurt a.M.) das UNEP Collaborating Centre for Sustainable Energy and Climate Finance gegründet.

Wichtigstes Ergebnis des Verwaltungsrates war der Startschuss für Verhandlungen über ein globales Quecksilber-Übereinkommen, das die gesamte Bandbreite möglicher Quecksilberemissionen abdecken soll - vom Erzabbau über Produktion und Verbrauch von Quecksilber bis hin zur Lagerung und Deponierung dieses für die menschliche Gesundheit hoch gefährlichen Schadstoffes. Ein zwischenstaatlicher Verhandlungsausschuss soll 2010 die Arbeit aufnehmen und bis 2013 ein unterzeichnungsreifes Übereinkommen aushandeln.

Dem Verwaltungsrat lag ferner ein Bericht der UN-internen Joint Inspection Unit vor, der sich nachdrücklich für eine grundlegende Reform der UN-Umweltarchitektur ausspricht. Die Konsultationen zu diesem Thema, die seit mehreren Jahre in der Generalversammlung der Vereinten Nationen durchgeführt wurden, sind bislang ohne Ergebnis geblieben. Der südafrikanische Umweltminister van Schalkwyk richtete einen eindringlichen Appell an das GMEF, die UN-Umweltreform endlich entschlossen anzupacken. Mit amerikanischer und südafrikanischer Unterstützung gelang es der EU, die Einrichtung einer Ministergruppe durchzusetzen, die dem nächsten Globalen Umweltministerforum, das 2010 in den USA stattfinden wird, konkrete Vorschläge zur Reform der UN-Strukturen im Umweltbereich vorlegen soll.

Die Entscheidung des Verwaltungsrats zur Abfallwirtschaft enthält die Aufforderung an UNEP, Entwicklungsländer im Abfallbereich durch Pilotprojekte zu unterstützen, und die Bitte an Regierungen und Institutionen, die Entwicklungsländer beim Aufbau der Abfallinfrastruktur unter anderem durch öffentlich-private Partnerschaften zu unterstützen. Die Vertragsstaatenkonferenzen des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung und anderer relevanter Übereinkommen sowie weitere Institutionen wurden gebeten, bei ihren Arbeiten die Empfehlungen des UNEP-Berichts zur Verbesserung der weltweiten abfallwirtschaftlichen Lage zu berücksichtigen.

Am Rande des UNEP GC/GMEF fanden mehrere hochrangige Veranstaltungen statt, u.a. ein von Dänemark veranstaltetes Ministertreffen, das eine gute Gelegenheit zum Austausch über die Hauptpunkte der Klimaverhandlungen bot. Ferner führte Bundesumweltminister Gabriel in seiner Funktion als Präsident der Vertragsstaatenkonferenz Biodiversität Gespräche zum Access and Benefit Sharing (ABS) und zur Einrichtung eines überzwischenstaatlichen Gremiums für wissenschaftliche Politikberatung zur biologischen Vielfalt (Intergovernmental Platform on Biodiversity and Ecosystem Services, IPBES). IPBES soll dazu dienen, ähnlich wie der Weltklimarat

(IPCC), das wissenschaftliche Expertenwissen auf dem Gebiet der biologischen Vielfalt politischen Entscheidungsträgern direkt zugänglich zu machen.

Erfreulicherweise verständigte sich der UNEP-Verwaltungsrat, den Prozess zur Einrichtung von IPBES fortzuführen und zu diesem Zweck schnellstmöglich nach Veröffentlichung einer vollständigen Lückenanalyse durch UNEP noch im Jahr 2009 eine zweite internationale Konferenz anzuberaumen. UNEP soll über die Fortschritte dieses Prozesses bei der Sondersitzung der UN-Generalversammlung zur biologischen Vielfalt im Herbst 2010 berichten.

10.6.2 UN-Reform im Umweltbereich

Die beim UNEP-Verwaltungsrat eingesetzte Ministergruppe, die Optionen für eine grundlegende Reform der VN-Umweltarchitektur erarbeiten und dem nächsten GMEF im kommenden Jahr auf Bali vorlegen soll, tagte am 27. und 28. Juni 2009 erstmals in Belgrad. Unter dem Vorsitz der italienischen Umweltministerin Prestigiacomo und des kenianischen Umweltministers Michuki diskutierten Teilnehmer aus 42 Staaten die Funktionen, die eine globale Umweltarchitektur ausfüllen sollte. UNEP-Exekutivdirektor Steiner wurde gebeten, hierzu Vorschläge auszuarbeiten und diese beim zweiten Treffen der Ministergruppe zu präsentieren, das voraussichtlich Ende Oktober 2009 in Rom stattfinden wird.

11 Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Beratungsgremien, Verbänden und Stiftungen

11.1 Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (Umweltrat)



Der Sachverständigenrat für Umweltfragen wurde von der Bundesregierung durch den Einrichtungserlass des Bundesministers des Inneren vom 28. Dezember 1971 eingerichtet. Die Ratsmitglieder werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Zustimmung durch die Bundesregierung für die Dauer von vier Jahren berufen. Dem Rat gehören sieben Mitglieder aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen an, davon sind fünf zum 1. Juli 2008 neu berufen worden.

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen leistet Beiträge zur Beurteilung der Umweltsituation und deren Entwicklungstendenzen.

Im Juli 2008 begann die aktuelle Ratsperiode, zu der fünf von insgesamt sieben Ratsmitgliedern neu berufen wurden. Seitdem arbeitet der Umweltrat an einer Neukonzeption des Hauptgutachtens sowie parallel an drei Sondergutachten zu den Themenbereichen „Klimawandel und Stromerzeugung“, „Landwirtschaft und Ernährung“ und „Staatliche Vorsorgestrategien im Kontext von Chancen und Risiken neuer Technologien – Herausforderung Nanotechnologie“. Im April 2009 legte der Umweltrat die Stellungnahme „Abscheidung, Transport und Speicherung von Kohlendioxid. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung im Kontext der Energiedebatte“ vor.¹¹⁹

11.2 Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen



Der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU) wurde 1992 im Vorfeld der Rio-Konferenz von der Bundesregierung als unabhängiges wissenschaftliches Beratergremium eingerichtet. Die neun Mitglieder des WBGU werden vom Bundeskabinett auf Vorschlag der Minister für Bildung und Forschung (BMBF) sowie Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) für eine Dauer von vier Jahren berufen. Der WBGU befindet sich mittlerweile in seiner fünften Berufungsperiode, die vom 1. November 2008 bis zum 31. Oktober 2012 reicht.

¹¹⁹ Die Publikationen stehen als Download unter <http://www.umweltrat.de/frame01.htm> zur Verfügung.

Der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen hat mit dem im Dezember 2008 vorgelegten Jahreshauptgutachten „Welt im Wandel – Zukunftsfähige Bioenergie und nachhaltige Landnutzung“ das Leitbild einer globalen Bioenergiepolitik für eine nachhaltige Entwicklung vorgelegt, welche die Nutzungskonflikte zwischen Ernährung, Naturschutz und Bioenergie vermeidet und maximale Beiträge zum Klimaschutz und zur Überwindung von Energiearmut ermöglicht. Der WBGU gibt dabei auch Handlungsempfehlungen zur Vermeidung von Nutzungskonkurrenzen zwischen Bioenergie und Lebensmittelproduktion und zur Sicherstellung der nachhaltigen Bioenergienutzung ¹²⁰.

11.3 Verbände und sonstigen Vereinigungen

Seit Jahren genießen Umweltschutzorganisationen, Bürgerinitiativen und Verbraucherverbände das höchste Vertrauen in Sachen Umweltschutz. In diversen Studien konnte wiederkehrend nachgewiesen werden, dass die Deutschen am stärksten auf die Umweltschutzverbände bauen.

Das Bundesumweltministerium unterstützt Umwelt- und Naturschutzverbände durch Projektförderungen in ihrem Bemühen, umweltpolitische Belange in der Gesellschaft zu verankern. Die Projekte sollen das Bewusstsein und das Engagement für Umweltschutz und Naturschutz stärken. Wichtige Schwerpunktthemen im Berichtszeitraum waren Biodiversität, Klimaschutz (inkl. Energieeinsparung und Energieeffizienz, Erneuerbare Energien) und Klimafolgenanpassung, Ressourceneffizienz, nachhaltige Mobilität, Innovation und Beschäftigung sowie Umweltgerechtigkeit. Gefördert wurden z.B. die effiziente Beleuchtung im öffentlichen Raum oder ein Vorhaben der Umwelt- und Verbraucherberatung zu virtuellem Wasser.

Allein über die Verbändeförderung stellt BMU für diese Arbeit jährlich mehr als vier Millionen € zur Verfügung (betreut durch das Umweltbundesamt und das Bundesamt für Naturschutz).

¹²⁰ Das Gutachten ist unter http://www.wbgu.de/wbgu_jg2008.pdf verfügbar.

11.4 Deutsche Bundesstiftung Umwelt



Die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, die im Jahre 1990 mit den Erlösen aus dem Verkauf der ehemals bundeseigenen Stahlwerke Peine-Salzgitter AG errichtet wurde. Zweck der Bundesstiftung ist es, Vorhaben zum Schutz der Umwelt unter besonderer Berücksichtigung der mittelständischen Wirtschaft zu fördern. Die mit 1,3 Milliarden Euro Bundesvermögen ausgestattete DBU zählt zu den größten Umweltstiftungen in Europa.

Die DBU hat in ihrem 19-jährigen Bestehen über 7.300 Projekte mit einem Volumen von über 1,3 Milliarden Euro unterstützt.

Gesetzlicher Vertreter der Stiftung ist ein Kuratorium, das aus 14 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren berufen. Bundesumweltminister Sigmar Gabriel hat das 14-köpfige Kuratorium der Deutschen Bundesstiftung Umwelt zum 1. August 2008 neu berufen¹²¹.

¹²¹ Nähere Informationen sind abrufbar unter <http://www.dbu.de/334.html>.

12 Anhang

12.1 Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Periodika

BMU Zeitschrift „Umwelt“ Ausgabe 07-08/08, 09/08, 10/08, 11/08, 12/08, 01/09, 02/09, 03/09, 04/09, 05/09, 06/09, 07-08/09.

Broschüren, Faltblätter und Themenpapiere

- Broschüre „Klimaschutz-Impulsprogramm zur Förderung von Mini-KWK-Anlagen“ (Stand: Juli 2008)
- Broschüre „Förderung von Klimaschutzmaßnahmen an Gewerblichen Kälteanlagen“ (Stand: Juli 2008)
- Broschüre „Erneuerbare Energien in Zahlen“ (Stand: Juli 2008)
- Broschüre „Emissionshandel Mehr Klimaschutz durch Wettbewerb“ (Stand: Juli 2008)
- Broschüre „Biogas und Umwelt“ (Stand: Juli 2008)
- Broschüre „Flyer Handeln gegen Feinstaub“ (Stand: Juli 2008)
- Broschüre „Energie Dreifach Nutzen“ (Stand: Juli 2008)
- Broschüre „Wärme aus Erneuerbaren Energien“ (Stand: Juli 2008)
- Broschüre „Fördergeld 2008“ (Stand: Juli 2008)
- Broschüre „Erneuerbare Energien Fragen und Antworten“ (Stand: Juli 2008)
- Broschüre „Umweltschutz ist Gesundheitsschutz“ (Stand: August 2008)
- Broschüre „Heat from Renewale Energies“ (Stand: August 2008)
- Broschüre „Dioxin und PCB Einträge in Lebensmittel“ (Stand: September 2008)
- Broschüre „Climate Protection and Climate Policy“ (Stand: September 2008)
- Broschüre „Grundwasser in Deutschland“ (Stand: September 2008)
- Broschüre „Renewable energy sources in figures-t“ (Stand: September 2008)
- Broschüre „Broschüre Don Cato“ (Stand: September 2008)
- Broschüre „Die dritte industrielle Revolution -“ (Stand: Oktober 2008)
- Broschüre „Exportinitiative Recycling- u.“ (Stand: Oktober 2008)
- Broschüre „CSR Corporate Social Responsibility“ (Stand: November 2008)
- Broschüre „Megatrends der Nachhaltigkeit“ (Stand: November 2008)
- Broschüre „Flächenverbrauch und Landschafts-“ (Stand: November 2008)
- Broschüre „Umwelt und Gesundheit“ (Stand: November 2008=)
- Broschüre „Wasser im 21. Jahrhundert deutsch“ (Stand November 2008)
- Broschüre „Ökologische Industriepolitik“ (Stand: November 2008)
- Broschüre „Erneuerbare Energien“ (Stand: November 2008)

- Broschüre „Biogas und Umwelt (Stand: November 2008)
- Broschüre „Klimawandel in den Alpen - Fakten – (Stand: November 2008)
- Broschüre „Gründung einer Internationalen Agentur (Stand: November 2008=
- Broschüre „Founding an International Renewable (Stand: November 2008)
- Broschüre „Establecimiento de una Agencia (Stand: November 2008)
- Broschüre „Creer une Agence Internationale pour (Stand : November 2008)
- Broschüre „Klimaschutz und Klimapolitik (Stand: November 2008)
- Broschüre „Twinning-Projekte im Umweltbereich (Stand: November 2008)
- Broschüre „Strom aus erneuerbaren Energien (Stand: November 2008)
- Flyer Schlauer schenken und Geld sparen (Stand: November 2008)
- Broschüre „Lebensräume im Nationalpark Jasmund (Stand: Dezember 2008)
- Broschüre „Klimaschutz und Klimapolitik (Stand: Dezember 2008)
- Broschüre „Weiterentwicklung der Ausbaustrategie (Stand: Dezember 2008)
- Broschüre „Investments for a Climate-Friendly (Stand: Dezember 2008)
- Das Lebensraum Malbuch 2 (Stand: Dezember 2008)
- Broschüre Wärme aus Erneuerbaren Energien (Stand: Dezember 2008)
- Postkarte Nationalpark Jasmund (Stand: Dezember 2008)
- DVD Michael Ballhaus Klimaprojekt (Stand: Dezember 2008)
- Broschüre „Waste Management in Germany (Stand: Dezember 2008)
- Broschüre „Abfallwirtschaft in Deutschland 2006 (Stand: Dezember 2008)
- Broschüre „Waste Management in Germany 2006 (Stand: Dezember 2008)
- Broschüre „Globaler Klimawandel(Stand: Dezember 2008)
- Broschüre „Umweltbewußtsein in Deutschland 2008 (Stand: Januar 2009)
- Broschüre „Energieeffiziente Rechenzentren (Stand Januar 2009)
- Broschüre „Die projektbasierten Mechanismen CDM&JI (Stand: Januar 2009)
- Broschüre „Energy Efficient Data Centres (Stand: Januar 2009)
- Broschüre „Gründung einer Internationalen Agentur (Stand: Januar 2009)
- Broschüre „Klimaschutz lohnt sich (Stand: Januar 2009)
- Broschüre „Klimaschutz und Klimapolitik(Stand: Januar 2009)
- Broschüre „Founding an International Renewable (Stand: Januar 2009)
- Broschüre „Establecimiento de una Agencia (Stand: Januar 2009)
- Broschüre „Creer une Agence Internationale pour (Stand : Januar 2009)
- Broschüre „IRENA arabisch (Stand: Januar 2009)
- Broschüre „Wasser ist Leben (Stand: Januar 2009)
- Eisbär, Dr. Ping und die Freunde der Erd (Stand: Februar 2009)
- Broschüre Nachhaltigkeitsberichterstattung (Stand: Februar 2009)
- Broschüre Umweltwirtschaftsbericht 2009 (Stand: Februar 2009)
- Broschüre Umweltpolitische Zusammenarbeit (Stand: Februar 2009)
- Broschüre „Climate Protection Pays off (Stand: Februar 2009)
- Broschüre „Verantwortlicher Umgang mit (Stand: Februar 2009)
- Broschüre „Neues Denken - Neue Energie (Stand: Februar 2009)

- Broschüre „Umweltinformationen für Produkte und Die (Stand: Februar 2009)
- Postkarte Deutschland baut auf erneuer- (Stand: Februar 2009)
- Broschüre „Klimaschutz To Go (Stand: Februar 2009)
- Broschüre „Engagement für nachhaltige Entwicklung (Stand: Februar 2009)
- Broschüre „Umweltschutz schafft Perspektiven (Stand: Februar 2009)
- Broschüre „Praxis Geographie (Stand: März 2009)
- Broschüre „Innovation durch Forschung (Stand: März 2009)
- Mehr Bio im Diesel – Flyer (Stand: März 2009)
- Broschüre „Environmental Information for product an (Stand: März 2009)
- Broschüre „Exportinitiative Recycling- u. (Stand: März 2009)
- Broschüre „Nachhaltigkeit braucht Führung (Stand: März 2009)
- Broschüre „Arbeit und Umwelt (Stand: März 2009)
- Broschüre „Die Internationale Klimaschutz Initiativ (Stand: März 2009)
- Broschüre „The International Climate Initiative (Stand: März 2009)
- Broschüre „Die dritte industrielle Revulotion (Stand: April 2009)
- Broschüre „Umweltwirtschaftsbericht 2009 (Stand: April 2009)
- Broschüre „Ökologische Industriepolitik (Stand: April 2009)
- Zeitschrift Natur und Kosmos (Stand: April 2009)
- Broschüre „Ecological Industrial Policy (Stand: April 2009)
- Broschüre „Nachhaltige Wärmekonzepte (Stand: April 2009)
- Broschüre „Healthy Environmemt (Stand: April 2009)
- Broschüre „Dem Klimawandel begegnen (Stand: April 2009)
- Broschüre „Auswahlverfahren für Endlagerstandorte (Stand: April 2009)
- Schachtanlage Asse II Flyer (Stand: April 2009)
- Mehr Bio im Diesel – Flyer (Stand: April 2009)
- Poster Klimaschutz to go (Stand: April 2009)
- Broschüre „Klimaschutz To Go (Stand: April 2009)
- CD Umwelt und Gesundheit (Stand: April 2009)
- Broschüre „Umwelt und Gesundheit deutsch (Stand: April 2009)
- Broschüre „Health and Environment (Stand: April 2009)
- Broschüre „Innovation....(Stand: Mai 2009)
- DVD Wärme mit Zukunft (Stand: Mai 2009)
- Broschüre „Environmental Cooperation with (Stand: Mai 2009)
- Broschüre „MOE russisch (Stand: Mai 2009)
- Broschüre „Combating Climate Change (Stand: Mai 2009)
- Broschüre „New Thinking-New Energy (Stand: Mai 2009)
- Broschüre „Klimawandel in Deutschland (Stand: Mai 2009)
- Broschüre „Strom aus erneuerbaren Energien (Stand: Mai 2009)
- Broschüre „Auswahlverfahren für Endlagerstandorte (Stand: Mai 2009)
- Broschüre „Nationale Strategie für die nachhaltige (Stand: Mai 2009)
- Broschüre „Umweltpolitik von A bis Z (Stand: Mai 2009)
- Broschüre „Nachhaltige Entwicklung durch (Stand: Mai 2009)
- Broschüre „Arbeit Umwelt und Innovation (Stand: Mai 2009)
- Broschüre „Nationaler Biomasseaktionsplan (Stand: Mai 2009)
- Flyer Ein Gesundes Zuhause für Kinder (Stand: Juni 2009)
- Broschüre „Dioxin und PCB Einträge in Lebensmittel (Stand: Juni 2009)

- Broschüre „Bericht zur Lage der Natur (Stand: Juni 2009)
- Poster Gorilla Sie gehören zu uns (Stand: Juni 2009)
- Postkarte Willst du mit mir gehen? (Stand: Juni 2009)
- Postkarte Liebe Eltern für Kurzstrecken (Stand: Juni 2009)
- Postkarte Danke (Stand: Juni 2009)
- Broschüre „Atomkraft ein teurer Irrweg (Stand: Juni 2009)
- Poster Lebensraum Wattenmeer (Stand: Juni 2009)
- Broschüre „Biodiversität (Stand: Juni 2009)
- Broschüre „Globaler Klimawandel (Stand: Juli 2009)
- Broschüre „Strom aus erneuerbaren Energien (Stand: Juli 2009)
- Broschüre „Umweltschutz ist Gesundheitsschutz (Stand: Juli 2009)
- Broschüre „L'eau au xxe siècle (Stand: Juli 2009)
- Broschüre „Einfach abschalten? (Stand: Juli 2009)

Bildungsmaterialien:

- Klimaschutz und Klimapolitik

Internet: Informationen und Dokumente zu aktuellen umweltpolitischen Themen können über die Internetseiten des Bundesumweltministeriums abgerufen werden unter: www.bmu.de, www.erneuerbare-energien.de, www.alleenfan.de

12.2 Veröffentlichungen des Umweltbundesamtes

fertiggestellte Publikationen Juli 2008 bis August 2009

Reihe Berichte

- | | |
|---------|--|
| 01/2008 | Rechtliche Konzepte für eine effiziente Energienutzung |
| 01/2009 | Umwelt im Wandel – Herausforderungen für die Umweltprüfungen (UVP/SUP) |

Reihe Umwelt, Innovation, Beschäftigung

- | | |
|---------|--|
| 03/2008 | Innovationsdynamik und Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands in grünen Zukunftsmärkten |
| 04/2008 | Szenarien zur Entwicklung des Weltmarktes für Umwelt- und Klimaschutzgüter |
| 01/2009 | Ökologische Industriepolitik - Wirtschafts- und politikwissenschaftliche Perspektiven |
| 02/2009 | Eco-Innovation, International Trade, WTO and Climate: Key Issues for an Ecological Industrial Policy |
| 03/2009 | Produktionsstruktur und internationale Wettbewerbsposition der deutschen Umweltschutzwirtschaft |

Reihe Broschüren/Faltblätter

- Leitfaden für Besucher der Antarktis
- Visitor Guidelines for the Antarctic
- Deutschland im Klimawandel Anpassung ist notwendig

- Germany in the midst of climate change Adaption is necessary
- Bodenschutz beim Anbau nachwachsender Rohstoffe
- APUG Sommer-Tipps: So vermeiden Sie gesundheitliche Belastungen durch Umwelteinflüsse
- Ratgeber: Klimawandel und Gesundheit
- Grenzen setzen für Asphalt und Beton - Stopp dem Flächenfraß
- Umweltdaten Deutschland Fakten zur Umwelt - Gesundheit und Lebensqualität; Ausgabe 2008
- Geothermie - Energie aus dem heißen Planeten; Entdeckungsreise durch eine unerschöpfliche Energiequelle; Materialien und Informationen für Schüler und Lehrer
- Grundwasser in Deutschland
- Kilavuz (Ratgeber): Imdat! Evde küf var!
- Ratgeber: Energiesparen im Haushalt - Tipps und Informationen zum richtigen Umgang mit Energie
- Kilavuz (Ratgeber): Evlerde enerji tasarrufu - Dogru Enerji Kullanimi Icin Tavsiyeler ve Pratik Bilgiler (Energiesparen im Haushalt auf Türkisch)
- Bundeswettbewerb Energieeffiziente Stadtbeleuchtung - Sammlung energieeffizienter Techniken für die Stadtbeleuchtung
- Umweltschädliche Subventionen in Deutschland
- Nachhaltiges Bauen und Wohnen - Ein Bedürfnisfeld für die Zukunft gestalten
- Beratungshilfeprogramm für den Umweltschutz in den Staaten Mittel- und Osteuropas, des Kaukasus und Zentralasiens
- Advisory Assistance Programme for Environmental Protection in the Countries of Central and Eastern Europe, the Caucasus and Central Asia
- Das Umweltbundesamt - Ein Amt für Mensch und Umwelt -
- Gut, dass du Ohren hast, gut, dass du hörst!
- Knall und Schall - Physikalische und biologische Phänomene im Ohr beim Hören
- Handbuch Silent City - Umgebungslärm, Aktionsplanung und Öffentlichkeitsbeteiligung
- Silent City - Leisere Kommunen, Informationen zur Umgebungslärmrichtlinie
- Umweltfreundliche Beschaffung - Ökologische & wirtschaftliche Potenziale rechtlich zulässig nutzen
- Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden
- Empfehlungen für die umweltfreundliche Beschaffung von Desktop-PCs
- Leitfaden für die umweltgerechte Organisation von Veranstaltungen
- Guidelines for the Environmentally Sound Organisation of Events
- Klimaschutz und Ressourceneffizienz
- Kooperieren - aber wie? Ein Leitfaden zum Aufbau von Kooperationsbeziehungen zwischen Lokalen-Agenda-21-Initiativen und Akteuren aus Wirtschaft und Wissenschaft
- Start ins Leben - Einflüsse aus der Umwelt auf Säuglinge, ungeborene Kinder und die Fruchtbarkeit
- Start in Life: Environmental influences on infants, unborn babies and fertility – Questions and Answers
- Umweltbewusst waschen - Umwelt weniger belasten
- Umweltdaten Deutschland Fakten zur Umwelt - Gesundheit und Lebensqualität; Ausgabe 2008

- Verhaltensregeln für Ihren Besuch in der Antarktis
- How to behave? Visitor Guidelines for the Antarctic
- Umweltwirtschaftsbericht 2009
- Ratgeber: Sprit sparen und mobil sein
- Computer, Internet und Co - Geld sparen und Klima schützen (Verbraucher-tipps)
- Kleine Fließgewässer pflegen und entwickeln
- Ratgeber: Gesundheitliche Anpassung an den Klimawandel
- Bye bye Glühbirne! ...warum Energiesparlampen besser sind
- Kilavuz: Güle Güle Ampull!...neden enerji tasarrufu lambalar daha iyidir
- Quality Targets and Indicators for Sustainable Mobility - User Guide
- Anpassen nach Maß. Die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel
- Klimawandel und marine Ökosysteme - Meeresschutz ist Klimaschutz
- Umweltfreundlich bauen
- Umweltbewusst leben
- Umweltfreundliches Büro
- Kühlgeräte mit FCKW immer ein Problem
- Ein gesundes Zuhause für Kinder; Kleine Tipps - große Wirkung
- ЗДОРОВЫЙ ДОМ ДЛЯ ДЕТЕЙ Маленькие советы – большая польза (Ein gesundes Zuhause für Kinder auf Russisch)
- ÇOCUKLAR İÇİN SAĞLIKLI BİR EV Öneriler küçük – Etkileri büyük Ein gesundes Zuhause für Kinder auf Türkisch)
- Das neue Einstufungs- und Kennzeichnungssystem für Chemikalien nach GHS - kurz erklärt
- Klimaänderung; Wichtige Erkenntnisse aus dem 4. Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen der Vereinten Nationen (IPCC)
- Ratgeber: Schulen; besser Lernen in gesunder Luft
- Terminkalender 2009

Reihe UBA-Texte

19/2008	Evaluierung des Gefährdungsgrades der Gebiete Fildes Peninsula und Ardley Island und Entwicklung der Managementpläne zur Ausweisung als besonders geschützte oder verwaltete Gebiete
20/2008	Risk assessment for the Fildes Peninsula and Ardley Island, and development of management plans for their designation as Specially Protected or Specially Managed Areas
21/2208	Ökologische Effektivität hydromorphologischer Maßnahmen an Fließgewässern
22/2008	Einfluss menschlicher Faktoren auf Unfälle in der verfahrenstechnischen Industrie
23/2008	Machbarkeitsstudie zur Unterstützung der Informationspflicht gemäß § 22 BiozidG/ChemG über alternative Maßnahmen zur Minimierung des Biozid-Einsatzes
24/2008	CO ₂ -Abscheidung und Speicherung im Meeresgrund; Meeresökologische und geologische Anforderungen für deren langfristige Sicherheit sowie Ausgestaltung des rechtlichen Rahmens
25/2008	UBA-Workshop "Böden im Klimawandel - Was tun?!"

- 28/2008 R&D Project: Identification of Organic Compounds in the North and Baltic Seas
- 29/2008 Der "gute ökologische Zustand" naturnaher terrestrischer Ökosysteme –ein Indikator für Biodiversität?
- 30/2008 Criteria for a sustainable Use of Bioenergy on a Global Scale
- 31/2008 Kosten-Nutzen-Analyse von Hochwasserschutzmaßnahmen
- 32/2008 Impacts of climate change on water resources - adaption strategies for Europe
- 33/2008 Nationale Umsetzung der neuen EU-Beschaffungs-Richtlinien
- 34/2008 EG-Wasserahmenrichtlinie - Harmonisierung der Berichterstattung zur ökologischen Einstufung nach EG-Wasserrahmenrichtlinie (Interkalibrierung biologischer Untersuchungsverfahren in Deutschland)
- 35/2008 Prüfung von Emissionen aus Bürogeräten während der Druckphase zur Weiterentwicklung des Umweltzeichens Blauer Engel für Laserdrucker und Multifunktionsgeräte unter besonderer Berücksichtigung der Sicherung guter Innenraumluftqualität
- 36/2008 Vergleichende Auswertung von Stoffeinträgen in Böden über verschiedene Eintragspfade
- 37/2008 Aufkommen und Verwertung von Verpackungsabfällen in Deutschland im Jahr 2006
- 38/2008 National Implementation of the UNECE Convention on Long-range Transboundary Air Pollution (Effects) - Part 1: Deposition Loads: Methods, modelling and mapping results, trends
- 39/2008 Nationale Umsetzung UNECE- Luftreinhaltekonvention (Wirkungen) – Teil 2: Wirkungen und Risikoabschätzungen Critical Loads, Biodiversität, Dynamische Modellierung, Critical Levels Überschreitungen, Materialkorrosion
- 40/2008 Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Verkehr – Beispiel Regionale Wirtschaftsförderung
- 41/2008 Rechtsgutachten Nationale Umsetzung der neuen EU-Beschaffungs-Richtlinien
- 42/2008 Ursachenforschung und Limitierungsstrategien für zunehmende Kupfergehalte in Bioabfällen
- 43/2008 Beurteilung der Gesamtumweltexposition von Silberionen aus Biozid-Produkten
- 44/2008 Effiziente Bereitstellung aktueller Emissionsdaten für die Luftreinhaltung
- 45/2008 Perspektiven der deutschen Verkehrsplanung – Dokumentation eines Expertenworkshops am 15.11.2007
- 47/2008 Probabilistische Bewertung des Umweltrisikos von Pflanzenschutzmitteln – Umsetzung der georeferenzierten probabilistischen Risikobewertung in den Vollzug des PflSchG –Pilotphase für den Expositionspfad `Abdrift` ausgehend von Dauerkulturen
- 01/2009 Umweltinformationssysteme - Suchmaschinen und Wissensmanagement - Methoden und Instrumente
- 02/2009 Untersuchungen zum Vorkommen und zur gesundheitlichen Relevanz von Bakterien in Innenräumen
- 03/2009 Evaluation des UVPG des Bundes - Auswirkungen des UVPG auf den Vollzug des Umweltrechts und die Durchführung von Zulassungsverfahren für Industrieanlagen und Infrastrukturmaßnahmen
- 04/2009 Incorporation of Metal Bioavailability into Regulatory Framework

05/2009	Anforderungen an die Novellierung der Klärschlammverordnung unter besonderer Berücksichtigung von Hygieneparametern
06/2009	Umweltrisikobewertung von Zytostatika
08/2009	Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (SUP)
09/2009	Biozide in Gewässern: Eintragspfade und Informationen zur Belastungssituation und deren Auswirkungen
10/2009	Einsatz von Kupfer als Pflanzenschutzmittel-Wirkstoff: Ökologische Auswirkungen der Akkumulation von Kupfer im Boden
11/2009	Fortschrittsbericht zur nationalen Umsetzung des Strategischen Ansatzes zum Internationalen Chemikalienmanagement (SAICM)
12/2009	Progress report regarding implementation of the Strategic Approach to International Chemicals Management (SAICM)
13/2009	Rapport d'avancement de la mise en oeuvre de l'Approche stratégique de la gestion internationale des produits chimiques (SAICM) en Allemagne
14/2009	Informe de progresos sobre la Implementación Nacional del Enfoque Estratégico para la Gestión de Productos Químicos a Nivel Internacional (SAICM)
15/2009	Konkretisierung der Anforderungen an die Holzsiebung nach Nr. 5.4.6.3 der TA Luft - Untersuchung des Siebanteils in den Sortimenten Holz- und Altholzhackschnitzel
16/2009	Testing of Emissions from Office Devices during the Printing Phase for the Advancement of the Blue Angel Environmental Award for Laser Printers and Multi-function Devices with Special Consideration of Ensuring Good Indoor Air Quality
17/2009	Verbrauch von Getränken in Einweg- und Mehrweg-Verpackungen; Berichtsjahr 2007
19/2009	Konzept für bundeseinheitliche Anforderungen an die Regenwasserbewirtschaftung
20/2009	Folgenabschätzung einer zunehmenden Bereitstellung von Bioenergieträgern auf die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Unternehmen, bewertet mit dem Kriteriensystem Nachhaltige Landwirtschaft (KSNL)
21/2009	Umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte: Der Beitrag der Ökodesign-Richtlinie zu den Energieeffizienzzielen der EU
22/2009	Emissionen fluorierter Treibhausgase in Deutschland 2006 und 2007 - Inventarermittlung 2006/2007 (F-Gase) Daten von HFKW, FKW und SF6 für die nationale Berichterstattung gemäß Klimarahmenkonvention für die Berichtsjahre 2006 und 2007 sowie Prüfung der Datenermittlung über externe Datenbanken
23/2009	Gestaltung eines Modells handelbarer Flächenausweisungskontingente unter Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer, rechtlicher und sozialer Aspekte
27/2009	Einfluss von RFID-Tags auf die Abfallentsorgung
28/2009	Lärmindernde Fahrbahnbeläge: Ein Überblick über den Stand der Technik

Reihe Presse Hintergrundpapiere

- Die Elbe: Schifffahrt und Ökologie ausgewogen miteinander verbinden
- Sommer und Sorgen; Umwelt und Sonne genießen - gesundheitliche Risiken vermeiden
- Kipp-Punkte im Klimasystem; Welche Gefahren drohen?

- Schutz der biologischen Vielfalt und Schonung von Ressourcen - Warum wir mit Flächen sorgsam und intelligent umgehen müssen
- Vom Ersatzstoff zum Problemfall? Der Antifouling-Wirkstoff Irgarol
- Deutschland weltweit Spitze beim Export von Umweltschutzgütern
- Natürliche Kältemittel - CO₂-Klimaanlage im Praxistext
- Natural refrigerants - CO₂-based air conditioning system put to practical testing
- Stellenwert der Abfallverbrennung in Deutschland
- Leitfaden zur freiwilligen Kompensation von Treibhausgasemissionen
- Clean Development Mechanism (CDM) - wirksamer internationaler Klimaschutz oder lobale Mogelpackung?
- Ökologisch durch Winter, Weihnachtszeit und ins neue Jahr
- Abfallverbrennung ist kein Gegner der Abfallvermeidung
- Abbau der Steinkohlesubventionen - Ergebnisse von Modellrechnungen
- Bromierte Flammschutzmittel - Schutzengel mit schlechten Eigenschaften
- Der Blaue Engel
- Einführung in die Erfolgsgeschichten Umweltzeichen Blauer Engel
- Hintergrundpapier "Beschäftigung im Umweltschutz 2006"
- Perspektiven der europäischen Meerespolitik
- Plastiktüten verbieten?
- REACH-Vorregistrierung
- TSE-Erreger (Prionen) im Boden: Vorkommen und Infektionsrisiko
- Kampf gegen Malaria: DDT muss unter Kontrolle bleiben
- The Fight against Malaria: The imperative of keeping DDT use under control
- Feinstaubbelastung in Deutschland
- Auch im Jahr 2008 Überschreitungen der Grenzwerte für die Luftqualität
- Neue Ökodesign-Anforderungen und Energieverbrauchskennzeichnung für Kühl- und Gefriergeräte sowie Waschmaschinen
- Green IT: Zukünftige Herausforderungen und Chancen
- Nachhaltige Chemie
- Terrassenheizstrahler - Informationen über die nachhaltigen ökologischen Wirkungen
- Arzneimittel in der Umwelt
- Die EG-Verordnung für die umweltgerechte Gestaltung von Umwälzpumpen
- Sustainable Chemistry Positions and Criteria of the Federal Environment Agency
- CCS - Rahmenbedingungen des Umweltschutzes für eine sich entwickelnde Technik
- Klimaschutz konkret - Mut zum Handeln
- Per- und polyfluorierte Chemikalien; Einträge vermeiden - Umwelt schützen
- Do without Per- and Polyfluorinated Chemicals and Prevent their Discharge into the Environment
- Integrierte Strategie zur Minderung von Stickstoffemissionen
- Integrated Strategy for the Reduction of Nitrogen Emissions
- Waste Incineration and Waste Prevention: Not a Contradiction in Terms
- Umweltfreundliche öffentliche Beschaffung
- Biologisch abbaubare Kunststoffe
- Feinstaubbelastung in Deutschland Stand: Mai 2009

Reihe Climate Change

- 09/2008 Energiepreise und Klimaschutz - Wirkung hoher Energieträgerpreise auf die CO₂-Emissionsminderung bis 2030
- 10/2008 Impacts of the EU Emissions Trading Scheme on the industrial competitiveness in Germany
- 11/2008 Klimaauswirkungen und Anpassung in Deutschland - Phase 1: Erstellung regionaler Klimaszenarien für Deutschland
- 12/2008 Vergleichende Bewertung der Klimarelevanz von Kälteanlagen und –geräten für den Supermarkt
- 13/2008 Wirtschaftliche Bewertung von Maßnahmen des integrierten Energie- und Klimaprogramms (IEKP) - Beschäftigungseffekte des Klimaschutzes in Deutschland
- 14/2008 Wirtschaftliche Bewertung von Maßnahmen des integrierten Energie- und Klimaprogramms (IEKP) - Wirtschaftlicher Nutzen des Klimaschutzes
- 15/2008 Proposals for contributions of emerging economies to the climate regime under the UNFCCC post 2012
- 16/2008 Berücksichtigung von Treibhausgasemissionen und -festlegungen durch Landnutzungsmaßnahmen (LULUCF) im Post-Kioto-Regime - quantitative Analyse zur Einbeziehung von reduzierter Entwaldung in ein künftiges Klimaregime
- 02/2009 Nationaler Inventarbericht zum Deutschen Treibhausgasinventar 1990 – 2007
- 03/2009 National Inventory Report for the German Greenhouse Gas Inventory 1990 - 2007
- 04/2009 Comparative Assessment of the Climate Relevance of Supermarket Refrigeration Systems and Equipment
- 05/2009 Methodische und institutionelle Ausgestaltung von Versteigerungen im EU-Emissionshandelssystem
- 06/2009 Methodological design and institutional arrangements for auctions in the EU Emission Trading System (EU-ETS)
- 07/2009 Border Tax Adjustments for Additional Costs Engendered by Internal and EU Environmental Protection Measures: Implementation Options and WTO Admissibility
- 09/2009 Halogenierte Kältemittel: Welche Rechtsvorschriften müssen Betreiber und deren Beauftragte beim Einsatz von FCKW, HFCKW und fluorierten Treibhausgasen einhalten?
- 10/2009 HFCKW-haltige Treibhausgase in PU-Montageschaum; Bewertung der Emissionsreduktionspotenziale von Montageschäumen im Hinblick auf eine Konkretisierung der Regelungen nach §9(1) der Verordnung (EG) 842/2006
- 11/2009 HFC-containing Propellants in Canned PU Foam (OCF); Estimation of the reduction potential of emissions from OCF with regard to a clarification of the provisions given in §9(1) of Regulation (EC) 842/2006

Reihe WaBoLu Hefte

- 05|2008 Bereitstellung einer Datenbank zum Vorkommen von flüchtigen organischen Verbindungen in der Raumluft

Reihe Umwelt & Gesundheit (früher Reihe WaBoLu)

- 01/2009 Kinder-Umwelt-Survey (KUS) 2003/06: Lärm - Daten und Materialiensammlung, Deskription und Zusammenhangsanalysen
- 02/2009 Umwelt, Gesundheit und soziale Lage - Studien zur sozialen Ungleichheit gesundheitsrelevanter Umweltbelastungen in Deutschland
- 03/2009 Klimawandel und Gesundheit: Informations- und Überwachungssysteme in Deutschland - Ergebnisse der internetbasierten Studie zu Anpassungsmaßnahmen an gesundheitliche Auswirkungen des Klimawandels in Deutschland
- 04/2009 Kinder-Umwelt-Survey (KUS) 2003/06: Human-Biomonitoring- Untersuchungen auf Phthalat- und Phenanthrenmetabolite sowie Bisphenol A

Reihe Umweltmanagement im Umweltbundesamt

EMAS-Umwelterklärung 2008 des Umweltbundesamtes für die Standorte Dessau-Roßlau, Berlin-Bismarckplatz, Berlin-Marienfelde, Langen und das Haus 23 in Berlin-Dahlem

Reihe UBA-Beteiligungen

- Umweltinformationen für Produkte und Dienstleistungen - Anforderungen - Instrumente - Beispiele - 2008
- Environmental information for products and services - Requirements- Instruments Examples- 2008

Reihe Sonstige

- Anforderungen des Umweltschutzes an die Raumordnung in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) - einschließlich des Nutzungsanspruches Windenergienutzung
- Capacity building on European Union; Environmental policy at Latvian regional and local authorities (CAP - 2)
- Technikkostenschätzung für die CO₂-Emissionsminderung bei Pkw
- Estimate of the Technological Costs of CO₂ Emission Reductions in Passenger Cars
- Fachdialoge zu nationalen Nachhaltigkeitsstrategie 2007
- Stoffstrommanagement nach ElektroG - Praxishilfe Erstbehandlung nach ElektroG
- Überarbeitung der Schwermetallkapitel im CORINAIR Guidebook zur Verbesserung der Emissionsinventare und der Berichterstattung im Rahmen der Genfer Luftreinhaltkonvention
- Untersuchungen der Beiträge von Umweltpolitik sowie ökologischer Modernisierung zur Verbesserung der Lebensqualität in Deutschland und Weiterentwicklung des Konzeptes der Ökologischen Gerechtigkeit - TV 01
- "Untersuchungen der Beiträge von Umweltpolitik sowie ökologischer Modernisierung zur Verbesserung der Lebensqualität in Deutschland und Weiterentwicklung des Konzeptes der Ökologischen Gerechtigkeit - TV 01 Untersuchungen zur Ökologischen Gerechtigkeit: Explorative Vorbereitungsstudie
- Untersuchungen der Beiträge von Umweltpolitik sowie ökologischer Modernisierung zur Verbesserung der Lebensqualität in Deutschland und Weiterent-

wicklung des Konzeptes der Ökologischen Gerechtigkeit Teilprojekt B: Entwicklung einer Strategie zur vertieften Auswertung des Zusammenhangs zwischen sozioökonomischen Faktoren und der korporalen Schadstoffbelastung"

- Posterserie Naturschutz beginnt vor der Haustür
- Wohlfahrtsmessung in Deutschland - Ein Vorschlag für einen neuen Wohlfahrtsindex
- Grenzüberschreitendes Wassermanagement in der ukrainisch-polnischen Grenzregion von Bug und San
- Ermittlung von Optimalgehalten an organischer Substanz landwirtschaftlich genutzter Böden nach §17 (2) Nr. 7 BBodSchG Boden-Grundwasser
- Bericht des Bundesministeriums für Gesundheit und des Umweltbundesamtes an die Verbraucherinnen und Verbraucher über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) in Deutschland
- Verbesserung von Rohstoffproduktivität und Ressourcenschonung - Teilvorhaben 1: Potenzialermittlung, Maßnahmenvorschläge und Dialog zur Ressourcenschonung (Kurzfassung)
- Improvement of Raw Material Productivity and Resource Conservation – Subproject 1: Evaluation of Potentials, Proposals for Measures and Dialogue about Resource Conservation (Summary)
- Überprüfung der praktischen Anwendbarkeit des Leitfadens (SFK/TAA-GS-1) „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“
- Positionierung des Blauen Engel im Verhältnis zu weiteren Instrumenten im produktbezogenen Umweltschutz
- Dokumentation zum Workshop „Cluster in der Umweltschutzwirtschaft“, 27. November 2008 Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau
- Transgraniczna gospodarka wodna w polsko-ukraińskim regionie przygranicznym rzek Bug i San
- Транскордонний менеджмент водного господарства в українсько-польському прикордонному регіоні басейну річок Західний Буг та Сян - Проект з надання консультативної допомоги
- Entwicklung von Strategien und Nachhaltigkeitsstandards zur Zertifizierung von Biomasse für den internationalen Handel - Nachhaltige Bioenergie: Stand und Ausblick
- Development of strategies and sustainability standards for the certification of biomass for international trade - Sustainable Bioenergy: Current Status and Outlook
- Bildungsmaterialien für die Grundschule - Umwelt und Gesundheit, Informationen für Lehrkräfte
- Vorschläge des Umweltbundesamtes zur Gestaltung der Europäischen Rohstoffinitiative KOM(2008)699
- Lärmaktionsplanung in Ballungsräumen
- Support of the Regional Environmental Center for Central Asia (CAREC) by an integrated expert
- ZEMA - Jahresbericht 2006
- Ableitung von Materialwerten im Eluat und Einbaumöglichkeiten mineralischer Ersatzbaustoffe – Anhang
- Ableitung von Materialwerten im Eluat und Einbaumöglichkeiten mineralischer Ersatzbaustoffe

- Aufkommen, Qualität und Verbleib mineralischer Abfälle + 9 Anhänge
- Elektrische Wärmepumpen - eine erneuerbare Energie?
- Fachgespräche zur Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase zu den Themen Qualifikation und Zertifizierung von Unternehmen und Personal (Kälte- Klimabranche) und Verwendung von Schwefelhexafluorid in der NE- Metallindustrie
- Klimawirksamkeit des Flugverkehrs
- Leitfaden zur Bewertung der Gleichwertigkeit von unterschiedlichen Messverfahren für anorganische und organische Schadstoffparameter im Rahmen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Technikkostenschätzung für die CO₂-Emissionsminderung bei PKW

geplante Publikationen für 2009 - 2010

- Terminkalender 2010
- Texte 07/2009 Untersuchung des Einflusses des Wetters auf die Feinstaubbelastung in Deutschland
- Texte 18/2009 Strategie für einen nachhaltigen Güterverkehr
- Texte 24/2009 Linking CO₂ Emissions from International Shipping to the EU Emissions Trading Scheme
- Texte 25/2009 Market Based Instruments for Abatement of Emissions from Shipping
- Texte 26/2009 Beschäftigungswirkungen des Umweltschutzes in Deutschland: Methodische Grundlagen und Schätzung für das Jahr 2006
- Texte xx/2009 Ermittlung der Emissionssituation bei der Verwertung von Bioabfällen
- Climate Change 01/2009 Cost-optimized Climate Stabilisation (OPTIKS)
- CC 08/2009 Gesamtwirtschaftliche Wirkungen von Energieeffizienzmaßnahmen in den Bereichen Gebäude, Unternehmen und Verkehr

12.3 Veröffentlichungen des Bundesamtes für Naturschutz

Veröffentlichungen des Bundesamtes für Naturschutz die im Berichtszeitraum August 2008 - Juli 2009 erschienen bzw. im Druck sind

Naturschutz und Biologische Vielfalt

- Heft 60: Naturschutz und Ökologie. Ausgewählte Beiträge zur GfÖ-Jahrestagung 2007 in Marburg
- Heft 62: UZVR, UFR + Biologische Vielfalt. Landschafts- und Zerschneidungsanalysen als Grundlage für die räumliche Umweltplanung
- Heft 63: Urbane Wälder. Abschlussbericht zur Voruntersuchung für das Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben „Ökologische Stadterneuerung durch Anlage urbaner Waldflächen auf innerstädtischen Flächen im Nutzungswandel – ein Beitrag zur Stadtentwicklung“
- Heft 64: Natura 2000 in Germany (DVD mit Booklet / aktualisierte engl. Übersetzung von NaBiV 14)
- Heft 65: Naturschutz und Gesundheit: Eine Partnerschaft für mehr Lebensqualität. Veröffentlichung zu den Tagungen vom 3.-6. September 2007 am Bundesamt für Naturschutz, Insel Vilm und vom 31. März-1. April 2008 an der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz, Niedersachsen (NNA)
- Heft 66: Verwaltungshandeln im Naturschutz. Herausforderungen und Folgen veränderter Rahmenbedingungen

- Heft 67: Naturschutz im Kontext einer nachhaltigen Entwicklung. Ansätze, Konzepte, Strategien
- Heft 68: Naturschutz und Bildung für nachhaltige Entwicklung. Fokus: Globales Lernen
- Heft 69: Management- und Artenschutzkonzepte bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Tagungsband zur Tagung „Management und Natura 2000“ vom 7.-10. April 2008 auf der Insel Vilm
- Heft 71: Landschaftspflege mit Weidetieren (DVD)
- Heft 72: Nationalparkarbeit in Deutschland – Beispiele aus Monitoring, Gebietsmanagement und Umweltbildung
- Heft 73: Offenlandmanagement außerhalb landwirtschaftlicher Flächen. Referate und Ergebnisse der gleichnamigen Fachtagung an der Internationalen Naturschutzakademie Insel Vilm vom 23. bis 26. Juni 2008

BfN-Skripten

- 228** Elfenbein und Artenschutz / Ivory and Species Conservation. INCENTIVS – Tagungsbeiträge der Jahre 2004 – 2007
- 237** Ecosystem Services of Natural and Semi-Natural Ecosystems and Ecologically Sound Land Use. (Workshop) **In Vorbereitung**
- 238** Assessment of Management Effectiveness in European Protected Areas – Analysing and Improving the Evaluation System (Tagung Vilm)
- 239** Immunogenicity of GM peas. Review of immune effects in mice fed on genetically modified peas and wider impacts for GM risk assessment
- 240** Naturerbe Buchenwälder. Situationsanalyse und Handlungserfordernisse
- 241** Biodiversität und Klima – Vernetzung der Akteure in Deutschland III (**nur als pdf-download!**)
- 242** CITES Zweijahresbericht.
- 243** Treffpunkt Biologische Vielfalt VIII
- 244** An economic analysis of new instruments for Access and Benefit-Sharing under the CBD – Standardisation options for ABS transaction
- 245** Biologische Vielfalt und Städte / Biological Diversity and Cities (**auch als pdf-download !**)
- 246** Biodiversität und Klima – Vernetzung der Akteure in Deutschland IV –
- 247** Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. (**auch als pdf-download !**)
- 248** Nominations and Management of Serial Natural World Heritage Properties Present Situation, Challenges and Opportunities
- 249** Einsatz von Fernerkundung im Rahmen des FFH-Monitorings in Deutschland. – Workshop –
- 250** Caring for Pollinators: safeguarding agrobiodiversity and wild plant diversity – current progress and need for action presented in a side event at COP 9 in Bonn
- 251** Monitoring von Großraubtieren in Deutschland(Tagungsband)
- 252** Biodiversität und Klima –Vernetzung der Akteure in Deutschland V – Ergebnisse und Dokumentation des 5. Workshops
- 253** Kurzfassungen der Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme. Darstellung und Analyse von Maßnahmen der Agrarumwelt- und Naturschutzprogramme in der Bundesrepublik Deutschland
- 254** Naturschutzbegründungen im Visier. Konflikte um ökologische und ethische Argumentationsmuster
- 255** Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie. Auszug aus den Anhängen B und D des von der Bundesregierung am 7. November 2007 an die Europäische Kommission übermittelten nationalen Berichts gemäß FFH-Richtlinie. Mit Gesamtbericht auf CD-ROM (**in Vorbereitung**)
- 256** Arbeitspferde in Naturschutz und Landschaftspflege

- 257 The Vegetation of the Mongolian Altai. Problems of sustainable land use and nature conservation.

Broschüren

- Natura 2000. Sport und Tourismus
- Das grüne Band (überarbeitete Auflage)
- Artenschutz geht jeden an
- Forschung und Monitoring in den deutschen Biosphärenreservaten
- Menschen bewegen – Grünflächen entwickeln

Naturschutz und Biologische Vielfalt

- Heft 70: Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere
- Heft 74: Naturschutz und Bildung für nachhaltige Entwicklung – Fokus: Außerschulische Lernorte
- Heft 75: Wenn alle sich in der Natur erholen – wo erholt sich dann die Natur? – Naturschutz, Freizeitnutzung, Erholungsvorsorge und Sport – gestern, heute, morgen (Tagungsband)
- Heft 76: Regionalökonomische Effekte des Tourismus in deutschen Nationalparks
- Heft XX: Gemeinsame Agrarpolitik (GAP): Cross Compliance und Weiterentwicklung von Agrarumweltmaßnahmen
- Heft XX: Global Conservation of Forest Biodiversity: Options for a Forest Protected Area Network under the CBD
- Heft XX: Innovative Bildungsangebote durch Botanische und Zoologische Gärten sowie Freilichtmuseen
- Heft XX: Auen-Bilanzierung und Bewertung
- Heft XX: Naturschutz und Denkmalschutz (Tagungsband)
- Heft XX: Einfluss veränderter Landnutzungen auf Klimawandel und Biodiversität
- Heft XX: Wasserrahmenrichtlinie und Natura 2000 – Gemeinsame Umsetzung in Deutschland und Österreich am Beispiel der Grenzflüsse Salzach und Inn
- Heft XX: Nachhaltige Tourismusentwicklung – Strategien, Erfolgsfaktoren und Beispiele zur Umsetzung
- Heft XX: Flug über das Grüne Band (DVD)

BfN-Skripten

Vilm Report 2009

12.4 Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes¹²²

Umweltstatistiken

Veröffentlichungen, die im Berichtszeitraum Juli 2008 bis Juli 2009 erschienen sind:

Abfallwirtschaft

- Fachserie 19, Reihe 1 „Umwelt - Abfallentsorgung 2007“
- Erhebung über Haushaltsabfälle, Ergebnisbericht 2007
- Erhebung über die Einsammlung und Verwertung von Verpackungen, Ergebnisbericht 2007

¹²² Diese und weitere Veröffentlichungen sind im Internet abrufbar unter www.destatis.de

- Abfallentsorgung, Vorläufiger Ergebnisbericht 2007
- Abfallbilanz 2007
- Erhebung der gefährlichen Abfälle, über die Nachweise zu führen sind, Ergebnisbericht 2006
- Erhebung über die Abfallerzeugung, Ergebnisbericht 2006

Wasser- und Abwasserbeseitigung

- Fachserie 19, Reihe 2.3 „Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen 2007
- „Neue Entgeltstatistik in der Wasser- und Abwasserwirtschaft – Methoden und Ergebnisse“, in WiSta 6/2009

Luftverunreinigung

- Ergebnisbericht bestimmter klimawirksame Stoffe 2007
- Ergebnisbericht des klimawirksamen Stoffes Schwefelhexafluorid 2007

Umweltökonomie

- Fachserie 19, Reihe 3.2 „Laufende Aufwendungen für den Umweltschutz 2006“
- Fachserie 19, Reihe 3.3 „Umsatz mit Waren, Bau- und Dienstleistungen für den Umweltschutz 2006“

Geplante Veröffentlichungen für 2010

Abfallwirtschaft

- Fachserie 19, Reihe 1 „Umwelt - Abfallentsorgung 2008
- Erhebung über Haushaltsabfälle, Ergebnisbericht 2008
- Erhebung über die Einsammlung und Verwertung von Verpackungen, Ergebnisbericht 2008
- Abfallentsorgung, Vorläufige Ergebnisse 2008
- Abfallbilanz 2008

Wasser- und Abwasserbeseitigung

- Fachserie 19, Reihe 2.1 „Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung 2007“
- Fachserie 19, Reihe 2.2 „Nichtöffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung 2007“
- Fachserie 19, Reihe 2.3 „Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen 2008
- Fachserie 19, Reihe 2.3 „Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen 2009

Luftverunreinigung

- Ergebnisbericht bestimmter klimawirksame Stoffe 2008
- Ergebnisbericht des klimawirksamen Stoffes Schwefelhexafluorid 2008
- Ergebnisbericht bestimmter klimawirksame Stoffe 2009
- Ergebnisbericht des klimawirksamen Stoffes Schwefelhexafluorid 2009

Umweltökonomie

- Fachserie 19, Reihe 3.1 „Investitionen für den Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe 2006“
- Fachserie 19, Reihe 3.3 „Umsatz mit Waren, Bau- und Dienstleistungen für den Umweltschutz 2007“

Umweltökonomischen Gesamtrechnungen

- Material- und Energieströme in der Chemie nach Prozessen und Teilbereichen
- Nachhaltige Entwicklung in Deutschland – Indikatorenbericht 2008
- Umweltnutzung und Wirtschaft – Bericht zu den Umweltökonomischen Gesamtrechnungen 2008
- Umweltnutzung und Wirtschaft – Tabellen zu den Umweltökonomischen Gesamtrechnungen 2008
- Vorbericht zum Tabellenband „Umweltnutzung und Wirtschaft 2009“ – aktualisierte Ergebnisse zum Energie-Kapitel
- Daten zum Indikatorenbericht 2008
- Nachhaltige Entwicklung in Deutschland – Umweltökonomische Nachhaltigkeitsindikatoren
- Aufbau des Berichtsmoduls „Landwirtschaft und Umwelt“ in den Umweltökonomischen Gesamtrechnungen – Endbericht

- Fachserie 19, Reihe 6 – Ausgaben für den Umweltschutz 2005
- Siedlungs- und Verkehrsfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung 2007
- Sustainable Development in Germany, Indicator Report 2008
- Economy and Use of Environmental Resources – Tables on Environmental-Economic Accounting 2008
- Environmental Impacts of Household Consumption in Germany 1995 – 2005
- Material and Energy flows in the Chemical Sector by Processes and Subsectors
- Reporting on sustainable development indicators in Germany: measurement of energy productivity

Geplante Veröffentlichungen ab August 2009 bis 2010

(Benennung der regelmäßigen Veröffentlichungen)

- Fachserie 3, Reihe 5.1 – Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung 2008 f.
- Fachserie 19, Reihe 6 – Ausgaben für den Umweltschutz 2006 f.
- Umweltnutzung und Wirtschaft – Bericht zu den Umweltökonomischen Gesamtrechnungen 2009 f.
- Umweltnutzung und Wirtschaft – Tabellen zu den Umweltökonomischen Gesamtrechnungen 2009 f.
- Economy and Use of Environmental Resources – Tables on Environmental-Economic Accounting 2009 f.
- Vorbericht zum Tabellenband „Umweltnutzung und Wirtschaft 2010“ – aktualisierte Ergebnisse zum Energie-Kapitel
- Nachhaltige Entwicklung in Deutschland – Umweltökonomische Nachhaltigkeitsindikatoren
- Nachhaltige Entwicklung in Deutschland – Indikatorenbericht 2010
- Daten zum Indikatorenbericht 2010